

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie Minus

☒ ~~20~~ 25.07.2014 (email)

PL

Karin Schmetzer-Bucka
Michael Bucka
Goldbach Nr.5
74638 Waldenburg
Tel. 07942-98094

Stadt Schwäbisch Hall
Stadtplanung
Frau Kapinsky

Goldbach, den 25.7.2014

Betr. Widerspruch gegen Fortschreibung des FNP Windkraft

Seht geehrte Frau Kapinsky

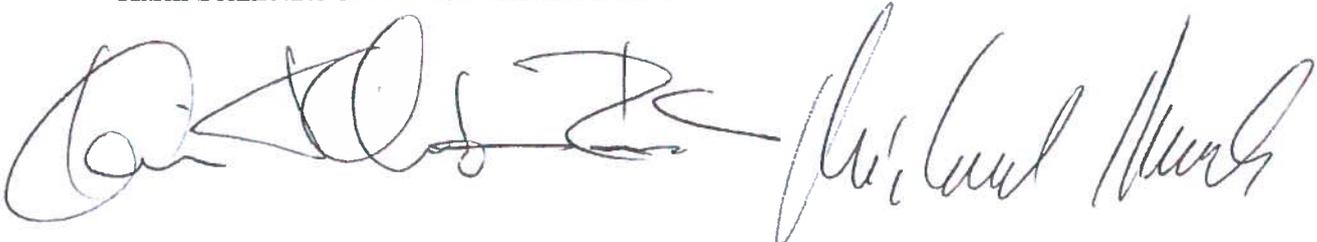
Hiermit möchten wir gegen die öffentlich ausgelegte Fortschreibung des FNP (Windenergie) der Stadt Schwäbisch Hall Widerspruch einlegen.

Vom Regionalverband Heilbronn-Hohenlohe wurde für künftige Planungen in Sachen Windenergie die Vorgabe gemacht, den Keuperstufenrand des schwäbisch-fränkischen Waldes (mit den Waldenburger Bergen) aufgrund seiner geologischen, biologischen und landschaftlichen Besonderheit in einer Breite von 3 km von den Planungen auszunehmen. Die von der Stadt Schwäbisch Hall geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ soll nun gerade innerhalb dieses schützenswerten Keuperstufenbereiches den Bau von Windkraftanlagen zulassen. Dagegen legen wir Widerspruch ein.

ERH

Mit freundlichen Grüßen

Karin Schmetzer-Bucka und Michael Bucka



U: Köser + 61

Karin Schmetzer-Bucka
Michael Bucka
Goldbach Nr.5
74638 Waldenburg
Tel. 07942-98094

Stadt Schwäbisch Hall
Stadtplanung
Frau Kapinsky

Eingegangen

25 Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Goldbach, den 25.7.2014

Betr.. Widerspruch gegen Fortschreibung des FNP Windkraft

Seht geehrte Frau Kapinsky

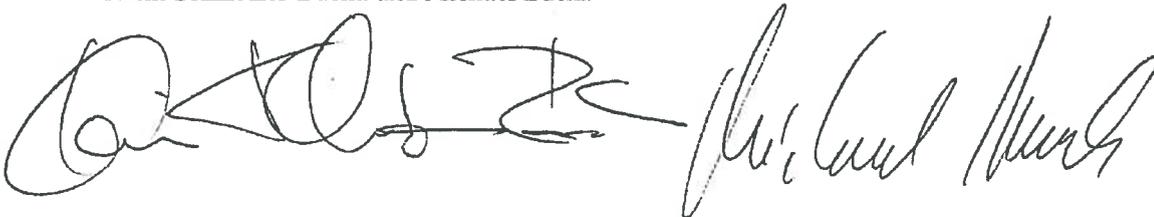
Hiermit möchten wir gegen die öffentlich ausgelegte Fortschreibung des FNP (Windenergie) der Stadt Schwäbisch Hall Widerspruch einlegen.

Vom Regionalverband Heilbronn-Hohenlohe wurde für künftige Planungen in Sachen Windenergie die Vorgabe gemacht, den Keuperstufenrand des schwäbisch-fränkischen Waldes (mit den Waldenburger Bergen) aufgrund seiner geologischen, biologischen und landschaftlichen Besonderheit in einer Breite von 3 km von den Planungen auszunehmen. Die von der Stadt Schwäbisch Hall geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ soll nun gerade innerhalb dieses schützenswerten Keuperstufenbereiches den Bau von Windkraftanlagen zulassen.

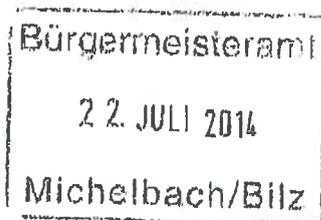
Dagegen legen wir Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Schmetzer-Bucka und Michael Bucka



L: Juro Käser, 01



Beate Braun
Obere Wiesen 9
74544 Michelbach
beate.braun@gmx.de

Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

22. Juli 2014

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

In vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen und Anregungen ab.

Vorbemerkung:

Die ortsspezifischen Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“, da ich hier die umfassendsten Kenntnisse habe. Grundsätzliches gilt jedoch auch für die anderen drei Konzentrationsgebiete.

1. Zustandekommen des Flächennutzungsplanes (FNP)

- Die öffentliche Auslegung des FNP in seiner jetzigen Form erfolgte gegen den Willen der davon am stärksten betroffenen Gemeinde Michelbach.
- Bereits vor Auslegung des FNP stellten die Stadtwerke Bauantrag für den Windpark „Kohlenstraße“. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des immissionsrechtlichen Antrags ist jedoch die Änderung des FNP.
- Im Windenergieatlas sind auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Flächen dargestellt, die vergleichbar sind mit den vier ausgewiesenen Konzentrationszonen und sogar windhöflicher, jedoch nie als Flächen für Windkraftwerke zur Diskussion standen. Die vier Konzentrationszonen wurden „wie aus dem Nichts“ präsentiert.

Ich möchte Sie bitten mir mitzutellen, nach welchen Kriterien und mit welchem Verfahren die Flächen für die vier Konzentrationszonen des FNP festgelegt und die ebenso in Frage kommenden Flächen ausgeschlossen wurden.

Nach meiner Kenntnis hat kein transparenter nachvollziehbarer Prozess unter

MET

Einbeziehung aller in Frage kommender Flächen stattgefunden. Dies ist jedoch zwingend vorgeschrieben. Demnach ist der FNP rechtswidrig aufgestellt worden.

- Das von den Stadtwerken lange vor Bauantrag in Auftrag gegebene und von H. Hofmann erstellte artenschutzrechtliche Gutachten für den Windpark „Kohlenstraße“ wurde nach Abschluss der Gemeindeverwaltung Michelbach drei Wochen lang vorenthalten, während es dem Landratsamt vorlag. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar. Es drängt sich die Vermutung auf, dass sich die Stadtwerke und die Stadt Schwäbisch Hall eine Vorabentscheidung vom Landratsamt einholen wollten, ob Aussicht auf Genehmigung besteht. Ob dies rechtlich zulässig ist, entzieht sich derzeit noch meiner Kenntnis. Unzweifelhaft jedoch ist, dass diese Vorgehensweise weit entfernt ist von konstruktiver Zusammenarbeit innerhalb einer VerwaltungsgEMEINSCHAFT.
- Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten ist ein Auftragsgutachten der Stadtwerke Schwäbisch Hall. Hinsichtlich Auftragsgutachten habe ich ausreichend Erfahrung um zu wissen, worauf ein solches jeweils hinausläuft oder hinauszulaufen hat. Daran ändern auch Versicherungen H. Gentners, die Stadtwerke hätten keinen Einfluss genommen, nichts. Die Dinge sind komplexer. Die VG hätte einen derartigen Verdacht jedoch leicht ausräumen können, wenn sie dem Wunsch der Gemeinde Michelbach nach einem zweiten unabhängigen Gutachten stattgegeben hätte.

Zusammen genommen legt die Vorgehensweise den Verdacht nahe, dass die Stadt Schwäbisch Hall - die ja irgendwie mit den Stadtwerken Hall "identisch" ist - unter Missachtung der Einwände der Gemeinde Michelbach an der Bliz und unter Ausnutzung ihrer Stimmenmehrheit in der VG die rechtlichen Grundlagen für eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Stadtwerke Hall für den Windpark Kohlenstraße durchpeitschen möchte.

Dazu passt, dass sie aktuell versucht die Gemeinde Michelbach unter Druck zu setzen.

2. Artenschutz

Der ‚Windpark Kohlenstraße‘ stellt einen nicht hinzunehmenden Eingriff in das Artengefüge der Limpurger Berge dar - allein schon aus Gründen der Zuwegung. Dieser Naturraum ist eines der wenigen zusammenhängenden regionalen Waldgebiete mit außergewöhnlich hoher Artenvielfalt, darunter vom Aussterben bedrohter Tierarten.

Nicht nur der Regionalverband, auch das Umweltzentrum Schwäbisch Hall als Träger öffentlicher Belange, haben (mit) aus diesem Grund die Limpurger Berge als Tabuzone für Windkraft erklärt. Selbst die grüne Bundesfraktion, die über jegliche Windkraftfeindlichkeit erhaben ist, positioniert sich ganz klar:

„Der Erhalt der Artenvielfalt und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind für uns Grüne im Bundestag gleichberechtigte politische Prioritäten.“... „An Land gehören Windenergieanlagen nicht in Naturschutzgebiete, Nationalparks oder naturnahe und artenreiche Wälder. Diese dürfen nicht durch weitere Nutzungen - auch

AS

Windenergieanlagen - beeinträchtigt werden. Nicht zuletzt die Quartiere und Jagdgebiete von Fledermäusen gilt es vor Beeinträchtigungen durch die Windkraftnutzung zu schützen. Das sind nur einige Beispiele wie der Ausbau von erneuerbaren Energien konkret mit Rücksicht auf die Natur gestaltet werden kann und muss."

Wenn drei ganz unterschiedliche Funktionsstellen aus Umweltschutz, Landesplanung und Politik, die sich i.d.R. nicht einig sind, bezogen auf artenreiche naturnahe Wälder zum selben Ergebnis kommen, muss dies einen sehr starken sachlichen Grund haben. Dass die Stadt Schwäbisch Hall und die Haller Stadtwerke alle drei Fachmeinungen ignorieren, ist für mich unverständlich.

Konkret zur Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“/ „Windpark Kohlenstraße“:

Entgegen den Ausführungen des Gutachters H. Hofmann, überfliegen z.B. Milane sehr wohl das Gebiet der Konzentrationszone - vom Fischachtal in das Kochertal und umgekehrt. Deshalb stellen Windkraftwerke dort eine Gefahr für diese geschützte Vogelart dar. Laut LUBW-Milankartierung befinden sich innerhalb der 1000 m-Tabuzone sogar zwei Rotmilanhorste. Dies stellt ein **Ausschlusskriterium für Windkraftwerke** dar. Sollten die Windkraftanlagen dennoch gebaut werden, wird die Zahl der Milane, der Fledermäuse und der Gelbbauchunken - um nur einige geschützte Arten zu nennen - unweigerlich dezimiert oder in diesem Gebiet sogar ausgerottet werden. Besonders brenzlich sieht es für den Schwarzstorch aus: Er überfliegt regelmäßig die Konzentrationszone und hat aller Wahrscheinlichkeit nach auch Nahrungshabitate in den Sumpfgebieten und Klingen. Laut Aussage des Gutachters H. Hofmann bei der Erörterung der Einwendungen zum sg. Naturstromspeicherkraftwerk in Gaildorf wäre der Totfund nur eines Schwarzstorchs evtl. kritisch für die Population zwischen Mainhardt und Ellwangen (Ergebnisprotokoll S. 23).

Die Behauptung, im Konzentrationsgebiet „Östlich Michelbach“ sei ein ‚Miteinander‘ von Artenschutz/Naturschutz und Windkraftwerken möglich, ist also reine Augenwischerei. Gewinner würden zwangsläufig die Kraftwerke sein.

Ich bitte Sie daher eindringlich, diesen Tierarten, die ohnehin nur noch einen sehr eingeschränkten Lebensraum haben, ihr Habitat zu lassen und die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ aus dem FNP herauszunehmen. Für die anderen drei Konzentrationszonen gilt ggf. dasselbe.

3. Auswirkungen auf Landschaftsästhetik und Naherholung

ERH

Landschaftsästhetik

Wie bereits erwähnt, sind die Limpurger Berge, in denen sich die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ befindet, eines der regional größten geschlossenen, unzerschnittenen Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt. In besonders charakteristischer Weise prägen sie das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach, sowie auch der angrenzenden Gemeinden. Die sogenannte Haller Bucht mit den Keuperanstiegen ist einzigartig. Bis sich die Möglichkeit bot, Windkraftwerke über Wald zu errichten, bestand Konsens, die Höhenzüge, dieser in Süddeutschland einmaligen Landschaftsformation, von markanten Bauwerken

freizuhalten. Einen Bruch dieses Konsenses stellen der Waldenburger Sender und der vom Land verordnete TETRA-Mast auf dem Einkorn dar. Diese dürfen jedoch nicht als Türöffner für weitere massierte landschaftliche Unterbrechungen in nie dagewesener Dimension, sowohl in Höhe als auch in Ausdehnung - dienen. Das wäre ein völliger Tabubruch. Denn Landschaftsschutz und Landschaftsästhetik sind hohe Güter, die sich in unseren Gesetzen widerspiegeln.

Nach BauGB § 1, Abs. 6 Nr. 5 sind bei Aufstellung von Bauleitplänen deren Auswirkungen auf städtebauliche Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Obendrein sind Landschaftsschutz und Landschaftsästhetik in der Grundsatznorm § 1 und des 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert. Darin heißt es, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden müssen - auch wegen der Bedeutung als Naherholungsraum des Menschen (§ 2, Nr. 13).

Das Gesetz schützt somit ausdrücklich ‚Schönheit‘ als eigenen, dem Menschen dienenden Wert, sowie Landschaftseigenschaften wie ‚Vielfalt‘ und ‚Eigenart‘.

Schönheit der Landschaft ist also kein untergeordnetes Ziel, sondern gilt als Schutzziel in sich selbst, sowie als Schutzzweck für Erholung (vgl. Prof. Werner Nohl). Mit der Realisierung des Windparks ‚Östlich Michelbach‘ würden in vielfältiger Weise gegen diese Schutzziele und diesen Schutzzweck verstoßen.

Ob ein einzelnes Windkraftrad dabei als ästhetisch empfunden wird, ist unbedeutend. Denn beim Landschaftsschutz geht es um Interaktion zwischen dem/den technischen Bauwerk/en Windkraftwerk/en und der Landschaft. Durch die gewaltige Höhe, dazu noch auf 500 m über NN plus 200 m Anlagenhöhe über Wald sind die Windkrafträder unmöglich in die Landschaft zu integrieren. Sie würden Michelbach ihrer außergewöhnlich hohen Wohn- und Lebensqualität berauben, auch Teile von Rosengarten durch die Sichtbarrieren, landschaftsfremde Dauerbewegung, und nächtlichen Blinklichtern.

Naherholung

Die Bedeutung von Landschaft auf den Menschen ist grundlegend. Nicht umsonst unterscheidet das Baurecht seit über 100 Jahren zwischen Innenräumen und Außenräumen. Diese Zweiteilung der Räume ist historisch gewachsen, mit ihrer jeweils eigenen Qualität. Der Mensch braucht beide, denn er ist nicht nur Intellekt, er ist auch Natur. Demnach ist er darauf angewiesen, sich regelmäßig in der Natur zu verorten, zu spüren, dass er Teil davon ist. Dies jedoch ist nur in einer Landschaft möglich, die nicht technisch überfrachtet ist. Denn eine technisch überfrachtete Landschaft kommt der Alltagswelt gleich oder nahe und verliert damit ihren Erholungscharakter - insbesondere in unserer Zeit, wo Alltag und Arbeit in aller Regel technisch und geistig dominiert sind, meist verbunden mit Zeitdruck, Anspannung, Stress, Aggressivität und Ärger. Um entspannen zu können, Erholung zu finden, zur Ruhe zu kommen, muss Landschaft als Gegenpol weitgehend frei sein von technischen Reizen, wie massiven optischen Unterbrechungen, Sichtbarrieren, Lärm, auch niederfrequentem (wie das Beispiel Velnau zeigt. Dazu weiter unten), Dauergeräuschen, landschaftsfremder Dauerbewegung, nächtlichen Befeuerungsblinklichtern usw.

Ohne Schönheit, kein erfülltes Leben.

Diesen Satz wird mir jeder Kunstfreund, jeder Theater- und Musikfreund unterschreiben. Es ist nicht vorstellbar, z.B. während der Freilichtspiele auf der Treppe theaterfremde Geräusche, Lichteffekte, eine Energieerzeugungsmaschine oder eine sich drehende Jahrmärktevergnügungsanlage gleichzeitig laufen zu lassen. Der Genuss, die Konzentration auf das Stück, die Entspannung wären dahin, die Zuschauer würden ihre Ränge verlassen. Genau dies jedoch würde passieren, wenn der Windkraftpark (Park für Industrieanlagen ist übrigens eine Pervertierung der Sprache) realisiert werden würde. Bei Theatervorstellungen in Hall wird bekanntlich sogar der ganz normale Verkehrslärm eingeschränkt. Ebenso käme wohl niemand auf die Idee während eines Klassikkonzerts Diskolichter pulsen zu lassen.

Die technische Umgestaltung der Limpurger Berge und der Haller Bucht würden mit deutlichen Identitätseinbußen einhergehen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass für fast alle Menschen zwischen heimlicher Landschaft und schöner Landschaft eine enge Relation besteht (Nohl 2006). Bezogen auf Landschaft würden die Michelbacher und die Menschen anderer betroffener Gemeinden ihrer Identität beraubt, denn Landschaft ist Identitätsprägend. Was beim Braunkohleabbau ganz direkt passiert, würde hier indirekt geschehen: eine moderne subtile Form von Vertreibung.

Mit Realisierung des Windparks Kohlenstraße würde die Jahrhunderte gültige Zweifellung zwischen Innen- und Außenbereich, Stadt und Land aufgegeben und den Bürgerinnen und Bürger ihr Naherholungsgebiet genommen. Wer in der Natur Ruhe finden wollte, müsste kilometerweit fahren, was diverse andere Probleme generieren und dem Klimaschutzziel zuwider laufen würde.

Vor diesem Hintergrund muten die extrem hohen Auflagen für Gehöfte im Außenbereich als Schikane an. Das gleiche gilt für die Nichtduldung kleinster Geräteschuppen o.ä., weil sie negativ in die das Landschaftsbild eingreifen sollen.

4. Immissionen

Infraschall

Vor Einführung einer neuen Großtechnologie, wozu Windkraftwerke über Wald in der Dimension von 200 m Höhe und mehr gehören, müssen alle Faktoren, die die körperliche Unversehrtheit gefährden, geprüft werden - zumal wenn es bereits belastbare Verdachte gibt, wie dies bei Infraschall der Fall ist (vgl. Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, UBA 40/2014).

Diese Prüfungen haben nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die Konzentrationsflächen so gewählt, dass die gewünschten Windkraftprojekte realisiert werden können. Dies jedoch ist rechtlich nicht zulässig.

Die Existenz von Infraschall wird im Allgemeinen nicht bestritten. Bestritten wird jedoch, dass Infraschall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat und dass sich dieser - je nach geologischen Verhältnissen - kilometerweit ausbreitet und dabei Mauern und andere Widerstände problemlos passiert.

Dass dies so ist, zeigt ein Beispiel aus dem Raum Freiburg. Dort gibt es eine Erdbebenfrühwarnstation, in dessen Umkreis von 10 km keine Windkraftanlage

errichtet werden darf, weil die feinen Messgeräte durch diesen tieffrequenten Schall gestört werden; sprich unbrauchbare Werte liefern. Ähnliche Beispiele gibt es aus den USA.

Dass der Mensch ebenso feine Sensoren hat, ist unstrittig. An folgendem Beispiel aus dem Haller Landkreis wird dies ersichtlich: An einer bestimmten Stelle auf einem Spazierweg in der Nähe der beiden sehr viel kleineren als die im FNP vorgesehenen Windkraftanlagen in Veinau fühlen sich manche Menschen so unwohl, dass sie die Stelle fluchtartig verlassen müssen. Angesprochen darauf, sagte Herr Gentner von den Haller Stadtwerken, dass ihm das Problem bekannt sei.

Einen Spazierweg kann man notfalls verlassen und meiden. Wenn jedoch die eigenen vier Wände betroffen sind, ist die Lebensqualität massiv gemindert und die Gesundheitsschäden sind eingeleitet. Außer Flucht, gibt es dann keinen Ausweg mehr. Für Hauseigentümer kommt zum menschlichen Leid dann auch noch die finanzielle Not hinzu - denn solche Häuser sind unverkäuflich.

Dass es neben Windkraftwerken andere Infraschallquellen gibt, wie z.B. Waschmaschinen oder Autos, relativiert das Problem nicht. Kleingeräte sind mit den sich in Dauerbetrieb befindenden Großkraftwerken nicht vergleichbar. Und Auto fährt man auch keine 24 Stunden am Stück tagtäglich. Allerdings ist das Auto ein gutes Beispiel für die Auswirkungen von Infraschall. Kopfschmerzen, allgemeines Unwohlsein und Übelkeit - bis zum Erbrechen - sind häufige Folgen.

Neben der Studie des BUA erhebt ganz aktuell auch die Wiener Ärztekammer, die bekannt dafür ist, Gesundheitsgefahren neuer Technologien früh zu erkennen und auszusprechen, in ihrer Pressemitteilung vom 30. 04. 2014 die Forderung nach umfassenden Untersuchungen: "Unser Ziel muss es sein, Schlafstörungen, psychische Affektionen und irreversible Schädigungen des Gehörs durch Lärm, wie er auch bei Windkraftanlagen entsteht, zu verhindern" ... „Da sich bei Anrainern von Windkraftanlagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häuften, seien umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen "unabdingbar".

Die Warnungen der Wiener Ärztekammer vor den Gefahren der Mobilfunktechnologie wurde lange Jahre belächelt, die Ärzte wurden als Spinner - oder wie die Leiterin unseres Gesundheitsamtes zu sagen pflegt - als Esoteriker abgetan (die Infraschallproblematik negiert sie ähnlich) 2011 dann gab die WHO eine Warnung heraus, Mobilfunk sei möglicherweise krebserregend. Inzwischen werden in Österreich vermehrt Hirnchirurgen ausgebildet um der stetig steigenden Zahl an Hirntumoren Herr zu werden.

Sowohl die Studie des BUA, die negative Auswirkungen von Infraschall auf das Herz-Kreislauf-System, auf Konzentrations- und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane anführt, als auch die Pressemitteilung der Wiener Ärztekammer zeigen, dass die Behauptung in der Broschüre „Windkraft und Infraschall“ des LUBW, schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen seien nicht zu erwarten, schlicht falsch ist.

Es erhebt sich der Verdacht, dass diese in die Irre führende Darstellung der Durchsetzung des politischen Willens geschuldet ist, was die VG jedoch nicht entpflichtet.

Die Erkenntnisse des BUA verpflichten die VG vor Aufstellung des FNP die Abstände zur Wohnbebauung so festzulegen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden können (BauGB, § 1. Abs. 7). Dies ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, unterlassen worden, was rechtswidrig ist.

Schattenwurf

Bei Festlegung des Abstandes zur Wohnbebauung im FNP wurde der Schattenwurf nicht berücksichtigt. Schattenwurf jedoch stellt eine erhebliche Minderung der Lebensqualität dar. Seine gesundheitsschädigenden Auswirkungen sind vergleichbar mit denen des Diskalichts, das von visuellen Störungen bis hin zu epileptischen Anfällen führt. Für den Abstand zur Wohnbebauung darf nicht die Realisierung des Windparks als Kriterium zugrunde gelegt werden, sondern der Abstand zur Wohnbebauung ist am Gesundheitsschutz auszurichten. Dies gilt für jegliche Art von Immission.

Im Rahmen der Vorstellung des Projektes ‚Windpark Kohlenstraße‘ durch H. Gentner und Auftragnehmer der Stadtwerke wurde deutlich, dass sich die Schallimmissionen an oder auch über den Grenzwerten bewegen würden, insbesondere nachts würden sie aller Wahrscheinlichkeit nach überschritten. Dies würde die Lebensqualität und Gesundheit des überwiegenden Teils der Michelbacher Bevölkerung erheblich beeinträchtigen und schädigen - mit allen gesellschaftlichen Folgen. Überdies ist es gesetzlich nicht zulässig, sprich: die Kraftwerke müssten nachts und teils auch tags abgeschaltet werden.

Die Gemeinde Michelbach würde - anders als die Partnergemeinden - in seiner baulichen Entwicklung behindert, was § 1 Abs. 5 BauGB widerspricht. Darüber hinaus wäre ein Rückgang der Einwohner durch Wegzug und Leerstände verzeichnen. Dafür gibt es bereits Beispiel aus anderen Regionen.

Daran ändert auch nichts, dass angesichts des Bevölkerungsrückgangs, des Landverbrauchs und der Flächenversiegelung Neubaugebiete grundsätzlich in Frage zu stellen sind, denn die Siedlungsentwicklung würde dadurch nicht gestoppt, sondern lediglich einseitig zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Hall und evtl. der übrigen Gemeinden der VG verlagert.

Ein Schelm, der Böses denkt: Schwäbisch Hall würde mit seinem Schachzug, gleichzeitig zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Die Stadtwerke könnten ihr Windkraftprojekt ohne nennenswerte Verluste für das Stadtgebiet Schwäbisch Hall durchziehen und dank der erheblichen Minderung der Lebens- und Wohnqualität für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Michelbach, diesen Konkurrenten weitgehend ausschalten.

5. Windhöflichkeit

Die mangelnde Windhöflichkeit setzt dieser Irrsinnplanung die Krone auf.

Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg, Nr. 4.1. gilt: „Für Inverstoren eine Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzwertes als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestbetrag wird in der

WI

Praxis - fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe - erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht."

Dies bedeutet, dass sich die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ nachweislich nicht für rentable Windkraftanlagen eignet, denn hier beträgt die Windhöffigkeit - laut Windenergieerlass, der als Grundlage gilt - nahezu ausschließlich 5,50 m/s bis 5,75 m/s in 100 m über Grund. Laut Windmessung der Haller Stadtwerke über den Zeitraum eines Jahres wurden sogar durchschnittlich nur 5,2 m/s auf 100 m Höhe gemessen.

Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen mit großer Wahrscheinlichkeit von April bis Oktober aus Fledermausschutzgründen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden müssten, ebenso - wie bereits weiter oben genannt - wegen Überschreitung der Schallpegel, was die Rentabilität nochmals schmälert.

Da die Stadtwerke auf Biegen und Brechen dennoch an ihrem Projekt festhalten wollen, wurden diese Werte unseriös zurechtgebogen.

Da die wirtschaftliche Rentabilität jedoch ein unabdingbarer Bestandteil im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) darstellt, eignet sich die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ nachweislich nicht für rentable Windkraftanlagen, auch dann nicht, wenn keine anderen geeigneten Flächen in der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehen. Denn es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. Windenergieatlas Nr. 3.2.2.1).

Infolgedessen ist die Ausweisung des Konzentrationsgebietes „Östlich Michelbach“, rechtswidrig und somit zurückzunehmen.

MET

Zusammengefasst:

Beim geplanten ‚Windpark Kohlenstraße‘ stehen der Eingriff in die Natur und Landschaft, die Gesundheitsschädigungen der Bevölkerung von Michelbach, aber auch anderer Anrainergemeinden, in keinem Verhältnis zum äußerst geringen Nutzen dieser Energieform. Nutzen aus diesem Projekt würden möglicherweise die Stadtwerke ziehen und finanzieller Art auf jeden Fall die Pfarverwaltung.

Die Stadt Schwäbisch Hall, nebst den Stadtwerken, beharren trotz eindeutigem Votum der Michelbacher Bürgerinnen und Bürger gegen den „Windpark Kohlenstraße“ auf ihrem Projekt - und dies obwohl H. Gentner als Geschäftsführer der Stadtwerke wiederholt öffentlich verlautbart hat, dass er den Windpark nicht gegen den Willen der Michelbacher durchsetzen werde. Wortbruch gehört offensichtlich inzwischen auch zum Geschäftsgebaren der Stadtwerke Schwäbisch Hall.

Unabhängig davon ist eine Energiewende ist überfällig.

- Sie kann jedoch nur gelingen, wenn wir nicht zerstören was wir erhalten wollen.
- Sie wird nur gelingen, wenn sie auch unseren Mitgeschöpfen das Recht auf ihren Lebensraum - der für viele Tierarten ohnehin schon ein Rückzugsraum

ist - einräumt.

- Sie wird nur gelingen, wenn die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung nicht angegriffen wird.
- Sie wird nur gelingen, wenn die essentiellen Bedürfnisse nach Erholung und Ruhe in einem von Lärm und technischen Beeinträchtigungen freien Natur- und Landschaftsraum gewahrt bleiben.

Das Konzept der Energiewende mit dem Mix aus Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung, war ganz sicher gut gemeint. Das will ich nicht in Abrede stellen. Auch ich war jahrelang davon überzeugt. Doch der Teufel liegt im Detail. Schwierigkeiten und Hindernisse treten oft erst bei der Umsetzungsplanung zu Tage. Fehler zu machen, die Folgen eines Konzeptes und einer Technologie nicht bis ins Letzte zu überblicken, ist menschlich und verzeihlich. Aus Eitelkeit, aus Verbissenheit, aus Prestige Gründen, aus Gier,... an einem falschen Plan festzuhalten, ist jedoch verwerflich. Es braucht Stärke und Mut zu erkennen und sich einzugestehen, dass ein Konzept nicht aufgeht. Und es braucht noch mehr von beidem dies gegenüber der Öffentlichkeit zuzugeben. Von Menschen in Führungspositionen erwarte ich diese Eigenschaften.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden mir nun sofort mit den fehlenden Alternativen kommen. Die Botschaft, es gäbe keine, hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. In einem Tüftlerland wie Deutschland, im Land der Ingenieure ist es lediglich die Frage, welche Ansätze und Forschungen unterstützt werden. Ich weiß, dass es erfolversprechende gibt. Wer auf den Mond fliegen kann, kann auch eine menschen- und naturverträgliche Energiewende bewerkstelligen. Dessen bin ich mir sicher.

Freundliche Grüße

Beate Braun

gez.
(Beate Braun)

K: Käser + 61

Bürgermeisteramt
22. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Beate Braun
Obere Wiesen 9
74544 Michelbach
beate.braun@gmx.de

Eingegangen

25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

22. Juli 2014

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

In vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen und Anregungen ab.

Vorbemerkung:

Die ortsspezifischen Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“, da ich hier die umfassendsten Kenntnisse habe. Grundsätzliches gilt jedoch auch für die anderen drei Konzentrationsgebiete.

1. Zustandekommen des Flächennutzungsplanes (FNP)

- Die öffentliche Auslegung des FNP in seiner jetzigen Form erfolgte gegen den Willen der davon am stärksten betroffenen Gemeinde Michelbach.
- Bereits vor Auslegung des FNP stellten die Stadtwerke Bauantrag für den Windpark „Kohlenstraße“. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des immissionsrechtlichen Antrags ist jedoch die Änderung des FNP.
- Im Windenergieatlas sind auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Flächen dargestellt, die vergleichbar sind mit den vier ausgewiesenen Konzentrationszonen und sogar windhöflicher, jedoch nie als Flächen für Windkraftwerke zur Diskussion standen. Die vier Konzentrationszonen wurden „wie aus dem Nichts“ präsentiert.

Ich möchte Sie bitten mir mitzutellen, nach welchen Kriterien und mit welchem Verfahren die Flächen für die vier Konzentrationszonen des FNP festgelegt und die ebenso in Frage kommenden Flächen ausgeschlossen wurden.

Nach meiner Kenntnis hat kein transparenter nachvollziehbarer Prozess unter

Einbeziehung aller in Frage kommender Flächen stattgefunden. Dies ist jedoch zwingend vorgeschrieben. Demnach ist der FNP rechtswidrig aufgestellt worden.

- Das von den Stadtwerken lange vor Bauantrag in Auftrag gegebene und von H. Hofmann erstellte artenschutzrechtliche Gutachten für den Windpark „Kohlenstraße“ wurde nach Abschluss der Gemeindeverwaltung Michelbach drei Wochen lang vorenthalten, während es dem Landratsamt vorlag. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar. Es drängt sich die Vermutung auf, dass sich die Stadtwerke und die Stadt Schwäbisch Hall eine Vorabbeurteilung vom Landratsamt einholen wollten, ob Aussicht auf Genehmigung besteht. Ob dies rechtlich zulässig ist, entzieht sich derzeit noch meiner Kenntnis. Unzweifelhaft jedoch ist, dass diese Vorgehensweise weit entfernt ist von konstruktiver Zusammenarbeit innerhalb einer VerwaltungsgEMEINSCHAFT.
- Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten ist ein Auftragsgutachten der Stadtwerke Schwäbisch Hall. Hinsichtlich Auftragsgutachten habe ich ausreichend Erfahrung um zu wissen, worauf ein solches jeweils hinausläuft oder hinauszulaufen hat. Daran ändern auch Versicherungen H. Gentners, die Stadtwerke hätten keinen Einfluss genommen, nichts. Die Dinge sind komplexer. Die VG hätte einen derartigen Verdacht jedoch leicht ausräumen können, wenn sie dem Wunsch der Gemeinde Michelbach nach einem zweiten unabhängigen Gutachten stattgegeben hätte.

Zusammen genommen legt die Vorgehensweise den Verdacht nahe, dass die Stadt Schwäbisch Hall - die ja irgendwie mit den Stadtwerken Hall "identisch" ist - unter Missachtung der Einwände der Gemeinde Michelbach an der Blz und unter Ausnutzung ihrer Stimmenmehrheit in der VG die rechtlichen Grundlagen für eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Stadtwerke Hall für den Windpark Kohlenstraße durchpeitschen möchte.

Dazu passt, dass sie aktuell versucht die Gemeinde Michelbach unter Druck zu setzen.

2. Artenschutz

Der ‚Windpark Kohlenstraße‘ stellt einen nicht hinzunehmenden Eingriff in das Artengefüge der Limpurger Berge dar - allein schon aus Gründen der Zuwegung. Dieser Naturraum ist eines der wenigen zusammenhängenden regionalen Waldgebiete mit außergewöhnlich hoher Artenvielfalt, darunter vom Aussterben bedrohter Tierarten.

Nicht nur der Regionalverband, auch das Umweltzentrum Schwäbisch Hall als Träger öffentlicher Belange, haben (mit) aus diesem Grund die Limpurger Berge als Tabuzone für Windkraft erklärt. Selbst die grüne Bundesfraktion, die über jegliche Windkraftfeindlichkeit erhaben ist, positioniert sich ganz klar:

„Der Erhalt der Artenvielfalt und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind für uns Grüne im Bundestag gleichberechtigte politische Prioritäten.“... „An Land gehören Windenergieanlagen nicht in Naturschutzgebiete, Nationalparks oder naturnahe und artenreiche Wälder. Diese dürfen nicht durch weitere Nutzungen - auch

Windenergieanlagen - beeinträchtigt werden. Nicht zuletzt die Quartiere und Jagdgebiete von Fledermäusen gilt es vor Beeinträchtigungen durch die Windkraftnutzung zu schützen. Das sind nur einige Beispiele wie der Ausbau von erneuerbaren Energien konkret mit Rücksicht auf die Natur gestaltet werden kann und muss."

Wenn drei ganz unterschiedliche Funktionsstellen aus Umweltschutz, Landesplanung und Politik, die sich i.d.R. nicht einig sind, bezogen auf artenreiche naturnahe Wälder zum selben Ergebnis kommen, muss dies einen sehr starken sachlichen Grund haben. Dass die Stadt Schwäbisch Hall und die Haller Stadtwerke alle drei Fachmeinungen ignorieren, ist für mich unverständlich.

Konkret zur Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“/ „Windpark Kohlenstraße“:

Entgegen den Ausführungen des Gutachters H. Hofmann, überfliegen z.B. Milane sehr wohl das Gebiet der Konzentrationszone - vom Fischachtal in das Kochertal und umgekehrt. Deshalb stellen Windkraftwerke dort eine Gefahr für diese geschützte Vogelart dar. Laut LUBW-Milankartierung befinden sich innerhalb der 1000 m-Tabuzone sogar zwei Rotmilanhorste. Dies stellt ein **Ausschlusskriterium für Windkraftwerke** dar. Sollten die Windkraftanlagen dennoch gebaut werden, wird die Zahl der Milane, der Fledermäuse und der Gelbbauchunken - um nur einige geschützte Arten zu nennen - unweigerlich dezimiert oder in diesem Gebiet sogar ausgerottet werden. Besonders brenzlich sieht es für den Schwarzstorch aus: Er überfliegt regelmäßig die Konzentrationszone und hat aller Wahrscheinlichkeit nach auch Nahrungshabitate in den Sumpfgebieten und Klingen. Laut Aussage des Gutachters H. Hofmann bei der Erörterung der Einwendungen zum sg. Naturstromspeicherkraftwerk in Gaildorf wäre der Todfund nur eines Schwarzstorchs evtl. kritisch für die Population zwischen Mainhardt und Ellwangen (Ergebnisprotokoll S. 23).

Die Behauptung, im Konzentrationsgebiet „Östlich Michelbach“ sei ein ‚Miteinander‘ von Artenschutz/Naturschutz und Windkraftwerken möglich, ist also reine Augenwischerei. Gewinner würden zwangsläufig die Kraftwerke sein.

Ich bitte Sie daher eindringlich, diesen Tierarten, die ohnehin nur noch einen sehr eingeschränkten Lebensraum haben, ihr Habitat zu lassen und die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ aus dem FNP herauszunehmen. Für die anderen drei Konzentrationszonen gilt ggf. dasselbe.

3. Auswirkungen auf Landschaftsästhetik und Naherholung

Landschaftsästhetik

Wie bereits erwähnt, sind die Limpurger Berge, in denen sich die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ befindet, eines der regional größten geschlossenen, unzerschnittenen Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt. In besonders charakteristischer Weise prägen sie das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach, sowie auch der angrenzenden Gemeinden. Die sogenannte Haller Bucht mit den Keuperanstiegen ist einzigartig. Bis sich die Möglichkeit bot, Windkraftwerke über Wald zu errichten, bestand Konsens, die Höhenzüge, dieser in Süddeutschland einmaligen Landschaftsformation, von markanten Bauwerken

freizuhalten. Einen Bruch dieses Konsenses stellen der Waldenburger Sender und der vom Land verordnete TETRA-Mast auf dem Einkorn dar. Diese dürfen jedoch nicht als Türöffner für weitere massierte landschaftliche Unterbrechungen in nie dagewesener Dimension, sowohl in Höhe als auch in Ausdehnung - dienen. Das wäre ein völliger Tabubruch. Denn Landschaftsschutz und Landschaftsästhetik sind hohe Güter, die sich in unseren Gesetzen widerspiegeln.

Nach BauGB § 1, Abs. 6 Nr. 5 sind bei Aufstellung von Bauleitplänen deren Auswirkungen auf städtebauliche Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Obendrein sind Landschaftsschutz und Landschaftsästhetik in der Grundsatznorm § 1 und des 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert. Darin heißt es, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden müssen - auch wegen der Bedeutung als Naherholungsraum des Menschen (§ 2, Nr. 13).

Das Gesetz schützt somit ausdrücklich ‚Schönheit‘ als eigenen, dem Menschen dienenden Wert, sowie Landschaftseigenschaften wie ‚Vielfalt‘ und ‚Eigenart‘.

Schönheit der Landschaft ist also kein untergeordnetes Ziel, sondern gilt als Schutzziel in sich selbst, sowie als Schutzzweck für Erholung (vgl. Prof. Werner Nohl). Mit der Realisierung des Windparks ‚Östlich Michelbach‘ würden in vielfältiger Weise gegen diese Schutzziele und diesen Schutzzweck verstoßen.

Ob ein einzelnes Windkraftträd dabei als ästhetisch empfunden wird, ist unbedeutend. Denn beim Landschaftsschutz geht es um Interaktion zwischen dem/den technischen Bauwerk/en Windkraftwerk/en und der Landschaft. Durch die gewaltige Höhe, dazu noch auf 500 m über NN plus 200 m Anlagenhöhe über Wald sind die Windkraftträder unmöglich in die Landschaft zu integrieren. Sie würden Michelbach ihrer außergewöhnlich hohen Wohn- und Lebensqualität berauben, auch Teile von Rosengärten durch die Sichtbarrieren, landschaftsfremde Dauerbewegung, und nächtlichen Blinklichtern.

Naherholung

Die Bedeutung von Landschaft auf den Menschen ist grundlegend. Nicht umsonst unterscheidet das Baurecht seit über 100 Jahren zwischen Innenräumen und Außenräumen. Diese Zweiteilung der Räume ist historisch gewachsen, mit ihrer jeweils eigenen Qualität. Der Mensch braucht beide, denn er ist nicht nur Intellekt, er ist auch Natur. Demnach ist er darauf angewiesen, sich regelmäßig in der Natur zu verorten, zu spüren, dass er Teil davon ist. Dies jedoch ist nur in einer Landschaft möglich, die nicht technisch überfrachtet ist. Denn eine technisch überfrachtete Landschaft kommt der Alltagswelt gleich oder nahe und verliert damit ihren Erholungscharakter - insbesondere in unserer Zeit, wo Alltag und Arbeit in aller Regel technisch und geistig dominiert sind, meist verbunden mit Zeitdruck, Anspannung, Stress, Aggressivität und Ärger. Um entspannen zu können, Erholung zu finden, zur Ruhe zu kommen, muss Landschaft als Gegenpol weitgehend frei sein von technischen Reizen, wie massiven optischen Unterbrechungen, Sichtbarrieren, Lärm, auch niederfrequentem (wie das Beispiel Veinau zeigt. Dazu weiter unten), Dauergeräuschen, landschaftsfremder Dauerbewegung, nächtlichen Befeuerungsblinklichtern usw.

Ohne Schönheit, kein erfülltes Leben.

Diesen Satz wird mir jeder Kunstfreund, jeder Theater- und Musikfreund unterschreiben. Es ist nicht vorstellbar, z.B. während der Freilichtspiele auf der Treppe theaterfremde Geräusche, Lichteffekte, eine Energieerzeugungsmaschine oder eine sich drehende Jahrmarktvergnügungsanlage gleichzeitig laufen zu lassen. Der Genuss, die Konzentration auf das Stück, die Entspannung wären dahin, die Zuschauer würden ihre Ränge verlassen. Genau dies jedoch würde passieren, wenn der Windkraftpark (Park für Industrieanlagen ist übrigens eine Pervertierung der Sprache) realisiert werden würde. Bei Theatervorstellungen in Hall wird bekanntlich sogar der ganz normale Verkehrslärm eingeschränkt. Ebenso käme wohl niemand auf die Idee während eines Klassikkonzerts Diskolichter pulsieren zu lassen.

Die technische Umgestaltung der Limpurger Berge und der Haller Bucht würden mit deutlichen Identitätseinbußen einhergehen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass für fast alle Menschen zwischen heimatlicher Landschaft und schöner Landschaft eine enge Relation besteht (Nohl 2006). Bezogen auf Landschaft würden die Michelbacher und die Menschen anderer betroffener Gemeinden ihrer Identität beraubt, denn Landschaft ist identitätsprägend. Was beim Braunkohleabbau ganz direkt passiert, würde hier indirekt geschehen: eine moderne subtile Form von Vertreibung.

Mit Realisierung des Windparks Kohlenstraße würde die Jahrhunderte gültige Zweiteilung zwischen Innen- und Außenbereich, Stadt und Land aufgegeben und den Bürgerinnen und Bürger ihr Naherholungsgebiet genommen. Wer in der Natur Ruhe finden wollte, müsste kilometerweit fahren, was diverse andere Probleme generieren und dem Klimaschutzziel zuwider laufen würde.

Vor diesem Hintergrund muten die extrem hohen Auflagen für Gehöfte im Außenbereich als Schikane an. Das gleiche gilt für die Nichtduldung kleinster Geräteschuppen o.ä., weil sie negativ in die das Landschaftsbild eingreifen sollen.

4. Immissionen

Infraschall

Vor Einführung einer neuen Großtechnologie, wozu Windkraftwerke über Wald in der Dimension von 200 m Höhe und mehr gehören, müssen alle Faktoren, die die körperliche Unversehrtheit gefährden, geprüft werden - zumal wenn es bereits belastbare Verdachte gibt, wie dies bei Infraschall der Fall ist (vgl. Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, UBA 40/2014). Diese Prüfungen haben nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die Konzentrationsflächen so gewählt, dass die gewünschten Windkraftprojekte realisiert werden können. Dies jedoch ist rechtlich nicht zulässig.

Die Existenz von Infraschall wird im Allgemeinen nicht bestritten. Bestritten wird jedoch, dass Infraschall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat und dass sich dieser - je nach geologischen Verhältnissen - kilometerweit ausbreitet und dabei Mauern und andere Widerstände problemlos passiert. Dass dies so ist, zeigt ein Beispiel aus dem Raum Freiburg. Dort gibt es eine Erdbebenfrühwarnstation, in dessen Umkreis von 10 km keine Windkraftanlage

errichtet werden darf, weil die feinen Messgeräte durch diesen tieffrequenten Schall gestört werden; sprich unbrauchbare Werte liefern. Ähnliche Beispiele gibt es aus den USA.

Dass der Mensch ebenso feine Sensoren hat, ist unstrittig. An folgendem Beispiel aus dem Haller Landkreis wird dies ersichtlich: An einer bestimmten Stelle auf einem Spazierweg in der Nähe der beiden sehr viel kleineren als die im FNP vorgesehenen Windkraftanlagen in Veinau fühlen sich manche Menschen so unwohl, dass sie die Stelle fluchtartig verlassen müssen. Angesprochen darauf, sagte Herr Gentner von den Haller Stadtwerken, dass ihm das Problem bekannt sei.

Einen Spazierweg kann man notfalls verlassen und meiden. Wenn jedoch die eigenen vier Wände betroffen sind, ist die Lebensqualität massiv gemindert und die Gesundheitsschäden sind eingeleitet. Außer Flucht, gibt es dann keinen Ausweg mehr. Für Hauseigentümer kommt zum menschlichen Leid dann auch noch die finanzielle Not hinzu - denn solche Häuser sind unverkäuflich.

Dass es neben Windkraftwerken andere Infraschallquellen gibt, wie z.B. Waschmaschinen oder Autos, relativiert das Problem nicht. Kleingeräte sind mit den sich in Dauerbetrieb befindenden Großkraftwerken nicht vergleichbar. Und Auto fährt man auch keine 24 Stunden am Stück tagtäglich. Allerdings ist das Auto ein gutes Beispiel für die Auswirkungen von Infraschall. Kopfschmerzen, allgemeines Unwohlsein und Übelkeit - bis zum Erbrechen - sind häufige Folgen.

Neben der Studie des BUA erhebt ganz aktuell auch die Wiener Ärztekammer, die bekannt dafür ist, Gesundheitsgefahren neuer Technologien früh zu erkennen und auszusprechen, in ihrer Pressemitteilung vom 30. 04. 2014 die Forderung nach umfassenden Untersuchungen: "Unser Ziel muss es sein, Schlafstörungen, psychische Affektionen und irreversible Schädigungen des Gehörs durch Lärm, wie er auch bei Windkraftanlagen entsteht, zu verhindern" ... „Da sich bei Anrainern von Windkraftanlagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häuften, seien umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen "unabdingbar".

Die Warnungen der Wiener Ärztekammer vor den Gefahren der Mobilfunktechnologie wurde lange Jahre belächelt, die Ärzte wurden als Spinner - oder wie die Leiterin unseres Gesundheitsamtes zu sagen pflegt - als Esoteriker abgetan (die Infraschallproblematik negiert sie ähnlich) 2011 dann gab die WHO eine Warnung heraus, Mobilfunk sei möglicherweise krebserregend. Inzwischen werden in Österreich vermehrt Hirnchirurgen ausgebildet um der stetig steigenden Zahl an Hirntumoren Herr zu werden.

Sowohl die Studie des BUA, die negative Auswirkungen von Infraschall auf das Herz-Kreislauf-System, auf Konzentrations- und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane anführt, als auch die Pressemitteilung der Wiener Ärztekammer zeigen, dass die Behauptung in der Broschüre „Windkraft und Infraschall“ des LUBW, schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen seien nicht zu erwarten, schlicht falsch ist.

Es erhebt sich der Verdacht, dass diese in die Irre führende Darstellung der Durchsetzung des politischen Willens geschuldet ist, was die VG jedoch nicht entpflichtet.

Die Erkenntnisse des BUA verpflichten die VG vor Aufstellung des FNP die Abstände zur Wohnbebauung so festzulegen, das gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden können (BauGB, § 1, Abs. 7). Dies ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, unterlassen worden, was rechtswidrig ist.

Schattenwurf

Bei Festlegung des Abstandes zur Wohnbebauung im FNP wurde der Schattenwurf nicht berücksichtigt. Schattenwurf jedoch stellt eine erhebliche Minderung der Lebensqualität dar. Seine gesundheitsschädigenden Auswirkungen sind vergleichbar mit denen des Diskolichts, das von visuellen Störungen bis hin zu epileptischen Anfällen führt. Für den Abstand zur Wohnbebauung darf nicht die Realisierung des Windparks als Kriterium zugrunde gelegt werden, sondern der Abstand zur Wohnbebauung ist am Gesundheitsschutz auszurichten. Dies gilt für jegliche Art von Immission.

Im Rahmen der Vorstellung des Projektes ‚Windpark Kohlenstraße‘ durch H. Gentner und Auftragnehmer der Stadtwerke wurde deutlich, dass sich die Schallimmissionen an oder auch über den Grenzwerten bewegen würden, insbesondere nachts würden sie aller Wahrscheinlichkeit nach überschritten. Dies würde die Lebensqualität und Gesundheit des überwiegenden Teils der Michelbacher Bevölkerung erheblich beeinträchtigen und schädigen - mit allen gesellschaftlichen Folgen. Überdies ist es gesetzlich nicht zulässig, sprich: die Kraftwerke müssten nachts und teils auch tags abgeschaltet werden.

Die Gemeinde Michelbach würde - anders als die Partnergemeinden - in seiner baulichen Entwicklung behindert, was § 1 Abs. 5 BauGB widerspricht. Darüber hinaus wäre ein Rückgang der Einwohner durch Wegzug und Leerstände verzeichnen. Dafür gibt es bereits Beispiel aus anderen Regionen.

Daran ändert auch nichts, dass angesichts des Bevölkerungsrückgangs, des Landverbrauchs und der Flächenversiegelung Neubaugebiete grundsätzlich in Frage zu stellen sind, denn die Siedlungsentwicklung würde dadurch nicht gestoppt, sondern lediglich einseitig zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Hall und evtl. der übrigen Gemeinden der VG verlagert.

Ein Scheim, der Böses denkt: Schwäbisch Hall würde mit seinem Schachzug, gleichzeitig zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Die Stadtwerke könnten ihr Windkraftprojekt ohne nennenswerte Verluste für das Stadtgebiet Schwäbisch Hall durchziehen und dank der erheblichen Minderung der Lebens- und Wohnqualität für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Michelbach, diesen Konkurrenten weitgehend ausschalten.

5. Windhöflichkeit

Die mangelnde Windhöflichkeit setzt dieser Irrsinnspannung die Krone auf.

Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg, Nr. 4.1. gilt: „Für Inverstoren eine Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzwertes als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestbetrag wird in der

Praxis - fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe - erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht."

Dies bedeutet, dass sich die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ nachweislich nicht für rentable Windkraftanlagen eignet, denn hier beträgt die Windhöflichkeit - laut Windenergieerlass, der als Grundlage gilt - nahezu ausschließlich 5,50 m/s bis 5,75 m/s in 100 m über Grund. Laut Windmessung der Haller Stadtwerke über den Zeitraum eines Jahres wurden sogar durchschnittlich nur 5,2 m/s auf 100 m Höhe gemessen.

Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen mit großer Wahrscheinlichkeit von April bis Oktober aus Fledermausschutzgründen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden müssten, ebenso - wie bereits weiter oben genannt - wegen Überschreitung der Schallpegel, was die Rentabilität nochmals schmälert.

Da die Stadtwerke auf Biegen und Brechen dennoch an ihrem Projekt festhalten wollen, wurden diese Werte unseriös zurechtgebogen.

Da die wirtschaftliche Rentabilität jedoch ein unabdingbarer Bestandteil im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) darstellt, eignet sich die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ nachweislich nicht für rentable Windkraftanlagen, auch dann nicht, wenn keine anderen geeigneten Flächen in der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehen. Denn es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. Windenergieatlas Nr. 3.2.2.1).

Infolgedessen ist die Ausweisung des Konzentrationsgebietes „Östlich Michelbach“, rechtswidrig und somit zurückzunehmen.

Zusammengefasst:

Beim geplanten ‚Windpark Kohlenstraße‘ stehen der Eingriff in die Natur und Landschaft, die Gesundheitsschädigungen der Bevölkerung von Michelbach, aber auch anderer Anrainergemeinden, in keinem Verhältnis zum äußerst geringen Nutzen dieser Energieform. Nutzen aus diesem Projekt würden möglicherweise die Stadtwerke ziehen und finanzieller Art auf jeden Fall die Pfarrverwaltung.

Die Stadt Schwäbisch Hall, nebst den Stadtwerken, beharren trotz eindeutigem Votum der Michelbacher Bürgerinnen und Bürger gegen den „Windpark Kohlenstraße“ auf ihrem Projekt - und dies obwohl H. Gentner als Geschäftsführer der Stadtwerke wiederholt öffentlich verlautbart hat, dass er den Windpark nicht gegen den Willen der Michelbacher durchsetzen werde. Wortbruch gehört offensichtlich inzwischen auch zum Geschäftsgebaren der Stadtwerke Schwäbisch Hall.

Unabhängig davon ist eine Energiewende ist überfällig.

- **Sie kann jedoch nur gelingen, wenn wir nicht zerstören was wir erhalten wollen.**
- **Sie wird nur gelingen, wenn sie auch unseren Mitgeschöpfen das Recht auf ihren Lebensraum - der für viele Tierarten ohnehin schon ein Rückzugsraum**

ist - einräumt.

- Sie wird nur gelingen, wenn die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung nicht angegriffen wird.
- Sie wird nur gelingen, wenn die essentiellen Bedürfnisse nach Erholung und Ruhe in einem von Lärm und technischen Beeinträchtigungen freien Natur- und Landschaftsraum gewahrt bleiben.

Das Konzept der Energiewende mit dem Mix aus Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung, war ganz sicher gut gemeint. Das will ich nicht in Abrede stellen. Auch ich war jahrelang davon überzeugt. Doch der Teufel liegt im Detail. Schwierigkeiten und Hindernisse treten oft erst bei der Umsetzungsplanung zu Tage. Fehler zu machen, die Folgen eines Konzeptes und einer Technologie nicht bis ins Letzte zu überblicken, ist menschlich und verzeihlich. Aus Eitelkeit, aus Verbissenheit, aus Prestige Gründen, aus Gier,... an einem falschen Plan festzuhalten, ist jedoch verwerflich. Es braucht Stärke und Mut zu erkennen und sich einzugestehen, dass ein Konzept nicht aufgeht. Und es braucht noch mehr von beidem dies gegenüber der Öffentlichkeit zuzugeben. Von Menschen in Führungspositionen erwarte ich diese Eigenschaften.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden mir nun sofort mit den fehlenden Alternativen kommen. Die Botschaft, es gäbe keine, hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.

In einem Tüftlerland wie Deutschland, im Land der Ingenieure ist es lediglich die Frage, welche Ansätze und Forschungen unterstützt werden. Ich weiß, dass es erfolgversprechende gibt. Wer auf den Mond fliegen kann, kann auch eine menschen- und naturverträgliche Energiewende bewerkstelligen. Dessen bin ich mir sicher.

Freundliche Grüße

Beate Braun

gez.

(Beate Braun)

U. Büro Köber, 61

Dezernat I			
21. Juli 2014			
Ph			

Dr. Karl-Heinz Glandorf

Manfred-Kyber-Str. 5
74544 Michelbach/Bilz
0791 41644

k.h.glandorf@googlemail.com

21.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen

23. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

I. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

1. Zu den Vorgaben

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit ausgewiesen werden. Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus.“

So zu lesen unter Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

„Der FNP-Fortschreibung muss ein schlüssiges und nachvollziehbares Plankonzept zugrunde liegen. Untersuchungsgrundlage bildet das gesamte Gebiet der VVG. Auf den ausgewiesenen Konzentrationsflächen muss eine spätere Windenergienut-

zung aufgrund der prognostizierten Windhöflichkeit auch tatsächlich möglich sein..“, wird unter dem Stichwort Methodik ausgeführt. Weiter heißt es dort: „Geeignete Flächen werden über ein Ausschlussverfahren ermittelt. Hierbei werden in einem ersten Schritt anhand von harten und weichen Tabubereichen, die grundsätzlich für eine Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes ermittelt. Anschließend werden die verbleibenden Flächen anhand von Abwägungskriterien bewertet und somit die für die Aufnahme in den Flächennutzungsplan geeigneten Flächen ermittelt.“

2. Zur Umsetzung der Vorgaben

Die oben genannten gut und sachlich klingenden Forderungen wurden im Planungsverfahren nicht eingehalten. Indizien dafür sind in den „Eingegangenen Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 14.05.2012 bis 14.06.2012“ zu finden.

So schreibt das Landratsamt zum Gebiet Limpurger Berge:

„Wegen diverser Ausschlusskriterien (Bannwald, Schonwald, FFH Gebiet) eignet sich der südliche Teil der Potentialfläche auch von den dort vorgefundenen Windgeschwindigkeiten her eher als der nördliche Teil für die Aufstellung von Windkraftanlagen.“

Diese Feststellung ist hinsichtlich der Windgeschwindigkeit fragwürdig. Die Werte im Windatlas sind gerechnete und keine gemessenen Werte. Insofern ist die Formulierung des Landratsamts irreführend, weil sie eine nicht gegebene Objektivität vorspielt. Das ist rechtlich angreifbar, weil diese vorgebliche Feststellung die weiteren Planungen gelenkt hat.

Dass das Landratsamt ohne sachliche Grundlage und damit rechtswidrig lenkt, beweist die anschließende Feststellung:

„Es ist sicher ein reizvoller Gedanke dort zusammen im Grenzgebiet mit den zwei anderen Gemeindeverwaltungsverbänden Limpurger Land und Oberes Bühlertal einen praktisch gemeinsamen Schwerpunkt für die Aufstellung von Windkraftanlagen zu bilden...“

Es folgt nur die Einschränkung

„Dabei ist allerdings das wertvolle Landschaftsschutzgebiet „Westabfall der Limpurger Berge“ soweit es noch von der Potentialfläche betroffen sein sollte, auszunehmen.“

Es ist daher anzuzweifeln, dass wirklich die geeignetsten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wur-

MET

den und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Es ist nach rein sachlichen Kriterien nicht nachvollziehbar,

- warum die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ von einer Größe von 4,17 km² kommt. Während innerhalb des Stadtgebietes von Hall alle Konzentrationsflächen ca. 2%¹ der Gesamtfläche ausmachen, muss Michelbach eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- warum die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausklammert.
- warum das Landratsamt für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit feststellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, für Michelbach aber nicht.
- warum das Landratsamt den Charakter eines Regionalen Grünzugs bei Gailenkirchen höher bewertet als in den Limpurger Bergen.
- warum das Landratsamt den Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsame Freilandmuseum Wackershofen“, also eine touristische Attraktion offensichtlich höher bewertet als den Schutz von Wohnbevölkerung. *„Das Museum solle weiterhin in eine möglichst unberührte und ursprüngliche bäuerliche Kulturlandschaft eingebettet bleiben.“*

Der Erläuterungsbericht zum FNP enthält keine Begründung, weshalb andere Gebiete des Planungsgebietes, also des Gesamtgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, als Konzentrationszonen ausgenommen sind.

Das ist ein schwerer Planungsfehler:

- Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg ist für das gesamte Planungsgebiet, also für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zu ermitteln, welche Bereiche sich für Windenergie eignen.

1 Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

- Dies widerspricht auch der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11. Zitat aus der genannten Entscheidung: *„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. Urteile vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <298> und vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261).“*

3. Fazit:

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde.

- Die Stadt Schwäbisch Hall hat die Federführung bei der Planerstellung für die Verwaltungsgemeinschaft ausgenutzt, um das Stadtgebiet von Schwäbisch Hall so weit wie möglich zu schonen und die Gemeinde Michelbach an der Bilz übermäßig zu belasten.
- Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat bei den vorbereitenden Planungen die Belange der Bürger unzureichend berücksichtigt. Das betrifft die Bürger von Michelbach und Hirschfelden in besonderem Maße.

II. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Widerspruch zum Landesentwicklungsplan

Bei den Limpurger Bergen handelt es sich um eines der größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung in unserer Region mit einer großen Artenvielfalt. Der Landesentwicklungsplan stellt solche besonderen Naturräume unter Schutz. So heißt es dort unter Nr. 5.1.2.2 Abs. 2 (Z), dass *„die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden“* sollen und *„überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen ... grundsätzlich zu vermeiden“* sind.

Der Regionalverband hat dazu die „Regionalen Grünzüge“ definiert und auch das hier betroffene Gebiet der nördlichen Limpurger Berge, in dem die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegen soll, ausgewiesen.

Die infolge der immensen Größe der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ mögliche Vielzahl von Windenergieanlagen – wie der bereits zur Genehmigung beantragte Windpark Kohlenstraße zeigt – stellt eine überregional bedeutsame Versorgungseinrichtung im Sinne des Landesentwicklungsplanes dar:

Deshalb widerspricht die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und ist deshalb unzulässig. Die unmittelbar an die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ angrenzenden Konzentrationszonen „Limpurger Wald“ (Stadt Gaildorf) und „Oberes Bühlertal“ (Gemeinde Obersontheim) ermöglichen sogar eine noch stärkere Nutzung dieser bisher unberührten Waldgebiete mit industriellen Windenergieanlagen. Dies ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zu berücksichtigen. Im Ergebnis widerspricht das Zusammenwirken dieser drei Konzentrationszonen in den nördlichen Limpurger Bergen den Zielen des Landesentwicklungsplans enorm. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind deshalb in diesem bislang unberührten Waldgebiet, jedenfalls mit diesem äußerst großen Flächenverbrauch, nicht zulässig.

2. Die erforderliche Windhöffigkeit ist nicht gegeben WI

Im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 heißt es hierzu wie folgt:

„Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindesttragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich. (Vgl. WE-Erlass BW (Kap. 4.1))“

Der Erläuterungsbericht verschweigt dabei aber die für die Wirtschaftlichkeit entscheidungserheblichen Tatsachen.

Denn im Windenergieerlass Baden-Württemberg, dort unter Nr. 4.1 heißt es nämlich hierzu wie folgt: *„Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“*

Grundlage für die Windhöffigkeit ist der Windatlas Baden-Württemberg (Windenergieerlass Baden-Württemberg Nr. 4.1).

Danach werden aber in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ fast ausschließlich nur durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten von 5,50 bis 5,75 m/s in 100 Meter über Grund angegeben.

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung noch stark unterschritten. Hier wurden im Zeitraum April-Oktober 2013 nur 4,9 m/s in 100 m Höhe gemessen. In einer Vergleichsrechnung wird dieser Wert auf 5,6 m/s hochgerechnet.

Von den Stadtwerken wird die Hochrechnung angeführt, weil der Messzeitraum angeblich unterdurchschnittlich gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre 2000-2013 von 4 Hohenloher Windkraftanlagen zeigen, dass die Windgeschwindigkeit einen langfristigen Trend von etwa 0,49%/Jahr nach unten aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig.

Die anhand des Vergleichszeitraums errechnete Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s am Standort des Messmastes ist daher in Zweifel zu ziehen.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ eignet sich demnach nicht für rentable Windenergieanlagen. Die wirtschaftliche Rentabilität ist dabei unabdingbarer Prüfungsbestandteil im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier bei der geplanten künftigen Nutzung durch Windkraftträder – starke Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft erfolgen.

Andernfalls widerspräche dies den Vorgaben der gesetzlichen Vorschrift des § 1 BauGB, die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Abschließend ist festzustellen, dass keine Verpflichtung besteht, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Dies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass, dort unter Nr. 3.2.2.1:

„Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfehlt würde. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.“

PA

Mit anderen Worten: Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist schlechthin gesetzeswidrig. Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen, da sie andernfalls aus vorgenannten Gründen rechtswidrig wäre.

3. Das Landschaftsbild würde unzulässig beeinträchtigt

ERH

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit deshalb hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge, die sich mit einer mittleren Höhe von ungefähr 500 m ü. NN über das Naturschutzgebiet Kochertal (ca. 290 m ü. NN) zwischen Westheim und Tullau und über die oberhalb des Tals gelegenen Ortschaften der Gemeinde Michelbach an der Bilz erheben, prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

Dieses besondere Landschaftsbild ist auch für die auf der linken Kocherseite gelegenen Ortschaften der Gemeinde Rosengarten, der Gemeinde Michelfeld und der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall stark prägend. Die Gesamtheit der alle die Haller Bucht umgebenden, bisher unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes stellen ein in Süddeutschland einzigartiges Landschaftsbild dar. Wie der Name sagt, bilden diese Waldberge eine nach Norden offene „Bucht“ des Kochertals. Die weitere Besonderheit der Haller Bucht ist, dass oberhalb des unter Naturschutz stehenden Muschelkalktals des Kochers westlich davon landwirtschaftlich genutzte Ebenen und östlich davon der fast unmittelbare Aufstieg zu den Limpurger Bergen das Landschaftsbild stark prägen.

Die sich gegenüber liegenden unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes sind an der weitesten Stelle nur ca. 10 Kilometer entfernt. Infolge dieser kurzen Distanz und der Verbindung dreier unterschiedlicher Naturräume auf kleiner Fläche, nämlich des engen gewundenen Kochertals, der darüber liegenden Muschelkalkfläche, dem südwestlichsten Teil der Hohenloher Ebene, und den sie flankierenden Keuperbergen ist die Haller Bucht von besonderem Reiz. Diese im Übergangs-

bereich von Keuper- zum Muschelkalkgebiet gelegene Beckenlandschaft ist in Süddeutschland einzigartig. Sie ist deshalb besonders schützenswert.

Die Errichtung von Windkraftträdern auf den Bergrücken würde dieses einzigartige Landschaftsbild zerstören. Außerdem würden solche exponierten Windkraftträder die umliegende Haller Bucht, da nur wenig entfernt von den steilen Bergabhängen, erdrücken. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits mit Urteil vom 16.10.2002 (8 S 737/02) entschieden, dass **Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig** sind.

Das Gericht stellt fest, *„die Windkraftanlagen sollen ... an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen“* Gebiet errichtet werden. Es kritisiert die *„Massivität“* der Anlagen und die *„typischen Drehbewegung der Rotorblätter in großer Höhe“*.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich dieser Rechtsprechung mit seinem Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01 angeschlossen.

Die diesen Urteilen zugrunde liegenden Voraussetzungen liegen bei der Haller Bucht gleichfalls vor. Die Errichtung von Windkraftträdern auf den Bergrücken der Limpurger Berge und auch in exponierter Lage auf dem gegenüber liegenden Mainhardter Wald verunstalten das Landschaftsbild und ist deshalb wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Bestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei Aufstellung bzw. Änderung des FNP zu beachten ist, rechtswidrig.

Zudem gehört seit 01.01.2014 das gesamte Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald.

Nach § 3 der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ heißt es zum Zweck des Naturparks wie folgt:

„(1) Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere 1. die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese

Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,

2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie

3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.

(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefasst werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.

(3) ...“

Die künftige Nutzung der ausgedehnten Wälder der (nördlichen) Limpurger Berge für Windenergie widerspricht dem Zweck der Naturparkverordnung in mehrfacher Hinsicht. Denn mit dem Bau von landschaftsprägenden Windkraftträdern auf den Höhen der östlich Michelbachs gelegenen Berg Rücken wird die bereits vorstehend beschriebene charakteristische Landschaft der Haller Bucht zerstört, was der in der Naturparkverordnung geschützten harmonischen Erholungsnutzung zuwider läuft.

Desweiteren werden durch die Lärmimmissionen die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit gestört (siehe hierzu Ziffer I. 3.). Das Gebiet der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist ein bisher weitgehend unbelasteter Bereich mit vielfältiger und seltener Arten- und Biotopausstattung im Sinne der Naturparkverordnung. Der Bau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet widerspricht dem Ziel, diese Bereiche als Vorrangflächen für die Natur zu erhalten.

Eine Erlaubnis nach § 4 der Naturparkverordnung, die Konzentrationszone auszuweisen oder dort Windenergieanlagen zu errichten, wäre zweckwidrig und schlechthin rechtswidrig. Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen, soweit damit in exponierter Lage zur Haller Bucht die Errichtung von Windkraftträdern zugelassen werden soll.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass jedenfalls die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ wegen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen Zweckwidrigkeit zu den Zielen des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald rechtlich nicht zulässig ist, da sie den ge-

setzlichen Bestimmungen der §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der Vorschrift des § 3 der Verordnung des Naturparks widerspricht.

4. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen, sogar der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung als Naherholungsgebiet nicht mehr ungestört möglich, teilweise wahrscheinlich sogar ohne Gefahr für Leib und Leben gar nicht mehr möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar. g

Werden die Rotoren abgeschaltet, mindert das die Rentabilität der Windenergieanlagen (vgl. auch Ziffer I. 1.). Außerdem können Rotoren ohnehin nicht komplett abgestellt werden, sie drehen sich trotz der Abschalttechnik langsam weiter, womit der Eiswurf nicht ausgeschlossen wird. Alternativ käme deshalb im Winter nur eine Sperrung der Umgebung der Windenergieanlagen in Betracht. Damit wäre eine Nutzung des Einkornwaldes als Naherholungsgebiet im Winter oftmals nicht mehr möglich.

Doch auch während der restlichen Jahreszeiten von Frühjahr bis Herbst wird eine ungestörte Nutzung als Naherholungsgebiet nicht mehr möglich sein. Denn insbesondere die von den Windrädern ausgehenden Schallmissionen werden die im Einkornwald bisher herrschende Ruhe stören und damit nachhaltig den Erholungswert mindern.

Eine Abwägung des Erholungswertes einerseits und der Wirtschaftlichkeit andererseits muss angesichts des hohen Stellenwertes der hier tatsächlich genutzten zahlreichen Möglichkeiten als Naherholungsgebiet und aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten im Einkornwald (siehe hierzu Ziffer I. 1.) zu dem Ergebnis führen, dass die geplante Konzen-

trationszone „Östlich Michelbach“ rechtlich nicht zulässig ist. Zudem widerspricht diese geplante Konzentrationszone dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (hierzu vorstehend Ziffer I. 2.).

5. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte klein-klimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Die Auswirkungen auf den Wald können nicht durch den auf den ersten Blick klein erscheinenden Rodungsflächen im Verhältnis zur gesamten Waldfläche erfasst werden. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“* (Anlage 1)

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16. Mai 2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

Die Möglichkeit der Veränderung des Mikroklimas mit ihren Folgen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt ist aber gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) und 7c) BauGB zwingend zu prüfen. Das Unterlassen dieser Prüfung stellt einen schweren Verfahrensfehler dar und führt zur Rechtswidrigkeit des geplanten Entwurfs des Flächennutzungsplanes.

Da diese Prüfung nicht erfolgt ist, ist sie nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Das Landratsamt begründet den Bau von Windkraftanlagen in den Limpurger Bergen mit dem Klimaschutz. Diese Feststellung wird durch die unmittelbare Klimaschädigung (siehe NABU-Papier) widerlegt.

Die Behauptung des Landratsamts wird auch grundsätzlich durch die Tatsache widerlegt, dass trotz Ausbau der Windenergie der CO₂-Ausstoß in Deutschland gestiegen ist. Unter den gegenwärtigen rechtlichen und ökonomischen Bedingungen (EEG in Kombination mit dem Zertifikatehandel) kann es auch ohne Waldzerstörung grundsätzlich keinen Klimaschutzbeitrag durch Windkraft geben.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

AS

Allgemeine Kritik

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. In diesem Umweltbericht wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht eindeutig den gesetzlichen Vorgaben. Denn nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) und lit. b) BauGB sind bereits „bei der Aufstellung der Bauleitpläne ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ zu berücksichtigen.

Diese Vorschrift wird durch § 1a BauGB ergänzt. Infolge Verweisung des Abs. 3 und Abs. 4 dieser gesetzlichen Regelung ist die Vorschrift des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend anzuwenden und sind die darin enthaltenen Regelungen im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung unbedingt zu berücksichtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist aber ein Projekt (hier die aufgrund der Konzentrationszone zulässige Windenergieanlage) nicht zulässig, wenn das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur in diesem Gebiet führt.

Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind (Ziffer I. 1.), unabhängig hiervon sie insbesondere das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen (Ziffer I. 2.), dem Erholungswert dieses Gebietes zuwider laufen (Ziffer I. 3.) sowie den Artenschutz gefährden, wie nachstehend zu erläutern sein wird.

Zum Rotmilan

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ neben anderen windkraftempfindlichen Vogelarten der **Rotmilan** vorkommt.

Da diese Vogelart zu den besonders streng geschützten Arten gehört, ist ein Eingriff in deren Lebensraum – wie im Umweltbericht festgestellt – als hoch einzustufen. Der Umweltbericht stuft aber das Eingriffsrisiko infolge der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ als gering ein. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar.

Bevorzugter Nahrungsraum des Rotmilans ist offenes an Wälder oder größeren Baumbestand angrenzendes Kulturland, wie landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Viehweiden. Auf beiden Seiten der Limpurger Berge werden diese Voraussetzungen erfüllt. Der Rotmilan ist ein guter Flieger und erreicht oft Flughöhen bis 500 Meter. Seine Flugfähigkeiten ermöglichen es dem Rotmilan, auch weite Strecken zurückzulegen, um den Nahrungsraum zu wechseln. So wurde auch laut dem Umweltbericht vom 16.05.2014 beobachtet, dass der Rotmilan solche Nahrungsraumwechsel, jedenfalls von Winzenweiler aus zum Fischachtal einerseits und ins Kochertal andererseits, durchführt (vgl. S. 39).

Auffällig ist aber die im Umweltbericht auf Seite 39 behauptete Beobachtung, dass der Rotmilan nur diesen von Winzenweiler ausgehenden Nahrungsraumwechsel mache und außerdem die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ umfliege. Diese Beobachtung ist unglaubwürdig. Denn weitere geeignete Nahrungsräume befinden sich westlich der Limpurger Berge nördlich des Hagenhofs (Gemeinde Michelbach), nördlich des Buchhorns im Bereich des Landschaftspflegehofs (Gemeinde Michelbach) und im Wertbachtal nördlich von Eutendorf (Stadt Gaildorf), die von den

im Osten der Limpurger Berge gelegenen durch Wiesen geprägten Fischachtal mit einer Entfernung von zwei bis höchstens drei Kilometern über die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ für den Rotmilan äußerst leicht zu erreichen sind.

Gleich lange Strecken werden von Winzenweiler ins Kochertal oder ins Fischachtal vom Rotmilan gleichfalls bewältigt. Die Richtigkeit des Umweltberichts muss aus vorgenannten Gründen angezweifelt werden und ist deshalb insoweit als Grundlage für den Flächennutzungsplan ungeeignet. Stattdessen ist die hohe Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Rotmilan wegen seiner Flugfähigkeiten die Limpurger Berge auch im Bereich der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ überfliegt und wegen seiner Flughöhe eine hohe Kollisionsgefahr mit Windkraftträgern besteht.

Diese Tatsache führt zur Unzulässigkeit der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der § 1a Abs. 3, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zum Fledermausbestand

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird ein hohes **Artenpektrum von Fledermäusen** in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ festgestellt. Das **Eingriffsrisiko** für Quartierpotenzial für Altholzbestände bzw. Quartierverlust (Sommer- Winterquartier), das Potenzial als Transferroute und das Kollisionsrisiko durch Frequentierung werden vom Umweltbericht als **hoch eingestuft**.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Fledermäuse auch tagsüber fliegen und auch in 200 m Höhe und darüber hinaus. Festgestellt wurden im Planungsgebiet 14 Fledermausarten, darunter auch vom Aussterben bedrohte Arten.

Die meisten Fledermäuse werden von Anfang Juli bis Anfang Oktober Schlagopfer bzw. Opfer des Barotraumas. Ca. 80 % der nachgewiesenen Arten sind Schlagopfer gefährdet. Die bisher angekündigten Abschaltzeiten sind zu gering angesetzt, da Fledermäuse wie der Große Abendsegler auch noch bis 9 m/s fliegen. In der Konzentrationszone 3 östlich von Michelbach wurde von Dr. Nagel auch gerade der große Abendsegler festgestellt, der vom Aussterben bedroht ist und der auf der Vorwarnliste steht.

Grundsätzlich muss eine Abschaltzeit niedriger als 9,0 m/s festgesetzt werden. Die vom Gutachter geforderte 6,0 m/s angesetzte Abschaltzeit ist den wirtschaftlichen Erwartungen der Haller Stadtwerke geschuldet, aber nicht dem Artenschutz. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde kommt seiner Aufgabe nicht nach, den Artenschutz bereits im Teilflächennutzungsplan angemessen zu prüfen und zu bewerten.

Der Gutachter Dr. Nagel spricht von einer überdurchschnittlichen Nachweisdichte. Speziell im Bereich Michelbach ist ein Winterquartier der Mopsfledermaus in nur 1,3 km Entfernung zu Konzentrationszone vorhanden. Insgesamt ist eine hohe Beeinträchtigung der Fledermäuse festzustellen. Das Konfliktpotential ist somit hoch und die Gefahr von Zerstörung von Lebensstätten kann als bewiesen angesehen werden. Es liegt außerdem ein großes Kollisionsrisiko vor.

Besonders kritisch ist zu bewerten, dass die geplanten Standorte der Haller Stadtwerke Michelbach 2 bis 5 nur wenige Meter neben den Wegen platziert sind und so die Fledermäuse durch das Benutzen der Wege, um ihre Nahrungs- und Jagdhabitats zu erreichen, besonders stark gefährdet sind. Dr. Nagel belegt dies in den durchgeführten Fledermausuntersuchungen um die geplanten WEA Standorte: „Eine Häufung der Nachweise befindet sich entlang der Wege. Die dort festgestellten Fledermäuse nutzten diese Wege, sowohl als Leitstruktur, als auch als Jagdgebiet.“

Ebenso stellt er fest, dass durch das Untersuchungsgebiet im Frühjahr, bzw. im Sommer und Herbst Fledermäuse in größerer Zahl hindurch ziehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Errichtung von WEA erscheint auf Grund der vorhandenen Altholzbestände als hoch. Der Waldbestand innerhalb der Konzentrationszone kann als struktureicher Wald angesehen werden in dem zwei ausgedehnte Buchenaltbestände im Norden und Westen mit einem hohen Potenzial an geeigneten Baumhöhlen und Spalten hervorzuheben sind.

Das Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück“ bei Michelbach dient Mops-, Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr als Winterquartier. Die im Steinbruchstollen überwinterten Fledermäuse wandern zum allergrößten Teil von außerhalb des FFH-Gebiets (Schwäbisch Haller Bucht) ein. Das Winterquartier liegt in nur 1,9 km Entfernung.

Aufgrund der hohen Fledermausdichte, der Frequentierung der Waldwege in großer Zahl und der Nähe zu dem bedeutenden Quartier Wilhelmglück (LUBW 2014 Tab. 4 und 5) wird die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit WEA gemäß der Tabelle 5 mit hoch eingestuft. Damit wird gegen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Der Umweltbericht kommt aber zu dem, wie bereits eingangs erläutert, rechtlich falschen Schluss, dass diese Risiken erst bei der immissionsrechtlichen Genehmigung zu prüfen seien. Da bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen, ist die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ auch wegen des hohen Eingriffsrisikos in den Fledermausbestand gemäß § 1a Abs. 3, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Daran ändert auch, wie im Umweltbericht vorgeschlagen, eine Abschalttechnik nichts. Da, wie bereits vorstehend erläutert, die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ wegen der geringen Windgeschwindigkeiten ohnehin für Windenergieanlagen unrentabel ist, würde eine Abschalttechnik mit hohen Abschaltzeiten das Betreiben von Windkraftträdern noch unwirtschaftlicher machen. Der Betrieb unwirtschaftlicher Windenergieanlagen mit einhergehendem starken Eingriff in Umwelt und Natur widerspricht aber den gesetzlichen Grundlagen des § 1 BauGB.

6. Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

- Die Windhöufigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.
- Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für den Menschen wird gravierend beeinträchtigt.
- Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

III. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

ATB

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone.

Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes (Nr. 4.3 Windenergieerlass). Andere Immissionen sind hierbei nicht berücksichtigt.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

9

Für nahe liegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme. Je höher Windkraftträder über bewohnte Gebäude und Grundstücke ragen, desto stärker sind sie von Schattenwurf betroffen. Dieser Schattenwurf von Windrädern ist eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner betroffener Gebäude und Grundstücke. Denn der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit u.v.m.

Daran ändert auch eine zeitliche Einschränkung des Schattenwurfs nichts. Die Vorgabe, dass eine Schattenwurfbelastung von höchstens 30 Stunden im Jahr und von höchstens 30 Minuten am Tag zumutbar sei, ist nur eine Anweisung der Verwaltung und hat damit keine demokratisch legitimierte Grundlage. Diese Verwaltungsanweisung widerspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu bewahren und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Bei den von den Stadtwerken Schwäbisch Hall geplanten sieben je 200 Meter hohen Windindustrieanlagen entlang der Kohlenstraße reicht der Schattenwurf sogar bis zur Bahnlinie von Hessental nach Stuttgart. Damit werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt über 2.000 Einwohner – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein. Das beweist die Schattenkarte, die Stadtwerkegeschäftsführer Gentner auf der Gemeinderatssitzung in Michelbach am 29. Januar 2014 gezeigt hat (Folie 23). (Anlage 2)

Dabei geht die in der Folie der Stadtwerke gezeigte Schattenausbreitung von den dort eingezeichneten Standorten von Windkraftanlagen aus. Da bei der vorgesehenen Konzentrationsfläche Windkraftanlagen wesentlich näher an den Ort heranreichen können, würde die Schattenbeeinträchtigung dann sehr viel stärker sein, als in der Folie gezeigt.

Diese Folgen werden die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen. Der durch Windkrafträder in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ verursachte Schattenwurf bis in dicht besiedelte Ortschaften der Gemeinde Michelbach an der Bilz und die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird. Denn bei solch großen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes werden sowohl Wegzug der Einwohner in ungestörte Siedlungen anderer Gemeinden als auch das Unterbleiben des Zuzugs neuer Einwohner in der Gemeinde Michelbach an der Bilz eintreten. Denn wer wird schon freiwillig in ein unattraktives und sogar gesundheitsbeeinträchtigendes Wohnumfeld ziehen wollen?

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall wird sich deshalb über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher erkenntlich nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken machen müssen. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, werden deshalb die Siedlungsabstände zu prüfen sein. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkrafträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist. Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen.

Mangels bisheriger eingehender Prüfung der Auswirkungen des Schattenturfs ist der jetzt im Entwurf ausgelegte Flächennutzungsplan rechtswidrig.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014 (ISSN 1862-4804, <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>)

kommt zu dem Ergebnis, dass *„Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“*. Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: *„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“* Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: *„Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“*

Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, *„schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“* seien *„nicht zu erwarten“* (so das LUBW in seiner Broschüre *„Windenergie und Infraschall“* vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Wertverlust von Immobilien schadet der Altersvorsorge W

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Das berichten Makler und Betroffene. Jürgen Hasse, Professor für Geographie und Didaktik der Geographie am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, bestätigt das in einer Untersuchung für Norddeutschland (Allgemeinen Immobilienzeitung, Heft 8/2003). (Anlage 3)

Fazit Prof. Hasse: „...drei Makler sehen Werteinbußen zwischen 20 und 30 % und zwei Unternehmen siedeln die Abschlüsse zwischen 5 und 10 % und ein weiteres bei 10 bis 20 % an. Die meisten Befragten (9) geben aber an, eine Quantifizierung sei kaum möglich, weil zahlreiche Interessenten vom Kauf Abstand nehmen, wenn sie von WKA in der Nähe des Wohngrundstückes erfahren.“ Hasse zitiert einen in Schleswig-Holstein großräumig agierenden Makler mit den Worten: „Selbst einzelne Windmühlen sind verkaufshindernd! Wenn dann teilweise 10 – 15 Mühlen konzentriert stehen, ist ein Verkauf von Immobilien fast ausgeschlossen.“

Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen eher noch größer sein. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlage dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten.

Wer sein Haus verkaufen will, wird einen merklich geringeren Preis erzielen und vielleicht sogar feststellen müssen, dass sein Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil bleiben wollen. Wer vom Land in ein Ballungszentrum ziehen will, wird es dann noch schwerer haben. Und es betrifft ältere Menschen. Sie werden den Wertverlust schmerzlich erfahren, wenn sie im Alter ihr Haus verkaufen wollen. Ihr altes Haus bringt weniger ein, um vielleicht eine Eigentumswohnung zu kaufen. Oder sie erzielen weniger Geld, um sich ein betreutes Wohnen leisten zu können.

5. Die Finanzierung wird schwieriger und teurer

Betroffen ist auch, wer weiterhin in seinem Haus bleibt. Kredite für einen altersgerechten Umbau oder für Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen werden schwieriger erhältlich und teurer. Der Grund dafür: Mit dem Verkehrswert des Hauses müssen Banken den Beleihungswert für eine Kreditsicherung herabsetzen. Wer sein Haus bereits weitgehend abbezahlt hat, wird dies bei kleinen Darlehen kaum merken. Es sei denn, sein Haus wird extrem durch die Windkraftanlage beeinträchtigt. Aber: Je größer das Darlehen und je geringer der Beleihungswert, desto größer die negativen Auswirkungen.

- Baudarlehen werden durch Hypothek oder Grundschuld gesichert und sind daher zinsgünstiger als ungesicherte Konsumentenkredite. Eine Bank wird einen Baukredit aber nur in der Höhe gewähren, wie sie sicher sein kann, im Falle eines Zahlungsausfalls des Kreditnehmers den eingesetzten Betrag samt aufgelaufener Zinsen durch „Verwertung“ zurückzuhalten. Sie wird also ein Objekt nur so weit finanzieren, wie es marktgängig, also auch für andere Käufer einen Wert darstellt.
- Die Bank wird dabei einen Sicherheitsabschlag einrechnen, um auch in Zeiten niedrigerer Immobilienpreise als zum Zeitpunkt der Kreditgewährung Darlehensbetrag und Zinsforderungen zu erhalten.
- Der Sicherheitsabschlag bestimmt den Beleihungswert. Bei Anschaffungskosten von 250.000 € und 10 % Sicherheitsabschlag beträgt der Beleihungswert 225.000 €. Bei einem Sicherheitsabschlag von 20 % sinkt der Beleihungswert auf 200.000 €.

- Erstrangig bis zu 60 % des Beleihungswertes zu Vorzugskonditionen können daher bei 10 % Sicherheitsabschlag 135.000 € finanziert werden, bei 20 % Sicherheitsabschlag nur 120.000 €. Ein Zweitrangdarlehen bis 80 % des Beleihungswertes ist bei 10 % Sicherheitsabschlag über 45.000 € möglich, bei 20 % Sicherheitsabschlag über 40.000 €.
- Der Bauherr braucht also neben den in beiden Fällen identischen Nebenkosten von 20.000 € zusätzlich beim niedrigeren Sicherheitsabschlag 70.000 € Eigenkapital, beim höheren Sicherheitsabschlag 90.000 € Eigenkapital.
- Wenn der Bauherr das im zweiten Fall zusätzliche Eigenkapital über 20.000 € nicht hat und daher über 80 % Beleihungswert hinaus finanzieren muss, erhöht sich der Zinssatz. Der Zinsaufschlag mag gering erscheinen. Er ist aber nicht nur auf den überschießenden Betrag von 20.000 € zu bezahlen, sondern wird auf das Gesamtdarlehen von 180.000 € bezogen.
- Welche Auswirkungen fehlendes Eigenkapital auf die Finanzierungskosten haben kann, hat die Zeitschrift FINANZTEST der Stiftung Warentest im Juni-Heft von 2014 aufgezeigt: *„Immobilienkäufer sollten nicht zu wenig Eigenkapital einsetzen. Sonst zahlen sie für einen Teil ihres Kredits leicht 10 Prozent Zinsen.“* (Anlage 4)
- Betroffen sind aber auch Immobilieneigentümer, die vor Jahren gebaut oder gekauft haben und in naher oder späterer Zukunft nach Ablauf der üblichen Zinsbindungen von 5 oder 10 Jahren ihre Finanzierung neu verhandeln müssen. Auch bei solchen Anschlussfinanzierungen kann die Bank aufgrund der neuen Sachlage einen höheren Sicherheitsabschlag als bei der Erstfinanzierung festlegen. Trotz der in der Zwischenzeit geleisteten Tilgungen kann der Finanzierer bei niedriger Tilgung im Einzelfall jetzt den Beleihungswert von 80 % überschreiten, den er zuvor eingehalten hatte. Bei hoher Tilgung kann es sein, dass der Finanzierer bei altem Sicherheitsabschlag das Zweitrangdarlehen abgelöst hätte, jetzt aber weiterhin im Zweitrang finanzieren muss.

6. Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach würde alleine durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet.

Schwerwiegender sind aber die dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

- Durch Lärm und Infraschall allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, aber auch alte Menschen.
- Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie insbesondere Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Michelbach wird aus gesundheitlichen Gründen an Attraktivität für das Wohnen verlieren. Das wird zu den beschriebenen Wertverlusten führen. Die Eigentümerschutzgemeinschaft Haus&Grund hat mit Pressemitteilung vom 26. 03.2014 auf den Immobilienwertverlust durch Windkraftanlagen hingewiesen. Verluste von 30 Prozent und mehr bis zur Unverkäuflichkeit seien die Folge. (Anlage 5)

Das alles sind schwerwiegende Gründe, größere Abstände für die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ sowie die anderen Konzentrationszonen einzuführen.

IV. Neubearbeitung aus formalen Gründen

1. Rechtswidriges Zustandekommen

Die öffentliche Auslegung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Windenergie) gründet sich laut amtlicher Bekanntmachung auf den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall vom 31.07.2012. Seit dieser Beschlussfassung sind fast zwei Jahre verstrichen. Es ist öffentlich bekannt, dass seit der Beschlussfassung bis heute innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weiter über den endgültigen Zuschnitt der Konzentrationsflächen diskutiert wurde. Selbst über den Verfahrensablauf war man sich dort trotz der Beschlussfassung am 31.07.2012 sogar im März 2014

noch nicht einig. Insbesondere die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat in der Verwaltungsgemeinschaft noch im März 2014 darauf hingewiesen, dass erst nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen geklärt werden könne, ob eine Konzentrationszone auf Gemarkung Michelbach überhaupt rechtlich zulässig ist (siehe Protokoll der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft am 20.03.2014, Anlage X).

Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Michelbach an der Bilz in seiner Sitzung am 04.06.2014 beschlossen, der von der Stadt Schwäbisch Hall angekündigten öffentlichen Auslegung förmlich zu widersprechen. Diese Tatsachen führen zu mehreren Rechtsfragen:

1. Hat der Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 31.07.2012 überhaupt noch rechtlichen Bestand?
2. Durfte die Stadt Schwäbisch Hall als ausführende Gemeinde die amtliche Bekanntmachung vom 12.06.2014 veranlassen?
3. Konnte ein Beschluss zur Aufstellung des Entwurfs für die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Windenergie) ohne damaliges Vorliegen des Umweltberichts – der Umweltbericht datiert zum 16.05.2014 (!) – überhaupt rechtswirksam geschlossen werden?

Auffallend ist zudem, dass der Erläuterungsbericht mit „*Nachtrag*“ (!!!) auf Juni 2014 datiert. Seit der Beschlussfassung vom 31.07.2012 bis einschließlich Juni 2014 gab es aber keine weiteren Beschlussfassungen der Verwaltungsgemeinschaft (siehe Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 – Entwurf –, dort auf Seite 28). Es stellt sich die Frage, ob Nachträge zum Erläuterungsbericht vom Juni 2014 überhaupt ohne förmliche Beschlussfassung der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich zulässig waren.

In der Summe ergeben sich jedenfalls ernsthafte Zweifel, ob der Entwurf der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit behalte ich mir deshalb, notfalls durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ausdrücklich vor.

2. Rechtswidrige Auslegung FB

Die öffentliche Auslegung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.06.2014 im Haller Tagblatt amtlich bekannt gemacht.

Im Text dieser amtlichen Bekanntmachung heißt es wie folgt:

„Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt: Umweltbericht ... des Ing.-Büros Blaser i.d.F. vom 16.05.2014 ... Stellungnahme des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 25.06.2012 ... Stellungnahme des Umweltzentrums SHA vom 18.06.2012 ... Stellungnahme des Regionalverbands Franken vom 25.06.2012 ... Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.06.2012 und 02.07.2012 ...“

Am 02.07.2014, ca. 9:39 Uhr war ich persönlich an der in der amtlichen Bekanntmachung genannten Auslegungsstelle, dem Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall, Gebäude Gymnasiumstraße 4, 3. OG, um dort Einsicht in die Auslegungsunterlagen zu nehmen. Ich musste feststellen, dass tatsächlich nur ausgelegt sind vier Karten, die die Lage der geplanten Konzentrationszonen zeigen, der vorgenannte Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014, der Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 und eine Fotokopie der amtlichen Bekanntmachung vom 12.06.2014.

Nicht ausgelegt sind die vorgenannten Stellungnahmen des Landratsamts Schwäbisch Hall, des Umweltzentrums SHA, des Regionalverbands Franken und des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2012. Die unvollständige Auslegung im Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall führt zu ihrer Rechtswidrigkeit. Eine Nachholung durch kurzfristige Auslegung der bisher fehlenden Unterlagen ist nicht möglich, da nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB alle umweltbezogenen Informationen einen Monat lang öffentlich auszulegen sind (BVerwG 18.07.2013, 4 CN 3.12). **Rechtsfolge** ist, dass die öffentliche Auslegung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 BauGB unter **vorheriger amtlicher Bekanntmachung wiederholt** werden muss.

3. Interessenkonflikt nicht berücksichtigt

Aus der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.07.2014 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße ergibt sich, dass Antragsteller und Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH sind.

Vier der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der im o.g. Flächennutzungsplan geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Das Verfahren zur Aufstellung dieses FNP wird von der Stadt Schwäbisch Hall durchgeführt. Die Änderung des FNP ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist.

Da die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer Interessenkollision.

Die Geltendmachung einer Rechtswidrigkeit des FNP aus diesen Gründen behalte ich mir deshalb vor.

4. Überschreitung der Planungskompetenz

FB

Nach den §§ 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall nur für die vorbereitende Bauleitplanung zuständig. Die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führt aber bereits zu verbindlichen Rechtswirkungen.

Mit der Aufstellung dieses FNP mit den vier geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat deshalb die Stadt Schwäbisch Hall ihre Befugnisse überschritten. Der FNP ist deshalb rechtswidrig.

V. Persönliche Betroffenheit

Obwohl ich mit meinem Einfamilienhaus in der Manfred-Kyber-Straße weiter als viele andere Mitbürger von der Konzentrationszone entfernt wohne, wird mein Grundstück selbst nach der verharmlosenden Karte der Stadtwerke vom Schattenwurf beeinträchtigt werden. Weitere Windkraftanlagen, die in der Konzentrationszone jederzeit beantragt werden können, würden den Schattenwurf verstärken, je näher sie an den Ort heranreichen.

Große Sorge bereitet mir der Lärm und der Infraschall. Ich habe die Windkraftanlagen in Dürrwangen aufgesucht, auf die Stadtwerkegeschäftsführer Gentner gerne verweist, weil sie die gleiche Größendimension wie die in Michelbach geplanten haben. Obwohl die Geländesituation harmloser als in Michelbach ist (der Höhenunterschied zwischen Ort und Standort der Windkraftanlage ist in Dürrwangen wesentlich geringer) haben Betroffene noch in 2 km Entfernung vom großer Lärmbelästigung gesprochen.

Glaubhafte Zeugen kann ich gerne benennen. Bei Ostwind und im Winter bei fehlendem Laub und gefrorenem Boden mit hoher Reflexion, wird der Lärm in Michelbach sehr störend sein. Dies betrifft die Schlafqualität in meinem nach Osten liegenden Schlafzimmer.

Nach einer lebensbedrohlichen Erkrankung (mehrwöchiges künstliches Koma) in 2005 bin ich wieder gesundet, muss mich aber schonen und bin auf ruhigen Schlaf angewiesen, den ich durch Windkraftanlagen im Schattenwurfbereich ernsthaft gefährdet sehe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. H.' followed by a stylized, wavy line.

Anlage 1: Papier NABU

Anlage 2: Aufsatz Prof. Hasse

Anlage 3: Schattenkarte Stadtwerke

Anlage 4: Beitrag FINANZTEST

Anlage 5: Pressemitteilung Haus&Grund

Windkraftanlagen im Wald

Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht



Um die Ziele bei den erneuerbaren Energien zu erreichen, wird wesentlich auch auf Windkraft gesetzt. Auf der Suche nach neuen Standorten für Windkraftanlagen (WKA) wurden von der Politik in Brandenburg „Wirtschaftswälder“ bzw. „naturferne Forsten“ als zusätzliche Standorte vorgeschlagen und in die landesweiten Standortkonzepte eingefügt. Deutschland ist zu ca. 35% bewaldet, so dass sich eine erhebliche zusätzliche Flächenkulisse auftut, selbst wenn nur ein Teil der Waldfläche für die Errichtung von WKA in Frage kommt. Eine Prüfung, ob Wälder grundsätzlich als WKA-Standorte geeignet sind erfolgte jedoch bisher nicht. Selbst eine Analyse, welche Voraussetzungen notwendig sind und daraus folgend welche Baumassnahmen im Wald erfolgen müssen, wurde nicht durchgeführt. Auch fehlen Grundlagendaten und Erfahrungen welche Auswirkungen auf die Waldbiozönose entstehen. Aus den bisherigen Erfahrungen von WKA im Offenland lässt sich herleiten, dass mit erheblichen Problemen bei Vögeln und Fledermäusen zu rechnen ist. Daher wurden walddnahe Standorte bisher für WKA ausgeschlossen.

Insgesamt sind die Folgen für das Waldökosystem nicht bewertet und untersucht worden. Üblicherweise werden WKA in sogenannten Windparks mit über 10 Einzelanlagen errichtet. Bei Abständen der Einzelanlagen zwischen ca. 400 – 500 m quer zur Hauptwindrichtung und 800 – 1000 m in Hauptwindrichtung entsteht aus einer bisher geschlossenen Waldfläche ein Schachbrettmuster aus Waldrandbiotopen und Offenland. Es werden Offenflächen und Waldsaumbiotope geschaffen. Diese können grundsätzlich wertvolle Biotope sein, aber es ist zu untersuchen, in wie weit hier ökologische Fallen entstehen, d. h. Arten vom Lebensraum angelockt werden, aber durch WKA die Individuen getötet werden.

Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden. Gerade aus Waldschutzgründen, d. h. der Bewahrung eines geschlossenen Waldsystems wurden in den Landesforstgesetzen der Kahlschlag, d. h. die Schaffung von Freiflächen im Wald, verboten und die früher übliche Kahlschlagsbewirtschaftung eingestellt. Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.

Das Argument, dass nur naturferne Forsten als WKA-Standorte genutzt werden sollten, begrenzt den Blick ausschließlich auf den aktuellen Zustand der Waldfläche. So würden sich 35-jährige monotone Kiefernstangenhölzer mit geringem ökologischem Wert in einem durchschnittlichen Anlagenbetriebszeitraum von 25 Jahren, innerhalb dieser Zeitspanne weiterentwickeln zu einem artenreichen Mischwald. Man hätte nach diesem Zeitraum einen 60 Jahre alten, wertvollen Waldbestand. Im Falle der WKA-Standorte, vorausgesetzt sie würden nach 25 Jahren aufgegeben und die Anlagen abgebaut, wäre statt eines 60-jährigen Waldes eine Freifläche vorhanden, die erst wieder zu Wald zu entwickeln wäre.

Im Forst galt bisher der Grundsatz, dass jede anderweitige Nutzung eines Waldes, wie die Waldumwandlung in andere nichtwald Fläche, z. B. Offenland, durch Neuaufforstung zu kompensieren ist.

Im Folgenden werden konkrete Probleme und offene Fragen bei der Errichtung von WKA im Wald aufgezeigt. Erst wenn diese beantwortet sind, lässt sich die Errichtung von WKA im Wald bewerten und eine Abwägung für oder gegen diese Standortwahl im Wald durchführen. Insofern muss derzeit auf die Planung und Errichtung von WKA im Wald verzichtet werden!

1 Bauliche Voraussetzungen

Transport, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Wartung und die notwendigen Reparaturen der WKA verursachen Eingriffe in den Wald. Der Relevanz der Eingriffe wächst mit der Nennleistung, dem Rotordurchmesser und der Naben- bzw. Gesamthöhe der Anlagen. Wie groß die Anforderungen jeweils sind, ist nicht bekannt und muss erhoben werden.

a. Transport

Für die Anlieferung der Turmteile, der Gondel, der Rotorflügel, der Fundamente, der Trafostationen und für die Zufahrt der Krane müssen bereits bestehende Waldwege bis zum zukünftigen Standort der Anlage erheblich ausgebaut werden und ein entsprechendes Lichtraumprofil geschaffen werden. Die Breite der Zuwegung kann auf geraden Abschnitten bei ca. 5m liegen, im Bereich von Kurven, Stell- und Montageflächen und an Wendeschleifen müssen hingegen zum Teil erhebliche weitere Flächen von Bewuchs befreit und für hohe Lasten gesichert werden.

Alle Zuwegungen, Stell- und Montageflächen müssen während der 20- bis 25-jährigen Betriebszeit und bis zur Demontage für Wartungsarbeiten und darüber hinaus anfallende Reparaturen jederzeit im Anfangszustand erhalten werden.

Es wird daher notwendig sein, die Waldwege, die zum Aufstellungsort der WKA führen, erheblich auszubauen. Sämtliche Wege inklusive den Grabendurchlässen müssen, um den Erfordernissen zu entsprechen, ausgebaut und die Kurvenradien, Kreuzungspunkte, die Wegbreite sowie die Wegkreuzungen den überlangen und überschweren Transporten angepasst werden. Die zur Aufstellung der WKA benötigten Autokrane, aber auch der grösste Teil der anderen Transportfahrzeuge, haben erhebliche Achs- und Gesamtgewichte, die über die Tragfähigkeit von Waldwegen hinausgehen und zu einer erheblichen Verdichtung des Bodens führen.

Ebenso führt dies zu einer Verstärkung der Zerschneidungswirkung und hat vor allem bei feuchten Böden erhebliche Auswirkungen auf die Hydrologie.

b. Aufbau- und Betriebsfläche

Für den Aufbau und Betrieb der WKA muss eine Fläche gerodet und offen gehalten werden. Es entsteht ein dauerhafter Kahlschlag. In den meisten Landeswaldgesetzen sind Kahlschläge ab 0,5 – 2 ha grundsätzlich verboten.

Werden mehrere Anlagen wie üblich im Verbund errichtet (Windpark), wird der ehemalige geschlossene Wald in ein Schachbrettmuster aus Waldstreifen und Kahlschlägen aufgelöst. Die Abstände von aktuellen onshore WKA (Nennleistung 2 – 3 MV, Rotorendurchmesser 80 – 100m, Nabhöhe 100 – 120m) liegen bei ca. 400 – 500m quer zur Hauptwindrichtung und Wird eine WKA im Wald gebaut, ist zu erwarten, dass die Waldbrandgefahr berücksichtigt werden muss. Dies gilt insbesondere in jungen Kiefernreinbeständen, die bevorzugte Standorte für WK Anlagen sein sollen. Denn hier herrscht die höchste Waldbrandgefahr. Es ist daher davon auszugehen, dass ein zusätzlicher Sicherheitsbereich um die WKA herum sowohl von Bäumen als auch von Bodenbewuchs permanent freigehalten werden muss. Es ist anzunehmen, dass ähnlich wie bei Waldbrand-Schutzstreifen der Boden vermutlich regelmäßig durch Eggen von Bewuchs freigehalten werden muss.

c. Wartung

WKA werden regelmäßig gewartet. Teilweise erfolgt eine Bestreifung durch Sicherheitsdienste. Dadurch entstehen im Wald sowohl tagsüber als auch nachts regelmäßige Störungen. Die Zuwegung muss permanent befahrbar gehalten werden, das bedeutet beispielsweise, dass im Winter die Zuwegungen für die Wartungsarbeiteten von Schnee geräumt werden.

d. Netzanschluss

Einzelne WKA der genannten Grössenordnung werden an das Mittelspannungsnetz (10 – 30kV) angeschlossen, Windparks fast ausschliesslich an das Hochspannungsnetz (110 – 200 kV). Der direkte Anschluss erfolgt meist durch im Boden verlegte Kabel. Dazu müssen Kabeltrassen ggf. abseits der Wege neu geschaffen werden, was zu einer zusätzlichen Zerschneidung des Waldes führt. Insbesondere auf feuchten und nassen Standorten hat dies Auswirkungen auf die Hydrologie. Bei Anschnitt von bisher getrennten Horizonten (Bodenschichten) kann die gesamte Hydrologie eines Gebiets verändert werden.

2. Wald

In der bisherigen Diskussion wird betont, dass WK-Anlagen „nur in Nutzwald“ bzw. „naturferne Forsten“ aufgestellt werden sollen. Da weniger als ca. 2% der Forstflächen z. B. als Kernzonen oder Totalreservate nicht genutzt werden, bedeutet dies kaum eine Einschränkung. Dabei ist der Begriff „naturferne Forsten“ nicht definiert. In Naturschutzverordnungen wird meist die ebenfalls nicht definierte ordnungsgemäße Waldnutzung zugelassen, so dass selbst Naturschutzgebiete in diesem Zusammenhang keine Einschränkung darstellen würden. Auch wenn eine WKA neben einem besonders schützenswerten Waldbereich gebaut wird, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den „wertvollen“ Wald.

Es wird argumentiert, dass WK- Anlagen in weniger wertvollem Wald z. B. Kiefernstangenholz konfliktfrei gebaut werden können. Da WK-Anlagen und erst recht WKA-Standorte eine jahrzehntelange bis dauerhafte Flächenutzung beanspruchen, ist eine Bewertung alleine aufgrund des aktuellen Waldbildes irreführend. Solche „minderwertigen“ Kiefernwälder sind regelmäßig die Basis für Massenvorkommen holznutzender Insekten (Kieferspanner und andere Schmetterlingsarten). Solche Massenvorkommen werden gezielt von Insektenfressern, also Vögeln und Fledermäusen genutzt. Daher ist zu erwarten, dass gerade über solchen Waldflächen saisonal mit Anflügen von u. a. Fledermäusen gerechnet werden muss.

Waldflächen unterliegen zwar nur einem relativ langfristigen Wandel, aber im Vergleich mit der dauerhaften oder zumindest jahrzehntelangen Nutzung von WK-Anlagen und – Standorten muss dennoch die langfristige Entwicklung eines Waldes berücksichtigt werden. Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in angrenzenden Bereichen kann es innerhalb kurzer Zeit zu einer Änderung der relativen Wertigkeit von Waldbereichen durch Neuansiedlung von Arten kommen.

3. Insekten

Viele Insektenarten sind thermophil und entwickeln sich an warmen Standorten und schwärmen dort. Insbesondere Offenflächen in Waldrandnähe werden bevorzugt wegen der dort entstehenden Thermik genutzt. Dies führt dazu, dass an den WKA-bedingten Kahlschlägen im Wald oder am Waldrand ein stark erhöhtes Aufkommen von Insekten entsteht. In welchem Maße diese Insektenpopulationen durch WKA beeinträchtigt werden können, ist nicht bekannt. Jedoch ist bekannt, dass tote Insekten auf WKA-Flügeln sich in solchen Massen ansammeln, dass sie eine bremsende Wirkung auf die WKA haben.

4. Fledermäuse

Bisherige Untersuchungen an überwiegend im Offenland abseits von Wäldern stehenden WKA zeigen, dass Fledermäuse vor allem während der Zugzeit im Herbst gefährdet sind. Dies hat u. a. dazu geführt, dass WKA während bestimmter Zeiten abgeschaltet werden oder Standorte nicht genehmigt wurden.

Wie unter Punkt 3 dargestellt, entstehen an Waldrändern und WKA-bedingten Kahlschlägen starke Insektenvorkommen. Die Insekten nutzen u. a. die dort vorhandene Thermik, um in höhere Luftschichten getragen zu werden. Fledermäuse siedeln sich bevorzugt in insektenreichen Arealen an. Damit entsteht außerhalb der Fledermauszugzeiten ein neues Fleder

mausproblem, das sich potenziell auf alle vor Ort vorkommenden Arten, die gesamte Aktivitätszeiten von Fledermäusen und auch auf Flächen ausserhalb von Zugkorridoren ausweitet.

Bisher gibt es keine gezielten Untersuchungen, in welchen Höhen Fledermäuse über Waldrändern und Kahlschlägen jagen. Das Argument, dass durch hohe WK-Anlagen über Wäldern Fledermäuse nicht betroffen sind, entbehrt einer wissenschaftlichen Grundlage.

Bekannt ist, dass für Fledermäuse Waldrandstrukturen bei der Nahrungssuche wegen des hohen Insektenaufkommens besonders attraktiv sind und auch als Leitstrukturen genutzt werden. Durch die Anlage von WKA im Wald werden mehr von diesen Randbiotopen geschaffen und die breiten Zufahrtswege zu den WKA wirken als solche Leitstrukturen. Der warme WKA-Mast und die aufgrund der Mechanik erwärmten Rotorgehäuse ziehen Insekten Schwärme an und gefährden Fledermäuse, die die Insekten als Nahrung nutzen und ihnen folgen.

5. Vögel

Vögel sind aufgrund unterschiedlicher Verhaltensweisen durch WKA betroffen, weil sie den Luftraum in Höhe der Rotoren nutzen. Dies sind beispielsweise

- Arten, die Insekten im höheren Luftraum jagen und der Nahrungssuche nachgehen (z. B. Baumfalke, Mäusebussard, Habicht, Sperber)
- aber auch Arten, die über Kahlschlägen und an Waldrändern balzen (z. B. Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke und andere Greifvogelarten, Heidelerche, Baumpieper),
- und Arten die im Wald brüten und im Offenland der Nahrungssuche nachgehen (z. B. alle im Wald brütenden Greifvogelarten, Eulen, Schwarzstorch)

6. Bewertung

Die Geschlossenheit eines Waldes ist Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima. Dies ist essentiell notwendig, um zahlreichen Tier- und Pflanzenarten der Wälder inkl. der Bäume Lebensraum zu bieten. Die Biozönose Wald ist auf eine Mindest- Flächengröße mit geschlossener Struktur angewiesen. Nur dort kann der Wald seine Funktionen inkl. Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Aufbrechen des Waldes kommt es zu einer Zerstörung des Waldökosystems.

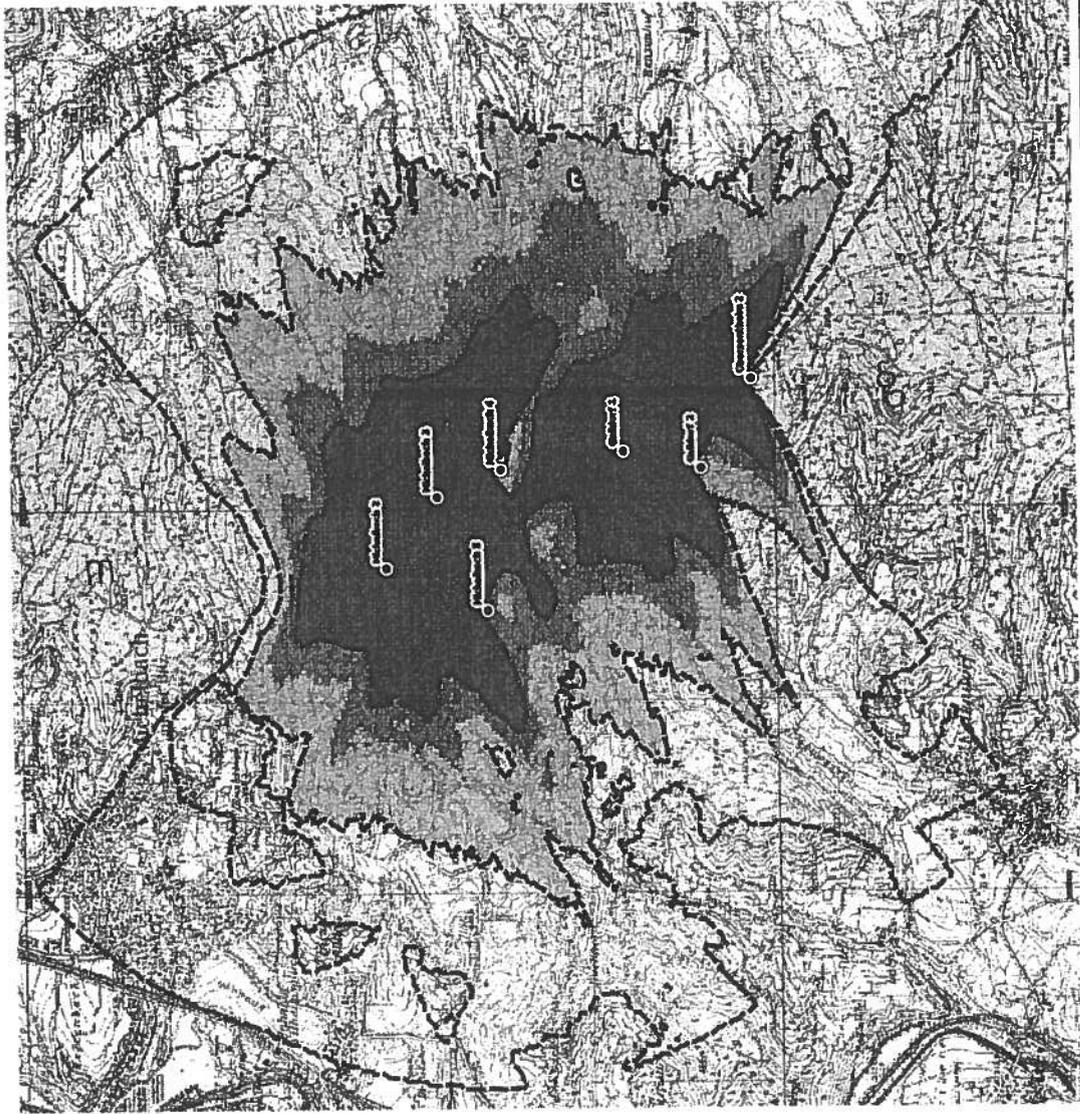
Durch Wegebau und Bauflächen für die WK-Anlagen wird der Wald fragmentiert, und das Biotop Wald wird in ein flächiges Waldsaumbiotop umgewandelt. Zwar stellen auch Waldränder und Freiflächen (Kahlschläge) für viele Tier- und Pflanzenarten wertvolle Biotope dar. Ein geschlossener Wald verliert jedoch durch Straßen und WKA-Standflächen seinen Charakter und büßt einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion ein.

7. Schlussfolgerung

Der Bau von Windkraftanlagen in geschlossenen Wäldern ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen. Ob unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigt werden könnten, müsste zunächst durch Datenerhebung zu den Auswirkungen an bereits in Wäldern bestehenden WK- Anlagen ermittelt werden. Die entsprechenden Forschungsergebnisse müssten in rechtsverbindliche Genehmigungsvoraussetzungen einfließen.

Potsdam, im Mai 2011

Standort Kohlenstraße - Schattenkarte



Legende
max. Schattenbelastung:

	< 30 Std./Jahr
	30 - 60 Std./Jahr
	60 - 100 Std./Jahr
	> 100 Std./Jahr



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH

Seit Anfang der 1990er Jahre hat die Kulturlandschaft der norddeutschen Küstenregion durch die Errichtung von Windkraftanlagen einen einschneidenden Gestaltwandel erfahren. Zunehmend werden aber auch im Binnenland Flächen als Standorte für die Nutzung der Windenergie erschlossen. Die zwischenzeitlich erreichte Erschließungsdichte ist an den Küsten außerordentlich groß. Im Landkreis Nordfriesland stehen heute auf einer Fläche von rd. 2.000 km² 645 WKA [1]. Auch in anderen küstennahen Landkreisen ist die Situation durch große Erschließungsdichten gekennzeichnet. Diese Entwicklung hat ihren Abschluß noch nicht erreicht. Auch weiterhin werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für einen forcierten Ausbau von Windenergiestandorten geschaffen. In der regional betroffenen Bevölkerung nehmen die Protestbewegungen stark zu. Dabei kommt es zunehmend zu einer Polarisierung der Interessen. Die bisherige Entwicklung hat nicht nur das Bild der Kulturlandschaft einem einschneidenden Wandel unterworfen. Sie hat auch die Lebensbedingungen der in den betroffenen Regionen lebenden Menschen nachhaltig verändert.

Angesichts dieser Dynamik im kulturlandschaftlichen Gestaltwandel liegt die These nahe, daß die vielfältigen Umweltauswirkungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von WKA einhergehen, Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Regionsbevölkerung und in der Konsequenz negative Auswirkungen auf den Verkehrswert bebauter Grundstücke haben. Eine besondere Rolle spielen bebaute Wohngrundstücke, weil sich die Umweltauswirkungen unmittelbar einschränkend auf die Wohnnutzung auswirken könnten. Die Frage des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert von Grundstücken erstreckt sich in touristischen Gebieten daneben selbstverständlich auch auf Grundstücke, deren Nutzung von tourismusbedingten Umsätzen abhängig ist (Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe). Ich will mich hier auf die Auswirkungen auf bebaute Wohngrundstücke beschränken.

1. Erfahrungswerte

Angesichts der Tatsache, daß die skizzierte Entwicklung nicht neu ist, sollten empirische Erfahrungswerte vorliegen, die wenigstens grobe Trends erkennen lassen. Der Vf. hat im Februar 2003 zehn Vermessungs- und Katasterämter im norddeutschen Küstenraum um eine Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen von WKA auf den Verkehrswert von Wohngrundstücken gebeten. Die Katasterämter der betroffenen Landkreise konnten hierzu aber überwiegend keine Angaben machen. Die Häufigkeit der Fehlanzeige ist insofern auffällig, als ja nicht davon auszugehen sein wird, daß es an einschlägigen Immobiliengeschäften in nennenswertem Umfang gemangelt hat; dazu sind die betreffenden Gebiete schon zu lange und zu dicht erschlossen. Auch ist die objektive Betroffenheit von Wohngrundstücken durch ihre Lageeigenschaften zu WKA zu groß.

Das Vermessungs- und Katasteramt Ostfriesland in Aurich stellt in einer ausführlichen Stellungnahme Gründe heraus, die die relative Ratlosigkeit der Behörden verständlich machen:

- für eine vergleichende Auswertung liegen nicht ausreichend viele Kauffälle in der Nähe zu WKA vor;
- die örtlichen Gutachterausschüsse waren noch nicht mit entsprechenden Gutachten beauftragt;
- die Vergleichbarkeit der Kauffälle ist schwierig und von der Besonderheit der Einzelfälle abhängig;
- nach allen Erfahrungen liegen immissionsbedingte Abschläge in der üblichen Schwankungsbreite der Kaufpreise [2].

Ein differenzierteres Ergebnis ergab eine Blitzbefragung unter Maklern, die ihren Firmensitz vornehmlich in Küstengebieten Schleswig-Holsteins haben. Aufgrund der zeitlichen Kürze des Erhebungszeitraumes (eine Woche) sind nur 15 Antworten auf einen drei Fragen umfassenden Fragebogen eingegangen, die mit einer Ausnahme von Betrieben aus Schleswig-Holstein kamen. Fast alle Befragten (13) bestätigen eine Auswirkung von WKA auf den Verkehrswert eines bebauten Wohngrundstückes. Nur zwei Firmen sehen solche Einflüsse nicht. Erwartungsgemäß stellt sich eine Quantifizierung selbst nach groben %-Werten als schwierig heraus. So machen nur 5 Unternehmen hier nähere Angaben [3]: drei Makler sehen Wertebüßen zwischen 20 und 30 % und zwei Unternehmen siedeln die Abschläge zwischen 5 und 10 % und ein weiteres bei 10 bis 20 % an. Die meisten Befragten (9) geben aber an, eine Quantifizierung sei kaum möglich, weil zahlreiche Interessenten vom Kauf Abstand nehmen, wenn sie von WKA in der Nähe des Wohngrundstückes erfahren. Ein in Schleswig-Holstein großräumig agierender Makler merkt an: „Selbst einzelne Windmühlen sind verkaufshindernd! Wenn dann teilweise 10 – 15 Mühlen konzentriert stehen, ist ein Verkauf von Immobilien fast ausgeschlossen.“ Besonders störungsempfindlich seien Kaufinteressenten, die nicht aus der Region stammen. Vier wertmindernde Gründe werden von Kaufinteressenten häufig genannt: Geräusche (11), Schattenwurf (9), Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren (Nennungen in jeweils 8 Fragebögen). Andere Argumente spielen im Rahmen dieser Kurzbefragung eine eher randliche Rolle.

2. Strukturelle Bewertungsprobleme

Solange der Wert einer Immobilie nicht am Markt realisiert wird, ist er eine fiktive Größe. Der Verkehrswert hat sich deshalb an realisierbaren ökonomischen Möglichkeiten zu orientieren, das heißt in erster Linie an der „maßgeblichen Grundstücksqualität“. Die Qualität eines Grundstückes ist aber nicht allein aus der Geschichte und nach den Grundstücksgegebenheiten zum Zeitpunkt der Bewertung abzuleiten. Ebenso sind die Entwicklungsmöglichkeiten und -risiken zu berücksichtigen [4]. Der Aspekt des Nutzungswertes wird damit als lebenspraktische Dimension des Verkehrswertes perspektivisch gestärkt. Dieses Verständnis entspricht auch verschiedenen Wertdefinitionen nach den „European Valuation Standards“, die den Verkehrswert als Marktwert erfassen sollen [5]. Was ist unter Berücksichtigung dieser Erwägungen bei der Ermittlung des Verkehrswertes eines Wohngrundstückes in räumlicher Nähe zu WKA zu berücksichtigen?

Nach § 194 BauGB [6] wird der Verkehrswert „durch den Preis bestimmt, der in einem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den geltenden Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ... zu erzielen wäre.“ Die bei den Gutachterausschüssen geführte Kaufpreissammlung leistet Orientierungshilfen. Sie fließen auch in die Erstellung der Bodenrichtwertkarte ein. Da diese in der Regel aber zu kleinmaßstäblich ist, dürfte sie nur in wenigen Ausnahmefällen Auskunft über konkrete Wertverhältnisse an konkreten Standorten geben.

Von besonderer Bedeutung für die Frage des möglichen Einflusses von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke ist die Frage, inwieweit der Zustand des Grundstücks bei der Wertermittlung berücksichtigt wird [7]. Der Zustand eines Grundstückes impliziert auch lagebezogene Merkmale. Die Wertermittlungsverordnung konkretisiert: Zu den Lagemerkmalen gehören neben Verkehrsanbindung, Nachbarschaft, Wohn- und Geschäftslage auch die Umwelteinflüsse [8]. Da der Begriff der >Umwelteinflüsse< in seinen Bedeutungsimplicationen vielsagend ist, hängt seine konkretisierende Anwendung nicht nur davon ab, was man nicht nur unter Umwelteinflüssen verstehen will, sondern auch davon was man als Umwelteinfluß gelten lassen will.

Die Wertermittlungs-Richtlinien [9] ordnen die >Umwelteinflüsse< den „tatsächlichen Eigenschaften“ zu. „In Betracht kommen Geräusch- und Geruchsmissionen, Ablagerungen und sonstige Umweltbelastungen“ [10]. Es geht danach um Immissionen, die auf den Menschen einwirken. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz [11] nennt eine Reihe von Einflüssen, die nach § 3 dann als schädlich gelten, wenn sie „nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“ Genannt werden ausdrücklich „Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen“ [12]. Von einer generellen Schädlichkeit ist nicht auszugehen. Diese liegt nicht vor, wenn es sich nur um eine unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Nach § 906 BauGB ist dies dann der Fall, „wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte ... nicht überschritten werden.“

3. >Erhebliche Beeinträchtigungen< durch WKA?

Ob es überhaupt zu Beeinträchtigungen kommt, hängt grundsätzlich von objektiven und subjektiven Voraussetzungen ab. Wo es keine Wirkung auf Bewohner gibt, gibt es auch keine Beeinträchtigung. Für die Beurteilung einer Wirkung sind üblicher behördlicher Prüfungsroutinen zufolge zunächst objektive Abstände zwischen Wohngrundstück und dem Standort einer WKA maßgeblich. Die Exposition des Hauses spielt eine wichtige Rolle. Diese und andere objektivierbare Parameter spiegeln aber ihrerseits schon ein subjektives Moment wider, bedeutet >Beeinträchtigung< doch immer Beeinträchtigung eines *Erlebens* und bewertenden *Empfindens* durch konkrete Personen. Von einer >erlebten< Beeinträchtigung kann nur dann die Rede sein, wenn sie auch aus der Erlebnisperspektive bewertet wird. Wenn die Auffassung auch sehr verbreitet ist, subjektive Argumente verdienen keine allzu große Wertschätzung, weil Subjektivität tendenziell beliebig variiere, so ist die Sache mit der Subjektivität doch komplexer. Subjektivität variiert gerade nicht individuell beliebig und zufällig. Sie ändert sich in erster Linie nach gesellschaftlichen Interessenlagen und -gruppen. Es ist bekannt, daß ökonomische Nutznießer der Windenergie störungsresistenter sind als nicht partizipierende Personen. Eine weitere Rolle spielt das gelebte Mensch-Natur-Verhältnis. Auch dieses variiert nicht auf einem nur biographischen Niveau. Es steht in Beziehung zu einem selbst- und weltbildbezogenen Wertesystem, auf das vielfältige kulturelle Kräfte Einfluß nehmen. Mögliche Wertminderungen einer Wohnimmobilie hängen auch von all diesen (relativistischen) Gesamt- und Teilbewertungen ab. Es liegt angesichts dessen nahe, daß auch nach einer relativ langen Zeit der räumlichen Verdichtung von WKA eine zwischenbilanzierende Bewertung der Frage von Immobilienwertverlusten schon in forschungsmethodischer Hinsicht sehr schwierig ist.

Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muß ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Man kann hier von anthropologisch begründeten Bedürfnissen und Empfindlichkeiten sprechen. Sie variieren deutlich weniger als kognitiv konstruierte Bedürfnisse. Auf dieses Verständnis dürfte der Begriff >schädlicher< Beeinträchtigung, die von Umwelteinwirkungen ausgehen können, bezogen sein. Das Bewertungsgesetz [13] sieht lt. § 82 Abs. 1

Gründe für wertmindernde Umstände, wo „ungewöhnlich starke Beeinträchtigungen durch Lärm, Rauch oder Gerüche“ vorliegen. Als in diesem Sinne >ungewöhnlich stark<, damit auch >schädlich< und in der Folge wertmindernd, werden in der behördlichen Praxis aber nur Immissionen angesehen, die die nach dem Immissionsrecht zulässigen Grenzwerte überschreiten. So hat das Finanzamt Peine einen Antrag auf Herabsetzung des Einheitswertes eines Wohngrundstückes mit der Begründung abgelehnt, es könne nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen, weil die genehmigungsbehördlich verfügten umwelttechnischen Auflagen erfüllt seien und jährlich kontrolliert werden [14]. Maßstab für die Zu- oder Aberkennung einer möglichen wertmindernden Immission sind in diesem Sinne nur Meßgrößen, die das BImSchG kennt.

Die Grundlagen objektiver Meßgrößen müssen aber ihrerseits am subjektiven Empfinden geeicht sein, wenn sie eine nicht nur formaljuristische Gültigkeit haben sollen. Bis Ende der 1990er Jahre hatte es keine Behörde für notwendig gehalten, die wissenschaftliche Erarbeitung eines Maßes zur Beurteilung einer subjektiv zumutbaren Belastung durch periodischen Schattenwurf als Bezugsgrundlage für die Festsetzung einer genehmigungsrechtlichen Norm in Auftrag zu geben. In der niedersächsischen Genehmigungspraxis wurde vom Landesamt für Ökologie (NLÖ) ein Wert zugrundegelegt, der offensichtlich an der theoretisch maximalen jährlichen Sonnenscheindauer festgesetzt wurde. Erst im Juli 1999 ist von verschiedenen Umweltministerien ein Gutachten zur „Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen“ in Auftrag gegeben worden. Das von Pohl / Faul / Mausfeld erstellte Gutachten [15] hat schließlich dazu geführt, daß den Ländern daraufhin vom Länderausschuß für Immissionsschutz empfohlen worden ist, die Ergebnisse der Studie in die Genehmigungspraxis umzusetzen. Seit Mitte 2002 gilt eine Beschattungsdauer von maximal 30 Std./a und darüberhinaus von maximal 30 Min./Tag als zumutbar [16]. Der bis dahin geltende Wert von 135 Stunden im Jahr ist deutlich verschärft worden. Das Beispiel zeigt, daß sich der Bewertungsmaßstab für die Zuerkennung einer „ungewöhnlich starken Beeinträchtigung“ aufgrund der „Eichung“ eines meßtechnischen Standards an der Erlebniswirklichkeit der Individuen verändern kann.

Die Frage der Wertminderung ist schon deshalb in der Perspektive als offen anzusehen, weil die Geschwindigkeit der Errichtung von WKA größer war als die der wirkungsbezogenen Begleitprognostik; mit anderen Worten: zahlreiche Meßverfahren zur immissionstechnischen Bewertung der Zulässigkeit einer Anlage oder Anlagengruppe sind noch lange nicht hinreichend am Erleben der Menschen überprüft worden.

4. Defizite in der Immissionsbeurteilung

Ich werde einen kurzen Exkurs zur immissionstechnischen Bedeutung von Gerüchen machen, um ein kategoriales Defizit der Beurteilung der von WKA ausgehenden Umwelteinwirkungen zu konkretisieren. Wie oben schon angemerkt, gelten nach § 82 Abs. 1 des BewG wertmindernde Umstände auch im Falle „ungewöhnlich starker Beeinträchtigungen durch ... Gerüche.“ (Hervorhebg. Vf.). Auch nach den Wertermittlungs-Richtlinien kommen als >Umwelteinflüsse<, die die „tatsächlichen Eigenschaften“ eines Grundstückes berühren, unter anderem „Geruchsimmissionen ...“ in Betracht (sh. o.). Geruchsimmissionen hängen in ihrer Wirkung nahezu gänzlich vom subjektiven Empfinden ab. Sie variieren aber nicht (individuell) beliebig, sondern weisen intersubjektiv große Ähnlichkeiten auf [17]. Geruchs-*Immissionen* sind stets Geruchs-*Empfindungen* [18]. Ihre Bewertung, zu deren lebenspraktischer Relevanz die Einschränkungen einer Grundstücksnutzung gehören, kann nur aus der Perspektive des Geruchsbelästigungs-*Erlebnisses* erfaßt werden [19]. Für die Zuerkennung der „Erheblichkeit“ einer Belästigung sind Intensität und Zeitdimension einer Einwirkung wichtig. Beide Variablen konkretisieren sich auf der Subjektseite. Deshalb werden für die Findung juristischer Normen, nach denen bestimmte Arten (Geruchseinheiten/m³) und Intensitäten (Jahresstunden-Geruchsereignisse) [20] von Gerüchen als >erhebliche< und damit >schädliche< Belästigung eingestuft werden, auch Forschungsmethoden eingesetzt, die das Geruchserleben einer vergleichbaren Beurteilung zugänglich machen: Polaritätenprofile zur Bewertung geruchsbedingter emotionaler Erlebnisqualitäten [21], die im Wege systematischer Einmal- oder Mehrfachbefragung ermittelt werden können [22].

Nur auf dem Hintergrund von Analysen zum *Erleben* einer Einwirkung kann letztlich eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob es sich in einem konkreten Fall um eine Beeinträchtigung handelt, und unter welchen Umständen die Beeinträchtigung erheblich, also schädlich ist. Daß es für diesen Fall auch zu Minderungen des Verkehrswertes kommt, bestätigt das von Klaus Gablenz vorgestellte Beispiel der Geruchsimmissionen. Sofern spezifische Einwirkungen aufgrund ihrer Art und Intensität als gesundheitsschädlich eingestuft worden sind, kommt es auch – in Abhängigkeit von Stärke und Schädlichkeit – zu Minderungen des Bodenwertes [23].

5. >Bewegungssuggestion< eine Immission?

Bei den von Gerüchen ausgehenden Umwelteinwirkungen auf den Menschen zeigte sich, daß erst die systematische Erforschung des Geruchserlebens zur Definition einer justiziablen immissionstechnischen Norm geführt hat. Ich werde im folgenden begründen, daß die *kategoriale* Erfassung der von einer WKA ausgehenden Umwelteinwirkungen unvollständig, das heißt, das BImSchG beziehungsweise die Systematik seiner Ausführungsvorschriften lückenhaft ist. Das legt auch das von Kaufinteressenten als Grund für eine Wertminderung genannte Argument der von der Drehbewegung eines Rotors ausgehenden Unruhe nahe

(Ergebnisse der Maklerbefragung sh. 1.). Im Genehmigungsverfahren werden derzeit die Geräuschimmissionen ebenso auf ihre Gesundheitsgefährdung geprüft wie Lichtblitze und periodischer Schattenwurf. Daneben kommen Abstandsnormen zur Anwendung, die aber oft weder die Nabenhöhe einer WKA, noch die Fläche der vom Rotor überstrichenen Fläche angemessen berücksichtigen. Dagegen wird die nahezu permanente Drehbewegung eines Rotors gar nicht als Emission angesehen, der eine Immission entspricht. Das dürfte erklärbar machen, weshalb bei der Anwendung von Abstandsregeln relativ große Spielräume bestehen und Abstandsrichtlinien zum Teil nur empfehlenden Charakter haben. Man kann diese unübersehbaren Umweltwirkungen auch als spezielle Wirkungen im Rahmen der landschaftsästhetischen Bewertung ansehen, muß sie aber auf die Bewertung betroffener Einzelgrundstücke anwenden, soweit dort eine Sichtbarkeit gegeben ist.

Welcher Art ist diese von der permanenten Drehbewegung eines Rotors ausgehende Umwelteinwirkung? Wie die Geruchsimmissionen sind auch die Drehbewegungen eines Rotors sinnvollerweise nur an ihrer Eindruckswirkung auf das (leibliche) Erleben zu beurteilen. Solche Wirkungen gehören angesichts der großen Zahl drehender großflächiger Rotoren heute für die meisten bewohnten Küstenregionen zu einer neuen Normalität industrialisierter agrarischer Kulturlandschaften und werden kaum in *Gänze* als >erheblich< i.S. des BImSchG anzusehen sein. Von einer >erheblichen Belästigung< ist dagegen bei kurzen Abständen zwischen WKA und Wohngrundstücken von weniger als ca. 1.000 Meter auszugehen. Da diesbezüglich Forschungsbefunde fehlen – dem Vf. sind keine einschlägigen Studien bekannt – muß die empirisch begründete Definition solcher Abstände einschlägigen Studien vorbehalten bleiben [24]. Prinzipiell ist davon auszugehen, daß diese Abstände von der Art einer Anlage(ngruppe) (insbes. Bauhöhe und Größe der von einem Rotor überstrichenen Fläche) und ihrer relativen Lage zu einem Wohngrundstück abhängig sind. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden >Bewegungssuggestion< (Immission) und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu WKA geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Die Immission >Bewegungssuggestion< kennt das Umweltrecht aber nicht, wenngleich es derartige Fälle mit der Formulierung „... und ähnliche Umwelteinwirkungen“ (§ 3 Abs. 2 BImSchG) strukturell vorsieht. Es ist also im Gegensatz zu der Entscheidung des Finanzamtes Peine davon auszugehen, daß in der derzeitigen behördlichen Genehmigungspraxis von WKA nicht *alle* Umwelteinwirkungen untersucht und auf mögliche Auswirkungen für den Einheitswert eines Grundstückes bewertet werden.

Unter welchen Umständen könnte der Sachverhalt einer „schädlichen Umwelteinwirkung“ durch „erhebliche Belästigung“ i.S. von § 3 BImSchG gegeben sein?

- Die Drehbewegung erzeugt unabhängig von Lichtreflexen und periodischem Schattenwurf aufgrund von >Bewegungssuggestionen< [25] eine immissionsrechtlich relevante Umwelteinwirkung.
- Bei der >Bewegungssuggestion< handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege >leiblicher Kommunikation< in einen inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen [26].
- Eine >Bewegungssuggestion< erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte.
- Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich *spürbare* Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als >leibliche Enge< [27] oder >Beengung< empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als >erhebliche Belästigung< und >schädliche Umwelteinwirkungen< anzusehen.
- Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Ent-Spannung mehr kommen.

Es wird Aufgabe der Grundlagenforschung sein, diesen Erlebnisbereich im Wirkfeld von WKA genaueren methodisch gesicherten Explorationsen zu unterziehen. Solange die Umwelteinwirkungen von WKA auf die genannten Immissionen beschränkt bleiben, kann von einer *angemessenen* Bewertung nicht die Rede sein. Das *Erleben* der Betroffenen ist letztlich für den einem Grundstück zu- wie aberkannten Wert entscheidend [28].

Prof. Dr. Jürgen Hasse
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Fachbereich Geowiss./ Geographie
Schumannstraße 58
D-60054 Frankfurt am Main

Durchwahl: (069) 798-23859
Sekretariat: (069) 798-28802
Telefax: (069) 798-22535/ -22981
Mobil: (0177) 78 27 970
E-mail: J.Hasse@em.uni-frankfurt.de

Fußnoten

- [1] Es wird seitens des Landkreises Nordfriesland das Ziel des „Repowering“ verfolgt. Das heißt, die bestehende Zahl der Anlagen soll dadurch reduziert werden, daß anstelle zahlreicher kleinerer Anlagen weniger größere WKA errichtet werden.
- [2] Stellungnahme des Katasteramtes Aurich vom 5.03.2003. Daneben ist festzustellen, daß es an einer empirisch fundierten Diskussion des Themas in der Fachliteratur mangelt.
- [3] Im Fragebogen war ein Abstand von rd. 700 m zwischen WKA und Wohngebäude angenommen worden.
- [4] Vgl. dazu Walter Schwenk (1999): Zur Weiterentwicklung des Verkehrswertbegriffs. Vortrag im 389. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin „Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch“ vom 24. bis 26. März 1999. Institut für Städtebau Berlin, Schrift 389/6, S. 2.
- [5] Vgl. ebd., S. 3f.
- [6] Baugesetzbuch i.d.F. v. 27. August 1997
- [7] Vgl. § 3 der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung) – WertV vom 6. Dezember 1988.
- [8] Vgl. § 5 Abs. 6 WertV.
- [9] Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien 1991) WertR 91 i.d.F. vom 11. Juni 1991 (zul. Geändert durch RdErI. des BMBau v. 3.5.2001).
- [10] Ebd., Ziff. 2.2.1.6.
- [11] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) i.d.F. vom 14. Mai 1990.
- [12] Ebd., § 3 Abs. 2.
- [13] Bewertungsgesetz i.d.F. vom 01.02.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12.2000.
- [14] Finanzamt Peine, 27.3.2001, Az. 112 7018 003 000 0.
- [15] Johannes Pohl / Franz Faul / Rainer Mausfeld (1999): Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen“, Kiel.
- [16] Vgl. Länderausschuß für Immissionsschutz (Hg. 2002): Hinweise zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (Stand 13.03.2002).
- [17] Selbst eine VDI-Richtlinie räumt ein, „trotz der prinzipiellen Subjektivität von Gefühlen verbinden verschiedene Menschen mit bestimmten Gefühlsqualitäten sehr ähnliche Vorstellungen“ (VDI-Richtlinie 3882/Blatt2, Entwurf (Februar 1992). Olfaktometrie. Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung, S. 3f).
- [18] Zur Bedeutung von Geruchseindrücken im Umwelterleben vgl. auch Werner Bischoff (2002): Ein Hauch von Großstadt – Überlegungen zum urbanen Geruchsraum. In: Jürgen Hasse (Hg. 2002): Subjektivität in der Stadtforschung (= Natur – Raum – Gesellschaft, Bd. 3), S. 41-60.
- [19] Vgl. i.d.S. M. Hangartner (1983): Bewertung von Geruchsimmissionen. In: Forum Städte-Hygiene. 34. Jg. Nr. 2, Berlin/Hannover, S. 106.
- [20] Vgl. dazu VDI-Richtlinie 3471 (1986-06) Emissionsminderung; Tierhaltung; Schweine.
- [21] Vgl. VDI-Richtlinie 3882/Blatt 2, S. 4f.
- [22] Vgl. ebd., S. 4.
- [23] Vgl. Klaus Gablenz (1997): Gerüche - Einflußnahmen auf den Verkehrswert von Grundstücken. In: Grundstücksmarkt und Grundstückswert, 8. Jg. S. 149-151 (150). Beispielhaft nennt er Gerüche, die unter anderem im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Rinder-, Hühner- oder Schweinemastbetriebes emittiert werden, bei der Beschichtung und Lackierung von Metallen und Kunststoffen auftreten oder bei der Herstellung und Verarbeitung von bituminösen Werkstoffen entstehen.
- [24] Das Defizit tragfähiger Bewertungsnormen drückt sich auch im Bereich der landschaftsästhetischen Wirkungen aus, die bei der Wertermittlung eines Grundstückes nach den o.g. Bewertungsgrundsätzen derzeit gar keine Berücksichtigung finden. Sie werden bestenfalls auf der Ebene der Regionalplanung auch im Hinblick auf mögliche ökonomische Implikationen für entsprechend empfindlich reagierende Wirtschaftsbereiche bewertet. In jüngster Zeit wenden insbesondere Inselgemeinden dieses Argumente gegen die Planung von Offshore-Windparks ein (zu Protesten der Gemeinde Kampen (Sylt) vgl. auch Joachim Wille (2003): Gold aus Gülle und Wind. In: Frankfurter Rundschau vom 8. Mai, S. 8.
- [25] Zur Bedeutung von Bewegungssuggestionen für das Erleben vgl. Hermann Schmitz (1994): Neue Grundlagen der Erkenntnistheorie. Bonn, S.123 ff
- [26] Zum Begriff >leiblicher Kommunikation< vgl. Hermann Schmitz (1967): System der Philosophie. Band 3: Der Raum. Teil 1: Der leibliche Raum. Bonn 1988, bes. Kap. 2.
- [27] Zur Bedeutung leiblicher Enge als kategoriale Dimension leiblicher Kommunikation vgl. Hermann Schmitz (1969): System der Philosophie. Band 3: Der Raum. Teil 2: Der Gefühlsraum, Bonn 1981, bes. Kap. 3.
- [28] An dieser Stelle kann aus Platzgründen nicht auf die parallele Problematik der Minderung des Verkehrswertes von bebauten und unbebauten Grundstücken in der Nähe von Mobilfunkantennen eingegangen werden. Dazu vgl. u.a. Helmut Hermann Flintrop (2001): Der Einfluss von Mobilfunkantennen auf den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken. In: GuG, H. 6, S. 321-325.

Zinssprung auf 10 Prozent

Baufinanzierung. Immobilienkäufer sollten nicht zu wenig Eigenkapital einsetzen. Sonst zahlen sie für einen Teil ihres Kredits leicht 10 Prozent Zinsen.

Niemand käme auf die Idee, einen Teil seiner Immobilie aus dem Dispokredit seines Girokontos zu bezahlen. Das wäre bei den üblichen Dispozinssätzen von 7 bis 14 Prozent viel zu teuer. Und doch tun viele Bauherren und Wohnungskäufer etwas ebenso Teures, wenn sie zu wenig Eigenkapital einsetzen.

Viele Banken haben im Zuge der Finanzkrise ihre Risikoaufschläge für Kunden mit wenig Eigenkapital erhöht. Die Folge: Für den Kreditanteil, der 80 oder 90 Prozent

des Immobilienwertes übersteigt, kassieren Banken nach Finanztest-Berechnungen oft Zinsen von 5 bis über 10 Prozent.

Die letzten 20 000 Euro sind teuer

Ein Beispiel zeigt, was passiert: Ein Ehepaar kauft eine Wohnung für 200 000 Euro und nimmt einen Kredit mit 15 Jahren Zinsbindung und 2 Prozent Tilgung bei der ING-Diba auf. Beträgt die Kreditsumme 180 000 Euro (90 Prozent des Kaufpreises), verlangt die Direktbank einen Effektivzins von 3,51 Prozent (Stand 4. April 2014).

Finanziert das Ehepaar den Kaufpreis voll auf Kredit, steigt der Zinssatz auf 4,02 Prozent. Das entspricht einem Zinssatz von stolzen 8,98 Prozent für den zusätzlichen Kreditanteil von 20 000 Euro – mehr als die Bank von ihren Kunden für einen

Dispokredit auf dem Girokonto verlangt.

Bei der Vollfinanzierung ist der Kredit nur

um 20 000 Euro höher. Doch die lässt sich die Bank teuer bezahlen: Allein im ersten Jahr steigt die Zinsbelastung der Kunden um fast 1700 Euro. In 15 Jahren kommen mehr als 20 000 Euro Zinsen zusammen.

Eingerechnet sind darin auch die Zinsen, die durch den Aufschlag für den Kreditanteil bis zu 180 000 Euro entstehen. Denn sie werden ausschließlich wegen der höheren Kreditsumme fällig.

Die höchsten Zinsaufschläge

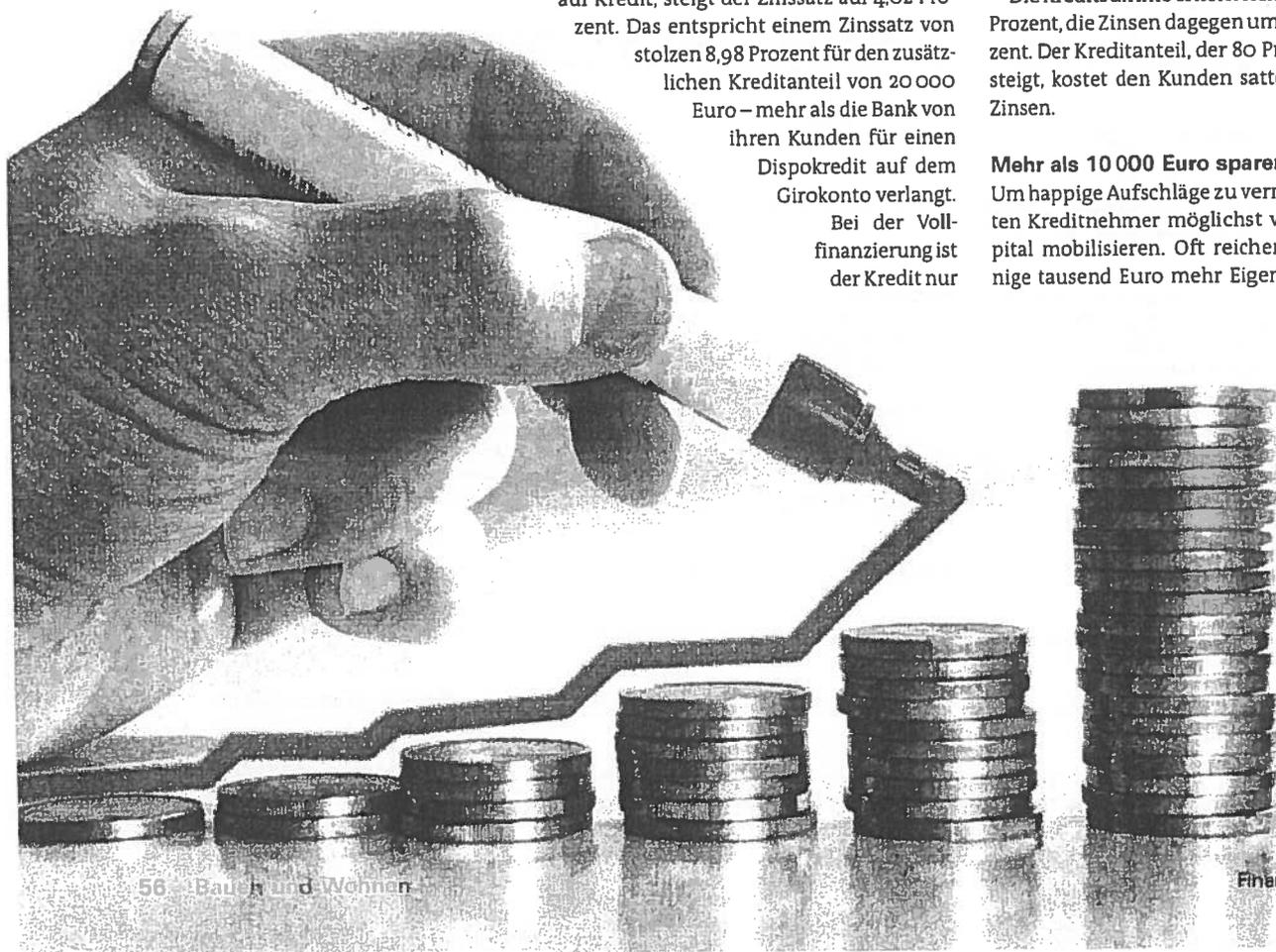
Die ING-Diba ist damit nicht einmal ein Extremfall. Bei der Deutschen Bank kostet der Kreditanteil zwischen 180 000 und 200 000 Euro im Finanzierungsbeispiel sogar mehr als 10 Prozent Zinsen im Jahr. Das gilt auch für die Berliner Bank, die Postbank, die Santander Bank und die SKG Bank.

Zinsen im Dispo-Bereich gibt es mitunter auch schon für Kreditanteile oberhalb von 80 Prozent des Kaufpreises. Bei der Sparkasse Hannover etwa steigt der Effektivzins für einen 15-Jahreskredit von 3,30 auf 4,10 Prozent, wenn unser Beispielpaar 180 000 Euro statt 160 000 Euro für seine 200 000-Euro-Immobilie aufnimmt (siehe Tabelle S. 58).

Die Kreditsumme erhöht sich nur um 12,5 Prozent, die Zinsen dagegen um fast 40 Prozent. Der Kreditanteil, der 80 Prozent übersteigt, kostet den Kunden satte 11 Prozent Zinsen.

Mehr als 10 000 Euro sparen

Um happige Aufschläge zu vermeiden, sollten Kreditnehmer möglichst viel Eigenkapital mobilisieren. Oft reichen schon wenige tausend Euro mehr Eigenkapital, um



Unser Rat

für den gesamten Kredit einen günstigeren Zinssatz zu bekommen und so mehr als 10 000 Euro Zinsen zu sparen.

Das heißt nicht, dass Bauherren und Wohnungskäufer alle ihre Geldanlagen und Konten bis auf den letzten Cent plündern sollten. Eine Sicherheitsreserve von rund drei Nettomonatsgehältern ist wichtig für unvorhergesehene Ausgaben oder um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

Kreditnehmer sollten aber nicht überreiben und unnötig hohe Summen zurückhalten, nur weil die Zinsen für Baukredite derzeit so niedrig sind. Denn das stimmt eben in aller Regel nicht für den Kreditanteil, der die kritische 80- oder 90-Prozent-Marke übersteigt.

Hoher Zins schwer zu erkennen

Wie teuer dieser Kreditanteil wirklich ist, können Kreditnehmer allerdings kaum erkennen. Die meisten Banken splitten ihre Konditionen nicht in einen günstigen erst-rangigen und einen teuren nachrangigen Kredit.

Stattdessen geben die Banken einen einzigen Zinssatz für den Gesamtkredit an. Das erleichtert den Vergleich verschiedener Kreditangebote, überdeckt aber den Nachteil einer hohen Kreditfinanzierung.

Grenzzinssatz entscheidet

Ob und wie stark es sich lohnt, vorhandene Geldanlagen zugunsten eines höheren Eigenkapitals aufzulösen, zeigt erst der Grenzzinssatz, den der Kunde zum Beispiel auf die letzten 10 000 Euro seines Kredits bezahlen muss. Je höher der Grenzzinssatz, desto wichtiger ist es, möglichst viel Eigenkapital einzusetzen.

Wer es genau wissen will, kann das mithilfe unseres Grenzzinsrechners im Internet berechnen (siehe „Unser Rat“). Dafür muss der Kreditnehmer von der Bank nur erfragen, wie viel Eigenkapital er zusätzlich aufbringen müsste, damit sie ein günstigeres Kreditangebot macht.

Bei unserer Vollfinanzierung einer 200 000 Euro teuren Immobilie liegt der Grenzzinssatz für die letzten 20 000 Euro

Eigenkapital. Setzen Sie für die Finanzierung Ihrer Immobilie möglichst viel Eigenkapital ein. Um hohe Zinsaufschläge zu vermeiden, sollten Sie nicht mehr als 80 Prozent des Kaufpreises auf Kredit finanzieren.

Kreditangebot. Wie viel mehr Eigenkapital als geplant müssten Sie aufbringen, um einen besseren Zinssatz zu bekommen? Fragen Sie alle Banken und Vermittler, bei denen Sie Angebote einholen. Oft fehlen wenige tausend Euro, um mehr als 10 000 Euro Zinsen zu sparen. Vielleicht können Sie aus Reserven oder mit einem Arbeitgeber- oder Verwandtendarlehen günstig Geld bekommen.

Internetrechner. Wie hoch die Zinsersparnis ist, die Sie mit mehr Eigenkapital erzielen, können Sie mit unserem Grenzzinsrechner ermitteln (test.de/rechner-grenzzinsen).

Hypothekenzinsen

Kreditanteil am Kaufpreis entscheidet

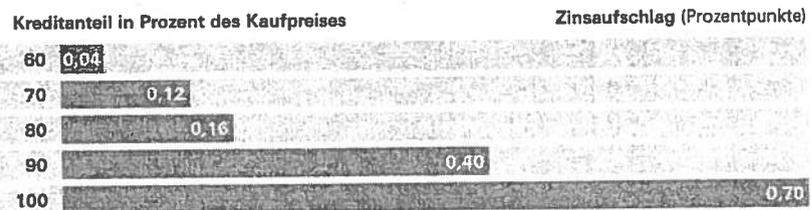
Banken staffeln ihre Zinssätze nach dem Anteil des Kredits am Immobilienwert, dem „Beleihungsauslauf“. Topzinsen gelten meist nur bis zum Limit von 45 bis 60 Prozent des Kaufpreises. Wer damit nicht auskommt, zahlt je nach Bank unterschiedliche Aufschläge.

Bis zu 80 Prozent steigt der Zinssatz meist nur um ein bis zwei Zehntel Prozentpunkte. Doch sobald die 80-Prozent-Grenze überschritten wird, schießt der Zins für den Gesamtkredit nach oben (siehe Grafik).

Viele Banken geben den Beleihungsauslauf in Prozent des Beleihungswertes an. Der liegt bei selbstgenutzten Immobilien meist 10 Prozent unter dem Kaufpreis. 80 Prozent des Beleihungswertes entsprechen dann 72 Prozent des Kaufpreises.

Hohe Zinsaufschläge für Kredite über 80 Prozent

Wenn der Kredit 50 Prozent des Kaufpreises übersteigt, wird es meist teurer. Die Grafik zeigt die durchschnittlichen Zinsaufschläge (15 Jahre Zinsbindung).



Basis: Konditionen von 71 Kreditinstituten und Vermittlern (siehe Tabelle S. 58).

Stand: 4. April 2014

So viel kosten die letzten 20 000 Euro Kredit

Der Kaufpreis beträgt 200 000 Euro. Die Grafik zeigt den durchschnittlichen Effektivzins für die letzten 20 000 Euro des Darlehens je nach Kredithöhe (15 Jahre Zinsbindung). Beispiel: Bei einem 180 000-Euro-Darlehen zahlt der Kunde für den Anteil von 160 000 bis 180 000 Euro im Schnitt 5,27 Prozent Zinsen im Jahr.



Basis: Konditionen von 71 Kreditinstituten und Vermittlern (siehe Tabelle S. 58).

Stand: 4. April 2014

Finanztest So steigen die Zinssätze mit der Kreditsumme

Der Kaufpreis der Immobilie beträgt 200 000 Euro, die Zinsbindung des Kredits 15 Jahre und die Anfangstilgung 2 Prozent. Der Effektivzins des Kredits hängt davon ab, wie viel Geld der Käufer von der Bank benötigt.

Anbieter	Effektivzins (Prozent pro Jahr) für Kreditsumme von ... Euro (Kreditanteil am Kaufpreis)				
	120 000 (60 %)	140 000 (70 %)	160 000 (80 %)	180 000 (90 %)	200 000 (100 %)
Überregionale Anbieter ohne bundesweites Filialnetz					
1822direkt	2,73	2,75	2,77	2,92	3,17
Accedo	2,58	2,76	2,76	3,04	3,42
Augsburger Aktienbank	3,40	3,45	-	-	-
Baufi Direkt	2,82	2,88	2,88	3,22	3,43
C + C Credit Consult	2,82	2,97	2,89	3,31	4,02
Comdirect Bank	2,73	2,75	2,77	2,92	3,17
Competence	2,82	2,97	2,89	3,26	-
CosmosDirekt	2,73	2,75	2,77	2,92	3,17
Creditweb	2,81	2,88	2,77	3,25	3,76
DAB Bank	2,80	2,90	2,86	3,16	3,52
DTW	2,66	2,76	2,76	3,29	3,66
Enderlein	2,80	2,87	2,76	3,16	3,52
Fiba Immohyp	2,80	2,90	2,86	3,16	3,40
Geld & Plan	2,80	2,88	2,88	3,28	3,77
Glabbacher Bank	3,01	3,10	3,39	-	-
Haus & Wohnen	2,79	2,88	2,78	3,09	3,20
Hypothekendiscount	2,80	2,87	2,76	3,16	3,52
ING-Diba	2,94	3,04	3,14	3,51	4,02
Kredite-Direkt	2,94	3,04	3,11	3,51	4,02
MKIB	2,66	2,76	2,76	3,21	3,70
Santander Direkt Bank	2,80	2,90	2,86	3,16	3,52
SKG Bank	3,40	3,50	3,50	3,64	4,40
Volkswagen Bank direct	2,73	2,75	2,77	2,92	3,17
Überregionale Anbieter mit bundesweisem Filialnetz					
Allianz	2,97	3,07	3,07	3,28	-
Axa	2,98	2,98	2,98	-	-
Basier	3,30	3,36	3,41	-	-
Baugeld Spezialisten	2,77	2,87	2,78	3,28	3,55
BBBank	3,14	3,25	3,25	-	-
Commerzbank	2,78	2,91	2,91	3,19	3,53
Debeka	3,12	3,18	3,31	3,49	-
Degussa Bank	2,89	2,89	3,09	3,09	3,40
Deutsche Bank	3,44	3,44	3,55	3,75	4,38
DEVK	2,67	2,77	2,77	-	-
Dr. Klein	2,89	2,71	2,83	2,87	3,11
Huk-Coburg	2,94	3,04	3,14	3,51	4,02
Hypofact	2,82	2,97	2,89	3,26	3,77
Hypovereinsbank	2,80	2,90	2,86	3,16	3,52

Anbieter	Effektivzins (Prozent pro Jahr) für Kreditsumme von ... Euro (Kreditanteil am Kaufpreis)				
	120 000 (60 %)	140 000 (70 %)	160 000 (80 %)	180 000 (90 %)	200 000 (100 %)
Interhyp	2,73	2,75	2,77	2,92	3,17
LVM	3,09	3,14	3,14	-	-
Postbank/DSL	2,98	3,08	3,19	3,33	4,40
Santander Bank	2,94	3,04	3,09	3,51	4,23
Signal Iduna	3,18	3,28	3,38	3,48	3,59
Targobank	2,80	2,90	2,86	3,16	3,52
Regionale Anbieter					
Berliner Bank	3,44	3,44	3,55	3,75	4,38
Berliner Sparkasse	3,25	3,25	3,25	3,45	3,45
BW Bank	3,08	3,18	3,18	3,28	3,28
Leipziger Volksbank	3,56	3,56	3,87	3,87	4,23
MBS in Potsdam	2,90	3,00	3,10	3,20	3,30
PSD Berlin-Brandenburg	3,00	3,10	3,21	3,31	3,52
PSD Hannover	2,99	3,14	3,14	3,25	3,25
PSD Hessen-Thüringen	3,07	3,18	3,28	3,38	3,48
PSD Kiel	3,34	3,44	3,55	3,86	4,17
PSD Koblenz	2,72	2,88	2,88	-	-
PSD Köln	2,98	3,18	3,18	3,58	3,98
PSD Nord	2,93	2,98	3,08	3,44	3,91
PSD Rhein Neckar Saar	2,82	2,85	2,92	2,99	3,05
PSD Rhein-Ruhr	3,03	3,13	3,24	3,44	3,65
Sparda Baden-Württ.	2,86	2,92	2,96	3,06	3,14
Sparda Berlin	2,93	3,03	3,13	3,24	3,55
Sparda Hannover	3,04	3,14	3,14	3,14	3,40
Sparda Hessen	2,77	2,87	2,87	-	-
Sparda München	3,02	3,08	3,19	3,28	3,45
Sparda Münster	2,94	2,99	3,09	3,18	3,25
Sparda Nürnberg	2,79	2,86	2,92	3,07	3,13
Sparda West	2,94	3,06	3,14	3,27	3,37
Sparkasse Hannover	3,30	3,30	3,30	4,10	4,10
Sparkasse Leipzig	3,12	3,22	3,22	3,32	3,32
Voba Düsseldorf Neuss	2,73	2,73	2,79	2,85	2,99
Voba Münster	2,93	3,01	3,15	3,27	3,10
Voba Rhein-Ruhr	2,92	3,07	3,26	3,67	-
Voba Schwarzwald Baar Hegau	2,93	3,08	3,08	-	-

Die für die Kreditsumme jeweils zehn günstigsten Angebote sind gelb markiert.
 - = Kein Angebot oder Angebot nur auf Nachfrage.

Stand: 4. April 2014

derzeit bei durchschnittlich 6,58 Prozent im Jahr. Keine halbwegs sichere Geldanlage bringt derzeit so hohe Zinsen.

Große Unterschiede bei den Banken
 Hinter den durchschnittlichen Zinsaufschlägen und Grenzzinssätzen verstecken sich riesige Unterschiede zwischen den Banken. Die Sparkasse Leipzig und die PSD Hannover beispielsweise verlangen für eine Vollfinanzierung nur 0,1 Prozentpunkte mehr als für eine 80-Prozent-Finanzierung. Die Deutsche Bank berechnet dafür einen

Zinsaufschlag von 0,8 Prozentpunkten, ihre Tochter Postbank schlägt sogar 1,2 Prozentpunkte drauf.

Die ING-Diba kalkuliert je nach Kreditanteil am Kaufpreis mit sieben verschiedenen Zinssätzen. Bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken sind es oft nur drei. Die eine Bank verlangt den Zinsaufschlag ab einem Kredit von 80 Prozent des Kaufpreises, die andere schon ab 72 Prozent.

Wie viel Kreditnehmer durch mehr Eigenkapital sparen können, ist deshalb je nach Bank und Finanzierung unterschiedlich.

Zinsrabatt auf hohe Kreditsumme

Je mehr Eigenkapital, desto günstiger die Finanzierung. Diese Faustformel stimmt fast immer. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Manchmal wird ein Immobilienkredit sogar billiger, wenn der Kunde etwas mehr Kredit aufnimmt als nötig.

Der Grund: Einige Banken geben auf Kredite ab 150 000 oder 200 000 Euro einen Zinsrabatt von beispielsweise 0,1 Prozentpunkten. Fehlen nur ein paar tausend Euro für den Rabatt, lohnt es sich, den Kredit einfach aufzustocken.



26.03.2014

Werterhalt der Immobilie im Mittelpunkt

Im Vorfeld des diesjährigen Verbandstages setzt sich Haus & Grund Württemberg mit aktuellen landespolitischen Themen auseinander.

Haus & Grund Württemberg ist der Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. mit 58 angeschlossenen Ortsvereinen und über 96.000 Mitgliedern. Bundesweit sind 900.000 Mitglieder in Haus & Grund organisiert. Der diesjährige Landesverbandstag findet am 5. April in Friedrichshafen statt. Dort werden mehr als 800 Mitglieder erwartet. Gastredner ist in diesem Jahr Ministerpräsident Winfried Kretschmann.

Ausbau von Windkraftanlagen: Haus & Grund erwartet Ausgleichsregelung für Wertverluste und klare Abstandsregelung

Der von der Landesregierung geplante massive Ausbau von Windkraftanlagen erfüllt zahlreiche Mitglieder von Haus & Grund mit Sorge. Windkraftanlagen rücken in Folge der Ausbaupläne immer näher an die Wohngebiete heran – mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Eigentümer.

„Durch den Bau von Windrädern droht zum Teil massiver Wertverlust von benachbarten Grundstücken und Wohngebäuden“, befürchtet Ottmar H. Wernicke, Geschäftsführer von Haus & Grund Württemberg. „Mieteinnahmen sinken oder fallen ganz weg, während auf der anderen Seite durch die Windkraftanlagen erhebliche Gewinne erwirtschaftet werden.“

Der Rechtsschutz der betroffenen Eigentümer sei angesichts der wirtschaftlichen Tragweite unzureichend. Die Grundstücke würden durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf und nicht zuletzt durch die bedrängende Wirkung sowie nicht ausreichenden bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Verluste von 30 % und mehr bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilien seien die Folge.

„Da ist es nur fair, wenn dafür ein Ausgleich geschaffen wird“, fordert der Verbandsvorsitzende Michael Hennrich. „Zumal die Problematik vor allem Eigentümer im Ländlichen Raum betrifft. Sie sind ohnehin schon mit starken Wertminderungen ihrer Immobilien konfrontiert“.

T 0711 237650
F 0711 2376588
Werastraße 1, 70182 Stuttgart

mail@hugw.de
www.hugw.de

„Wir fordern deshalb zum einen eine angemessene Entschädigungsregelung für betroffene Eigentümer und zum anderen eine größere Abstandsregelung“, so Ottmar Wernicke. „Die Höhe der Windkraftanlage x 10, das muss der Mindestabstand sein, um die schlimmsten Beeinträchtigungen von Eigentümern und Mietern abzuwenden.“

Das Land müsse einen konkreten gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer schaffen. Dies sei angesichts dieses enteignungsgleichen Eingriffs verfassungsrechtlich geboten. „Klimaschutz darf jedenfalls nicht auf dem Rücken der Eigentümer ausgegtragen werden“, so Hennrich.

Haus & Grund gegen „gläsernes Grundstück“ und Datenmissbrauch

Negative Auswirkungen für Haus- und Grundbesitzer erwartet der Landesverband von einer geplanten Verordnung des Umweltministeriums über die Veröffentlichung von Umweltdaten. Im Verordnungsentwurf ist vorgesehen, die für ein Flurstück relevanten Daten, Kennwerte, chemischen, physikalischen und biologischen Parameter sowie deren Messwerte in einer Datei zu sammeln und für jedermann zugänglich zu machen.

„Gegen eine solche Datenbank bestehen im Grundsatz keine Bedenken“, so Michael Hennrich, „sofern die Daten ausschließlich behördlicherseits genutzt werden dürfen. Mit aller Entschiedenheit sprechen wir uns jedoch gegen die Veröffentlichung dieser Daten in einem für jedermann zugänglichen Internetportal oder in sonstiger Weise aus.“

Die öffentliche Darstellung eines Flurstücks mit Straße und Hausnummer sowie Geodaten stelle einen nicht hinnehmbaren Eingriff in das informationelle Recht auf Selbstbestimmung des Grundstückseigentümers dar, so Ottmar Wernicke. „Es kann nicht sein, dass - ohne Vorliegen und Nachweis eines berechtigten Interesses – derartige Datensätze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Hier wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. So können Firmen, die beispielsweise grundstücksnahe Leistungen anbieten, gezielt Datensätze erzeugen, um damit Werbeschreiben an die Eigentümer zu richten, ohne diese namentlich kennen zu müssen. Damit wird das gläserne Grundstück geschaffen.“

Derartig rechtlich sensible Datensätze dürfen nach Ansicht von Haus & Grund Württemberg nur an Personen herausgegeben werden, die - entsprechend den Vorschriften bei der Grundbucheinsicht - ein berechtigtes Interesse nachweisen können. „Nachdem es an einer derartigen Regelung fehlt, lehnen wir den Verordnungsentwurf der Landesregierung mit allem Nachdruck ab“, so Hennrich.

Haus & Grund fordert „Gesamtkonzept Werterhalt“ für den ländlichen Raum

Das kürzlich von der Landesregierung beschlossene Strukturförderprogramm für den Ländlichen Raum geht Haus & Grund Württemberg nicht weit genug. Dort drohe nach Ansicht des Verbandes durch den demografischen Wandel und eine verstärkten Stadtorientierung nicht nur ein starker Einwohnerschwind, sondern auch eine besorgniserregender Verzehr von Immobilienvermögen.

Mit dem 60,4 Millionen Euro umfassenden Programm der Landesregierung sollen 704 Projekte in 342 Kommunen gefördert werden. Von der Gemeindeverschönerung bis zur Umnutzung leer stehender Gebäude zu Wohnraum, Wohnraummodernisierung und Neubau in Baulücken reichen die Mittelverwendungen. „Das alles ist aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein“, so Hennrich. „Das Volumen ist zu gering, viele Antragsteller werden wegen Überzeichnung des Fördertopfes leer ausgehen. Was jedoch am meisten stört ist, dass dahinter kein Gesamtkonzept erkennbar ist“.

„Es müssen Konzepte für die Folgen des demografischen Wandels gefunden werden. Leuchtturmprojekte in einzelnen Kommunen helfen nicht weiter, denn in vielen Gemeinden häufen sich Leerstände. Alle Welt redet über hohe Mieten in den Ballungsgebieten, aber niemand kümmert sich um auskömmliche Mieten und Werterhalt von Immobilien im Ländlichen Raum“, beklagt Hennrich. Dieser dürfe nicht abgehängt werden. Stattdessen bedürfe es gesetzgeberischer Leitplanken und Konzepte, um den Ländlichen Raum attraktiv zu halten.

Man habe zu lange zugesehen, wie der ländliche Raum junge Menschen und Arbeitsplätze verloren hat. „Die Folgen spüren unsere Haus- und Grundbesitzer deutlich: Immobilienwerte und Mietpreise sinken. Das wiegt umso schwerer als viele Menschen ihre Ersparnisse zur Altersversorgung in Immobilien investiert haben.“

Im Ländlichen Raum liegen immense materielle und immaterielle Werte. „Wir fordern von der Politik in Baden-Württemberg ein ‚Werterhaltungsprogramm ländlicher Raum‘, weil wir überzeugt sind, dass daraus nur Gewinner hervorgehen können: Von jungen Menschen und Familien bis zu denen, die ihren Lebensabend in vertrauter Umgebung erleben möchten.“

Pressekontakt:

Thomas Auerbach
Telefon 0711 23765-12
Telefax 0711 23765-88
Mobil 0171 7578208
E-Mail: presse@hugw.de

Geschäftsstelle:

Haus & Grund Württemberg
Werastraße 1
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 23765-0
Telefax: 0711 23765-88
E-Mail: mail@hugw.de
Internet: www.hugw.de



K: Birkhäuser, GA

Dezernat I	
21. Juli 2014	
Ph	

Monika Glandorf
Manfred-Kyber-Str.5
74544 Michelbach/Bilz
21.07.2014

An die
Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen

~~23. Juli 2014~~

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich als persönlich betroffene Bürgerin Michelbachs folgende

Stellungnahme

mit nachstehenden Einwendungen und Anregungen ab.

1. Größe der Konzentrationszone

Der Gesetzgeber in BW fordert, der Windkraft substantiellen Raum zu gewähren. Die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ umfasst 4,17qkm, das heißt ca. 25% der Gemeindefläche von Michelbach. Damit ist die Gemeinde Michelbach die am stärksten betroffene Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft (VG). Es ist m. E. nach nicht notwendig eine dermaßen große Fläche auszuweisen um den Tatbestand zu erfüllen, der Windkraft substantiellen Raum zu verschaffen, wie es der Gesetzgeber vorsieht.

So ist es nicht verwunderlich, dass der Gemeinderat Michelbachs dem Bauantrag der Stadtwerke sein Einvernehmen versagt hat und darüber hinaus beschlossen hat, mit der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall über eine Verkleinerung der Konzentrationsfläche zu verhandeln.

MET

Die Stadt Schwäbisch Hall hat sich über den Beschluss hinweggesetzt und die öffentliche Auslegung des bestehenden Flächennutzungsplans angeordnet. Mir ist bewusst, dass dieses rechtlich möglich ist, da der gemeinsame Ausschuss der VG am 31.07.2012 die Stadt Schwäbisch Hall als erfüllende Gemeinde der VG beauftragt hat, die öffentliche Auslegung (§3 (2) BuaGB) durchzuführen. Es verstößt jedoch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Außerdem ist zu bedenken, dass eine Interessenskollision besteht. Vier der zur Genehmigung beantragten Anlagen befinden sich in der geplanten Konzentrationszone "Östlich Michelbach". Das Verfahren zur Aufstellung des FNP wird von der Stadt Hall durchgeführt. Die Änderung des FNP ist eine wichtige Voraussetzung, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist. Da die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer Interessenskollision.

Die jetzige Größe der Konzentrationszone bedingt, dass neben den jetzt geplanten 7 WKAs, davon 4 auf Michelbacher Gemarkung, bis zu insgesamt 20 WKAs erstellt werden könnten. Die Erfahrung in schon bestehenden Gebieten zeigt, dass Investoren verfügbare Kapazitäten voll ausnutzen, da das Gebiet schon durch den Bau einer WKA als belastet eingestuft wird. Darauf weist auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in ihren „Denkanstößen zur Windkraft“ hin.

In der Stellungnahme der Verwaltung (S. 29) heißt es: „*Es wird darauf hingewiesen, dass der südliche Bereich der Untersuchungsfläche aufgrund der geringeren Restriktionen im Zuge der Entwurfsfortschreibung als Konzentrationsfläche dargestellt wird. Innerhalb der Zone sind entlang der „Kohlenstraße“ mehrere WEA durch die Stadtwerke SHA in Planung. Die Fläche wird entlang der Gemarkungsgrenzen nach Oberfischach so angepasst wird, dass auch gemarkungsübergreifend sinnvolle Konzentrationsflächen entstehen können (vgl. Lageplan Konzentrationszone „Östlich Michelbach“).*“ (Grammatikfehler sind übernommen – da Zitat!)

Auch die Untere Naturschutzbehörde findet es „reizvoll“ „zusammen im Grenzgebiet mit den zwei anderen Gemeindeverwaltungsverbänden Limpurger Land und Oberes Bühlertal einen praktisch gemeinsamen Schwerpunkt für die Aufstellung von Windkraftanlagen zu bilden, nachdem Waldgebiete nunmehr kein Hindernis für die Aufstellung von Windkraftanlagen darstellen.“

Diese Aussagen zeigen, dass eine Ausdehnung des sogenannten „Windparks Kohlenstraße“ zu erwarten ist. Deshalb ist die Größe der Konzentrationsfläche nicht hinnehmbar.

Die Stellungnahmen der Verwaltung betonen an mehreren Stellen die Planungsabsichten der Stadtwerke. Das erweckt den Eindruck, dass schon aufgrund dieser Tatsache das Gebiet geeignet sei.

2. Landschaftsbild und Natur

„Die Belange des Landschaftsbildes und dessen Schutz sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen offensichtlich betroffen. In der Gewichtung der verschiedenen Belange wird jedoch dem Klimaschutz und der Verhinderung des Klimawandels, der durch die Gewinnung regenerativer Energien wie der Windkraft erreicht werden kann, der Vorrang eingeräumt, zumal die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als eher gering eingeschätzt wird.“

Stellungnahme der Verwaltung (S.19)

Es fehlt die Begründung, warum dem Klimaschutz Vorrang eingeräumt wird und wie mit der Aufstellung von Windrädern dieser Klimawandel aufzuhalten sei. Angesichts der Tatsache, dass Windenergie nur der Stromerzeugung dient und dass Strom nur einen Anteil von 21% am Endenergieverbrauch hat, ist das nicht denkbar. Selbst wenn man die gesamte Strommenge durch Wind erzeugen könnte, was unmöglich ist, wäre der Klimawandel nicht aufzuhalten, denn der Anteil ganz Deutschlands an den globalen CO₂ Emissionen betrug 2010 nur 2,5%. Projektionen der IEA zufolge wird der Anteil Deutschlands und Europas bis zum Jahr 2030 weiter deutlich zurückgehen. Und zwar völlig unabhängig davon, welche Maßnahmen in Deutschland und Europa ergriffen werden, als Folge des unaufhaltsamen Bedeutungszuwachses der jetzt schon am schnellsten wachsenden Emittenten. (s. Anlage)

ERH

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: „Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen,

W
K

nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik im Gegensatz zu dem Papier des SDW (s. Anlage) nicht einmal thematisiert. Die Möglichkeit der Veränderung des Mikroklimas mit ihren Folgen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt ist aber gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) und 7c) BauGB zwingend zu prüfen. Das Unterlassen dieser Prüfung stellt einen schweren Verfahrensfehler dar und führt zur Rechtswidrigkeit des geplanten Entwurfs des Flächennutzungsplanes.

Da diese Prüfung nicht erfolgt ist, ist sie nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

„.....zumal die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als eher gering eingeschätzt wird.“

Ich bitte um Nachweise nach welchen objektiven Kriterien die Behörde vorgeht, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten.

In den Denkanstößen der SDW wird darauf verwiesen, dass eine WKA eine flächenhaft und nicht punktuell wirkende Einrichtung ist. „ Der Bau jedweder waldfremden Einrichtung ist per se eine Störung des Waldes als Lebensraum, der durch den „Stein-ins-Wasser-Effekt“ auch die Umgebung beeinträchtigt“.

Die untere Naturschutzbehörde bemerkt:“ Dass die Landschaft der Limpurger Berge durch die Errichtung von Windkraftanlagen dort belastet wird ist evident, letztlich aber bei der Nutzung von Windkraft nicht zu ändern“.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den

nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise. Die Errichtung von Windkraftträdern auf den Bergrücken würde dieses einzigartige Landschaftsbild zerstören. Außerdem würden solche exponierten Windkraftträder die umliegende Haller Bucht, da nur wenig entfernt von den steilen Bergabhängen, erdrücken. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits mit Urteil vom 16.10.2002 (8 S 737/02) entschieden, dass **Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig** sind.

Das Gericht stellt fest, *„die Windkraftanlagen sollen ... an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen“* Gebiet errichtet werden.

Es kritisiert die *„Massivität“* der Anlagen und die *„typischen Drehbewegung der Rotorblätter in großer Höhe“*. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich dieser Rechtsprechung mit seinem Urteil vom 18.11.2004,

Az. 7 A 3329/01 angeschlossen.

Die diesen Urteilen zugrunde liegenden Voraussetzungen liegen bei der Haller Bucht gleichfalls vor. Die Errichtung von Windkraftträdern auf den Bergrücken der Limpurger Berge und auch in exponierter Lage auf dem gegenüber liegenden Mainhardter Wald verunstalten das Landschaftsbild und ist deshalb wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Bestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei Aufstellung bzw. Änderung des FNP zu beachten ist, rechtswidrig.

Zudem gehört seit 01.01.2014 das gesamte Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald.

Nach § 3 der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ heißt es zum Zweck des Naturparks wie folgt:

„(1) Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere

- 1. die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,*
- 2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie*
- 3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.*

(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefasst werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.

(3) ...“

Die künftige Nutzung der ausgedehnten Wälder der (nördlichen) Limpurger Berge für Windenergie widerspricht dem Zweck der Naturparkverordnung in mehrfacher Hinsicht. Denn mit dem Bau von landschaftsprägenden Windkraftträdern auf den Höhen der östlich Michelbachs gelegenen Bergrücken wird die bereits vorstehend beschriebene charakteristische Landschaft der Haller Bucht zerstört, was der in der Naturparkverordnung geschützten harmonischen Erholungsnutzung zuwider läuft. Für mich als zugezogene, seit über 30 Jahren in diesem Gebiet wohnende Bürgerin, ist dieses Gebiet so einmalig, dass ich die Beeinträchtigung als außergewöhnlich empfinde. Dies mag subjektiv sein, jedoch scheint auch die Einschätzung der Verwaltung subjektiv zu sein und zählt daher nicht als Kriterium, das bei der Erstellung der Konzentrationszone Beachtung finden darf.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg

3. des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird ausdrücklich auf die Bedeutung des Gebiets westlich von Gailenkirchen als Naherholungsgebiet für die Gailenkirchener Bevölkerung hingewiesen. Es ist nicht hinzunehmen, dass das für die Michelbacher Bevölkerung nicht gelten soll.

3. Artenschutz

AS

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf („*Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.*“) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald. Es ist durch Beobachtungen in schon vorbelasteten Gebieten bekannt, dass Milane und andere Vögel die Nähe von WKAs großflächig meiden.

Eine spätere Untersuchung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

In §1 Absatz 2 BnatSchG wird betont: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Dieses Ziel setzt sich der Generalwildwegeplan, dessen Korridor durch die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ verläuft.

„Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen. Neben Kleintieren können auch Pflanzen vom Vektortransport durch andere Tierarten profitieren. Die einzelnen Korridore sind daher nach einer ersten, auf Wald bezogene Modellierung, in einem weiteren Schritt hinsichtlich ihrer Eignung auch für Anspruchstypen des Offenlandes für trockene, mittlere und feuchte Standorte geprüft worden. Damit soll einerseits die Multifunktionalität dieser Korridore herausgestellt werden, andererseits dienen sie als Hinweis zur Beachtung der Kompatibilität der verschiedenen Anspruchstypen im Falle einer Maßnahmenplanung. Damit stellt der GWP ein elementares Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Biodiversität durch den Erhalt von Metapopulationen dar. „

2. „Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.“

Aus dem Umweltbericht des Büros Blaser geht hervor: „Aufgrund der gegebenen strukturellen Voraussetzungen und der Nähe zum Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück“ ist die Wahrscheinlichkeit von vorhandenen Quartieren in den Altbeständen des Waldes als sehr hoch einzuschätzen.“

Aufgrund der hohen Fledermausdichte, der Frequentierung der Waldwege in großer Zahl und der Nähe zu dem bedeutenden Quartier Wilhelmsglück (LUBW 2014 Tab. 4 und 5) wird die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit WEA gemäß der Tabelle 5 mit hoch eingestuft. Damit wird gegen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Diese Konzentrationszone darf nicht ausgewiesen werden, da sie gegen artenschutzrechtliche Belange verstößt. Ein angeordnetes Gondelmonitoring und hohe Abschaltzeiten garantieren nicht, dass die Population nicht signifikant vermindert wird.

Das Büro Blaser sieht dringend weiteren Untersuchungsbedarf, da durch die Untersuchungen von Dr. Nagel das Artenspektrum sowie der Frühjahrs- und Herbstzug am Boden und in 100 m Höhe um die geplanten WEA-Standorte dokumentiert sind. Es muss zweifelsohne geklärt werden ob in den alten Waldbeständen Wochenstubenquartiere vorhanden sind. Dies sollte über Baumhöhlenkontrollen bzw. durch Netzfänge und Besenderung von milchgebenden Muttertieren überprüft werden.

Ebenso muss überprüft werden ob die Bereiche der Altholzbestände als Zwischen- oder Nahrungshabitat des Großen Abendseglers dienen. Aufgrund der langen Abschaltzeit rät selbst das Büro Blaser zuvor zu einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Der Umweltbericht kommt zu dem rechtlich falschen Schluss, dass diese Risiken erst bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen seien. Da bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen, ist die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ auch wegen des hohen Eingriffsrisikos in den Fledermausbestand gemäß § 1a Abs. 3, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

4. Auswirkungen für das Leben und Wohnen in Michelbach

a) Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bezüglich der Gefahren durch Infraschall gibt es widersprüchliche Untersuchungsergebnisse (s. Anlage) verschiedener Studien. Solange es keine gesicherten Erkenntnisse gibt, gilt das Vorsorgeprinzip, d.h., es dürfen keine Anlagen in bewohntem Gebiet errichtet werden. Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

9

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

b) Überschreitung der Lärmwerte

Bei der geplanten Größe der Konzentrationszone können bis zu 20 WKAs aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen WKAs haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass in einigen Jahren durch Repowering noch höhere Anlagen zum Einsatz kommen werden.

FAZIT: Die Größe der Fläche der Konzentrationszone ist wegen der zu erwartenden Vergrößerung des Windparks für mich als Michelbacher Bürgerin nicht hinnehmbar. Die Gründe für die Errichtung der 200m hohen WKAs - Aufhalten des Klimawandels, Einsparung von CO₂ – sind nicht gegeben.

Der Einfluss auf das Landschaftsbild mag der Verwaltung aus politischen Gründen gering erscheinen. Für mich als Einwohnerin von Michelbach in unmittelbarer Nachbarschaft ist die Beeinträchtigung immens.

Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird massiv entwertet. Das ist nicht hinzunehmen.

Der Artenreichtum der Limpurger Berge ist ein absolutes k.o. Kriterium, u.a. weil es nicht absehbare wirtschaftliche Folgen für den Investor darstellt.

Das Wohnen in Michelbach wird stark beeinträchtigt werden. Dies steht in keinem Verhältnis zu einem Ertrag, der nicht prognostizierbar ist.

c) Wirtschaftlichkeit der Anlage

WI

Im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 heißt es zur Windhöffigkeit wie folgt:

„Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich. (Vgl. WE-Erlass BW (Kap. 4.1))“

Der Erläuterungsbericht verschweigt dabei aber die für die Wirtschaftlichkeit entscheidungserheblichen Tatsachen.

Denn im Windenergieerlass Baden-Württemberg, dort unter Nr. 4.1 heißt es nämlich hierzu wie folgt: *„Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“*

Grundlage für die Windhöffigkeit ist der Windatlas Baden-Württemberg (Windenergieerlass Baden-Württemberg Nr. 4.1).

Danach werden aber in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ fast ausschließlich nur durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten von 5,50 bis 5,75 m/s in 100 Meter über Grund angegeben.

In der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist die Windhöffigkeit mit einem Windmessmast gemessen worden. Die gemessenen Werte beziehen sich nur auf einen Standort und sind nicht auf andere Standorte übertragbar. Im gemessenen Standort liegen die Meßwerte nicht im Bereich der Wirtschaftlichkeit.

MET

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ eignet sich demnach nicht für rentable Windenergieanlagen. Die wirtschaftliche Rentabilität ist dabei unabdingbarer Prüfungsbestandteil im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier bei der geplanten künftigen Nutzung durch Windkrafträder – starke Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft erfolgen.

Andernfalls widersprüche dies den Vorgaben der gesetzlichen Vorschrift des § 1 BauGB, die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

d) Berücksichtigung von Auflagen

Neben der Windhöflichkeit, die ausschlaggebend für den Ertrag ist, sind Berücksichtigung von Auflagen immens wichtig. Neben Abschaltungen wegen hohen Fledermausaufkommens sind weitere Auflagen zu erwarten wegen einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. In der Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen der Wehrbereichsverwaltung Süd wird bemerkt, dass die einzuhaltende Höhe von 581,3 müNN im Gebiet östlich Michelbach überschritten werden wird. Es muss die Frage erlaubt sein, warum die Verwaltung an dieser Fläche festhält, obwohl Einschränkungen, die die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben sein werden.

Abschließend ist festzustellen, dass keine Verpflichtung besteht, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Dies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass, dort unter Nr. 3.2.2.1:

„Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfehlt würde. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.“

Mit anderen Worten: Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist schlechthin gesetzeswidrig.

Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen, da sie andernfalls aus vorgenannten Gründen rechtswidrig wäre.

Wenn Natur, Landschaftsbild und Wohnen stark beeinträchtigt werden, ist zu fragen, ob nicht dadurch der Wert der Immobilien in diesem Gebiet sinkt. Aussagen von Immobilienmaklern der Region lassen das befürchten. Es ist erschreckend zu beobachten, dass die Makler sehr wohl das Risiko sehen und einschätzen, offiziell aber nichts verlauten lassen dürfen. Da es bisher in unserem Gebiet noch keine so großen WKAs gibt, sind auch bisher keine Vergleichswerte vorhanden. Nach Aussagen von Maklern wird man beim Verkauf des Hauses einen merklich geringeren Preis erzielen. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil bleiben wollen. Wer vom Land in ein Ballungszentrum ziehen will, wird es dann noch schwerer haben. Und es betrifft ältere Menschen. Sie werden den Wertverlust schmerzlich erfahren, wenn sie im Alter ihr Haus verkaufen wollen. Ihr altes Haus bringt weniger ein, um vielleicht eine Eigentumswohnung zu kaufen. Oder sie erzielen weniger Geld, um sich ein betreutes Wohnen leisten zu können.

Betroffen ist auch, wer weiterhin in seinem Haus bleibt. Kredite für einen altersgerechten Umbau oder für Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen werden schwieriger erhältlich und teurer. Der Grund dafür: Mit dem Verkehrswert des Hauses müssen Banken den Beleihungswert für eine Kreditsicherung herabsetzen. Wer sein Haus bereits weitgehend abbezahlt hat, wird dies bei kleinen Darlehen kaum merken. Es sei denn, sein Haus wird extrem durch die Windkraftanlage beeinträchtigt. Aber: Je größer das Darlehen und je geringer der Beleihungswert, desto größer die negativen Auswirkungen.

5. Neubearbeitung aus formalen Gründen

a) Rechtswidriges Zustandekommen

Die öffentliche Auslegung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Windenergie) gründet sich laut amtlicher Bekanntmachung auf den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall vom 31.07.2012.

Seit dieser Beschlussfassung sind fast zwei Jahre verstrichen. Es ist öffentlich bekannt, dass seit der Beschlussfassung bis heute innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weiter über den endgültigen Zuschnitt der Konzentrationsflächen diskutiert wurde. Selbst über den Verfahrensablauf war man sich dort trotz der Beschlussfassung am 31.07.2012 sogar im März 2014 noch nicht einig. Insbesondere die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat in der Verwaltungsgemeinschaft noch im März 2014 darauf hingewiesen, dass erst nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen geklärt werden könne, ob eine Konzentrationszone auf Gemarkung Michelbach überhaupt rechtlich zulässig ist (siehe Protokoll der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft am 20.03.2014, Anlage X).

Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Michelbach an der Bilz in seiner Sitzung am 04.06.2014 beschlossen, der von der Stadt Schwäbisch Hall angekündigten öffentlichen Auslegung förmlich zu widersprechen.

Diese Tatsachen führen zu mehreren Rechtsfragen:

1. Hat der Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 31.07.2012 überhaupt noch rechtlichen Bestand?
2. Durfte die Stadt Schwäbisch Hall als ausführende Gemeinde die amtliche Bekanntmachung vom 12.06.2014 veranlassen?

3. Konnte ein Beschluss zur Aufstellung des Entwurfs für die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Windenergie) ohne damaliges Vorliegen des Umweltberichts – der Umweltbericht datiert zum 16.05.2014 (!) – überhaupt rechtswirksam geschlossen werden?

Auffallend ist zudem, dass der Erläuterungsbericht mit „*Nachtrag*“ (!!!) auf Juni 2014 datiert. Seit der Beschlussfassung vom 31.07.2012 bis einschließlich Juni 2014 gab es aber keine weiteren Beschlussfassungen der Verwaltungsgemeinschaft (siehe Erläuterungsbericht mit *Nachtrag* vom Juni 2014 – Entwurf –, dort auf Seite 28). Es stellt sich die Frage, ob *Nachträge* zum Erläuterungsbericht vom Juni 2014 überhaupt ohne förmliche Beschlussfassung der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich zulässig waren.

In der Summe ergeben sich jedenfalls ernsthafte Zweifel, ob der Entwurf der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit behalte ich mir deshalb, notfalls durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ausdrücklich vor.

b) Rechtswidrige Auslegung

FB

Die öffentliche Auslegung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.06.2014 im Haller Tagblatt amtlich bekannt gemacht.

Im Text dieser amtlichen Bekanntmachung heißt es wie folgt:

„Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt: Umweltbericht ... des Ing.-Büros Blaser i.d.F. vom 16.05.2014 ... Stellungnahme des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 25.06.2012 ... Stellungnahme des Umweltzentrums SHA vom 18.06.2012 ... Stellungnahme des Regionalverbands Franken vom 25.06.2012 ... Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.06.2012 und 02.07.2012 ...“

Am 02.07.2014, ca. 9:39 Uhr war ich persönlich an der in der amtlichen Bekanntmachung genannten Auslegungsstelle, dem Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall, Gebäude Gymnasiumstraße 4, 3. OG, um dort Einsicht in die Auslegungsunterlagen zu nehmen. Ich musste feststellen, dass tatsächlich nur ausgelegt sind vier Karten, die die Lage der geplanten Konzentrationszonen zeigen, der vorgenannte Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014, der Erläuterungsbericht mit *Nachtrag* vom Juni 2014 und eine Fotokopie der amtlichen Bekanntmachung vom 12.06.2014.

Nicht ausgelegt sind die vorgenannten Stellungnahmen des Landratsamts Schwäbisch Hall, des Umweltzentrums SHA, des Regionalverbands Franken und des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2012.

Die **unvollständige Auslegung** im Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall führt zu ihrer Rechtswidrigkeit. Eine Nachholung durch kurzfristige Auslegung der bisher fehlenden Unterlagen ist nicht möglich, da nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB alle umweltbezogenen Informationen einen Monat lang öffentlich auszulegen sind (BVerwG 18.07.2013, 4 CN 3.12). **Rechtsfolge** ist, dass die **öffentliche Auslegung** unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 BauGB **unter vorheriger amtlicher Bekanntmachung wiederholt** werden muss.

6. Persönliche Betroffenheit

Bei der Besichtigung der Anlagen in Dürrwangen wurde mir klar, wie Anlagen dieser Dimension die Lebensqualität beeinträchtigen. Wir waren dort bei verschiedenen Wetterlagen. Bei Inversionswetterlage ist der Lärm immens. Der Schattenwurf der Anlagen bei Sonne hat uns während des gesamten Spaziergangs begleitet und keine Ruhe gebracht. Für mich persönlich ist das Gebiet als Naherholungsgebiet immens wichtig. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herzen des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkrafrädern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

ERH

g

Bei Ostwind wird ein ungestörte Schlaf für mich nicht mehr möglich sein. Da die erste WKA für uns sichtbar sein wird, ist mit Blinkfeuer bei Nebel und in der Nacht zu rechnen.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplans in der geplanten Form ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Glandorf

Tag des Lärms: Ärztekammer warnt vor groß dimensionierten Windkraftanlagen

Utl.: Umfassende Studien über mögliche gesundheitsgefährdende Auswirkungen sowie ein Mindestabstand in besiedelten Gebieten gefordert =

Wien (OTS) - Lärmphänomene, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen verursacht werden, kommen zunehmend in den Fokus der Wissenschaft. Darauf wies die Ärztekammer heute, Mittwoch, anlässlich des "International Noise Awareness Day" hin. Sie fordert nun umfassende Studien zu den möglichen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von Windkraftanlagen sowie einen Mindestabstand in besiedelten Gebieten. ****

Windkraftanlagen sind, im Unterschied zu einzelnen Windkrafträdern, groß dimensioniert und in sogenannten Windparks zusammengefasst. Allein der Rotordurchmesser aktueller Windkrafträder beträgt bis zu 114 Meter, also fast die Länge eines Fußballfelds. Die Drehgeschwindigkeiten der Rotorblätter betragen zwischen 270 und 300 Stundekilometer, wodurch nicht überhörbare Geräusche und Lärmemissionen verursacht werden.

Genau hier setzt die Kritik der Ärztekammer an: "Unser Ziel muss es sein, Schlafstörungen, psychische Affektionen und irreversible Schädigungen des Gehörs durch Lärm, wie er auch bei Windkraftanlagen entsteht, zu verhindern", so der Referent für Umweltmedizin der Ärztekammer für Wien, Piero Lercher.

Da sich bei Anrainern von Windkraftanlagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häuften, seien umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen "unabdingbar".

Die aktuellen Phänomene, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb von groß dimensionierten Windkraftanlagen zeigen, berechtigten auch die Forderung nach einem adäquaten Mindestabstand - was sich auch mit den meisten Expertenmeinungen gemäß dem einzuhaltenden Vorsorgeprinzip decke. Lercher: "Befindlichkeitsstörungen von Anrainern müssen aus medizinischer Sicht ernst genommen werden, auch dann, wenn diese oftmals einem sogenannten 'Nocebo'-Phänomen

zugeordnet werden."

Von den Herstellern von Windkraftturbinen fordert Lercher die Verwendung von umweltverträglichen Technologien und Substanzen. "Sogenannte permanenterregte Generatoren beispielsweise enthalten große Mengen von seltenen Erden, deren Gewinnung in den Abbaugebieten zu großflächigen giftigen und radioaktiven Kontaminationen führen", warnt der Umweltmediziner. (hpp)

-

Rückfragehinweis:

Ärztchammer für Wien - Pressestelle

Dr. Hans-Peter Petutschnig

Tel.: (+43-1) 51501/1223, 0664/1014222, F:51501/1289

mailto:hpp@aekwien.at

http://www.aekwien.at

-

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/30/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

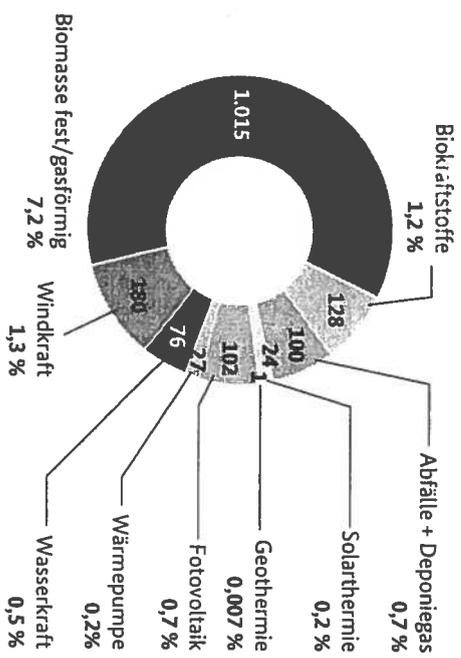
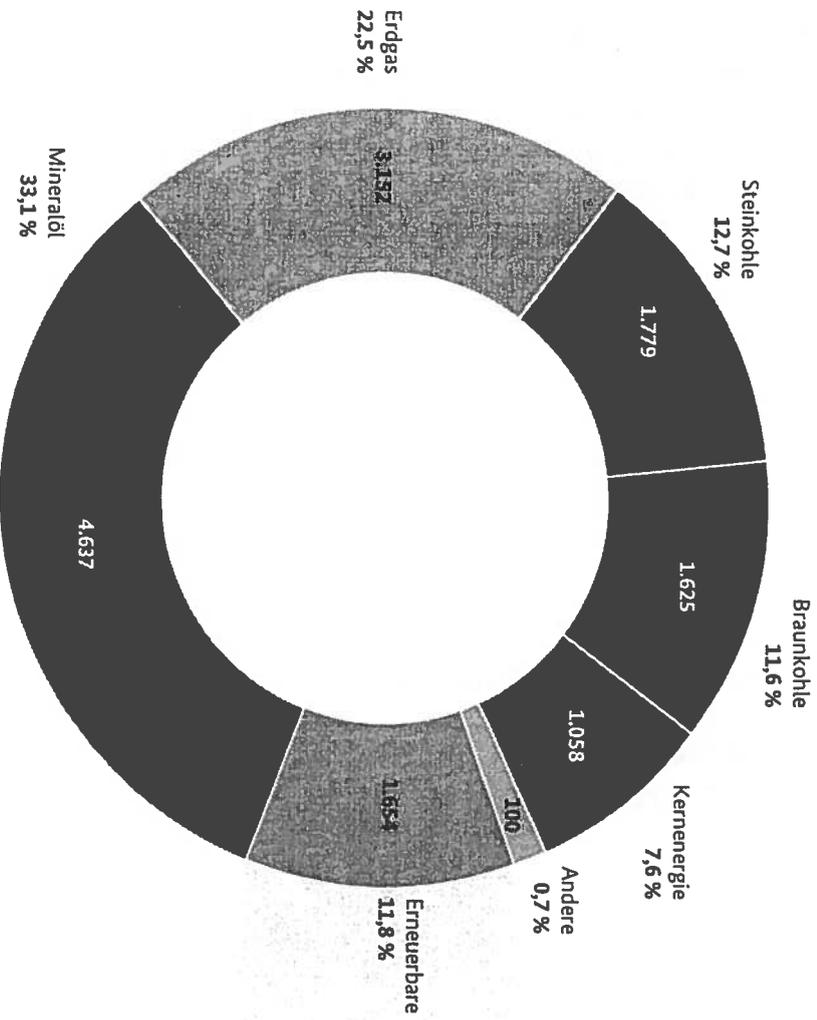
OTS0071 2014-04-30/10:09

301009 Apr 14

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140430_OTS0071

4. Primärenergieverbrauch in Deutschland 2013 (14.005 PJ*)

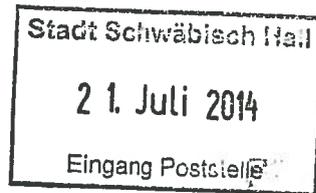


* Vorläufig

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB), Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

Armin Schumm
In der Reute 16
71577 Großerlach

U. B. Köser
GA



Eingegangen

Armin Schumm - In der Reute 16, 71577-Großerlach, Deutschland

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

21. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Großerlach, 19. Juli 2014

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Erklärung ab:

Als Fotokünstler sehe ich aufgrund der großen Höhe moderner Windkraftanlagen eine Verunstaltung des Landschaftsbildes und eine enorme Fernwirkung nicht zuletzt aufgrund der geringen Geländeausprägung des Schwäbisch-Fränkischen Waldes bzw. der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge. Diese geringmodellierete plateauartige Keuper-Schichtstufe des Naturparks erlaubt in Offenbereichen einen weit ausgreifenden Blick über eine harmonische, sensible Landschaft mit hauptsächlich bewaldeten Höhenzügen.

ERH

Außerdem entstehen bei Windkraft im Wald aufgrund von Geländeneivellierungen weitreichende Naturzerstörungen wie aktuell beim Bau der 2 Windkraftanlagen am Horkenberg, Gemeinde Löwenstein, deren Ausmaß der Naturschutzbeauftragte des Landkreises Heilbronn befürchtete und nun so feststellen musste, obwohl das von den Investoren im Vorfeld anders dargestellt wurde.

AS

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schumm

U. Juro Kaiser

8

Harry Thalheimer
Deixelhalde 2
74544 Gschlachtenbretzingen
Tel.: (0791) 49949717

An die
Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

Stadt Schwäbisch Hall
09. Juli 2014
Eingang Poststelle

9. Juli 2014

Eingegangen
10. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende

Stellungnahme

mit nachstehenden Einwendungen und Anregungen ab:

I.

1. Windhöffigkeit

Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg ist für das gesamte Planungsgebiet, also für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zu ermitteln, welche Bereiche sich für Windenergie eignen.

Im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 heißt es hierzu wie folgt:
„Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindesttragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich. (Vgl. WE-Erlass BW (Kap. 4.1))“

Der Erläuterungsbericht verschweigt dabei aber die für die Wirtschaftlichkeit entscheidungs-erheblichen Tatsachen.

Denn im Windenergieerlass Baden-Württemberg, dort unter Nr. 4.1 heißt es nämlich hierzu wie folgt (Hervorhebungen des Uft.):
„Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“

WI

Grundlage für die Windhöffigkeit ist der Windatlas Baden-Württemberg (Windenergieerlass Baden-Württemberg Nr. 4.1).

Danach werden aber in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ fast ausschließlich nur durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten von 5,50 bis 5,75 m/s in 100 Meter über Grund gemessen.

Beweis: Ausdruck aus dem Windenergieatlas Baden-Württemberg für den Bereich Schwäbisch Hall / Michelbach an der Bilz / Wolpertshausen, 100 m über Grund – M 1:75.000; erstellt vom LUBW Az. 2851.9-1/19 (Anlage 1).

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ eignet sich also nachweislich nicht für rentable Windenergieanlagen.

Die wirtschaftliche Rentabilität ist dabei unabdingbarer Prüfungsbestandteil im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (künftig auch: FNP). Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier bei der geplanten künftigen Nutzung durch Windkraftträder – starke Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft erfolgen. Andernfalls widerspräche dies den Vorgaben der gesetzlichen Vorschrift des § 1 BauGB, die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Abschließend ist festzustellen, dass keine Verpflichtung besteht, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen.

Dies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass, dort unter Nr. 3.2.2.1: *„Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfehlt würde. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.“*

Mit anderen Worten:

Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist schlechthin gesetzeswidrig.

Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen, da sie andernfalls aus vorgenannten Gründen rechtswidrig wäre.

Dieselben Prüfungen zur Windhöffigkeit und Geeignetheit müssen bei den anderen drei Konzentrationszonen durchgeführt werden. Weiteren Vortrag in Ansehung dieser anderen drei Konzentrationszonen behalte ich mir vor.

2. Orts- und Landschaftsbild

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit deshalb hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge, die sich mit einer mittleren Höhe von ungefähr 500 m ü. NN über das Naturschutzgebiet Kochertal (ca. 290 m ü. NN) zwischen Westheim und Tullau und über die oberhalb des Tals gelegenen Ortschaf-

ERH

ten der Gemeinde Michelbach an der Bilz erheben, prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise. Dieses besondere Landschaftsbild ist auch für die auf der linken Kocherseite gelegenen Ortschaften der Gemeinde Rosengarten, der Gemeinde Michelfeld und der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall stark prägend. Die Gesamtheit der alle die Haller Bucht umgebenden, bisher unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes stellen zudem ein in Süddeutschland einzigartiges Landschaftsbild dar. Wie der Name sagt, bilden diese Waldberge eine nach Norden offene „Bucht“ des Kochertals. Die weitere Besonderheit der Haller Bucht ist, dass oberhalb des unter Naturschutz stehenden Muschelkalktals des Kochers westlich davon landwirtschaftlich genutzte Ebenen und östlich davon der fast unmittelbare Aufstieg zu den Limpurger Bergen das Landschaftsbild stark prägen. Dabei sind an der weitesten Stelle die sich gegenüber liegenden unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes nur ca. 10 Kilometer entfernt. Infolge dieser kurzen Distanz und der Verbindung dreier unterschiedlicher Naturräume auf kleiner Fläche (Nord-Süd-Ausdehnung gleichfalls nur ca. 10 Kilometer), nämlich des engen gewundenen Kochertals, der darüber liegenden Muschelkalkfläche, dem südwestlichsten Teil der Hohenloher Ebene, und den sie flankierenden Keuperbergen ist die Haller Bucht von besonderem Reiz. Diese im Übergangsbereich von Keuper- zum Muschelkalkgebiet gelegene Beckenlandschaft ist in Süddeutschland einzigartig. Sie ist deshalb besonders schützenswert.

Die Errichtung von Windkraftträdern auf den Bergrücken würde dieses einzigartige Landschaftsbild zerstören. Außerdem würden solche exponierten Windkraftträder die umliegende Haller Bucht, da nur wenig entfernt von den steilen Bergabhängen, erdrücken.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits mit Urteil vom 16.10.2002 (8 S 737/02) entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind.

Im vorgenannten Urteil heißt es hierzu wie folgt:

„ Der von der Klägerin auf einer Hochfläche im Außenbereich geplante Windpark ist als Vorhaben, das der Nutzung von Windenergie dient, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bevorrechtigt zulässig. Er kann aber gleichwohl nicht zugelassen werden, weil er im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB das Landschaftsbild verunstaltet. Eine Verunstaltung liegt vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 15.5.1997 - 4 C 23.95 - NVwZ 1998, 58 = PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 32; Urteil vom 22.6.1990 - 4 C 6.87 - NVwZ 1991, 64; OVG NRW, Urteil vom 12.6.2001 - 10 A 97/99 - NWVBl. 2002, 67 = PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 50, bestätigt durch: BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01 -; Urteil vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00 - PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 53). Für diese Entscheidung spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt, denn auch eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft kann gegen ästhetische Beeinträchtigungen empfindlich sein (BVerwG, Urteil vom 15.5.1997, a.a.O.; Beschluss vom 29.4.1968 - IV B 77.67 - BRS 20 Nr. 59) und die Schutzwürdigkeit einer Landschaft kann nicht davon abhängen, ob die zuständige Naturschutzbehörde Anlass für eine Unterschutzstellung gesehen hat. ...

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist ... anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (Urteil des Senats vom 25.6.1991 - 8 S 2110/90 - NuR 1992, 329; SächsOVG, Urteil vom 18.5.2000 - 1 B 29/98 - SächsVBl. 2000, 245). Nach diesen Maßstäben kann das Vorhaben der Klägerin wegen seiner die Landschaft verunstaltenden Wirkung nicht zugelassen werden. Denn die Windkraftanlagen sollen ... an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen Lützelalb errichtet werden. Der dort vorhandene Fernsehumsender kann schon wegen seiner deutlich geringeren Höhe und Massivität nicht als nennenswerte

und die Schutzwürdigkeit mindermde Vorbelastung angesehen werden. Vor allem aber fällt entscheidend ins Gewicht, dass er keinen Blickfang wie die Windkraftanlagen mit ihrer typischen Drehbewegung der Rotorblätter in großer Höhe aufweist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001, a.a.O., im Anschluss an OVG NRW, Urteil vom 12.6.2001, a.a.O.). Diese stünden, wie die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart in ihrer Stellungnahme vom 28.3.1998 zu Recht hervorgehoben hat, in unangemessenem Kontrast zu der reich strukturierten, gegliederten und damit optisch ansprechenden Mittelgebirgslandschaft mit ihrem auf der Natürlichkeit, Schönheit und Vielfalt der freien Landschaft basierenden Erholungswert. ... Unerheblich ist schließlich auch ihr Einwand, die Anlagen auf der Lützelalb könnten nur auf Teilstrecken der Wanderwege im Naturschutzgebiet "Kaltes Feld" wahrgenommen werden. Denn die Antwort auf die Frage, ob ein geplantes Vorhaben landschaftsangemessen ist oder nicht, kann nicht davon abhängen, von wie vielen Ausblicksstandorten es eingesehen werden kann. ..."

Die diesem Urteil zugrunde liegenden Voraussetzungen liegen bei der Haller Bucht, wie vorstehend erläutert, gleichfalls vor. Die Errichtung von Windkraftträdern auf den Bergrücken der Limpurger Berge und auch in exponierter Lage auf dem gegenüber liegenden Mainhardter Wald verunstalten das Landschaftsbild und ist deshalb wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Bestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei Aufstellung bzw. Änderung des FNP zu beachten ist, rechtswidrig.

Zudem gehört seit 01.01.2014 das gesamte Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald.

Nach § 3 der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ heißt es zum Zweck des Naturparks wie folgt (Hervorhebungen des Uft.):

- „(1) **Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere**
- 1. die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,**
 - 2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie**
 - 3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.**
- (2) **Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefasst werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.**
- (3) ...“

Die vorstehende Zitierung spricht für sich selbst. Die künftige Nutzung der ausgedehnten Wälder der (nördlichen) Limpurger Berge für Windenergie widerspricht dem Zweck der Naturparkverordnung in mehrfacher Hinsicht. Denn mit dem Bau von landschaftsprägenden Windkraftträdern auf den Höhen der östlich Michelbachs gelegenen Bergrücken wird die bereits vorstehend beschriebene charakteristische Landschaft der Haller Bucht zerstört, was der in der Naturparkverordnung geschützten harmonischen Erholungsnutzung zuwider läuft. Desweiteren werden durch die Lärmimmissionen die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit gestört (siehe hierzu Ziffer I. 3.). Das Gebiet der geplanten Konzentrationszo-

ne „Östlich Michelbach“ ist ein bisher weitgehend unbelasteter Bereich mit vielfältiger und seltener Arten- und Biotopausstattung im Sinne der Naturparkverordnung. Der Bau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet widerspräche dem Ziel, diese Bereiche als Vorrangflächen für die Natur zu erhalten.

Da zweckwidrig, wäre eine Erlaubnis nach § 4 der Naturparkverordnung, die Konzentrationszone auszuweisen oder dort Windenergieanlagen zu errichten, schlechthin rechtswidrig.

Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen, soweit damit in exponierter Lage zur Haller Bucht die Errichtung von Windkraftträdern zugelassen werden soll.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass jedenfalls die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ wegen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen Zweckwidrigkeit zu den Zielen des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald rechtlich nicht zulässig ist, da sie den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der Vorschrift des § 3 der Verordnung des Naturparks widerspricht.

3. Naherholungsgebiet Einkornwald

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind darüber hinaus die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) zu berücksichtigen.

Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Dort kann man spazieren, wandern, Sport machen wie Joggen oder Walken und auch anderen Freizeitaktivitäten nachgehen. Auch viele markierte Wanderwege sind dort vorhanden, so sogar der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach), der die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ durchquert.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ betrifft das Herz dieses Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung als Naherholungsgebiet nicht mehr ungestört möglich, teilweise wahrscheinlich sogar ohne Gefahr für Leib und Leben gar nicht mehr möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar. Ein Abstellen der Rotoren erhöhte aber aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten die Unrentabilität der Windenergieanlagen (vgl. auch Ziffer I. 1.). Außerdem können Rotoren ohnehin nicht komplett abgestellt werden, sie drehen sich trotz der Abschalttechnik langsam weiter, womit der Eiswurf nicht ausgeschlossen wird. Alternativ käme deshalb im Winter nur eine Sperrung der Umgebung der Windenergieanlagen in Betracht. Damit wäre eine Nutzung des Einkornwaldes als Naherholungsgebiet im Winter oftmals nicht mehr möglich. Doch auch während der restlichen Jahreszeiten von Frühjahr bis Herbst wird eine ungestörte Nutzung als Naherholungsgebiet nicht mehr möglich sein. Denn insbesondere die von den Windrädern ausgehenden Schallimmissionen werden die im Einkornwald bisher herrschende Ruhe stören und damit nachhaltig den Erholungswert mindern.

Eine Abwägung des Erholungswertes einerseits und der Wirtschaftlichkeit andererseits muss angesichts des hohen Stellenwertes der hier tatsächlich genutzten zahlreichen Möglichkeiten als Naherholungsgebiet und aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten im Einkornwald (siehe hierzu Ziffer I. 1.) zu dem Ergebnis führen, dass die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ rechtlich nicht zulässig ist. Zudem widerspricht diese geplante Konzentrationszone dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (hierzu vorstehend Ziffer I. 2.).

4. Klimatische Veränderungen

k

Wie bereits vorstehend erwähnt, sind die Limpurger Berge eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region.

Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Diese Rodungsflächen werden zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas führen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken.

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16. Mai 2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

Die Möglichkeit der Veränderung des Mikroklimas mit ihren Folgen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt ist aber gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) und 7c) BauGB zwingend zu prüfen. Das Unterlassen dieser Prüfung stellt einen schweren Verfahrensfehler dar und führt zur Rechtswidrigkeit des geplanten Entwurfs des Flächennutzungsplanes.

Da diese Prüfung nicht erfolgt ist, ist sie nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

5. Siedlungsnähe

ATB

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone.

Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes (Nr. 4.3 Windenergieerlass).

Andere Immissionen sind hierbei nicht berücksichtigt.

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme. Je höher Windkrafträder über bewohnte Gebäude und Grundstücke ragen, desto stärker sind sie von Schattenwurf betroffen. Dieser Schattenwurf von Windrädern ist eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner betroffener Gebäude und Grundstücke. Denn der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit u.v.m.

Daran ändert auch eine zeitliche Einschränkung des Schattenwurfs nichts. Die Vorgabe, dass eine Schattenwurfbelastung von höchstens 30 Stunden im Jahr und von höchstens 30 Minuten am Tag zumutbar sei, ist nur eine Anweisung der Verwaltung und hat damit keine demokratisch legitimierte Grundlage. Diese Verwaltungsanweisung widerspricht zudem den

gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu bewahren und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Bei den von den Stadtwerken Schwäbisch Hall geplanten sieben je 200 Meter hohen Windkraftträdern entlang der Kohlenstraße (siehe hierzu auch Ziffer I. 7.) reicht der Schattenwurf sogar bis zur Bahnlinie von Hessental nach Stuttgart. Damit werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt über 2.000 Einwohner – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Beweis: Schattenkarte der geplanten Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße, erstellt von den Stadtwerken Schwäbisch Hall (Anlage 2).

Diese Folgen werden die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen. Der durch Windkraftträder in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ verursachte Schattenwurf bis in dichtbesiedelte Ortschaften der Gemeinde Michelbach an der Bilz und die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Ziffer I. 2) werden dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird. Denn bei solch großen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes werden sowohl Wegzug der Einwohner in ungestörte Siedlungen anderer Gemeinden als auch das Unterbleiben des Zuzugs neuer Einwohner in der Gemeinde Michelbach an der Bilz eintreten. Denn wer wird schon freiwillig in ein unattraktives und sogar gesundheitsbeeinträchtigendes Wohnumfeld ziehen wollen?

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall wird sich deshalb über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher erkenntlich nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken machen müssen. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, werden deshalb die Siedlungsabstände zu prüfen sein. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist. Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen.

Mangels bisheriger eingehender Prüfung der Auswirkungen des Schattenwurfs ist der jetzt im Entwurf ausgelegte Flächennutzungsplan rechtswidrig.

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden zudem nicht die Auswirkungen von Infraschall berücksichtigt.

Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014 (ISSN 1862-4804, <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>) kommt zu dem Ergebnis, dass *„Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“*. Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: *„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“* Dabei sind *„negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“*.

Quellen solch gesundheitsgefährdenden Infraschalls sind Windkraftträder. In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: *„Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker*

variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“

Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „*schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen*“ seien „*nicht zu erwarten*“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die vorgenannte Studie des Bundesumweltamtes mache ich in vollem Umfange zum Inhalt meiner heutigen Stellungnahme.

Die neuen Erkenntnisse dieser Studie sind deshalb im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig.

Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

6. Artenschutz

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind.

In diesem Umweltbericht heißt es zum zusätzlichen Untersuchungsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes jeweils wie folgt:
„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“

Diese Schlussfolgerung widerspricht eindeutig den gesetzlichen Vorgaben.

Denn nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) und lit. b) BauGB sind bereits „*bei der Aufstellung der Bauleitpläne ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*“ zu berücksichtigen.

Diese Vorschrift wird durch § 1a BauGB ergänzt.

AS

Infolge Verweisung des Abs. 3 und Abs. 4 dieser gesetzlichen Regelung ist die Vorschrift des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend anzuwenden und sind die darin enthaltenen Regelungen im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung unbedingt zu berücksichtigen.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist aber ein Projekt (hier die aufgrund der Konzentrationszone zulässige Windenergieanlage) nicht zulässig, wenn das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur in diesem Gebiet führt.

Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich.

Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind (Ziffer I. 1.), unabhängig hiervon sie insbesondere das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen (Ziffer I. 2.), dem Erholungswert dieses Gebietes zuwider laufen (Ziffer I. 3.) sowie den Artenschutz gefährden, wie nachstehend zu erläutern sein wird.

Darüber hinaus, was aber aufgrund des nicht bestehenden überwiegenden öffentlichen Interesses nicht mehr von entscheidender rechtlicher Bedeutung ist, bestehen anstelle der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall zumutbare Alternativen für Windenergie-Konzentrationszonen. Im nordöstlichen Gebiet der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis nach Bühlerzimmern, das bereits zur Gemeinde Braunsbach gehört, sind sogar größere Flächen vorhanden, die mit 5,75 m/s bis 6,00 m/s bei 100 m über Grund und sogar mit 6,00 m/s bis 6,50 m/s bei 140 m über Grund windhöflicher als die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ sind.

Beweis: Ausdruck aus dem Windenergieatlas Baden-Württemberg für den Bereich Schwäbisch Hall / Michelbach an der Bilz / Wolpertshausen, 100 m über Grund – M 1:75.000 (Anlage 1);
 Ausdruck aus dem Windenergieatlas Baden-Württemberg für den Bereich Schwäbisch Hall / Michelbach an der Bilz / Wolpertshausen, 140 m über Grund – M 1:75.000 (Anlage 3);
 jeweils erstellt vom LUBW Az. 2851.9-1/19.

Dort wären also Windenergieanlagen sogar rentabel zu betreiben. Hinzu kommt, dass es sich dort zwischen Otterbach und Bühlerzimmern um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die damit nicht so ökologisch wertvoll und auch nicht so artenreich wie die unberührten Wälder der Limpurger Berge sind. Acker- und Wiesenflächen sind zudem besser für die Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB geeignet. Da wegen der in diesem Gebiet vorherrschenden höheren Windgeschwindigkeiten dort zu errichtende Windkraftanlagen nicht mit so hohen Dimensionen gebaut werden müssen, werden sie auch nicht eine solch erdrückende Dominanz wie auf den Limpurger Bergen haben können. Wegen dieser geringeren Höhe werden sie auch nicht vom steil abfallenden Bühlerdal aus, das unter Naturschutz steht, einsehbar sein. Zudem ist das alternative Gebiet nur wenig besiedelt, so dass die erforderlichen Abstandsflächen zu den Windkraftträdern – auch wegen ihrer geringeren Höhe und Dimension – dort leichter einhaltbar sind. Da das alternative Gebiet nordöstlich des Flugplatzes Hessental von dort ungefähr genauso weit wie die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ entfernt liegt, bestehen auch keine Probleme mit dem bestehenden Flugverkehr, dessen Flugrichtungen in westlicher und in östlicher Richtung vom Flugplatz liegen.

Ich rege deshalb an, in der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall zu beschließen, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach dieses im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene **alternative windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie auszuweisen.**

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ neben anderen windkraftempfindlichen Vogelarten der Rotmilan vorkommt.

Da diese Vogelart zu den besonders streng geschützten Arten gehört, ist ein Eingriff in deren Lebensraum – wie im Umweltbericht festgestellt – als hoch einzustufen.

Der Umweltbericht stuft aber das Eingriffsrisiko infolge der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ als gering ein. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar.

Bevorzugter Nahrungsraum des Rotmilans ist offenes an Wälder oder größeren Baumbestand angrenzendes Kulturland, wie landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Viehweiden. Auf beiden Seiten der Limpurger Berge werden diese Voraussetzungen erfüllt. Der Rotmilan ist ein guter Flieger und erreicht oft Flughöhen bis 500 Meter. Seine Flugfähigkeiten ermöglichen es dem Rotmilan, auch weite Strecken zurückzulegen, um den Nahrungsraum zu wechseln. So wurde auch laut dem Umweltbericht vom 16.05.2014 beobachtet, dass der Rotmilan solche Nahrungsraumwechsel, jedenfalls von Winzenweiler aus zum Fischachtal einerseits und ins Kochertal andererseits, durchführt (vgl. S. 39). Auffällig ist aber die im Umweltbericht auf Seite 39 behauptete Beobachtung, dass der Rotmilan nur diesen von Winzenweiler ausgehenden Nahrungsraumwechsel mache und außerdem die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ umfliege. Diese Beobachtung ist unglaubwürdig. Denn weitere geeignete Nahrungsräume befinden sich westlich der Limpurger Berge nördlich des Hagenhofs (Gemeinde Michelbach), nördlich des Buchhorns im Bereich des Landschaftspflegehofs (Gemeinde Michelbach) und im Wertbachtal nördlich von Eutendorf (Stadt Gaildorf), die von den im Osten der Limpurger Berge gelegenen durch Wiesen geprägten Fischachtal mit einer Entfernung von zwei bis höchstens drei Kilometern über die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ für den Rotmilan äußerst leicht zu erreichen sind. Gleich lange Strecken werden von Winzenweiler ins Kochertal oder ins Fischachtal vom Rotmilan gleichfalls bewältigt. Die Richtigkeit des Umweltberichts muss aus vorgenannten Gründen angezweifelt werden und ist deshalb insoweit als Grundlage für den Flächennutzungsplan ungeeignet. Stattdessen ist die hohe Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Rotmilan wegen seiner Flugfähigkeiten die Limpurger Berge auch im Bereich der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ überfliegt und wegen seiner Flughöhe eine hohe Kollisionsgefahr mit Windkraftträdern besteht.

Diese Tatsache führt zur Unzulässigkeit der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der § 1a Abs. 3, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird ein **hohes Artenspektrum von Fledermäusen** in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ festgestellt.

Das **Eingriffsrisiko** für Quartierpotenzial für Altholzbestände bzw. Quartierverlust (Sommer-Winterquartier), das Potenzial als Transferroute und das Kollisionsrisiko durch Frequenzierung werden vom Umweltbericht als **hoch eingestuft**.

Der Umweltbericht kommt aber zu dem, wie bereits eingangs erläutert, rechtlich falschen Schluss, dass diese Risiken erst bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen seien. Da bereits bei Aufstellung des FNP zu berücksichtigen, ist die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ auch wegen des hohen Eingriffsrisikos in den Fledermausbestand gemäß § 1a Abs. 3, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Daran ändert auch, wie im Umweltbericht vorgeschlagen, eine Abschalttechnik nichts. Da, wie bereits vorstehend erläutert, die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ wegen der geringen Windgeschwindigkeiten ohnehin für Windenergieanlagen unrentabel ist, würde eine Abschalttechnik mit hohen Abschaltzeiten das Betreiben von Windkraftträdern noch unwirtschaftlicher machen. Der Betrieb unwirtschaftlicher Windenergieanlagen mit einhergehendem starkem Eingriff in Umwelt und Natur widerspricht aber den gesetzlichen Grundlagen des § 1 BauGB.

7. Antrag auf Genehmigung des Windparks Kohlenstraße

PA, I

Die 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall muss auch in Zusammenhang mit dem geplanten Bau des „Windparks Kohlenstraße“ in der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ gesehen werden.

Die Stadtwerke Hall planen in den nördlichen Limpurger Bergen entlang der Kohlenstraße den Bau von sieben Windkraftträdern. Vier dieser Windkraftträder liegen innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ auf Michelbacher Gemeindegebiet, die anderen drei Windkraftträder liegen in den benachbarten Gemeinden Obersontheim und Gaildorf. Diese sieben Windkraftträder sollen eine Höhe von jeweils 200 Metern haben.

Der Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für diese sieben Windkraftträder wurde beim hierfür zuständigen Landratsamt Schwäbisch Hall bereits vor öffentlicher Auslegung des Flächennutzungsplanes gestellt.

Diese konkrete Planung von sieben Windkraftträdern mit je 200 Metern Höhe **übertrifft die bisherigen Dimensionen von Windenergieanlagen** mit enormen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt. Allein deren Höhe wird die vorstehend beschriebenen **Umwelt-eingriffe** durch Bau und Betrieb solcher Windenergieanlagen **deutlich verschärfen**. Mangels Beschränkung der Höhe von Windkraftträdern im ausgelegten Flächennutzungsplan werden aber solch überdimensionierte und sogar noch höhere Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen zulässig sein.

Außerdem wird die Nutzung der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ nicht auf die vier darin liegenden, jetzt zur Genehmigung beantragten 200 Meter hohen Windenergieanlagen beschränkt bleiben. Denn die ungefähr 4 km² (das sind 4.000.000 m²!) große Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ – das entspricht ungefähr etwas weniger als einem Viertel des Michelbacher Gemeindegebiets (!) – kann für etwa 20 Windenergieanlagen gleicher Dimension genutzt werden.

Gleiches gilt für die anderen drei geplanten Konzentrationszonen, die gemeinsam mit der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ die Haller Bucht umgeben. Die unterbliebene Beschränkung von Höhe und Anzahl von Windenergieanlagen in allen vier geplanten Konzentrationszonen werden infolge der immer sich weiter entwickelnden Technik zu einer völlig überdimensionierten Nutzung durch Windkraftträder führen und damit wegen ihrer Lage auf den Anhöhen und wegen ihrer Vielzahl die landschaftlich einzigartige Haller Bucht (vgl. Ziffer I. 2.) erdrücken sowie unabsehbare nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung der Konzentrationszonen lebenden Menschen und Tiere und die heimische Natur haben.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind alle Aspekte seiner Auswirkungen auf Mensch, Natur, Umwelt einerseits und auf die wirtschaftlichen Belange andererseits gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 5, 6, 7 BauGB). Die Abwägung muss im Ergebnis feststellen, welche Belange überwiegen. Dabei dürfen aber unabdingbar zu schützende Rechtsgüter, wie beispielsweise die Gesundheit der Menschen, nicht übergangen werden.

Die von den Stadtwerken Hall beantragte Genehmigung der sieben 200 Meter hohen Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße sind der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall und der für sie handelnden Auslegungsbehörde (Stadt Schwäbisch Hall) bekannt. Trotzdem wurden bei der Planung und Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes diese Tatsache und deren damit verbundenen Auswirkungen nicht berücksichtigt und damit auch nicht bewertet. Diese Tatsache findet nicht einmal Eingang in den Erläuterungsbericht zum FNP vom Juni 2014. Eine Beschränkung von Höhe und Anzahl der in den Konzentrationszonen zulässigen Windenergieanlagen ist folglich im Entwurf des FNP nicht enthalten.

Dies führt zu einem **schweren Abwägungsfehler**, der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich ist und damit zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes führt.

II.

1. Unvollständige Auslegung

FB

Die öffentliche Auslegung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.06.2014 im Haller Tagblatt amtlich bekannt gemacht.

Im Text dieser amtlichen Bekanntmachung heißt es wie folgt:

*„Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:
Umweltbericht ... des Ing.-Büros Blaser i.d.F. vom 16.05.2014 ...
Stellungnahme des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 25.06.2012 ...
Stellungnahme des Umweltzentrums SHA vom 18.06.2012 ...
Stellungnahme des Regionalverbands Franken vom 25.06.2012 ...
Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.06.2012 und 02.07.2012 ...“*

Am 25.06.2014, ca. 15:00 Uhr war ich persönlich an der in der amtlichen Bekanntmachung genannten Auslegungsstelle, dem Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall, Gebäude Gymnasiumstraße 4, 3. OG, um dort Einsicht in die Auslegungsunterlagen zu nehmen.

Ich musste feststellen, dass tatsächlich nur ausgelegt sind vier Karten, die die Lage der geplanten Konzentrationszonen zeigen, der vorgenannte Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014, der Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 und eine Fotokopie der amtlichen Bekanntmachung vom 12.06.2014. **Nicht ausgelegt sind die vorgenannten Stellungnahmen des Landratsamts Schwäbisch Hall, des Umweltzentrums SHA, des Regionalverbands Franken und des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2012.**

Beweis: Handschriftliche Aktennotiz vom 25.06.2014 (Anlage 4).

Dasselbe gilt für die gemeinsam mit meiner Ehefrau Christine Thalheimer am 02.07.2014, ca. 11:15 Uhr vorgenommene Einsichtnahme am gleichen Ort.

Beweis: Handschriftliche Aktennotiz vom 02.07.2014 (Anlage 5).

Weitere Beweise können, erforderlichenfalls vor Gericht, vorgelegt werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt also unvollständig. Diese nachweislich der amtlichen Bekanntmachung wesentlichen umweltbezogenen Informationen hätten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats mit ausgelegt werden müssen.

Die **unvollständige Auslegung** im Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall führt zu ihrer Rechtswidrigkeit.

Eine Nachholung durch kurzfristige Auslegung der bisher fehlenden Unterlagen ist nicht möglich, da nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB alle umweltbezogenen Informationen einen Monat lang öffentlich auszulegen sind (BVerwG 18.07.2013, 4 CN 3.12).

Rechtsfolge ist, dass die **öffentliche Auslegung** unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 BauGB unter **vorheriger amtlicher Bekanntmachung** wiederholt werden muss.

2. Adressat der Stellungnahmen

Die amtliche Bekanntmachung vom 12.06.2014 erfolgt durch die Stadt Schwäbisch Hall.

In dieser amtlichen Bekanntmachung heißt es wie folgt:

„Innerhalb der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen abgeben. Diese können schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. ...“

Am Ende der Bekanntmachung erfolgt dieser *„Hinweis: ... Stellungnahmen können auch über das jeweilige Bürgermeisteramt an die Verwaltungsgemeinschaft gerichtet werden.“*

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Stadt Schwäbisch Hall. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diejenige Behörde bzw. Stelle, die die Bekanntmachung erlässt, auch Adressat einer Stellungnahme ist. Das wäre also hier die Stadt Schwäbisch Hall.

Am Ende der Bekanntmachung vom 12.06.2014 heißt es aber, die Stellungnahmen könnten auch an die Verwaltungsgemeinschaft gerichtet werden, und zwar über das jeweilige Bürgermeisteramt. Aufgrund dieses Hinweises müsste also eine Stellungnahme an die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall adressiert werden und kann dann beim jeweiligen Bürgermeisteramt der teilnehmenden Gemeinden abgegeben werden.

In der Bekanntmachung fehlt indessen eine konkrete Anschrift, an wen eine Stellungnahme zu adressieren ist.

Diese Tatsachen sind in ihrer Gesamtheit, jedenfalls für den rechtsunkundigen Bürger, verwirrend.

Eine Stellungnahme mag zwar ihre Rechtswirkungen unabhängig davon entfalten, an welche der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sie gerichtet ist, da diese Gemeinde wohl untereinander zur Amtshilfe verpflichtet sind und deshalb allein der rechtzeitige Zugang an eine dieser Gemeinden ausreicht.

Der in der Bekanntmachung enthaltene verwirrende Hinweis und die darin fehlende konkrete Angabe einer Anschrift des Adressaten einer Stellungnahme führen aber in der Praxis dazu, dass der rechtsunkundige Bürger von der Abgabe einer Stellungnahme abgehalten wird.

„Die Bekanntmachung“ hat aber „in einer Weise zu geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen“ (BVerwG 18.07.2013, 4 CN 3.12 unter Hinweis auf BVerwG 17.09.2008, 4 BN 22.08).

Diese vorstehend erwähnten Unklarheiten in der Bekanntmachung führen indessen zu zusätzlichem Aufwand des Bürgers nachzufragen, an wen er sich wegen einer Stellungnahme überhaupt wenden muss. Damit wird die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Anstoßwirkung einer amtlichen Bekanntmachung in einer nicht unerheblichen Weise erschwert.

Allein diese Erschwernis der Anstoßwirkung macht die am 12.06.2014 erfolgte amtliche Bekanntmachung rechtswidrig.

Ich selbst habe indessen diesen Aufwand nicht gescheut und zunächst wegen der Zuständigkeit die Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall aufgerufen. Dort findet man unter der Rubrik „bürgerstadt – Rathaus – Verfahren A-Z – (Buchstabe) F – Flächennutzungsplan“ als zuständige Unterbehörde der Stadt Schwäbisch Hall den Fachbereich Planen und Bauen. Auf meine Anfrage per E-Mail an die Stadtverwaltung Schwäbisch Hall, an welche Stelle eine Stellungnahme zum ausgelegten FNP zu übersenden sei, erhielt ich per E-Mail vom 01.07.2014 die Antwort, dass sie an das Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall gerichtet werden könne. Schaut man auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall aber unter den Zuständigkeiten des Baurechtsamts nach, findet man dort keinen Hinweis, dass diese Unterbehörde für Flächennutzungspläne zuständig sei. Diese Ergebnisse meiner persönlichen Recherche haben deshalb die gerügte Verwirrung nicht beseitigen können.

3. Rechtsgrundlage der Fortschreibung des FNP

FB

Die öffentliche Auslegung der 8. Fortschreibung des FNP (Windenergie) gründet sich laut amtlicher Bekanntmachung auf den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall vom 31.07.2012.

Seit dieser Beschlussfassung sind fast zwei Jahre verstrichen.

Es ist öffentlich bekannt, dass seit der Beschlussfassung bis heute innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weiter über den endgültigen Zuschnitt der Konzentrationsflächen diskutiert wurde.

Selbst über den Verfahrensablauf war man sich dort trotz der Beschlussfassung am 31.07.2012 sogar im März 2014 noch nicht einig.

Insbesondere die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat in der Verwaltungsgemeinschaft noch im März 2014 darauf hingewiesen, dass erst nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen geklärt werden könne, ob eine Konzentrationszone auf Gemarkung Michelbach überhaupt rechtlich zulässig ist.

Beweis: Protokoll der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft am 20.03.2014 (Anlage 6).

Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Michelbach an der Bilz in seiner Sitzung am 04.06.2014 beschlossen, der von der Stadt Schwäbisch Hall angekündigten öffentlichen Auslegung förmlich zu widersprechen.

Diese Tatsachen führen zu mehreren Rechtsfragen:

1. Hat der Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 31.07.2012 überhaupt noch rechtlichen Bestand?
2. Durfte die Stadt Schwäbisch Hall als ausführende Gemeinde die amtliche Bekanntmachung vom 12.06.2014 veranlassen?
3. Konnte ein Beschluss zur Aufstellung des Entwurfs für die 8. Fortschreibung des FNP (Windenergie) ohne damaliges Vorliegen des Umweltberichts – der Umweltbericht datiert zum 16.05.2014 (!) – überhaupt rechtswirksam geschlossen werden?

Auffallend ist zudem, dass der Erläuterungsbericht mit „*Nachtrag*“ (!!!) auf Juni 2014 datiert. Seit der Beschlussfassung vom 31.07.2012 bis einschließlich Juni 2014 gab es aber keine weiteren Beschlussfassungen der Verwaltungsgemeinschaft.

Beweis: Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 – Entwurf –, dort auf Seite 28.

Waren Nachträge zum Erläuterungsbericht vom Juni 2014 überhaupt ohne förmliche Beschlussfassung der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich zulässig?

In der Summe ergeben sich jedenfalls ernsthafte Zweifel, ob der Entwurf der 8. Fortschreibung des FNP (Teilfortschreibung Windenergie) rechtswirksam zustande gekommen ist.

Die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit behalte ich mir deshalb, notfalls durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ausdrücklich vor.

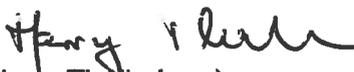
III.

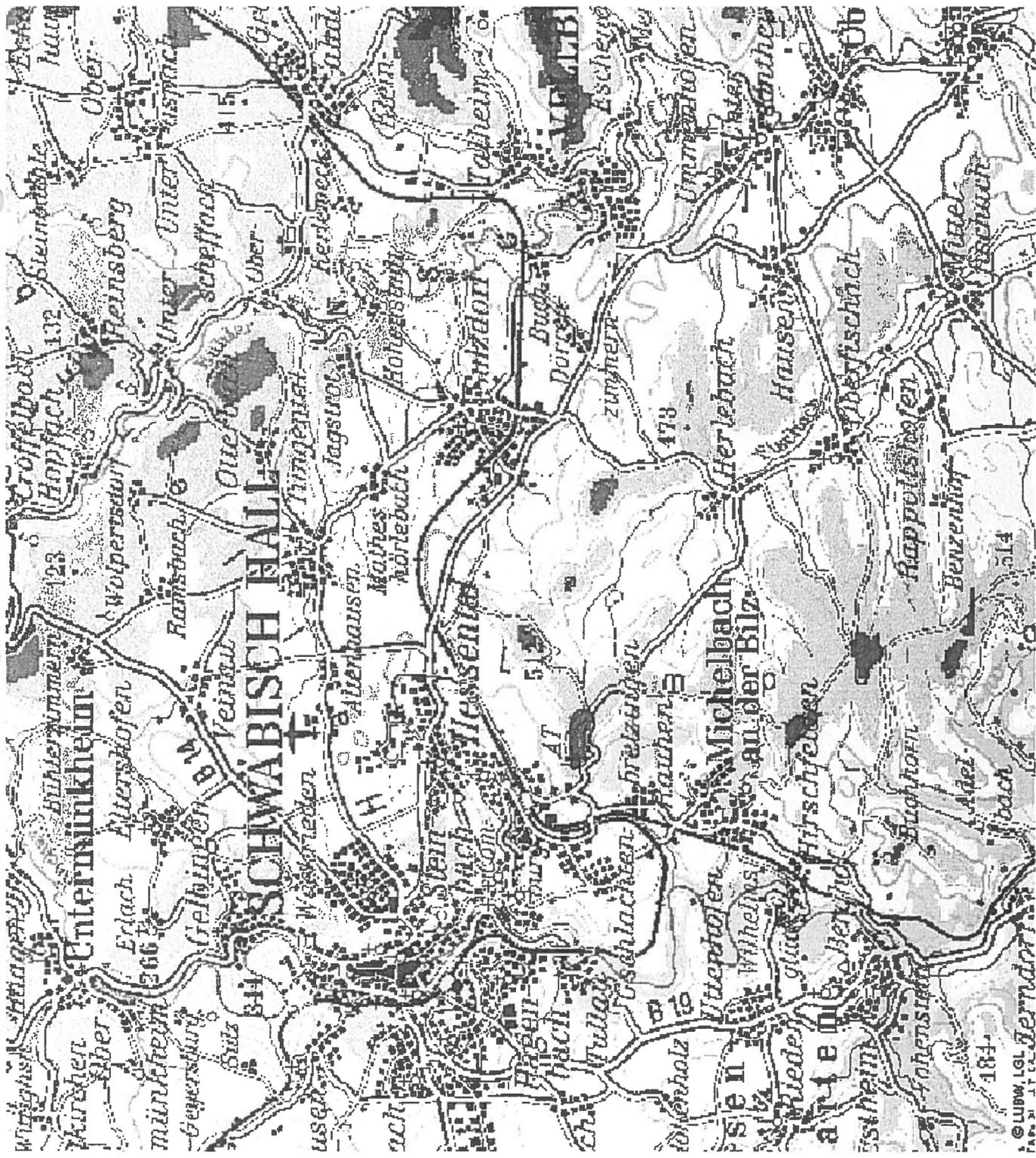
Die zahlreichen Form- und Verfahrensfehler und die zahlreichen materiellen Fehler bei Aufstellung der 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall führen im Ergebnis zu deren Rechtswidrigkeit.

Weiteren Vortrag behalte ich mir ausdrücklich vor.

Dieser Vorbehalt ist insbesondere deshalb erforderlich, da die öffentliche Auslegung im Gebäude des Baurechtsamts der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall unvollständig erfolgte und deshalb heute keine Bewertungen und evtl. Einwendungen gegen die nicht ausgelegten, vorstehend in Ziffer II. 1. genannten Unterlagen möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen


(Harty Thalheimer)



I topographische Karte

Geschwindigkeit 140 m über Grund

- > 7,00 m/s
- > 6,75 - 7,00 m/s
- > 6,50 - 6,75 m/s
- > 6,25 - 6,50 m/s
- > 6,00 - 6,25 m/s
- > 5,75 - 6,00 m/s
- > 5,50 - 5,75 m/s
- > 5,25 - 5,50 m/s
- > 5,00 - 5,25 m/s
- > 4,75 - 5,00 m/s
- > 4,50 - 4,75 m/s
- ≤ 4,50 m/s

Geschwindigkeit 100 m über Grund

- > 7,00 m/s
- > 6,75 - 7,00 m/s
- > 6,50 - 6,75 m/s
- > 6,25 - 6,50 m/s
- > 6,00 - 6,25 m/s
- > 5,75 - 6,00 m/s
- > 5,50 - 5,75 m/s
- > 5,25 - 5,50 m/s
- > 5,00 - 5,25 m/s
- > 4,75 - 5,00 m/s
- > 4,50 - 4,75 m/s
- ≤ 4,50 m/s

LUBW

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL
 www.lg-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Standort Kohlenstraße - Schattenkarte

Anlage 2



Legende
max. Schattenbelastung:

< 30 Std./Jahr
30 - 60 Std./Jahr
60 - 100 Std./Jahr
> 100 Std./Jahr



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH

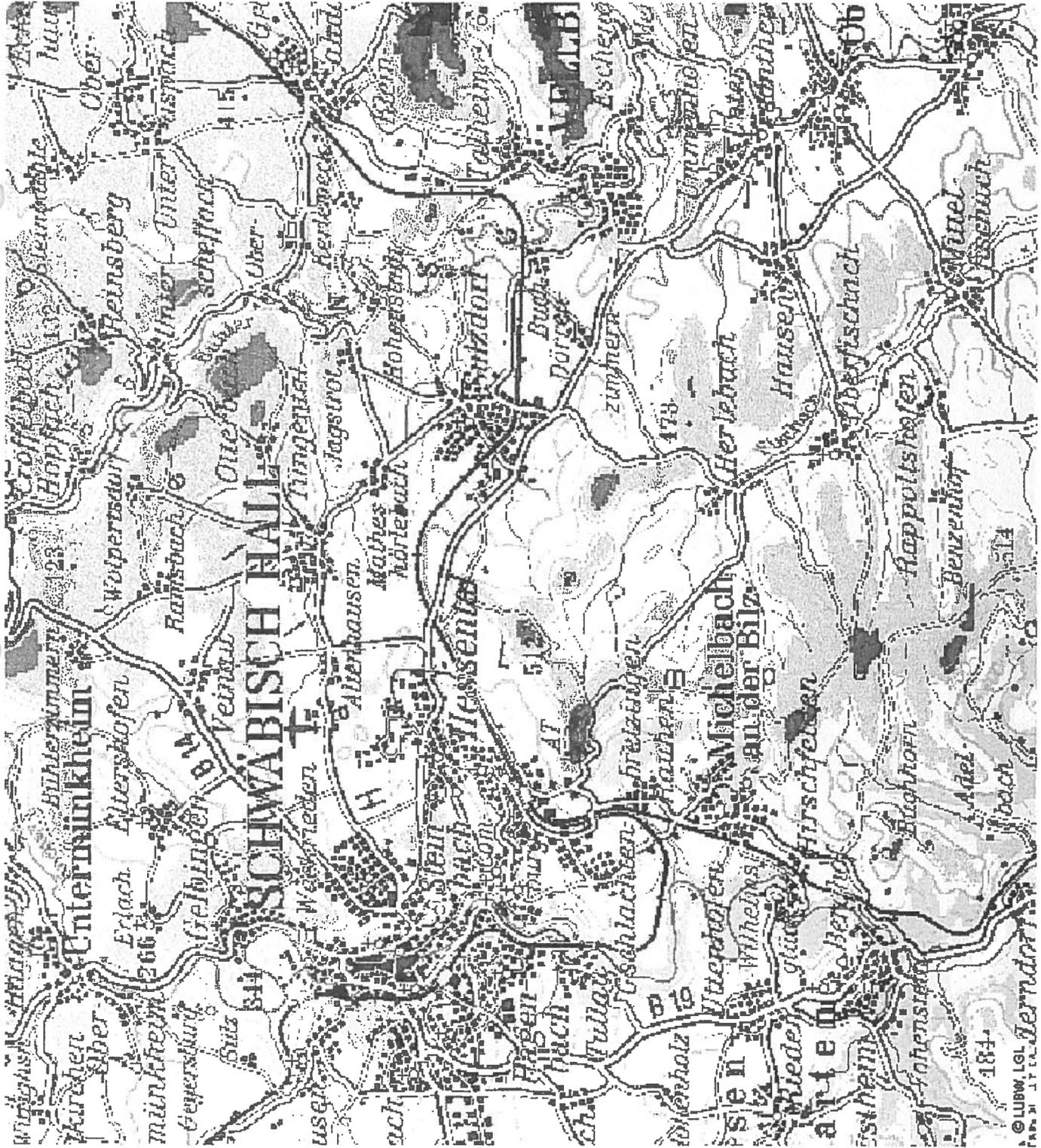
Topographische Karte

Geschwindigkeit 140 m über Grund

- > 7,00 m/s
- > 6,75 - 7,00 m/s
- > 6,50 - 6,75 m/s
- > 6,25 - 6,50 m/s
- > 6,00 - 6,25 m/s
- > 5,75 - 6,00 m/s
- > 5,50 - 5,75 m/s
- > 5,25 - 5,50 m/s
- > 5,00 - 5,25 m/s
- > 4,75 - 5,00 m/s
- > 4,50 - 4,75 m/s
- ≤ 4,50 m/s

Geschwindigkeit 100 m über Grund

- > 7,00 m/s
- > 6,75 - 7,00 m/s
- > 6,50 - 6,75 m/s
- > 6,25 - 6,50 m/s
- > 6,00 - 6,25 m/s
- > 5,75 - 6,00 m/s
- > 5,50 - 5,75 m/s
- > 5,25 - 5,50 m/s
- > 5,00 - 5,25 m/s
- > 4,75 - 5,00 m/s
- > 4,50 - 4,75 m/s
- ≤ 4,50 m/s



LUBW

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL
 www.lg-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

25. Juni 2014, ca. 15⁰⁰ h

Bairnweitsant Stadt Hall,
Gymnasiumstraße 4, (3. OG)

→ persönlich angedr. Brief

① 4 Karten für die Lage
der Konzentrationszone

② Umweltbericht v. 16.5.2014
Büro Blase

③ Erläuterungsbericht
mit Nachtrag Juni 2014
des V&T Hall

④ Kopie der Bekanntmachung

H. Thal

Aktennotiz

Baumrechtsamt der Stadt Hall,
Gymnasiumstraße 4, 3. OG

am Mi., 2. Juli 2014, 11¹⁵ Uhr

→ tabächlich ausgelegt sind

- ① 4 Karten für die Lage der Konzentrationszonen
- ② Umweltbericht v. 16.05.2014 Büro Blaser
- ③ Erläuterungsbericht mit Nachtrag Juni 2014 des VG Hall
- ④ Kopie der Bekanntmachung im HT vom 12.06.2014

→ weiter sind an den Tafeln aufgehängt

- a) Hinweis, wg. Kopien sich am Frau Boes zu den Unterlagen am Aushang zu belassen sind nichts zu entnehmen
- b) Hinweis, Fragen inhaltlicher Art an Ingenieurbüro Käser u. Reine (mit Adresse) zu stellen

F.d.R., 02.07.2014, 11²⁰h Harry Thal 

§ 4/1 - Verschiedenes: 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Windenergie) (öffentlich)

Aus Ratsinformationssystem Schwäbisch Hall

< Zurück zum Protokoll: Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (20.03.2014)

Sachvortrag:

Oberbürgermeister Pelgrim spricht das Verfahren der 8. Fortschreibung und die bisherigen Zeitverzögerungen an.

Herr Plieninger weist darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen werden konnte, da die dafür von der LUBW festzulegenden Kriterien noch nicht endgültig feststehen und auch ändigen Veränderungen unterliegen.

Er schlägt einen runden Tisch mit allen Beteiligten vor, wenn die Ergebnisse vorliegen (ca. Mitte 2014).

Die Herren Bürgermeister König und Binnig weisen darauf hin, dass ein Zeitplan für den weiteren Verfahrensablauf unerlässlich ist.

Bürgermeister Dörr weist auf die erhebliche kommunalpolitische Bedeutung des Themas Windkraft in Michelbach hin. Die Gemeinde lässt die artenschutzrechtlichen Untersuchungen rechtlich überprüfen, ebenso die Frage, ob die mögliche Ausweisung von Konzentrationszonen schwerpunktmäßig auf Gemarkung Michelbach überhaupt zulässig ist. Diese Tatsache sollte im Zeitplan berücksichtigt werden.

Von „[http://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php?](http://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php?title=4889974/meetingminutes/5505836/paragraph&oldid=43714)

[title=4889974/meetingminutes/5505836/paragraph&oldid=43714](http://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php?title=4889974/meetingminutes/5505836/paragraph&oldid=43714)“

Kategorien: [Index:Flächennutzungsplan](#) | [Index:Windkraft](#)

-
- Diese Seite wurde zuletzt am 2. April 2014 um 10:16 Uhr geändert.

U. Firo Waser, CA

Stadt Schwäbisch Hall
21. Juli 2014
Eingang Poststelle

Harry Thalheimer
Deixelhalde 2
74544 Gschlachtenbretzingen
Tel.: (0791) 49949717

An die
Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

FB PLANEN UND BAUEN
21. Juli 2014
18. Juli 2014

Eingegangen
22. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergänze ich meine Stellungnahme vom 09.07.2014 wie folgt:

1. Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 09.07.2014 ausführlich dargestellt, handelt es sich bei den Limpurger Bergen um eines der größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung in unserer Region mit einer großen Artenvielfalt.

Der Landesentwicklungsplan stellt solche besonderen Naturräume unter Schutz. So heißt es dort unter Nr. 5.1.2.2 Abs. 2 (Z), dass „die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden“ sollen und „überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen ... grundsätzlich zu vermeiden“ sind. Der Regionalverband hat dazu die „Regionalen Grünzüge“ definiert und auch das hier betroffene Gebiet der nördlichen Limpurger Berge, in dem die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegen soll, ausgewiesen.

Die infolge der immensen Größe der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ mögliche Vielzahl von Windenergieanlagen – wie der bereits zur Genehmigung beantragte Windpark Kohlenstraße zeigt – stellt eine überregional bedeutsame Versorgungseinrichtung im Sinne des Landesentwicklungsplanes dar.

Deshalb widerspricht die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und ist deshalb unzulässig.

Die unmittelbar an die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ angrenzenden Konzentrationszonen „Limpurger Wald“ (Stadt Gaildorf) und „Oberes Bühlertal“ (Gemeinde Obersontheim) ermöglichen sogar eine noch stärkere Nutzung dieser bisher unberührten Waldgebiete mit industriellen Windenergieanlagen. Dies ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zu berücksichtigen. Im Ergebnis widerspricht das Zusammenwirken dieser drei Konzentrationszonen in den nördlichen Limpurger Bergen den Zielen des Landesentwicklungsplans enorm. Konzentrationszonen

W

MCT

AL

für Windenergieanlagen sind deshalb in diesem bislang unberührten Waldgebiet, jedenfalls mit diesem äußerst großen Flächenverbrauch, nicht zulässig.

2. Aus der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.07.2014 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße ergibt sich, dass Antragsteller und Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH sind.

Vier der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der im o.g. Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Das Verfahren zur Aufstellung dieses FNP wird von der Stadt Schwäbisch Hall durchgeführt. Die Änderung des FNP ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist.

Da die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer Interessenkollision. |

Die Geltendmachung einer Rechtswidrigkeit des FNP aus diesen Gründen behalte ich mir deshalb vor.

3. Im Erläuterungsbericht zum Entwurf des FNP fällt auf, dass darin keine Begründung enthalten ist, weshalb die übrigen Außenbereiche des Planungsgebietes, also der vier an der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall beteiligten Gemeinden, von Konzentrationszonen für Windenergie ausgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für die Gebiete, die windhöflicher als die vier ausgewählten Konzentrationszonen sind. MET

Das Fehlen dieser Begründung widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 13.12.2012, 4 CN 1.11).

Der FNP ist deshalb rechtswidrig.

4. Nach den §§ 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall nur für die vorbereitende Bauleitplanung zuständig.

Die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führt aber bereits zu verbindlichen Rechtswirkungen.

Mit der Aufstellung dieses FNP mit den vier geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat deshalb die Stadt Schwäbisch Hall ihre Befugnisse überschritten.

Der FNP ist deshalb rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen


(Harty Thalheimer)

U. Rino Käser

10

EINGEGANGEN

19. Juli 2014

Steffen Schutta
Gartenweg 5
74544 Michelbach an der Bilz

Einschreiben Einwurf
An die Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stadt Schwäbisch Hall
15. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
15. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

13.7.2014

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone (Östlich Michelbach) persönlich betroffen bin. In den Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab.

Durch die WKA ist mein Recht auf Eigentum gefährdet. Mein Mieter hat schon angekündigt zu kündigen, falls die WKA errichtet werden. Die Einnahme von einer angemessenen Miete ist wichtig, zur Finanzierung des Wohneigentums welches auch als Alterversorge gedacht ist. Sie gefährden mit Ihrer Baumaßnahme meine Alterversorge sowie meine Immobilie. Der Schaden der entsteht ist beachtlich.

W

Weithin wird hier meine Gesundheit gefährdet durch Infraschall. Die Emmisionen wurden bisher nicht berücksichtigt. Es wurde nur normaler Schall bewertet. Selbst das Umweltbundesamt weist auf die Gefährdung hin und hat eine entsprechende Studie veröffentlicht.

G

Gesetzliche Bestimmungen zu tieffrequenten Schall

Bestimmte Anlagen unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Paragraf 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Diese gesetzlichen Anforderungen werden mit der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ konkretisiert. Die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschimmissionen wird innerhalb des Beurteilungsverfahrens der TA Lärm (Nummer 7.3) durch einen Verweis auf DIN 45680 berücksichtigt. Trotz einer Einhaltung der

Anforderungen dieser Norm kann es im Umfeld von gewerblichen Anlagen mit tieffrequenten Immissionsanteilen zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern kommen, die sich von derartigen Anlagen belästigt und in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlen.

Es ist erstaunlich mit welcher Maß hier gemessen wird. Fledermäuse werden geschützt aber der Mensch und Bürger nicht.

Weiterhin wird die stetige Bewegung für mich als störend empfunden. Der Erholungswert auf meinem Grundstück ist damit deutlich gemindert.

Diese Einwendungen sind meine persönlichen Einwendungen und keine sogenannte gleichförmige Einwendungen.

Ich lehne damit die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen.


S. Schutta

U: Büro Käser

(10)

Susanne und Ingo BücherRosenstrasse 17
74544 Michelbach/Bilz
Tel. 0791/94 30 88 43
Fax 0791/94 30 88 48S. u. I. Bücher, Rosenstr. 17, 74544 Michelbach/BilzStadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Michelbach, 11. Juli 2014

Persönliche Einwendung und Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären, dass wir von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ persönlich betroffen sind. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehen wir derzeit nicht gewahrt. Wir nehmen Stellung und erheben hiermit fristgerecht

EINWENDUNGBearündung:

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen von Windkraftanlagen werden die Häuser sowie Grund und Boden innerhalb der Gemeinde Michelbach an der Bilz mit allen Teilorten nicht unerheblich an Wert verlieren. Nach einer Grundsanierung unseres Hauses im Jahr 2012 nach modernen energetischen Vorgaben und entsprechend hohem wirtschaftlichem Aufwand sehen wir daher unser Recht auf Eigentum empfindlich gefährdet.

Durch die Windkraftanlagen sehen wir zudem einen Eingriff in unsere Gesundheit. Die Risiken, etwa durch Infraschall sind bei der Planung nicht berücksichtigt worden. Je nachdem wie sich Wind- und Wetterlage verhalten, ist, durch die Ausrichtung unseres Schlafzimmers gen Osten, von nächtlichen Schalleinwirkungen auszugehen, die einen gesundheitsförderlichen Schlaf beeinträchtigen.

Als wir uns im Jahr 2004 entschlossen hatten, in der Gemeinde Michelbach an der Bilz sesshaft zu werden, war ein wesentlicher Aspekt der Ausgleichs- und Erholungsfaktor in den Limpurger Bergen und im Einkornwald. Diese Faktoren werden durch Windkraftanlagen massiv gestört und verhindern auf Dauer einen für uns naturnahen Ausgleich.

W

G

ERH

In diesem Zusammenhang muss gesehen werden, dass durch die Planung die Ortsteile Michelbach, Rauhenbretzingen und Hirschfelden in einem Halbkreis von Windkraftanlagen beherrscht werden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Ortsteil Gschlachtenbretzingen.

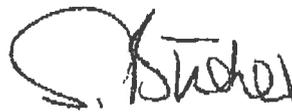
Die mehr als 4 km² große Konzentrationszone stellt eine starke Überlastung der Landschaft dar. Hinzuweisen ist auch auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet am westlichen Abfall der Limpurger Berge.

Dies ist unsere persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehnen wir die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Um Zusendung einer Eingangsbestätigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Ingo Bücher


Susanne Bücher

U. Trio Käser

1

Antje Schröter
Obere Wiesen 3
74544 Michelbach an der Bilz

Zentrale Steuerung	
09. Juli 2014	
Ph	

03

Σ.1

Rolle Anwalt?

An die Stadt Schwäbisch Hall
- Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen

15. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Michelbach, den 04.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich und meine Familie sind mit der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen „Östlich von Michelbach“ überhaupt nicht einverstanden. Ich finde es sogar eine Frechheit, so etwas über die Köpfe der Gemeinde zu bestimmen. Wir müssen hier leben! Eine Gemeindeabstimmung wäre hier angebracht. Jeder der hier lebt, arbeitet und sein hart verdientes Geld in sein Eigenheim steckt, hat das Recht, an so einer Entscheidung teil zu haben.

AB

Die Entfernung zur Ortschaft Michelbach, bzw. zu den ersten Häusern beträgt lediglich 500m. Die gültigen Lärm-Richtlinien, der WHO, die besagen, dass Windkraftanlagen einen Mindestabstand zu Wohnbebauung von 2000m haben sollen. Dies ist zwar nur eine Empfehlung und noch kein Gesetz, aber ich denke ein Bürgermeister sollte sich über so was Gedanken machen und in erster Linie zum Wohl seiner Bürger entscheiden.

Stimm will nicht?
Anstlepp-
brei

Dem Umweltschutz nutzt die Windkraft überhaupt nicht. Von der derzeitigen Förderpolitik profitieren zuerst die Hersteller von Windkraftanlagen. Dann gibt es Betreiberfirmen, die eigenverantwortlich Windkraftanlagen errichten. Das Geld hierzu erhalten sie von Investoren, denen sie hohe Renditen versprechen. Die Energieversorgungsunternehmen müssen jede Kilowattstunde winderzeugter Energie zum staatlich festgelegten Phantasiepreis vergüten. Dem steht kein angemessener Nutzen durch die gelieferte Windenergie entgegen, weil der unregelmäßig erzeugte Windstrom im Verbund nur schwer verwertbar ist. Der Fehlbetrag wird auf den Strompreis umgelegt, den der Endverbraucher zu zahlen hat. Zusätzlich wird der Bau von Windkraftanlagen vom Staat durch Zinslose Darlehen gefördert.

Anstlepp-
brei
Kunst
Lüftung
erfolgt?

PO

Wir sehen uns in unserer Person beschnitten. Wir dürfen Arbeiten und fleißig Steuern bezahlen, aber wenn es um unseren Rückzugspunkt, unsere Gemeinde, unser zuhause, unsere Privatsphäre geht, haben wir kein Mitspracherecht?

Das geht so nicht, wir lassen uns von unserem lieben Bürgermeister und seine Gefährten nicht Entmündigen! Auch die Bürger von Michelbach haben das Recht, auf eine Heimat in der sie sich wohlfühlen. Ein Heim, in dem sie sich erholen können und nicht krank werden!

Ich habe im Focus gelesen:

Wo sich eine Gemeinde geschlossen gegen Windkraftanlagen stellt, werden auch keine gebaut! Die Behauptung mancher Bürgermeister, aufgrund der Privilegierung könne die Gemeinde sich nicht wehren, ist eine faule Ausrede.

Das glaube ich gerne, aber Herr Pelgrim, wir lassen uns nicht Einschüchtern!

Was mich wirklich sauer macht, ist die Tatsache, dass man bei der ganzen Sache überhaupt nicht an die Menschen denkt.

Als die ersten Atommeiler an den Start gingen dachte man ja auch nicht, dass das ganze negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Die gesundheitlichen Spätfolgen konnte man bestimmt schon zu dem Zeitpunkt abschätzen, aber es war wohl egal, oder ein in Kauf zu nehmendes Übel. Die Verantwortlichen Herren wohnten ja bestimmt auch nicht in unmittelbarer Umgebung.

In wie weit können Sie, Herr Pelgrim garantieren, dass wir und unsere Kinder nicht an Spätfolgen erkranken?

Bekannt ist ja schon lange, dass solche Windkraftanlagen der Gesundheit schaden. Einer Studie zu folge sind:

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Lärm der Rotoren und den Infraschall seien wahrscheinlich: etwa Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herzrasen, Migräne, Tinnitus. Heuser weist auch auf Gefahren für die Fauna hin und auf einen möglichen Wertverlust von Immobilien in unmittelbarer Nähe.

Infraschall - die unterschätzte Gefahr!

Definition: Infraschall

Das normale menschliche Hören bewegt sich in einem Bereich der Schallwellen mit Frequenzen zwischen 20 und 20.000 Hertz. Infraschall liegt unterhalb von 20 Hertz.

Infraschall hat eine andere Eigenschaft als Schall im Hörbereich (20 -20.000 Hz). Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen.

Nach geometrischer Gesetzmäßigkeit nehmen langwellige Schallwellen mit der Verdoppelung der Entfernung ab, wobei sich die Schallenergie auf die vierfache Fläche verteilt und somit der Pegel um sechs Dezibel (dB) fällt.

Zu den natürlichen Quellen von Infraschall zählen Vulkaneruptionen, Erdbeben, Meeresbrandung, hoher Seegang, Schnee- und Geröll-Lawinen, starker böiger Wind, Stürme und Unwetter. Verkehrsmittel, Überschall von Flugzeugen, leistungsfähige Lautsprechersysteme und besonders Windkraftanlagen zählen zu den künstlichen Quellen.

Natürlich ist der Aspekt des Landschaftsbildes von Michelbach und den angrenzenden Gemeinden, sowie dem Einkorn nicht außer Acht zu lassen.

Wegen des technisch-industriellen Charakter von Windkraftanlagen spricht man auch von einer Industrialisierung der Landschaft.

Wir sind stolz auf unsere Landschaft, die Wanderwege, die ursprüngliche Natur genießen, wenn man durch den Einkornwald läuft, oder die Kohlestasse entlang wandert.

Soll unsere Heimat so verschandelt werden, Herr Pelgrim?

Ich hoffe, mit meiner Familie auch morgen noch so schön in Michelbach leben zu können, ohne Einschränkungen und Entbehrungen, weil irgend jemand etwas beschlossen hat, was von uns keiner will und auch keiner einen Nutzen hat!

Ich denke, dass sich bestimmt ein anderer Platz für diese Windkraftanlage finden lässt, die niemanden in seiner Entfaltung stören und der Befriedigung aller dient.

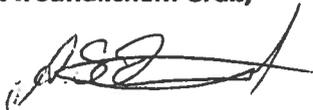
Ich stehe der Windkraft sehr positiv gegenüber, finde es aber nicht angebracht, diese Anlagen mit Ausspielung seiner Macht so nah an Wohnsiedlungen zu verwirklichen.

Dafür gibt es weit aus bessere Standorte, wie zum Beispiel: am Lemberg oder oberhalb der roten Steige.

Die Gemeinde Michelbach, mit den Nachbarorten möchte hier keine Windkraftanlage!!!

In diesem Sinne, hoffe, dass die Vernunft und die Menschlichkeit, auf die es letztendlich ankommt siegt.

Mit freundlichem Gruß,

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. S. B.', written in a cursive style.

K: Kaiser + GA

Hartmut Riehle, Justinus-Kerner-Str10, 74544 Michelbach

21. Juli 2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schw. Hall

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

Bürgermeisteramt
22. JULI 2014
Michelbach/Bilz
Eingegangen
Verwaltungsgemeinschaft

Betr.: EINWENDUNG gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich "Östlich Michelbach" persönlich betroffen. Dabei sind sowohl die öffentlichen als auch meine privaten Belange nicht gewahrt. Daher gebe ich die folgenden Einwendungen gegen oben genannten Entwurf des FNP ab:

1. Teil: Betrifft öffentliche als auch meine privaten Belange

Als Michelbacher Bürger mache ich folgende Einwendung geltend:

- Ein Windpark, der die Fläche des FNP voll ausnutzt, würde
- die Bürger von Michelbach regelrecht "erdrücken"
- den Erholungswert des geschlossenen Waldsystems der Limpurger Berge über Michelbach stark einschränken
- die weitere Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde weitgehend verhindern
- Bürger von Michelbach zum Wegziehen bewegen
- vorhandene oder noch zu erschließende Grundstücke deutlich unter derzeitigem Wert verkaufbar machen

ERH
E
W

Die Gefährdungen durch die Wirkungen des **Infraschalls** werden im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die TA Lärm ist zur Bewertung der Infraschallwirkungen auf den Menschen nicht geeignet. Dieser wird bekanntlich i. W. über den Boden übertragen und vom Ohr nicht wahrgenommen.

Das **Bundesumweltamt** sagt: "...dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislauf-System, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die Hörorgane betreffen".

Ihnen als Entscheidungsträger muss klar sein, dass Sie im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen die **Verantwortung für Ihre Entscheidung** tragen und für die Folgen haften werden.

Weitere Folge ist eine Wertminderung meiner Immobilie im Falle des Verkaufs. Diese Wertminderung betrifft sowohl mich als auch meine Töchter, die zum Teil als Hartz-4-Aufstocker auf den Verkauf des Hauses zur Altersversorgung mehr noch als meine Frau und ich angewiesen sind.

G

2. Teil: Allgemeine Gesichtspunkte

Dem Nachteil der Zerstückelung des zusammenhängenden Waldgebiets mit allen negativen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Bodenklima steht meines Erachtens kaum ein Vorteil der Windkraftanlagen dagegen:

- Vorteil Ressourcenschonung gering, da jede Zunahme an volatilem Windstrom pro 1 kWh eine Zunahme von ca. 0,8 kWh konventioneller Stromerzeugung als Reserveleistung erfordert, solange keine Speichermöglichkeit für diese Art der Zufallsstromerzeugung in Aussicht ist.
- Vorteil Klimaschutz durch CO-2-Minderung entfällt zur Gänze, da ja bekanntermassen das Mittel der Wahl zur Emissionsminderung durch den Weltklimarat und auch durch die EU-Kommission der Emissionshandel ist. Er bewirkt, dass alle durch Abschaltung eines konventionellen Kraftwerks freiwerdenden Emissionszertifikate von anderen Kraftwerken auch in anderen Ländern gekauft werden können, sodass die Emission von Schadstoffen lediglich verschoben wird. Der Weltklimarat, die EU und viele andere Sachverständigengremien lehnen deswegen die EEG-subsidien ab, was die Windkraftanlagen bei uns absolut unrentabel machen würde, sodass vom EEG lediglich übrig bleibt: Gewinne der sowieso eher Vermögenden auf Kosten auch von Geringverdienern.

AS
K
W

21.7.2014 Hartmut Riehle

U. Eberle, 6A

Hartmut Riehle, Justinus-Kerner-Str10, 74544 Michelbach 21. Juli 2014

Bürgermeisteramt
22. JULI 2014
Michelbach/Blitz

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schw. Hall

Betr.: EINWENDUNG gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich "Östlich Michelbach" persönlich betroffen. Dabei sind sowohl die öffentlichen als auch meine privaten Belange nicht gewahrt. Daher gebe ich die folgenden Einwendungen gegen oben genannten Entwurf des FNP ab:

1. Teil: Betrifft öffentliche als auch meine privaten Belange

Als Michelbacher Bürger mache ich folgende Einwendung geltend:

- Ein Windpark, der die Fläche des FNP voll ausnutzt, würde
- die Bürger von Michelbach regelrecht "erdrücken"
- den Erholungswert des geschlossenen Waldsystems der Limpurger Berge über Michelbach stark einschränken
- die weitere Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde weitgehend verhindern
- Bürger von Michelbach zum Wegziehen bewegen
- vorhandene oder noch zu erschließende Grundstücke deutlich unter derzeitigem Wert verkaufbar machen

Die Gefährdungen durch die Wirkungen des **Infraschalls** werden im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die TA Lärm ist zur Bewertung der Infraschallwirkungen auf den Menschen nicht geeignet. Dieser wird bekanntlich i.W. über den Boden übertragen und vom Ohr nicht wahrgenommen. Das Bundesumweltamt sagt: "...dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislauf-System, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die Hörorgane betreffen".

Ihnen als Entscheidungsträger muss klar sein, dass Sie im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen die Verantwortung für Ihre Entscheidung tragen und für die Folgen haften werden. Weitere Folge ist eine Wertminderung meiner Immobilie im Falle des Verkaufs. Diese Wertminderung betrifft sowohl mich als auch meine Töchter, die zum Teil als Hartz-4-Aufstocker auf den Verkauf des Hauses zur Altersversorgung mehr noch als meine Frau und ich angewiesen sind.

2. Teil: Allgemeine Gesichtspunkte

Dem Nachteil der Zerstückelung des zusammenhängenden Waldgebiets mit allen negativen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Bodenklima steht meines Erachtens kaum ein Vorteil der Windkraftanlagen dagegen:

- a) Vorteil Ressourcenschonung gering, da jede Zunahme an volatilem Windstrom pro 1 kWh eine Zunahme von ca. 0,8 kWh konventioneller Stromerzeugung als Reserveleistung erfordert, solange keine Speichermöglichkeit für diese Art der Zufallsstromerzeugung in Aussicht ist.
- b) Vorteil Klimaschutz durch CO₂-Minderung entfällt zur Gänze, da ja bekanntermassen das Mittel der Wahl zur Emissionsminderung durch den Weltklimarat und auch durch die EU-Kommission der Emissionshandel ist. Er bewirkt, dass alle durch Abschaltung eines konventionellen Kraftwerks freiwerdenden Emissionszertifikate von anderen Kraftwerken auch in anderen Ländern gekauft werden können, sodass die Emission von Schadstoffen lediglich verschoben wird. Der Weltklimarat, die EU und viele andere Sachverständigengremien lehnen deswegen die EEG-subsidien ab, was die Windkraftanlagen bei uns absolut unrentabel machen würde, sodass vom EEG lediglich übrig bleibt: Gewinne der sowieso eher Vermögenden auf Kosten auch von Geringverdienern.

21.7.2014 Hartmut Riehle

K: Köser + GA

Manfred Beck

74544 Michelbach an der Bilz, 24.07.2014
Eduard-Mörke-Straße 19

Bürgermeisteramt Schwäbisch Hall
Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Eigentümer eines Wohngrundstücks in Michelbach und somit als Betroffener der Planung erhebe ich grundsätzliche Bedenken gegen den vorbezeichneten Flächennutzungsplan mit folgender Begründung:

1. Fehler bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Nach dem Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieser Planungsgrundsatz wurde hier insoweit als die Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz und ihrer Bürger nicht ausreichend berücksichtigt wurden, gröblich verletzt. Ich begründe dies wie folgt:

Die Konzentrationsfläche "Östlich Michelbach" mit einer Fläche von 417 ha liegt mit einem Abstand von ca. 900 m über der Ortslage des Hauptortes Michelbach. Der Ort Michelbach und die dort lebenden Menschen werden durch eine nach dem Flächennutzungsplan zulässige und nicht begrenzte Anzahl von bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen erheblich belastet durch Emissionen beim Betrieb der Anlagen und durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion des Waldes.

AB
ERH

Der auf Gemarkung Michelbach liegende Teil der Konzentrationsfläche "Östlich Michelbach" macht knapp 20% des Gemeindegebiets von Michelbach aus. Demgegenüber betragen die Konzentrationsflächen des Planungsgebiets auf Schwäbisch Haller Gemarkungen lediglich etwa 2% der Gesamtfläche der Stadt Schwäbisch Hall. Daraus folgt, dass die Gemeinde Michelbach von der Ausweisung von Windenergieflächen um den Faktor 10 stärker belastet ist als die Stadt Schwäbisch Hall. Die Planung ist somit nicht ausgewogen. (Eine genauere

Berechnung ist mir nicht möglich, da in der Planung gemarkungsbezogene Flächenangaben fehlen.)

Mein Anliegen ist daher, die Konzentrationsfläche "Östlich Michelbach" im ortsnahen Bereich der Ortslage erheblich zu verkleinern und damit den Abstand der Windkraftanlagen zur Ortslage Michelbach zu vergrößern. Dadurch würden keine allgemeinen Planungsgrundsätze verletzt. Insbesondere wäre dem von der Landesregierung aufgestellten Grundsatz, der Windenergie substanziell Raum zu geben, für den Bereich der Gemeinde Michelbach immer noch in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Des Weiteren könnte nach meiner Überzeugung von Dritten eine Verhinderungsplanung nicht erfolgreich reklamiert werden.

AL

2. Bedenken gegen die Geschäftsführung durch die Stadt Schwäbisch Hall im Planungsverfahren wegen Vorliegen einer Interessenkollision

|

Nach Aussagen der Gemeinde Michelbach in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats war die Stadt Schwäbisch Hall bisher zu Gesprächen über eine Verkleinerung der Konzentrationsfläche "Östlich Michelbach" nicht bereit. Alle Gesprächsersuchen und auch die Bitte, die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans zur Ermöglichung einer eingehenden Bewertung der Umweltgutachten zurückzustellen, wurden von der Stadt abschlägig beschieden. Mir ist zwar bekannt, dass der gegenwärtige immissionsrechtliche Genehmigungsantrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall für 4 Windräder die Möglichkeiten des Flächennutzungsplans nicht voll ausschöpft. Solange der Flächennutzungsplan aber nicht geändert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte oder die Stadtwerke die Genehmigung weiterer Windräder beantragen.

Bedenklich erscheint mir daher im vorliegenden Planungsverfahren, dass die Stadt Schwäbisch Hall einerseits die Geschäftsführung in der Verwaltungsgemeinschaft als Planungsträger innehat und andererseits durch ihre 100%ige Tochter Stadtwerke als Bauträger von Windkraftanlagen mit einer Investitionssumme im zweistelligen Millionenbereich Nutznießer der Planung ist. Bei dieser Konstellation bestehen Zweifel, dass die Stadt ihre Pflichten als Sachwalter der Interessen aller Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft gerecht und neutral wahrnehmen kann.

3. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

ERH

Nach dem ausliegenden Umweltbericht, weist die Konzentrationszone "Östlich Michelbach" einen hohen Anteil an naturnahen und strukturreichen Waldbereichen auf, die eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung haben (Rand-Nr. 5.4.3). Nach Tabelle 22 "Zusammenfassung der Umweltauswirkungen" wird das Eingriffsrisiko bei dieser Zone bezüglich des Schutzguts Landschaft als hoch bezeichnet. Bezüglich Vermeidung/Verminderung des Eingriffs sind in den ausliegenden Unterlagen keine Maßnahmen vorgeschlagen bzw. ersichtlich. Dies stellt nach meiner Auffassung einen wesentlichen Mangel der Planung dar.

Nach einer Aussage des Planers in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Michelbach in diesem Frühjahr ist ein Ausgleich des Eingriffs bzw. der

Beeinträchtigung auch nicht möglich. Der Ausgleich müsse daher in Geld durch
Einzahlung in einen Naturschutzfonds geleistet werden. Dieses Geld könne dann
irgendwo in Baden-Württemberg für Naturschutzzwecke verwendet werden. Eine
solche Regelung ist aber nach meiner Auffassung bei einem Eingriff dieses Ausmaßes
weder möglich noch zulässig.

Mit freundlicher Begrüßung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Beck', written in a cursive style.

Manfred Beck

K: Käser + 61

Einwendung

Bernd Heitmann
Hagenhof 2
74544 Michelbach Bilz

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall.

Sehr geehrte Damen und Herren

Meine Familie und ich sind von den geplanten WKAs „östlich von Michelbach“ persönlich betroffen, da sich unser Hof Hagenhof Zwei in unmittelbarer Nähe von der Konzentrationsfläche „östlich von Michelbach (500m)“ befindet. Wird die gesamte Konzentrationsfläche „östlich von Michelbach“ mit WKAs bebaut dann stehen um Michelbach bis zu 20 Windkraftanlagen oder mehr. So wären ungefähr 25% der Gemeindefläche mit Windkraftanlagen bebaut.

Als Michelbacher Bürger wohnhaft am Hagenhof Zwei mache ich folgende Einwendung geltend:

Punkt 1

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht gewährt. 25% der Gemeindefläche ist unverhältnismäßig groß.

Punkt 2

Die Bürger werden von der Optik (Kulissenwirkung) regelrecht erdrückt.

Punkt 3

Durch die Nähe der Bebauungsmöglichkeit und die minimale Entfernung zu unserem Wohnhaus plus die umliegenden Berge im Osten mit ca 100m Höhe, plus die Anlagenhöhe von 200m ergibt sich eine 300m Ansicht. Bei einer vollen Bebauung von Windrädern sehe ich mich bedrängt.

Punkt 4

Durch die Wirkung des Infraschalls und die Lärmbelästigung, besonders bei Ostwind bei einer Entfernungen 500m zum Wohnhaus, sind diese unzumutbar.

Punkt 5

Die Bewegung der Rotorblätter und der dadurch entstehende Schattenwurf werden mit Sicherheit die zulässigen Zeiten der Belastbarkeit überschreiten und Abschaltzeiten zur Folge haben.

Punkt 6

Durch die nächtliche Beleuchtung wird unsere Nachtruhe gestört. Unser Haus hat seine Längsseite von Norden nach Süden ausgerichtet. Die Ostseite genau in Richtung der Limburger Berge (Konzentrationsfläche).

Punkt 7

Außerdem mache ich von meinem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art 2 des GG gebrauch.

MET

g

Punkt 8

Mein Recht auf Eigentum (Verlust bis hin zur Unverkäuflichkeit unserer Immobilie) sehe ich aus diesen Gründen gefährdet. Und mache daher diese Einwendungen.

W

Im Bereich Naturschutz mache ich folgende Einwendungen geltend (Naturschutzbelange):

Punkt 9

Im Umweltbericht auf Seite 39 Abbildung 12 sind keine Flugkorridore von Rotmilanen in Bereich Hagenhof, Michelbach, Rauhenbretzingen, Bretzingerhalde, Hecklesrain, Stempfalde und Herrenberg überhalb von Michelbach Bilz dokumentiert worden.

AS

Punkt 10

Nach meinen Beobachtungen und den Beobachtungen von Nachbarn und Bauern aus Rauhenbretzingen finden jedoch sehr wohl Flugbewegungen in diesen Gebieten statt (dies bezeugen beigelegte Fotos und die Zeugenlisten). Es finden nach meinen jahrelangen Beobachtungen auch Flüge in/über die Limburger Berge in Richtung Lotthaus (Gemeinde Herlebach) statt. Ich und meine Nachbarn vom Hagenhof Nr 1 haben die Roten Milane regelmäßig in diese Richtung fliegen sehen.

Punkt 11

Nach Aussage der Firma Gekoplan P4.1.1 des Umweltberichtes des FNP wurden die Vogelbeobachtungen lediglich im Bereich des Windmessmastes und in südlicher Richtung (hohe Kiefern) vorgenommen und repräsentativ auf die ganze Konzentrationsfläche übertragen. Die nördlichen Abschnitte der Konzentrationszone werden von der Untersuchungsfläche nicht eingeschlossen. Bei dieser Vorgehensweise halte ich die Naturschutzbelange für nicht genügend berücksichtigt.

Punkt 12

Nach P7.3. des Umweltberichtes besteht weiterer Untersuchungsbedarf. Entsprechende Untersuchungsergebnisse liegen jedoch derzeit nicht vor. Die planungsverbindlichen Aufgaben wurden nicht vollständig abgearbeitet. Der Flächennutzungsplan kann daher nicht rechtskräftig sein.

Punkt 13

Naturschutz Fledermäuse: Im Umweltbereich zum FNP wird eine hohe, artenreiche Fledermauspopulation (16 Arten) betont. Es besteht ein hohes Kollisionsrisiko beziehungsweise hohe Tötungsgefahr.

Es werden lange Abschaltzeiten gefordert. In Folge dessen wird vom Gutachter eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen gefordert.

Punkt 14

Auf Seite 59 des Umweltberichtes wird wegen hoher Fledermauspopulation weiterer Untersuchungsbedarf gefordert:

- Automatische Dauererfassung
- Baumhöhlenkontrolle
- Aufschluss über bedeutende Flugkorridore
- Paarungshabitate in Altholzbeständen

Die von Herrn Dr. Nagel gewonnenen Erkenntnisse umfassen die Bereiche der geplanten Windkraft Standorte der Stadtwerke, jedoch werden die nord- und südlichen Abschnitte der Konzentrationszone nicht in den Untersuchungsergebnissen mit eingeschlossen.

(Umweltbericht Seite 59)

Punkt 15

Auf Grund der Sachverhalte wird meiner Meinung nach dem Naturschutz nicht genügend Raum geboten.

Punkt 16

Im Bereich Landschaftsschutz mache ich folgende Einwendungen geltend:

- Nach Umweltbericht Punkt 5.4.3 hat das ausgewiesene FNP-Gebiet eine „hohe“ Bedeutung für das Landschaftsbild und die Landschaftsbezogene Erholung (Schwäbisch-

ERH

Fränkischer Wald, Steinzeitweg, keltische Hügelgräber, Kocher-Jagst Weg, Bühlersteig ...)
Sowohl die „Nah-und Fernwirkung“ wird als hoch eingestuft, es besteht ein hohes Eingriffsrisiko.

- Nach der Regionalplanung ist die gesamte FNP Zone „Vorbehaltsgebiet für die Erholung“
- ABER Laut Umweltbericht Seite 106 ist die nördliche Teil der FNP Fläche „Waldfläche mit hoher Erholungsneigung der Stufe 2“.

Durch die FNP Ausweisung als Windkraftanlagenfläche wird dem Landschaftsschutz nicht ausreichend Rechnung getragen.

Unser Wohnort befindet sich in einer über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, Mähwiesen mit einer hohen Artenvielfalt und von Schafen beweideten Flächen und wir hoffen, dass diese kulturhistorisch gewachsene Landschaft erhalten bleibt und nicht nur in einem Freilandmuseum zu sehen ist.

Mit Bitte um eine schriftliche Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen



gez. Bernd Heitmann
Michelbach den 23.07.2014

Namensliste

Namen derjenigen Personen, die Flugbewegungen von Milan beobachtet haben:

Datum 23.7. ca 18³⁰ Am Weizenacker von
Herrn Hiller (Abzweigung Hagenhof Richtung Michelb
Sselne Foto. Milan kreiste über Weizenfeld und
verschwand Richtung Osten in Wald.
Wohnort: Rachenbretzinger

Name: Günter Hiller

Unterschrift:

Wohnort: Wilhelmshöhe

Name: Andreas Hochmuth

Unterschrift: Andreas Hochmuth

Wohnort: Hagenhof 1

Name: Eichele Otto

Unterschrift: Otto Eichele

Wohnort: Hagenhof 1

Name: Eichele Stefan

Unterschrift: Stefan Eichele

Wohnort: Hagenhof 1

Name: Bernd Hiltmann

Bernd Hiltmann

Namensliste

Die namentlich aufgeführten Personen bezeugen mit dieser Liste, dass sie Milane zu den aufgeführten Zeiträumen beobachtet haben.

24.06.2014

Im Bereich Hagenhof 2 über der frisch gemähten Wiese, Rotmilan Paar

Hermann Mack
Obere Dorfstr. 1
74544 Rauhenbretzingen

Bernd Heitmann
Hagenhof II Michelbach
Bernd Heitmann

Lothar Müller
Neumühle 1
74544 Michelbach/Bitz

Lothar Müller

Mack

Helmut Ziegler Hessendal St. 21

20.07.2014

Im Bereich Rauhenbretzingen, Lagergelände Bauhof Michelbach während des Dreschens

Hermann Mack
Obere Dorfstr. 1
74544 Rauhenbretzingen

Bernd Heitmann
Hagenhof II MBI
Bernd Heitmann

Wolfer, Lucia
Hagenhof
74544 Michelbach

L. Wolfer

Wolfer

Mack

Die beiliegende CD bezeugt dies mit Fotos

Des weiteren haben wir, Bernd Heitmann und Franziska Wolfer, Flugbewegungen im gesamten Umkreis unseres Hauses, Hagenhof 2, zu mehreren Zeitpunkten beobachtet. Beim Beobachten fiel uns auf, dass die Milan(e) einen Flugkorridor benutzen, der in südöstlicher Richtung zwischen „Herrenberg“ und „Bretzinger Halde“ (Wassertretbecken) liegt.

Namen, derjenigen Personen, die Flugbewegungen von Milanen beobachtet haben

Die Namen der aufgeführten Personen bezeugen mit dieser Liste, dass sie Milane zu den aufgeführten Zeiträumen beobachtet haben.

~~24.06.2014~~

Im Bereich Hagenhof 2 über der frisch gemähten Wiese, Rotmilan Paar

mehrmals wurde von mir auf frisch gemähter Wiesen der
Rote Milan beobachtet

Stefan Siegel

Hofweg 2

74544 Rauhenbretzingen



20.07.2014

Im Bereich Rauhenbretzingen, Lagergelände Bauhof Michelbach während der Dreschens

Die beiliegende CD bezeugt dies mit Fotos

Winzenweiler 20.04.2014



24.06.2014





20.07.2014



le: Jino Kaiser, CA

Werner Krieger
Eleonore Krause-Krieger
Sankt-Kilian-Str. 57
74405 Gaildorf

Gaildorf, den 23. Juli 2014

An die
Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erklären, dass wir persönlich von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone östlich Michelbach betroffen sind. Wir bitten öffentliche wie auch private Belange zu berücksichtigen.

Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen verdrängt.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde folgendes:

Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, sowie des Boden- und Wasserschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Teilflächen-nutzungsplan keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Es wird nicht

verkannt, dass es sich vorliegend um eine Flächennutzungsplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.

Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.

Dementsprechend verweisen wir auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 der zunächst für die Regionalplanung gilt aber erst recht auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung gelten muss mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegen stehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen sind. Dies gilt umso mehr bei der hier gegenständlichen qualifizierten Flächennutzungsplanung.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Dies gilt umso mehr bei der hier gegenständlichen qualifizierten Flächennutzungsplanung.

Windgutachten / mangelnde Windhöffigkeit

Ein wichtiges Kriterium für die Konzentrationsfläche ist die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Flächen Windenergie wirtschaftlich gewinnen zu können. Dafür ist eine minimale Windhöffigkeit von 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m / Grund erforderlich (Vgl. WE-Erlass BW Kapitel 4.1).

Unter 1.5 Methodik ist nachzulesen, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöffigkeit auch tatsächlich möglich sein muss. Wie soll dies im Fall K-Zone östlich Michelbach der Fall sein, wenn der Wind unter 5,0 m/s auf 100 m/Grund gemessen wurde?

Im Erläuterungsbericht von Käser und Reiner zur Teilfortschreibung ist unter 1.4. Windatlas explizit zu lesen, dass es sich beim Windatlas lediglich um ein gerechnetes Modell zur Orientierung von Planern und Betreibern handelt. Es ersetzt weder ein Windgutachten noch eine Windmessung. Da eine Windmessung vorhanden ist, muss diese im Verfahren herangezogen werden und es darf sich nicht auf die im Windatlas hochgerechneten Winddaten bezogen werden.

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung „Zwischenauswertung Windgutachten Michelbach“ vom 7.11.2013 stark unterschritten. Hier

wurden im Zeitraum **April-Oktober 2013** nur **4,9 m/s in 100 m Höhe** gemessen. In einer Vergleichsrechnung mit anderen Standorten zu anderen Zeiten wird dieser Wert auf 5,6 m/s hochgerechnet. Damit wird gegen das kommunale Ausschlusskriterium der minimalen Windhöflichkeit von 5,25m/s auf 100m Grund verstoßen. Dies gilt in der Rechtsprechung nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 2 A 2.09 auch als hartes Tabu-Kriterium. Dies wird in den Planungen komplett ignoriert. Wir sehen dies als Verfahrensfehler an.

Die Zwischenauswertung wurde von den Stadtwerken im Rahmen des BimSch-Antrags vorgelegt. Hierbei wurden die am Messmast ermittelten Winddaten angegeben und zeitlich gemittelt und mit öffentlichen Winddaten verglichen und korrigiert. Dies wird so durchgeführt, weil der Messzeitraum angeblich „unterdurchschnittlich“ (im Vergleich zu was?) gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre **2000-2013** von 4 Hohenloher Windkraftanlagen zeigen jedoch, dass die Windgeschwindigkeit in diesem Zeitraum seit 2000 einen langfristigen Trend von etwa 0,5% / Jahr nach unten aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig. Ein solcher Trend ist auch bundesweit zu beobachten.

Im Zuge des o.g. „Zwischenberichts“ vom 7.11.2013 der Stadtwerke wurde der Wind am 100-m-Mast gemessen. Es wurden die Windgeschwindigkeiten von 3,9 - 4,5 - 4,9 m/s jeweils auf den Höhen 60, 80 bzw. 99 m gemessen. In diesem Zwischenbericht werden die Werte als selbstkonsistent bezeichnet.

Diese 3 Wertepaare müssen dem logarithmischen Windprofil $v(z) = u/k * \ln(z/z_0)$ entsprechen, wobei $v(z)$ die Windgeschwindigkeit in Höhe z ist, u/k die Turbulenz beschreibt und z_0 die Rauigkeitslänge in m darstellt; z_0 liegt für Wald zwischen 0,3 und 1,6 (Acker 0,03, Stadtkern 2,0, höhere Werte gibt es nicht). Hinzu kommt die Windgeschwindigkeit 0 auf der Höhe z_0 .

Die beste Anpassung erhält man iterativ für $z_0 = 1,028$, $u/k = 1,026$. Dann verändern sich jedoch die gemessenen Geschwindigkeiten von 4,9 auf **4,68 m/s in 99 m Höhe** sowie 4,17 und 4,68 m/s auf den Höhen 60 und 80 m.

Aus diesen 2 Aspekten ist die mit Langzeitkorrektur errechnete Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s am Standort des Messmastes in Zweifel zu ziehen und es ist nicht einmal sicher, **ob die 5,25 m/s überhaupt erreicht werden.**

Somit sind gemessene prognostizierte Windgeschwindigkeiten als unsicher anzusehen. Es fehlen auch Erklärungen, inwiefern die gemessenen Daten selbstkonsistent sein sollen und woher etwaige Abweichungen stammen. Es fehlen auch statistische Fehlergrenzen des Messergebnisses sowie die Rohdaten. Auch ist nicht aufgeführt, wie die Langzeitkorrektur durchgeführt wurde und auf welchen Überlegungen sich diese und auch die Auswahl des Zeitraums gründet.

Es stellt sich auch die Frage, wieso nur eine "Zwischenauswertung" vorgelegt wird. Aufgrund der Tatsache, dass **jetzt im Verfahren, also im Juni 2014**, noch weit zurückliegende Messwerte

vorgelegt werden, obwohl aktuellere Messungen vorliegen, zeigt, dass die derzeit gemessenen Werte für eine schlechte Windhöflichkeit sprechen. Damit sind auch die öffentlich vorgetragenen Werte von 5,8 - 6,1 m/s in 140 m Nabenhöhe Makulatur.

Selbst der „Zwischenbericht“ bestätigt:

„Knapp sechs Monate (16.3.2013-30.8.2013) Windmessung sind nicht ausreichend, um die langfristigen Windbedingungen an einem Standort zu charakterisieren, ...“

Es wird verlangt, dass alle Messwerte veröffentlicht und in die Rechnung einbezogen werden, bevor derart massive Eingriffe in einen artenreichen Wald erfolgen.

Daher ist der „Zwischenbericht“ aufgrund unplausibler Ergebnisse und mangelnder Erklärung hierzu grundlegend in Zweifel zu ziehen. Die Windgeschwindigkeiten aus dem Windatlas können nicht als bestätigt gelten!

Es besteht außerdem die Gefahr, dass aufgrund der nach unten zu korrigierenden Messwerte eine zu optimistische Hochrechnung in Nabenhöhe resultiert. **Damit wäre die wirtschaftliche Rentabilität auf jeden Fall gefährdet.**

Es besteht außerdem die Gefahr, dass aufgrund der nach unten zu korrigierenden Messwerte eine zu optimistische Hochrechnung in Nabenhöhe resultiert. **Damit wäre die wirtschaftliche Rentabilität auf jeden Fall gefährdet.**

Infraschall

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 – 300m. Letztlich würden dann jeweils ganze Windparks den Infraschall verbreiten. Diese Anlagen werden derart massiv Infraschall abstrahlen, dass hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung -Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder* und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Zu berücksichtigen ist auch der Waldkindergarten innerhalb der Konzentrationszone C.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Genehmigungsbehörden- und Planern wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. Wir weisen auf die besondere Schutzwürdigkeit der Kinder des Waldkindergartens hin.

Wertminderung unserer Immobilie

W

Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass eine erhebliche Wertminderung unseres bebauten Grundstücks auf uns zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert des jeweiligen Grundstücks und der Wohnhäuser erheblich sinken werden.

Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren.

Der Verein der Grundstücksbesitzer Haus & Grund (Anlage) fordert mittlerweile eine Entschädigung für Grundstücksbesitzer deren Häuser in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3

BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Persönlich sind wir von der Konzentrationszone östlich Michelbach stark betroffen, da unser Einfamilienhaus dann mit direktem Ausblick auf diese Zone liegt. Unser bisher unverbauter Ausblick, von jedem Besucher bewundert, weist dann auf etliche Windkraftanlagen. Das bedeutet einen enormen Wertverlust unserer Immobilie und wir weisen bereits jetzt darauf hin, sollt sich die gesetzliche Lage ändern, wir Schadensersatzansprüche geltend machen werden. (Siehe Artikel Haus und Grund)

Artenschutzrechtliche Belange

Rechtliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des

§ 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

AS

weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Naturschutzrechtliche Belange

Fledermäuse / Konzentrationszone Östlich Michelbach

Das Büro Blaser übernimmt die Darstellungen von Dr. Alfred Nagel, der das Fledermausgutachten für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, beantragt durch die Haller Stadtwerke, angefertigt hat.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Fledermäuse auch tagsüber fliegen und auch in 200 m Höhe und darüber hinaus. Festgestellt wurden im Planungsgebiet 14 Fledermausarten, darunter auch vom Aussterben bedrohte Arten.

Die meisten Fledermäuse werden von Anfang Juli bis Anfang Oktober Schlagopfer bzw. Opfer des Barotraumas. Ca. 80 % der nachgewiesenen Arten sind Schlagopfer gefährdet. Die bisher angekündigten Abschaltzeiten sind zu gering angesetzt, da Fledermäuse wie der Große Abendsegler auch noch bis 9 m/s fliegen. In der Konzentrationszone 3 östlich von Michelbach wurde von Dr. Nagel auch gerade der große Abendsegler festgestellt, der vom Aussterben bedroht ist und der auf der Vorwarnliste steht.

Grundsätzlich muss eine Abschaltzeit niedriger als 9,0 m/s festgesetzt werden. Die vom Gutachter geforderte 6,0 m/s angesetzte Abschaltzeit ist den wirtschaftlichen Erwartungen der Haller Stadtwerke geschuldet, aber nicht dem Artenschutz. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde kommt seiner Aufgabe nicht nach, den Artenschutz bereits im Teilflächennutzungsplan angemessen zu prüfen und zu bewerten.

Der Gutachter Dr. Nagel spricht von einer überdurchschnittlichen Nachweisdichte. Speziell im Bereich Michelbach ist ein Winterquartier der Mopsfledermaus in nur 1,3 km Entfernung zu Konzentrationszone vorhanden. Insgesamt ist eine hohe Beeinträchtigung der Fledermäuse festzustellen. Das Konfliktpotential ist somit hoch und die Gefahr von Zerstörung von Lebensstätten kann als bewiesen angesehen werden. Es liegt außerdem ein großes Kollisionsrisiko vor.

Besonders kritisch ist zu bewerten, dass die geplanten Standorte der Haller Stadtwerke Michelbach 2 bis 5 nur wenige Meter neben den Wegen platziert sind und so die Fledermäuse durch das Benutzen der Wege, um ihre Nahrungs- und Jagdhabitats zu erreichen, besonders stark gefährdet sind. Dr. Nagel belegt dies in den durchgeführten Fledermausuntersuchungen um die geplanten WEA Standorte: „Eine Häufung der Nachweise befindet sich entlang der Wege. Die dort festgestellten Fledermäuse nutzten diese Wege, sowohl als Leitstruktur, als auch als Jagdgebiet.“

Ebenso stellt er fest, dass durch das Untersuchungsgebiet im Frühjahr, bzw. im Sommer und Herbst Fledermäuse in größerer Zahl hindurch ziehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Errichtung von WEA erscheint auf Grund der vorhandenen Altholzbestände als hoch. Der Waldbestand innerhalb der Konzentrationszone kann als strukturreicher Wald angesehen werden in dem zwei ausgedehnte Buchenaltbestände im Norden und Westen mit einem hohen Potenzial an geeigneten Baumhöhlen und Spalten hervorzuheben sind.

Das Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück“ bei Michelbach dient Mops-, Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr als Winterquartier. Die im Steinbruchstollen überwinterten Fledermäuse wandern zum allergrößten Teil von außerhalb des FFH-Gebiets (Schwäbisch Haller Bucht) ein. Das Winterquartier liegt in nur 1,9 km Entfernung.

Aufgrund der hohen Fledermausdichte, der Frequentierung der Waldwege in großer Zahl und der Nähe zu dem bedeutenden Quartier Wilhelmsglück (LUBW 2014 Tab. 4 und 5) wird die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit WEA gemäß der Tabelle 5 mit hoch eingestuft. Damit wird gegen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Diese Konzentrationszone darf nicht ausgewiesen werden, da sie gegen artenschutzrechtliche Belange verstößt. Ein angeordnetes Gondelmonitoring und hohe Abschaltzeiten garantieren nicht, dass die Population nicht signifikant vermindert wird.

Kritische Stellungnahmen zur Planung

Wehrbereichsverwaltung Süd kritisiert die zu große Gesamtbauhöhe. Im Umweltbericht / Nachtrag zum Erläuterungsbericht vom 21.06.2012 ist Folgendes zu lesen:

Bei der Planung von größeren WKA, die die oben genannte Gesamtbauhöhenbeschränkungen überschreiten, muss mit Auflagen/Einwänden und gegebenenfalls mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA dann in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung / Aufstellung der WKA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Daraus würde gegebenenfalls eine Beeinträchtigung der Radarerfassung resultieren, die von Reichweitenminderung bis hin zu Zielablagen reichen kann. Dies muss aber im konkreten Einzelfall betrachtet und entschieden werden.

Bei den Planungen kommt es teilweise zu einer Überschreitung der Gesamtbauhöhe um 130%. Angesichts dieser Problematik fordern wir der Sicherheit der Einwohner oberste Priorität zu geben. Es kann nicht sein, dass die Gefahr eines potentiellen Absturzes eines Flugzeuges ausgeblendet wird und dem angeordneten Ausbau der Windenergie untergeordnet wird. Jegliches Risiko muss ausgeschlossen sein. Dies muss gegebenenfalls durch das signaturtechnische Gutachten belegt werden.

Wie auch der Regionalverband Heilbronn Franken darlegt (Erläuterungsbericht Seite 25) sind die Planungsvorstellungen nicht genau dargelegt. Es fehlen sowohl Angaben zu allgemeinen Vorgehensweise, bis hin zur förmlichen Festlegung von Einzelflächen bzw. scheinen verschiedene Belange noch nicht in der Planung berücksichtigt zu sein. Ebenso fehlen jegliche Angaben zur beabsichtigten Umweltprüfung. Damit liegt der Planung noch kein gesamtträumliches Konzept zu Grunde.

Zusammenfassung:

Abschließend ist nun – wie bereits eingangs ausgeführt – festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern und Unzulänglichkeiten leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Konzentrationsflächenplanung zu verwirklichen.

Wir als betroffene Bürger sehen uns in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet, sofern die Konzentrationszone östlich Michelbach ausgewiesen wird. Die Ausweisung dieser Konzentrationsflächen und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würden unsere Belastungsgrenzen weit überschreiten.

Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung. Es kann nach dem Bau zu großen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen, die eine Rücknahme dieses Verwaltungsaktes hervorrufen werden. Der daraus resultierende Schaden wird enorm sein und hinsichtlich dieser Gefahr

fordern wir die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 bis 4 zumindest so lange aufzuschieben, bis zweifelsohne durch ein unabhängiges Artenschutzgutachten bzw. dem Einschalten eines speziellen Schwarzstorchexperten geklärt wird, dass keine europaschutzrechtlich streng geschützten Vögel getötet werden.

Wir gehen davon aus, dass die Planungsbehörde im vollen Umfang von den zahlreichen dokumentierten Schwarzstorchbeobachtungen informiert ist. Sollte sich später ergeben, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen trotz besseren Wissens rechtswidrig durchgeführt wurde, dürfte die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, der auf Grund einer fehlerhaften SAP beruhte, mit unabsehbaren Folgen für die Behörden verbunden sein.

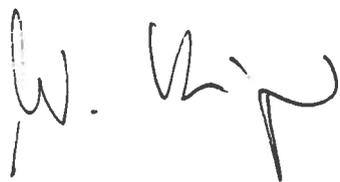
Besonders durch den Verstoß gegen europäisches Recht durch das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Verstöße gegen europäisches Artenschutzrecht, dürfte dann eine erteilte Baugenehmigung bzw. der weitere Betrieb nicht aufrecht zu erhalten sein.

Auch die Maßnahme des Monitoring kann nicht per se als Lösung angesehen werden. Zwingend sind die nötigen Bewertungen des Monitorings und die Anordnung geeigneter Maßnahmen für den Fall, dass das Monitoring bestimmte Ergebnisse erbringt. Dies muss durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen.

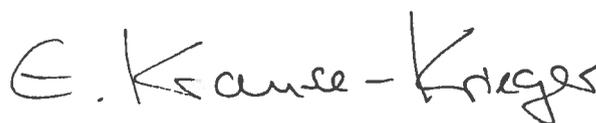
Welche Auflagen gedenken die Behörden auszusprechen, sollte es in Folge zu einer Zunahme der Anzahl der Tötungen kommen, die den Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern? Diese Tragweite sollte unbedingt bereits in der Ausweisung der Konzentrationszonen Berücksichtigung finden.

Wir werden unsere Naturschutzbeobachtungen zukünftig im gleichen Maße fortführen wie wir das in der Vergangenheit bereits gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Krieger



Eleonore Krause-Krieger



men – Haus & Grund fordert Entschädigungen für Wertverluste, die durch weitere Windkraftanlagen entstehen

Kampf gegen das »gläserne Grundstück«

IGARE Haus & Grund Württemberg wartet als Folge des vorgezeichneten Aus von Windkraftanlagen von der steigenden Lärmschadigungen im eigene Grundstückseigentümer und eine klare Regelung im den Ab zwischen Windradern und Wohn en. Der Interessentenverband lehnt a eine vom Landesumweltminister geplante Verordnung, aber die Ver lichung von Umweltdaten ab. Da unde »das gläserne Grundstück« ge ien, was Missbrauch Tür und Tor i könnte, sagen Verbandsvorsit er Michael Hennrich und Verbands atisführer Ottmar Wernicke gesten nem Pressegespräch in Stuttgart n von der grün roten Landesregie beabsichtigte massive Ausbau von ktraktanlagen erhalte zahlreiche dei »6.200 Mitglieder von Haus & d Württemberg mit Sorge. Durch lau von Windradern drohe zum Teil iver Wertverlust von benachbarten dstücken und Wohngebäuden, so i Tübingen wohnende Wernicke.

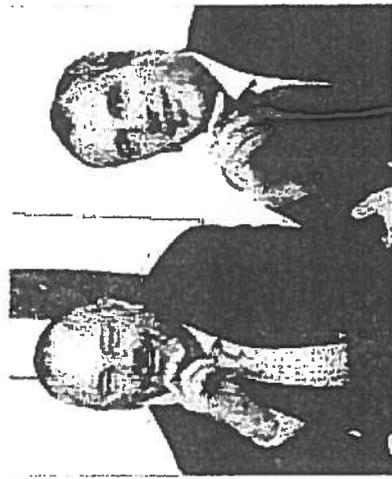
n und Schatten

er Geschäftsführer tegle hinzu. reaktionen sukken oder fallen ganz während auf der anderen Seite

durch die Windkraftanlagen erhebliche Gewinne erwirtschaftet worden. Er nannte Lärm und Schattenwurf als Grün de dafür, dass Grundstücke an Wert ver loren – Verluste von 50 Prozent und mehr bis zur Unverkäuflichkeit von Im moblien seien möglich. Hennrich, im Hauptberuf CDU Bundestagsabgeordneter des Wahlkreises Nürtingen, sagte, es sei nun laut, wenn damit ein Ausgleich ge schaffen werde, zumal das Problem be sonders Eigentümer in ländlichen Gegen den betreffe, die ohnehin schon mit stän kigen Wertminderungen ihrer Immobilien konfrontiert seien.

Neben einer angemessenen Entschä digungsregelung bedürfe es auch einer Abstandsregelung, so Wernicke. Sein Vorschlag »Die Höhe der Windkraftanla ge und 10, das muss der Mindestabstand sein, um die schlimmsten Beeinträchti gungen von Eigentümern und Mietern abzuwenden.« Eine 200 Meter hohe Windkraftanlage solle demnach also mindestens zwei Kilometer von der nächsten Siedlung entfernt sein.

Negativ beurteilt Haus & Grund Würt temberg eine geplante Verrechnung des haben württembergischen Umweltsis ternismus über die Veröffentlichung von Umweltdaten im entsprechenden Ein wurt sei vorgesehen, die für ein Flu



Geschäftsführer Ottmar Wernicke (links) und der Vorsitzende Michael Hennrich ste hen an der Spitze von Haus & Grund Würt temberg

GEA-ARCHIVFOTO: PACHER
stück relevanten Daten, Kennwerte, che nischen, physikalischen und biologi schen Parameter sowie Messwerte in ei ner Datei zu sammeln und für jedenman n zugänglich zu machen – etwa in einem Internetportal. Gegen die Datenbank be ständen im Grundsatz keine Bedenken, so Hennrich, »solfern die Daten aus schließlich behördlicherseits genutzt werden dürfen.« Eine Veröffentlichung litungen stellen »etwa nicht hinnehmbaren Eingriff in das informationelle Recht auf Selbstbestimmung des Grund stücks Eigentümers dar«, sagte Wernicke

Er befürchtet in diesem Fall, dass Fu men, die grundstücksnahen Leistungen anbieten, gezielt Datensätze erzeugten, um damit Werberbeiteln an Eigentüm er zu richten, ohne diese namentlich kennen zu müssen: »Damit wird das pla snerne Grundstück geschaffen.« Derart rechtlich sensible Daten dürfen nach Ein schätzung der Haus & Grund-Funktionä re nur an Personen herausgegeben wer den, die ein berechtigtes Interesse nach weisen könnten – ähnlich wie bei einer Grundbuchansicht.

»Mietpreisbremse falscher Weg«

Eine Gelegenheit, sich gegenüber der Landesregierung zu äußern, bietet sich beim Landesparlamentstag von Haus & Grund am 5. April in Friedrichshafen. Dort werden mehr als 800 Mitglieder er wartet – und Gastredner wird Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grü ne) sein.

Zum Entwurf von Bundesjustizminis ter Heiko Maas (SPD) für eine Mietpreisbremse nahm Hennrich klar Stellung: »Wir halten die Mietpreisbremse für den vollkommen falschen Weg.« Sie sei ein abschreckendes Signal für Investoren. Besser wären Anreize für die Schaffung zusätzlicher Wohnraums (GEA)



U: Büro Köser, 01

Einwendung

Name : Rico Trocha

Datum: 23.07.2014

Anschrift: Binsengeweg 4
74544 Michelbach / Bilz

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der
Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendungen ab:

Durch die Windkraftanlagen ist unser Recht auf Eigentum gefährdet. Unser Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie seither genutzt werden weil:

- Der Erholungswert auf unserem Grundstück beeinträchtigt wird
- Die optische Beeinträchtigung ist allgegenwärtig
- Windkraftanlagen sind bei Windstille und bestimmten Windrichtungen hörbar, unser Schlafzimmer, unsere Terrasse ist genau in südöstlicher Richtung angelegt.

Die Windkraftanlagen mindern unsere Altersvorsorge, weil wir beim Verkauf unseres Hauses mit einem geringeren Erlös rechnen müssen!

Dieser Trend ist mittlerweile bundesweit erkennbar!

Das Erbe unserer Kinder wird beeinträchtigt, da der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen unser Recht auf Unversehrtheit und Gesundheit, weil

- Durch Schalleinwirkung wird erholsamer Schlaf und damit unsere Gesundheit gefährdet.
- Lärmeffekte, vor allem nachts, können das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen erhöhen und sind schädlich für die Psyche und das vegetative Nervensystem!

W
G

Die Windkraftanlagen gefährden zahlreiche Tierarten und zerstören dauerhaft deren Lebensraum.
Die Zerstückelung der Waldfläche macht diesen anfälliger für Sturmschäden.

AS

Über Waldgebieten sind Windkraftanlagen ohnehin nicht so effektiv wie im „freien“ Gelände.

Der Erholungs- und Ausgleichsbedarf wird dauerhaft beeinträchtigt, das Naturgebiet „Wald“ kann nicht mehr ungestört erlebt werden.

ERH

Diese Einwendung ist unsere persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.

Insgesamt lehnen wir die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Rico und Iris Trocha

Rico Trocha, Iris Trocha

Erfasst! (17)

U. Bino Wäser, BA

EINWENDUNG

Gerhard Dinger
Justinus-Kerner-Str.6
74544 Michelbach

Michelbach, den 17.07.2014

18. JULI 2014

Eingegangen

22. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schw. Hall
Am Markt 6
74523 Schw. Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schw. Hall, 8.Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Östlich Michelbach“ persönlich betroffen. Ich sehe sowohl die öffentlichen als auch meine privaten Belange derzeit nicht gewahrt und gebe die folgenden Einwendungen ab:

Die im FNP ausgewiesene Fläche für WKA von 417ha entspricht einem Flächenanteil von ca. 25% der Gemeindefläche Michelbach. Eine Bebauung dieser großen Fläche mit WKA in einem Abstand von 900 bzw. 700m (bei weiterer Bebauung der Oberen Wiesen) würden die Bürger von Michelbach regelrecht „erdrückt“, ganz abgesehen von den verheerenden Folgen für Natur und Landschaft und die gesundheitlichen Risiken für die Michelbacher Bevölkerung.

Bei der Beurteilung des FNP muss von einer maximal zulässigen Nutzung der FNP-Fläche mit WKA ausgegangen werden, wie sie im Extremfall möglich ist. Nach meiner persönlichen Einschätzung sind dies dann bis zu 20 WKA oder mehr! Bei der jetzt ausgewiesenen FNP-Fläche ist demnach ein großer Windpark mit bis zu 20 oder mehr WKA darstellbar.

Als Michelbacher Bürger mache ich folgende Einwendung geltend:

Ein Windpark dieser Größe würde

- Die Bürger von Michelbach regelrecht „erdrücken“
- die weitere Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde weitestgehend zerschlagen
- Bürger von Michelbach zum wegziehen bewegen
- vorhandene oder noch zu erschließende Grundstücke kaum verkaufbar machen
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen

Bei einer Größe der FNP-Fläche mit von ¼ der Gemeindefläche ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Die FNP- Fläche ist in Bezug zur Größe des Ortes

G
E
W

unverhältnismäßig groß. Die Stadt Schw. Hall weist demgegenüber nur einen Bruchteil seiner Gesamtfläche aus, auch innerhalb der VG muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

MET

Im Bereich Landschaftsschutz mache ich folgende Einwendungen geltend:

- Nach Umweltbericht Punkt 5.4.3 hat das ausgewiesene FNP-Gebiet eine „hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Landschaftsbezogene Erholung. Sowohl die **„Nah und Fernwirkung“** wird als hoch eingestuft, es besteht ein hohes Eingriffsrisiko.
- Nach der Regionalplanung ist die **gesamte FNP-Zone „Vorbehaltsgebiet für die Erholung“**.
- Laut Umweltbericht Seite 106 ist der nördliche Teil FNP-Fläche **„Waldfläche mit hoher Erholungsneigung“ der Stufe 2.**

ERH

Durch die FNP-Ausweisung als WKA-Fläche wird dem Landschaftsschutz nicht ausreichend Rechnung getragen.

Im Bereich Naturschutz mache ich folgende Einwendungen geltend:

AS

- Punkt 4.1.1 des Umweltberichts zum FNP:
Nach Aussage der Fa. Gekoplan wurden die **Vogel-Beobachtungen im Bereich des Messturms vorgenommen und auf das ganze FNP-Gebiet übertragen.** Ich halte bei dieser Vorgehensweise die Naturschutzbelange für nicht ausreichend berücksichtigt.
- Im Plan auf Seite 39 des Umweltberichts sind keine Flugkorridore von Rotmilanen im Bereich zwischen nördlicher FNP-Zone und dem Ortskern Michelbach dokumentiert. Meine Nachbarn und ich beobachten **seit Monaten wiederholt Flugbewegungen von Rotmilanen über dem Ortskern/Sportplatz/Leitenäcker in Michelbach.** Eine Zeugenliste ist als Anlage beigefügt.
- Auch im Bereich des Hagenhofs, 500m von der FNP-Grenze entfernt, sind **Flugbewegungen von Rotmilanen beobachtet worden bzw. zu beobachten.**
- Nach Punkt 7.3 des Umweltberichts besteht **weiterer Untersuchungsbedarf bei Rotmilanen.** Entsprechende Untersuchungsergebnisse liegen derzeit jedoch nicht vor.
- Ich halte die auf Seite 39 fixierten **Flugkorridore der Rotmilane deshalb für unvollständig.**
- Im Umweltbericht zum FNP wird die hohe artenreiche Fledermauspopulation betont. Es besteht eine **„hohe Kollisions- bzw. Zerstörungsgefahr“ für Fledermäuse.** Zur Abmilderung werden **„vermutlich lange Abschaltzeiten“** gefordert. In Folge dessen wird eine **Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der WKA** gefordert.
- Auf Seite 59 des Umweltberichts wird wegen der hohen Fledermauspopulation **weiterer Untersuchungsbedarf eingefordert:** Automatische Dauererfassung, Baumhöhlenkontrollen, Aufschluss über bedeutende Flugkorridore, Paarungshabitate in Altholzbeständen.....) **Diese Untersuchungsergebnisse liegen derzeit jedoch nicht vor.**

Aufgrund der o.a. Sachverhalte wird m.E. dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen.

Ich stelle den Antrag, entsprechend den Forderungen des Umweltberichts

- **weitere Untersuchungen bei Rotmilanen durchzuführen**
 - **weitere Untersuchungen bei Fledermäusen durchzuführen**
- und die daraus resultierenden Abschaltzeiten der WKA festzulegen**

Durch die Nähe der Bebauungsmöglichkeit mit WKA zu meinem Wohnhaus, sehe ich mein mein Recht auf körperliche Unversehrtheit der Gesundheit nach Art.2 GG beeinträchtigt.

Ich mache daher folgende Einwendung :

Die Gefährdungen durch die Wirkungen des Infraschalls werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Anwendung der TA Lärm ist zur ausreichenden Bewertung der Infraschallwirkungen auf den Menschen nicht geeignet. Dieser Sachverhalt dürfte Ihnen ausreichen bekannt sein. Ich sehe diesbezüglich eine Gefährdung für die auf meinem Grundstück lebenden Personen ausgehen.

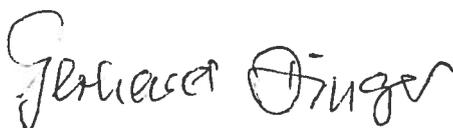
Die 200 Meter hohen WKA haben laut Umweltbericht eine **hohe Kulissenwirkung** und stellen ein hohes Eingriffsrisiko dar. Für die in der Umgebung der WKA lebenden Menschen werden die Anlagen aufgrund ihrer Größe und Dominanz deshalb meist als eine „Bedrohung“ wahrgenommen. Die Fotomontagen der Stadtwerke Schw. Hall haben lediglich die Verhältnisse mit 7 WKA dargestellt. Bei einer vollen Bebauung der FNP-Fläche mit WKA sehe ich mich von Windrädern „erdrückt“.

Die Bewegung der Rotoren die nächtliche Beleuchtung und der je nach Windlage hörbare Lärm der WKA verschlechtern zudem den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück.

Mein Recht auf Eigentum sehe ich aus folgenden Gründen gefährdet, ich mache daher folgende Einwendung :

Die FNP-Fläche liegt oberhalb meines Wohnhauses in südlicher Richtung, also in der Hauptausrichtung meines Hauses. Die Bebauung der ausgewiesenen Fläche mit WKA -und davon ist letztlich auszugehen- stellt eine wesentliche optische Beeinträchtigung und Bedrängung dar und beeinträchtigt den Erholungs- und Freizeitwert meines Grundstücks. Die Folge ist eine Wertminderung meiner Immobilie/Altersvorsorge im Falle des Verkaufs. Diese Wertminderung beeinträchtigt ebenso das Erbe meiner Kinder. -Der Wertverlust von Immobilien im Umfeld von WKA ist hinlänglich anhand vieler Fälle bekannt-.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Zeugenliste

Zeugenliste -zu den Einwendungen zum FNP, 8.Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)-

Die nachfolgend aufgeführten Personen bezeugen, dass sie in den letzten 4 Monaten (Zeitraum April 2014 bis jetzt) wiederholt Flugbewegungen von Rotmilanen in den Bereichen Ortskern /Sportplatz/ Leitenäcker in Michelbach bachtet haben.

Des Weiteren hat das Ehepaar Riehle im genannten Zeitraum wiederholte Flugbewegungen im Bereich zwischen Rauhenbretzingen und Michelbach beobachtet. *

Hartmut Riehle, Justinus-Kerner-Str.10, 74544 Michelbach

Hartmut Riehle 17.7.2014

Eva Riehle, Justinus-Kerner-Str.10, 74544 Michelbach

Eva Riehle 17.7.14

Dr. Ing. Edmund Hetzel, Justinus-Kerner-Str.13, 74544 Michelbach

* diese Beobachtung können wir bestätigen.
im Bereich Lott haus (vermutlich Semarkung Ober-
fischbach) habe ich häufig ein Paar Rotmilane
beobachtet

Edmund Hetzel 17.7.2014

Eva Hetzel, Justinus-Kerner-Str.13, 74544 Michelbach

x auch ich habe dort mehrfach Rotmilane gesehen

Eva Hetzel 17.07.2014

Gerhard Dinger, Justinus-Kerner-Str.6, 74544 Michelbach

Gerhard Dinger 17.07.14

Irene Dinger, Justinus-Kerner-Str.6, 74544 Michelbach

Irene Dinger 17.07.14

K. Köser

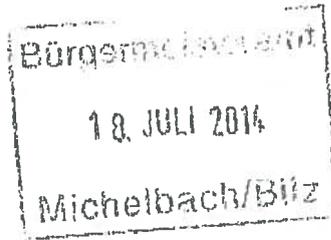
EINGEGANGEN

23. Juli 2014

17

EINWENDUNG

Gerhard Dinger
 Justinus-Kerner-Str.6
 74544 Michelbach



Michelbach, den 17.07.2014

An die Stadt Schw. Hall
 Am Markt 6
 74523 Schw. Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schw. Hall, 8.Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Östlich Michelbach“ persönlich betroffen. Ich sehe sowohl die öffentlichen als auch meine privaten Belange derzeit nicht gewahrt und gebe die folgenden Einwendungen ab:

Die im FNP ausgewiesene Fläche für WKA von 417ha entspricht einem Flächenanteil von ca. 25% der Gemeindefläche Michelbach. Eine Bebauung dieser großen Fläche mit WKA in einem Abstand von 900 bzw. 700m (bei weiterer Bebauung der Oberen Wiesen) würden die Bürger von Michelbach regelrecht „erdrückt“, ganz abgesehen von den verheerenden Folgen für Natur und Landschaft und die gesundheitlichen Risiken für die Michelbacher Bevölkerung.

Bei der Beurteilung des FNP muss von einer maximal zulässigen Nutzung der FNP-Fläche mit WKA ausgegangen werden, wie sie im Extremfall möglich ist. Nach meiner persönlichen Einschätzung sind dies dann bis zu 20 WKA oder mehr! Bei der jetzt ausgewiesenen FNP-Fläche ist demnach ein großer Windpark mit bis zu 20 oder mehr WKA darstellbar.

Als Michelbacher Bürger mache ich folgende Einwendung geltend:

Ein Windpark dieser Größe würde

- Die Bürger von Michelbach regelrecht „erdrücken“
- die weitere Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde weitestgehend zerschlagen
- Bürger von Michelbach zum wegziehen bewegen
- vorhandene oder noch zu erschließende Grundstücke kaum verkaufbar machen
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen

Bei einer Größe der FNP-Fläche mit von ¼ der Gemeindefläche ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Die FNP- Fläche ist in Bezug zur Größe des Ortes

Ich stelle den Antrag, entsprechend den Forderungen des Umweltberichts

- weitere Untersuchungen bei Rotmilanen durchzuführen
- weitere Untersuchungen bei Fledermäusen durchzuführen

und die daraus resultierenden Abschaltzeiten der WKA festzulegen

Durch die Nähe der Bebauungsmöglichkeit mit WKA zu meinem Wohnhaus, sehe ich mein mein Recht auf körperliche Unversehrtheit der Gesundheit nach Art. 2 GG beeinträchtigt.

Ich mache daher folgende Einwendung:

Die Gefährdungen durch die Wirkungen des Infraschalls werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Anwendung der TA Lärm ist zur ausreichenden Bewertung der Infraschallwirkungen auf den Menschen nicht geeignet. Dieser Sachverhalt dürfte ihnen ausreichen bekannt sein. Ich sehe diesbezüglich eine Gefährdung für die auf meinem Grundstück lebenden Personen ausgehen.

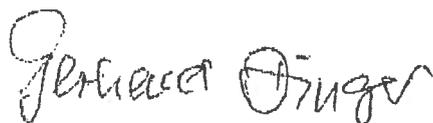
Die 200 Meter hohen WKA haben laut Umweltbericht eine hohe Kulissenwirkung und stellen ein hohes Eingriffsrisiko dar. Für die in der Umgebung der WKA lebenden Menschen werden die Anlagen aufgrund ihrer Größe und Dominanz deshalb meist als eine „Bedrohung“ wahrgenommen. Die Fotomontagen der Stadtwerke Schw. Hall haben lediglich die Verhältnisse mit 7 WKA dargestellt. Bei einer vollen Bebauung der FNP-Fläche mit WKA sehe ich mich von Windrädern „erdückt“.

Die Bewegung der Rotoren die nächtliche Beleuchtung und der je nach Windlage hörbare Lärm der WKA verschlechtern zudem den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück.

Mein Recht auf Eigentum sehe ich aus folgenden Gründen gefährdet, ich mache daher folgende Einwendung:

Die FNP-Fläche liegt oberhalb meines Wohnhauses in südlicher Richtung, also in der Hauptausrichtung meines Hauses. Die Bebauung der ausgewiesenen Fläche mit WKA -und davon ist letztlich auszugehen- stellt eine wesentliche optische Beeinträchtigung und Bedrängung dar und beeinträchtigt den Erholungs- und Freizeitwert meines Grundstücks. Die Folge ist eine Wertminderung meiner Immobilie/Altersvorsorge im Falle des Verkaufs. Diese Wertminderung beeinträchtigt ebenso das Erbe meiner Kinder. -Der Wertverlust von Immobilien im Umfeld von WKA ist hinlänglich anhand vieler Fälle bekannt-.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Zeugenliste

Claudia Pilsner

Schlehenweg 8

74544 Michelbach/Bilz

K: Käser + 61

25. JULI 2014

Stadtverwaltung Schwäbisch Hall

Bürgermeisteramt

Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall



Michelbach, 21.07.2014

EINWENDUNG

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Einrichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich von Michelbach“ betroffen bin. in dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit,

- da durch die nächtliche Schalleinwirkung der Schlaf und damit die Gesundheit gefährdet ist,
- sich der Schattenschlag (auch zeitlich begrenzt) schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem auswirken kann,
- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- und Kreislauf-erkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Da ich Epileptikerin bin sind für mich ein ausreichend langer, ruhiger und erholsamer Schlaf ohne störende Nebengeräusche (unser Schlafzimmer befindet sich in Richtung Windkrafträder) und die Vermeidung von Lichtreflexen (Schattenschlag) **unbedingt notwendig, da sich durch Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung dieser ärztlichen Vorgaben meine Anfallsfrequenz erhöhen und die Anfälle heftiger ausfallen können!**

- Die Windkraftanlagen beeinträchtigen meinen geistigen Ausgleichs- und Erholungsbedarf ,

ERH

- da ich aufgrund oben angeführter Tatsachen die Natur hier in Michelbach nicht mehr unbeschadet erleben könnte!

- Die Windkraftanlagen mindern meine Altersvorsorge

W

- weil wir beim Verkauf unserer Immobilie mit einem deutlich geringeren Erlös rechnen müssen, oder möchten Sie ein Haus in Windkraftnähe kaufen oder bewohnen??

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.

Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia 

K: Köser + GA

Patrick – Leon Müller
Obere Wiesen 28
74544 Michelbach

19.7.2014

Dezernat I	
24. Juli 2014	
Ph	

63/66

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen der Konzentrationszone „Östlich von Michelbach“ bin ich persönlich betroffen. Im Abwägungsprozeß sind öffentliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Dieses jedoch sehe ich nicht gewahrt und deswegen gebe ich folgende Einwendung ab:

Durch die sehr nahen Abstände zu unserem Haus wird es ganz sicher zu einer Lärmbelästigung durch die Windräder kommen. Weil meine Zimmer genau in Richtung der Kohlenstraße / Jakobsruhe liegt und auch nichts dazwischen ist was den Schall aufhalten könnte rechnene ich Tags und dann leider auch nachts mit pfeifenden Geräuschen, Surren etc, Leider wird es dann sehr laut in meinem Zimmer werden, auch nachts und genau dieses möchte ich nicht.

g

Als sehr erfolgreicher Läufer der TSG Schwäbisch Hall mit einigen schönen Erfolgen werden mich Windanalgen im Wald stören. Hier laufe ich manchmal mehr fach in der Woche, oft sogar täglich und über 50 Km in der Woche. Viel abgemessen Strecken auf Wanderwegen würden dann geteert oder verändert sein.

ERH

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Pelgrim, bitte verhindern Sie den Bau von Windrädern im verlängerten Einkornwald und an der Kohlenstraße.

Patrick-Leon Müller

Einwendung

23.07.2014

Siegbert Spannagel

Am Wegerich 6
74544 Michelbach/Bilz

25. JULI 2014

über das Bürgermeisteramt
74544 Michelbach/Bilz

an die
Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre hiermit, dass ich von der geplanten Errichtung der Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ persönlich betroffen bin. Stand heute sehe ich in der Entscheidungsfindung sowohl öffentliche wie private Belange nicht berücksichtigt.

Deshalb gebe ich folgende Einwendung ab:

Durch die Nähe von 900m der WK-Anlagen zu den Wohnhäusern sind wir Bürger von Michelbach stark beeinträchtigt.

Insbesondere für unser zum Waldrand gelegenes Baugebiet „Obere Wiesen“ werden die Anlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen. Zusätzlich zu 120m Geländeerhebung sollen Anlagen mit 200m Höhe errichtet werden, ein erdrückendes Bild.

Schattenschlag und Geräuschentwicklung werden sowohl den Naherholungswert des Waldes als auch den Erholungs- und Freizeitwert unserer Grundstücke mindern.

Damit sehen wir unser Recht auf Eigentum gefährdet. Unser Haus und Grundstück verlieren zwangsläufig an Immobilienwert. Die abgeleitete Altersvorsorge wird gemindert.

Was geschieht mit dem örtlichen Waldkindergarten?

Ich habe den Eindruck, dass all diese Belange in kürzester Zeit den Interessen der Investoren (auch der ev. Kirche), in der Hauptsache jedoch der Stadt Schwäbisch Hall geopfert werden müssen. Mit dem vorgehaltenen Hauptargument, möglichst schnell die Energiewende vom Atomstrom hin zur alternativen Energie vollziehen zu wollen.

Diese Energiewende ist meiner Ansicht nach jedoch nur über die maßvoll ausgewogene Abarbeitung von vier Punkten zu erreichen: 1.) Energieeinsparung, 2.) Ausbau der Netze, 3.) Findung und Bau von Speichern für überschüssige Energie, 4.) Bau von alternativen Anlagen zur Herstellung von Strom.

Und genau in dieser Reihenfolge sollte auch priorisiert werden!

Statt dessen scheint es mir in dieser Zeit, aufgrund von fraglich gelenkten Subventionen, einfach nur opportunistisch zu sein, mit der Errichtung von Windrädern unausgewogen den vierten Punkt, den

G

ERH

W

Po

Bau von stromerzeugenden Anlagen zu forcieren.

Bereits heute gibt es in Deutschland Windanlagen in Gebieten mit mehr Windaufkommen als bei uns, welche Ihren Strom nicht einspeisen dürfen!?

Vielleicht schaffen es ja morgen Kirche, Politik und Wirtschaft, den vom Opportunismus gelenkten Geldstrom in die somit drängenderen Felder Netzausbau und Speicherung von Energie zu lenken.

Da es bei uns weniger Windaufkommen hat, wäre unser Geld in diesen Feldern bestimmt sinnvoller und gewinnbringender angelegt.

Mit dem jetzigen, mir nicht ganzheitlich geplant erscheinenden Ausbau der WK-Anlagen halte ich es für unausweichlich, dass wir in 10 bis 20 Jahren, wenn auch Transport und Speicherfragen gelöst sind, viele Anlagen haben werden, welche in Ihrem Unterhalt nicht mehr rentabel sind, oder nur zum Teil einspeisen.

Dies ist keine sogenannte gleichförmige Einwendung sondern meine persönlich verfasste Einwendung, mit welcher ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in seiner derzeitigen Form mit Nachdruck ablehne.

Mit freundlichen Grüßen



K. Juro Käser 61

Wolfgang Killinger, Schlehenweg 21, D-74544 Michelbach/Bilz

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6

D-74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen

20.07.2014

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

**Einwendung - Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des
Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8.Fortschreibung
(Teilfortschreibung Windenergie)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östl. Michelbach/Bilz“ persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sind derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- I. Gem. der Gemeindeordnung BW §1, Satz 2 ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet das gemeinsame Wohl Ihrer Bürger zu vertreten. In eine Verwaltungsgemeinschaft gilt dies gem. § 60, 61 ff. gilt dies sinngemäß. Dies e gesetzliche Verpflichtung wurde nicht erfüllt. Nachweislich sind ca. 700 Unterschriften einer gegenteiligen Petition registriert und öffentlich bekannt (entspricht ca. 40-50 % der Haushalte der betroffenen Gemeinde). Das scheint wohl über die Stimmverteilung in der Verwaltungsgemeinschaft zunächst möglich zu sein , entspricht jedoch nicht der Gemeindeordnung BW. Die Mißachtung des Bürgerwohls in diesem Maße ist vielmehr ein Pflichtverstoß der o.g. Gemeindeverordnung BW. Auf Grund der ungleichen Lastenverteilung auf lediglich eine Gemeinde sind hier auch nicht mehr die grundsätzlichen Regeln einer Verwaltungsgemeinschaft gewahrt. Zudem regelt die o.g. Gemeindeordnung BW im § 61 die Beratung durch den Gemeindeverwaltungsverband . Auch hiervon ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Aussage enthalten. Bet
- II. Daß gem. Windatlas BW ertragreichste und damit wirtschaftlichste Gebiet liegt, mit Abstand aller anderen Gebiete, nordöstlich von Schwäbisch Hall. Die Windhöffigkeit und somit der zu erwartende Ertrag bei wirtschaftlicher Nutzung ist der höchste im gesamten Betrachtungsgebiet. Es liegt keine Tabufläche vor. Auch ist die Fläche nur als Ein und Abflugfläche vorgesehen. Hindernisse sind bis auf 774,6 m üN.N. möglich. Das sind wesentlich günstigere Voraussetzungen im Gelände dort wie Sie in Michelbach , Kohlenstrasse vorhanden sind (dort nur 475 bis 497 m ü N.N.). Jedoch wird das Gebiet lt. Erläuterungsbericht nicht betrachtet. Dabei ist gesetzlich die Berücksichtigung aller Belange vorgeschrieben. Die Belange und zur Verfügung stehenden Optionen werden somit unzulässig eingegrenzt (die beste Option wird vorsätzlich ausgeschieden). Damit handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der Verwaltungsgerichtlich beklagbar erscheint. WI
- III. Bei einer großflächigen Betroffenheit ist bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine vorrausgehende Änderung der Schutzgebietsverordnung als abgeschlossenes Verfahren MET

notwendig, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen und entworfen werden kann (siehe VGH München 14.01.2003- 1N01.2072) Das wurde in der 8. Fortschreibung , Nachtrag nicht beachtet. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Verfahrensfehler, der auch Verwaltungsgerichtlich beklagbar ist.

- IV. Windkraftanlagen dürfen grundsätzlich nicht in eingeschränkten Gebieten von europ. Vogelschutz arten und Fledermausarten und deren Zugkonzentrationskorridoren errichtet werden (WE-Erlass BW Punkt 4.2.3.2 Seite 16) Damit scheidet das Gebiet Michelbach Kohlenstrasse aus. Hier handelt es sich um einen Verfahrensfehler der verwaltungsgerichtlich beklagbar ist.
- V. In Hirschfelden ist ein ausgewiesenes Feuchtbiotop vorhanden. Gem. dem WE-Erlass Punkt 4.2.3.1 sind die Interessen von Natur, Landschaft und Biotopen abzuwägen. Dies ist im Verfahren faktisch nicht erfolgt.
- VI. Die geplanten WKA Anlagen haben nach Angaben der Stadtwerke SHA eine Höhe von 200,0 Meter. Die Kohlenstrasse bei Michelbach hat ein Niveau von 475,0 – 497,0 m ü N.N. . Mit der niedrigst möglichen Bebauung ergibt das $475,0 + 200,0 = 675$ m ü N.N.. Erlaubt sind 581,3 m ü.N.N. wegen Radarstrahlungsfeld der LV – Überwachung. Die WKA überragen damit eindeutig die zulässige erlaubte Höhe in den Luftverkehrsraum (LV) hinein. Die maximal zulässige Anlagenhöhe beträgt am niedrigsten Punkt der Kohlenstrasse in Michelbach ca. 106,0 Meter. Es handelt sich hier nicht nur um einen Verfahrensfehler der verwaltungsgerichtlich beklagbar ist sondern um einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr gem. Luftverkehrsgesetz § 58 ff. (solche Eingriffe werden gem. LuftVG auch mit Freiheitsstrafe geahndet). *Baugenehmigung*
- VII. Der Erläuterungsbericht zur 8. Fortschreibung hat inhaltliche Fehler bzgl. der Tieffluggzonen. Im Bereich der Kohlenstrasse gab es seit 2002 Hubschraubertiefflug, nicht nur zur kartographischen Erfassung der Veränderungen der Region sondern auch für Mil. Übungen mit „Touch down on Ground“ d.h. Bodenberührung. Die Kommunalverwaltung hat jedesmal auf solche Vorfälle hingewiesen d.h diese öffentlich bekanntgegeben. Auch sind hier für Kfor-Truppen Flugzeugtiefflüge (Nachtflug-Korridor) vorhanden gewesen. Auch dieser Sachverhalt wurde veröffentlicht. Auch hier handelt es sich um einen inhaltlichen Verfahrensfehler. Auch ist dieser Sachverhalt im WE-Erlass Punkt 5.6.4.12 , Satz c) als Tabu-Bereich geregelt.
- VIII. Im Fall das die LV-Raum Radarüberwachung bis auf 675 m ü N.N. durch 200 Meter hohe WKA behindert werden würde könnte ein Fluggerät ungehindert und unerkannt von der LV-Überwachung bis ans Atomkraftwerk Neckarwestheim gelangen. Hierzu wäre kein Tiefflug (bis 500 m ü.N.N.) notwendig, da die LV-Raum-Überwachung bis auf 675,0 m ü N.N. rechtswidrig durch die WKA nicht möglich bzw. behindert ist. D.H. ein schweres Fluggerät kann sehr bequem, ohne Tiefflug binnen weniger Minuten das Atomkraftwerk Neckarwestheim erreichen. Das ist Verteidigungspolitisch so nicht im Bundesplan. Auch hier handelt es sich um einen schwerwiegenden Planungsfehler zumal diese Belang überhaupt nicht enthalten ist. Der Sachverhalt ist nicht nur Verwaltungsgerichtlich beklagbar wegen der Nichtbeachtung der Belange sondern erfordert bei Beschluss einen Prüfantrag beim Regierungspräsidium bzw. Innenministerium mit Einsetzung eines Prüfkommisars.
- IX. Bei der Planung trat bereits im Vorfeld als Investor die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH auf. Das ist jedoch nicht zulässig. Das Verfahren hat gem. Landesgesetzgebung neutral zu erfolgen. Weitere Investoren hierzu erfasst das Fortschreibungsverfahren jedoch nicht. Auch hier handelt es sich um einen Verfahrensfehler, da ein einziger Anbieter gefördert wird . Auch ist keine Gebietsaufteilung für mehrere Investoren enthalten. Dabei sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall nicht in der Veröffentlichung der SWP vom 02.06.2014 als günstigster Stromanbieter unter den 26 Anbietern enthalten (Anlage). Damit kann sicher behauptet werden das die Stadwerke Schwäbisch Hall sich hier eher experimental bewegt und keine belastbaren sicheren Erkenntnisse zur Verwertung von Windkraft liefert. Einen Belang des Verfahrens hierauf zu stützen ist nicht argumentierbar .
- X. Das Verfahren wird unmittelbar mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall in Verbindung gebracht da die sich auf allen Bürgerfragestunden präsentiert haben. Bei ca. 600 bis 700 Haushalten, alleine in Michelbach/Bilz, die sich vorsätzlich geschädigt fühlen , ist zu erwarten, daß diese Haushalte den Stromanbieter kurzfristig wechseln d.h. $700 * 1400,00 \text{ €/Jahr} = 980 \text{ T€}$ Umsatzverlust pro Jahr für die Stadtwerke SHA . Diese Zahl kann sich dann steigern unter der Beteiligung der

Nachbarorte und weiteren Einwohner in Michelbach/Bilz und deren Befürworter.

Selbstverständlich wird die Anbieterveröffentlichung der SWP vom 02.06.2014 von jedem verteilt unter der Aufforderung den Anbieter von Stadtwerke SHA auf einen der dort genannten Anbieter zu wechseln. Auch dieser Belang wurde in der Fortschreibung nicht geprüft.

- XI. Die 8. Fortschreibung stützt sich bei der Lärmbeurteilung und Abstandsflächen hierzu mehrfach auf die TA-Lärm. Die Abstandsflächen der TA-Lärm werden jedoch gem. Din 4109 horizontal gemessen. Die geplanten Anlagen befinden sich jedoch über 300 Meter über dem Niveau der betroffenen Wohnbebauungen. Hierdurch entsteht eine Aufkaskadierung und Schallüberlagerung sodaß sich der Schalldruck erheblich verstärkt bzw. eine Schalldopplung auftritt. Gem. der TA-Lärm ist dies gesondert zu beurteilen bzw. die Abstandsflächen zu erhöhen. Auch hier wurde dieser Sachverhalt nicht ausreichend untersucht und entspricht somit einem Verfahrensfehler. AB
- XII. Mit der Errichtung der WKA ändert sich das Lagemerkmale der Wohnbebauung. Gem. Bewertungsgesetz ändert sich beim Lagemerkmale auch der Einheitswert der Wohnbebauung d.h. in Folge ist zu erwarten, daß den Grundsteuerbescheide mit Widerspruch auf Berichtigung des Einheitswertes entgegnet wird d.h. daß die Kommunalverwaltung weniger Grundsteuereinnahmen erzielt. Der Sachverhalt ist, im Einzelfall, bereits vom Finanzgericht Stuttgart bestätigter Sachverhalt im Gemeindeverwaltungsgebiet Michelbach/Bilz. Damit wird sich dieser Sachverhalt unschwer multiplizieren. Dieser Belang auf Entschädigung der Kommunalverwaltung der grundsätzlich stattfinden kann ist im 8. Fortschreibungsverfahren nicht behandelt. F
- XIII. Falls die Errichtung von WKA mit landes- oder bundesmitteln subventioniert wird, handelt es sich hierbei wegen der vielen Verstöße gegen geltende Rechtsordnung sowie der Unterdrückung von Rechtsmitteln um einen Strafrechtlichen Akt für den die durchführenden Personen vollumfänglich haften. Solche Sachverhalte sind im Strafgesetzbuch mit deren Folgen für alle Personen (auch Beamte) geregelt.
- XIV. Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft hat im ordentlichen Verfahren auch andere Gebiete zu betrachten. Die Windhöflichkeit in anderen Gebieten ist wesentlich höher. Insgesamt fehlt die Windhöflichkeit im Planungsgebiet Kohlenstrasse, Michelbach zur wirtschaftlichen Nutzung. AL
- XV. Die Auslegung des FNP war eindeutig unzureichend. Dies ist allgemein in Michelbach bekannt. Eine Vielzahl an Zeugen kann hierzu benannt werden.
- XVI. Wegen der bestehenden Interessenkollision, wie zuvor beschrieben, die Stadtwerke SHA versuchen außerhalb Ihrer Zuständigkeiten für einen einzigen Anbieter, Stadtwerke Schwäbisch Hall, eine Geschäftsplanung durchzuführen.
- XVII. Wegen der unzureichenden Abstände zu Wohnbaugebieten sind Beeinträchtigungen für Gesundheit und wirtschaftlicher Existenz der Bürger in Michelbach vorsätzlich und rechtswidrig von der Stadtverwaltung SHA geplant und wissentlich in Kauf genommen.
- XVIII. Unvereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan:

Der Landesentwicklungsplan stellt solche besonderen Naturräume unter Schutz. So heißt es dort unter Nr. 5.1.2.2 Abs. 2 (Z), dass „die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden“ sollen und „überregional bedeutsame Verund Entsorgungseinrichtungen ... grundsätzlich zu vermeiden“ sind. Der Regionalverband hat dazu die „Regionalen Grünzüge“ definiert und auch das hier betroffene Gebiet der nördlichen Limpurger Berge, in dem die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegen soll, ausgewiesen.

Die infolge der immensen Größe der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ mögliche Vielzahl von Windenergieanlagen – wie der bereits zur Genehmigung beantragte Windpark Kohlenstraße zeigt – stellt eine überregional bedeutsame Versorgungseinrichtung im Sinne des Landesentwicklungsplanes dar.

Deshalb widerspricht die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und ist deshalb unzulässig.

Die unmittelbar an die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ angrenzenden Konzentrationszonen „Limpurger Wald“ (Stadt Gaildorf) und „Oberes Bühlertal“ (Gemeinde Obersontheim) ermöglichen sogar eine noch stärkere Nutzung dieser bisher unberührten Waldgebiete mit industriellen Windenergieanlagen. Dies ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit

der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zu berücksichtigen. Im Ergebnis widerspricht das Zusammenwirken dieser drei Konzentrationszonen in den nördlichen Limpurger Bergen den Zielen des Landesentwicklungsplans enorm. Konzentrationszonen

Für Windenergieanlagen sind deshalb in diesem bislang unberührten Waldgebiet, jedenfalls mit diesem äußerst großen Flächenverbrauch, nicht zulässig.

Aus der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.07.2014 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße ergibt sich, dass Antragsteller und Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH sind.

Vier der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der im o.g. Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Das Verfahren zur Aufstellung dieses FNP wird von der Stadt Schwäbisch Hall durchgeführt. Die Änderung des FNP ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist.

Da die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer Interessenkollision.

Die Geltendmachung einer Rechtswidrigkeit des FNP aus diesen Gründen behalte ich mir deshalb vor.

Im Erläuterungsbericht zum Entwurf des FNP fällt auf, dass darin keine Begründung enthalten ist, weshalb die übrigen Außenbereiche des Planungsgebietes, also der vier an der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall beteiligten Gemeinden, von Konzentrationszonen für Windenergie ausgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für die Gebiete, die die windhöflicher als die vier ausgewählten Konzentrationszonen sind.

MET

Nach den §§ 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall nur für die vorbereitende Bauleitplanung zuständig.

Die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führt aber bereits zu verbindlichen Rechtswirkungen.

Mit der Aufstellung dieses FNP mit den vier geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat deshalb die Stadt Schwäbisch Hall ihre Befugnisse überschritten.

Wegen der Vielfachen Verstöße gegen geltende Rechtsordnung und die Landesrechtliche und bundesrechtliche Vorgaben werde ich bei Verabschiedung des Flächennutzungsplanes die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich ausschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Killinger
Schlehenweg 21
D-74544 Michelbach /Bilz

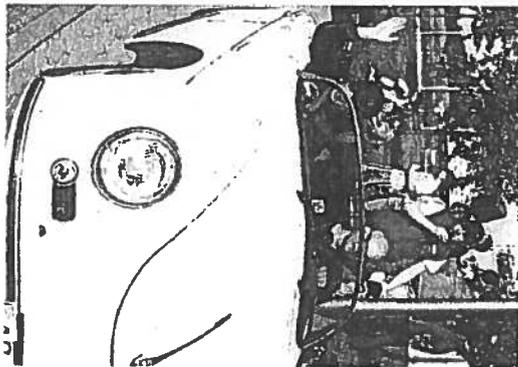


Anlage – HallerTagblatt vom 02.06.2014 Öko Stromanbieter (Beste 26 in BW)

...nicht darauf ausgerichtet, dass sie für die Vermittlung des geschlossenen Immobilienfonds Provision erhalten hatte.

Das OLG folgte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und drehte die Beweislast zugunsten des Anlegers teilweise um: Die Bank

...von ihm, sagte ein Sommerhaus-Sprecher. „Darüber hinaus setzen wir bei Privat- und Geschäftskunden bereits seit dem 1. Januar 2011 – also weit vor der gesetzlichen Verpflichtung, die vom 1. Juni 2012 galte – das Beratungsprotokoll auch für die Vermittlung von unternehmeri-



Bedrohte Tiere in Wackershofen: Arten, die gegessen werden, überleben – Seite 10
 Neue Jugendreferentin in Hall: Lena Bertsch will Glauben vorleben – Seite 11

Gegründet 1788

Montag, 2. Juni 2014

Nr. 125

€385 - Euro 1,50

Der Verbrauchertipp Öko-Strompreise im Vergleich

Anbieter/Angebot		Jahresstromkosten in Euro			Strompreise in Euro	
		1600 kWh	4000 kWh	6000 kWh	Feste Kosten	Kosten je kWh
Bundesweite Anbieter*						
Ecoswitch / Ecoaqua 24	07951/97870	492	1087	1564	134 ¹	0,2383 ¹
123 Energie	0621/570573123	415	926	1349	213 ³	0,2161
EWS Schönaau	07673/88850	511	1153	1688	83	0,2675
Geno-Strom / Privat Natur	0180/1020303	426	1011	1497	62	0,243 ¹
Greenpeace Energy	040/808110600	549	1213	1766	107	0,276 ¹
Lichtblick	0180/2660660	536	1178	1713	107	0,26 ¹
Naturstrom	0211/77900300	527	1173	1712	95	0,26 ¹
Röhnergie / Röhnstrom Öko	0661/12450	422	985	1454	77	0,234 ¹
Stw. Duisburg/Rheinpowers Natur	0203/393939	509	961	1401	161	0,225 ¹
Stw. Heidenheim / Hellenst. Aqua	07321/328180	502	1081	1564	115	0,24
Stw. Tübingen / Bluegreen Online	07071/157400	370	1003	1578	48	0,263 ¹
Regionale Anbieter						
Albstadtwerke / Albstrom Aqua	07432/1604210	527	1180	1723	92	0,271 ¹
Albwerk / Alpline Aqua	07331/209600	506	1137	1663	86	0,262 ¹
Badenova / Ökostrom 12	0800/2793030	490	1085	1581	94	0,247 ¹
Bodensee-Energie / Klima Strom	0180/5211500	520	1134	1647	110	0,256 ¹
ENCW / Schwarzwaldstrom	07051/130064	479	1064	1539	72	0,247 ¹
EVF / Barbarossa-Ökostrom 12	07161/6101444	470	1052	1538	82	0,242 ¹
Fair Energie / Echazstrom Online	07121/5823700	443	991	1480	114 ^{1a}	0,253 ¹
Naturenergie / Plus base	0800/9999869	399	986	1475	108	0,244 ¹
Stw. Aalen / Ostalbstrom Aqua	07361/952255	522	1184	1736	80	0,276 ¹
Stw. Balingen / Naturenergie	07433/9989521	504	1123	1654	57 ^{1b}	0,266 ¹
Stw. Bietigheim-Bissingen/Erzstr.	07142/7887222	512	1160	1686	110 ^{1c}	0,262 ¹
Stw. Schwäbisch Gmünd/Naturst.	07171/6038111	525	1185	1735	85	0,275 ¹
Stw. Tauberfranken / Natur	07931/491391	507	1132	1647	100 ^{1d}	0,257 ¹
Stw. Ulm / SWU Naturstrom online	0731/16691	506	1074	1547	128	0,2365 ¹
Stw. VS / SVS-Strom Natur	07721/40505	501	1129	1644	100 ^{1e}	0,257 ¹

1) Bei 1600 kWh 110 € – 2) Preis gilt in Ulm – 3) bis 1600 kWh 154 €, bis 4000 kWh 192 € – 4) Preis gilt in Ulm, mit Neukundenrabatt – 5) inkl. 0,5 € für ökologische Neuanlagen in Bürgerhand – 6) Preis gilt in Ulm mit Neukundenrabatt – 7) Preis gilt in Ulm, mit Neukundenrabatt – 8) Preis gilt in Ulm mit Neukundenrabatt – 9) Preis gilt im Albstadtwerke-Netzgebiet – 10) Preis gilt im Albwerk-Netzgebiet – 11) Preis gilt im Albwerk-Netzgebiet – 12) Preis gilt in Ulm – 13) Preis gilt in Ulm – 14) Preis gilt in Ulm – 15) Preis gilt im EVF-Netzgebiet – 16) bis 1200 kWh 57 €, von 1201 bis 4000 kWh 86 € – 17) Preis gilt in Reutlingen, Neukundenrabatt bis 1200 kWh 0,2846 €, von 1201 bis 4000 kWh 0,2608 € – 18) Preis gilt in Ulm, mit Neukundenrabatt – 19) Preis gilt in Aale 20) bis 4000 kWh 92 € – 21) Preis gilt in Balingen, bis 4000 kWh 0,2579 € – 22) bis 2500 kWh 60 € – 23) bis 2500 kWh 0,2826 € – 24) Preis g Schwäbisch Gmünd – 25) bis 2083 kWh 75 € – 26) Preis gilt im Netzgebiet, bis 2083 kWh 0,2699 € – 27) Preis gilt in Ulm – 27) bis 1200 kWh 66 € – 1201 bis 2914 kWh 76 € – 28) Preis gilt in Villingen-Schwenningen bis 1200 kWh 0,2739 €, von 1201 bis 2914 kWh 0,2656 €.
 * Alle Preise brutto – Nur Anbieter ohne Vorauskasse
 Quelle: Eigene Recherchen – Alle Angaben ohne Gev

SWÄBISCHER TAGBLATT

AMTSBLATT FÜR DEN

KREIS SCHWÄBISCH HALL

SÜDWEST PRESSE

K. Jiro Käser, GA

EINWENDER: Uta Lippmann

Im Wiesenkle 3/1

74544 Michelbach



Michelbach, 21.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

24. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Persönliche Einwendungen

Ich lebe erst seit 2 Monaten in Michelbach und liebe meine neue Heimat schon jetzt. Ich schätze die Stille und die unversehrte Natur sehr. Ein Zuhause in dem ich mich erholen und entspannen kann, ist für mich als Lehrerin vom Ev. Schulzentrum Michelbach von hoher Bedeutung. Ich habe nach meinem jetzigen Wissensstand Sorge und Zweifel, ob dieses hohe Gut durch Infraschall (meine größte Sorge) nicht beeinträchtigt wird und bitte um Berücksichtigung im Zusammenhang mit der Wahl des Abstandes zur Besiedelung und der Dichte der Windräder. Ich bin für erneuerbare Energien und möchte Vertrauen in eine faire, umsichtige, nicht nur wirtschaftlich betonte Umgangsweise mit solchen komplexen und bedeutsamen Themen entwickeln. Deshalb bitte ich um eingehende Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Infraschall und Schattenwurf. Besonders möchte ich auch, dass sie Menschen mit besonderer Sensitivität bei ihrer erneuten Prüfung berücksichtigen.

G
AB

Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Lippmann

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

K: Käser + GA

Wolfgang Megnin + Doris Dombacher-Megnin | Binsenweg 12 | 74544 Michelbach an der Bilz

Wolfgang Megnin | Binsenweg 12 | 74544 Michelbach an der Bilz

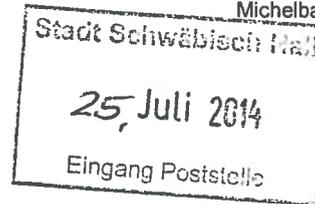
Michelbach | 24.07.2014

Bürgermeisteramt
Michelbach an der Bilz
Bürgermeister Werner Dörr
Hirschfelder Straße 13
74544 Michelbach an der Bilz

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt



Einspruch in Sachen Windkraftanlagen

- Fortschreibung Flächennutzungsplan
- Genehmigungsanträge von Betreibern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dürr,

mit Interesse haben wir die Veröffentlichungen der letzten Monate in Sachen Windkraftanlagen verfolgt.

Wir bitten Sie, unsere folgende Einwendungen – Einsprüche – bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen und diese auch allen anderen beteiligten Stellen, wie z. B. dem Landratsamt und der Stadt Schwäbisch Hall zukommen zu lassen.

Vorbemerkung:

Wir haben uns anhand bereits bestehender Windkraftanlagen persönlich einen Eindruck von den Immissionen verschafft.

Der Schall und der Schattenwurf wird deutlich wahrgenommen und verändert sich je nach Windgeschwindigkeit.

Bezüglich des Schalls gibt es ganz verschiedene Geräusche.
Es ist erstaunlich wie viele verschiedene Geräusche eine solche Anlage verursacht.

Die Flügel verursachen – je nach Windstärke – ein Geräusch als, ob ein Düsenflugzeug vorüberfliegt. Allerdings hört dieses Geräusch nie auf.

Aus der sogenannten Gondel dringen auch bei schwachem Wind deutlich Geräusche. Zu guter Letzt ächzt der Turm im Wind.

Auch in einer Entfernung von mehr als dem zehnfachen der Anlagenhöhe werden die Geräusche noch deutlich wahrgenommen.

Mit der Entfernung zur Anlage verändern sich die Geräusche.
Manche Geräusche nehmen ab, andere hingegen nehmen zu.

Die Lichtsignalanlagen werden bei Nacht deutlich wahrgenommen.

Fon: 07 91 – 8 52 51 | Fax: 07 91 – 72 0 86 | e-Mail: wolfgang@megnin.de

Im Bereich der Windräder gibt es große Flächen, deren Betreten in den Wintermonaten aufgrund des möglichen Eiswurfs mit Lebensgefahr verbunden ist.

Fazit:

Der Mensch – und vermutlich auch die Tiere – wird durch diese Anlagen deutlich beeinträchtigt.

Von einem „das ist doch nicht so schlimm“ wie es im vorliegenden Fall in der Presse zu lesen war kann nicht die Rede sein, es sei denn, man wohnt viele Kilometer von den Anlagen entfernt.

Hiermit erheben wir

Einspruch

gegen die Ausweisung der Flächen und gegen die Genehmigung von Anlagen.

Gründe:

Es ist davon auszugehen, dass im Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ die Immissionen deutlich wahrgenommen werden. Insbesondere:

1. **Schall**
2. **Schattenwurf**
3. **Licht**
4. **In den Wintermonaten ist das Betreten des Waldes mit Lebensgefahr verbunden**

G

Es ist zu erwarten, dass dies:

1. **Die Lebensqualität mindert**
2. **Die Gesundheit beeinträchtigt**
3. **Den Wert der Immobilien mindert**

ERH
W

Dies ist nicht hinzunehmen.

Daher

beantragen

wir:

1. **Im Umkreis von 3 km um das Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ keine Flächen auszuweisen bzw. keine Anlagen zu genehmigen.**
2. **Hilfsweise wird beantragt den Abstand zum Siedlungsgebiet deutlich zu vergrößern, so dass der Abstand in einem angemessenen Verhältnis zum Höhenunterschied (ca. 300m) steht.**

3. Dass sich die Genehmigungsbehörden nicht auf Gutachten verlassen, die von Investoren vorgelegt werden, sondern, dass die Behörden eigene – unparteiische und kritische – Gutachten in Auftrag geben, denn in die bisherigen Gutachten werden die tatsächlichen Belastungen nicht ausreichend benannt. Zum Beispiel sind folgende Fragen nicht ausreichend geklärt:

3.1. Welche Belastungen würden die geplanten Anlagen im Einzelnen, für die Bevölkerung mit sich bringen?

3.2 Können die Belastungen durch deutlich größere Abstände deutlich verringert werden?

3.3 Welcher Abstand zum Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ ist notwendig, um die Belastungen für die dortige Bevölkerung auf nahezu Null zu bringen.

3.4 Ist das Betreten des Waldes in den Wintermonaten mit Lebensgefahr verbunden? Falls ja, welche Flächen müssten für die Öffentlichkeit gesperrt werden, um die Lebensgefahr durch Eiswurf sicher zu unterbinden?

3.5 Gibt es technische Hinderungsgründe den Abstand zum Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ deutlich zu vergrößern?

3.6 Gibt es im Umkreis von ca. 50 km andere Standorte bei denen – unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen – kaum Menschen beeinträchtigt werden? Falls ja, weshalb werden diese Standorte nicht genutzt?

3.7 Für den Fall, dass die Bevölkerung beeinträchtigt wird, welche Ausgleichszahlungen wären angemessen?

Gründe:

Die 3 km Abstand sind ca. das Zehnfache des Höhenunterschieds vom Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ bis zur Rotorspitze.

Durch die gegebene Topographie ist bei der derzeitigen Planung zu erwarten, dass der Schall das Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ – das eine Tallage hat – großflächig erreicht.

Erreicht der Schall das Siedlungsgebiet ist davon auszugehen, dass sich dieser an den Hängen und zwischen den Häusern bricht und dadurch die Situation weiter verschlimmert wird.

Die Situation bezüglich Schattenwurf und Lichtsignalanlagen wird mit zunehmender Entfernung ebenfalls deutlich verbessert.

Bei einem Abstand von nur 900 m – wie derzeit geplant – ist eine deutliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Immissionen können im vorliegenden Fall nicht sicher berechnet werden. Daher sind die Abstände deutlich zu vergrößern.

Der Wald wäre in den Wintermonaten aufgrund der Gefahr von Eiswurf nur noch unter Lebensgefahr als Erholungsgebiet nutzbar. Das ist mehr als unverantwortlich.

Es gibt keine technischen Gründe für Abstände von weniger als 3 km.

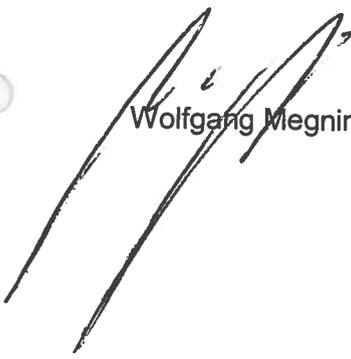
Wolfgang Megnin + Doris Dombacher-Megnin | Binsengeweg 12 | 74544 Michelbach an der Bilz

Die Gesundheit und das Eigentum der Bürger stehen über den wirtschaftlichen Interessen von Investoren.

Sollten unbeteiligte Dritte – wie z. B. Kaufinteressenten – den objektiv nachvollziehbaren Eindruck gewinnen, dass sich Windkraftanlagen spürbar nachteilig auf das Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ auswirken, so ist der Wertverlust der Immobilien nur im Siedlungsgebiet „Obere Wiesen“ bereits mehrere Millionen Euro.

Alleine für unser Wohn- und Geschäftshaus würden wir einen Wertverlust von mehreren hunderttausend Euro erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Megnin + Doris Dombacher-Megnin

Ute Süßmuth

121012174544

Michelbach/Bilz, 21. Juli 2014

23. JULI 2014

Breitwiesen 13

Telefon 0791-9469776

An die
Stadt Schwäbisch Hall
- Bürgermeisteramt -
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Michelbach/Bilz

U. Süßmuth, 61

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unsere Gemeinde Michelbach/Bilz liegt zwischen Kochertal und den Limpurger Bergen. Sie ist eine ländlich geprägte Wohngemeinde mit handwerklichen Betrieben; größere Betriebe liegen im Gewerbegebiet in Richtung Hessental entlang der Bahnlinie.

In Wilhelmglück befindet sich ein Steinbruch, der im Augenblick und zukünftig laut Vertrag mit Erde aus dem Bau von Stuttgart 21 aufgefüllt wird. Diese Erde sollte ursprünglich mit der Bahn auf Schienen bis in den Steinbruch angeliefert werden. Abweichend davon wird die Anlieferung der Container bis zum Bahnhof Wilhelmglück erfolgen und dann mit LKWs in den Steinbruch gebracht. Diese Anlieferung mit der Bahn soll nun wohl auch - wie ich als Teilnehmerin an einer Gemeinderatssitzung in Michelbach gehört habe - ausserhalb der vertraglich festgelegten Zeiten geschehen.

Dies bedeutet eine starke Einschränkung für die Menschen in Michelbach, die zur Erholung vermehrt in die Limpurger Berge ausweichen.

Nun soll - obwohl Bahngelände, Verbindungsstraßen und Gewerbe-Betriebe schon große Flächen beanspruchen - eine größt mögliche Konzentrationszone zur Errichtung von Windkraft-Türmen ausgewiesen werden. Dies können wir als Michelbacher Bürgerinnen und Bürger nicht hinnehmen.

Der Wald in den Limpurger Berge ist für uns Erholungswald, der einmal zu Fuß und dann auch mit kurzen Wegen (Anfahrten) zu Wanderpark-Plätzen erreichbar ist.

Leider ist das Wegenetz für Wanderer und Biker nicht in den vorgelegten Plan übernommen und auch nicht beigefügt worden. Weiter sind im Plan einzelne Teilgemeinden nur rudimentär bzw. überhaupt nicht eingezeichnet. Die Lage von Herlebach ist eklatant falsch

Wichtig scheint nur die Windhöffigkeit der Fläche zu sein, die wohl aus dem Windatlas BW übernommen worden ist. Diese sei im allgemeinen zu hoch - so haben mir dies Vertreter von Nabu und BUND erklärt.

W

Karten - wie aus der Regionalplanung Crailsheim im Blick auf die Windhöffigkeit der Konzentrationszonen - fehlen. Wird eine Bewilligung befürchtet, weil - je geringer die Windhöffigkeit ist - desto mehr die Naturschutzbelange wiegen?

Als Zugeständnis wird jetzt eine Distanz von 900 m erwogen; dies scheint mir sehr kurz gedacht bzw. ist als Augenwischerei zu bezeichnen.

1. Wohin soll sich die Gemeinde Michelbach/Bilz zukünftig entwickeln, wo sollen Baugebiete geplant werden? - Vorschläge des Regionalverbandes Heilbronn-Franken sind nicht berücksichtigt worden.

E

Zukünftige Baugebiete wären sofort wieder am Limit von 700 m bzw. bis zum Abbau der Windräder könnte eine Siedlungserweiterung nicht in Erwägung gezogen werden.

2. Michelbach ist auch eine überregional bedeutende Schul-Gemeinde; auf die Gesundheit der Schüler/innen muss unbedingt Rücksicht genommen werden.

G

3. Die Kindergarten-Kinder - insbesondere im Wald-Kindergarten - sind betroffen.

4. Das Schloss-Internat beherbergt in den Ferien regelmässig Schülergruppen, für die der Wald ebenfalls Naherholungsgebiet ist.

ERH

5. Häuser in Michelbach verlieren sowohl an Wohn-Qualität als auch an Wert. - Die Altersversorgung von älteren, wie die Lebensperspektiven von jüngeren Menschen ist gefährdet.

W

6. Vollkommen unberücksichtigt bleiben die besondere Geologie, Flora und Fauna der Haller Bucht und der Limpurger Berge.

In der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) ist zu lesen (Seite 19): ".... Bei den Limpurger Bergen handelt es sich um ein ruhiges, weithin unzerschnittenes Gebiet. Der Teil südlich der Landesstraße 1066 wird in der Liste der unzerschnittenen Waldgebiete von der Anstalt für Umweltschutz BW als eines der bedeutendsten Waldgebiete aufgeführt. "

Verweisen möchte ich weiter auf die Stellungnahme des Umweltzentrums schwäbisch Hall (ebendort: Seite 22) und auf die ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros für Vermessung und Geoinformation Käser und Reiner vom 02. Juli 2012 (ebenfalls ebendort Seite 39)

7. Die jetzige Planung eröffnet den Einstieg in einen Windindustriepark, da potentielle Investoren sich einklagen können; die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird als Argument dann nicht mehr gegeben sein. AS

Diese Entwicklung ist dem Bericht im HALLER TAGBLATT vom 16. Juli 2014 zu entnehmen: "Ausserdem hätte die Gruppe für einen Vertrag gestritten, der zehn Jahre lang keine weiteren Räder an der Kohlenstraße zulassen würde. Dies sei ihnen nicht gelungen."

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang nochmals auf Crailsheim; dort werden Gebiete gezielt begrenzt.

8. Auf Michelbachs schützenswerte Lage mit Schloss, Evangelischem Schulzentrum und Martinskirche wird nicht Bezug genommen; die Brunnen und Quellen in den Limpurger Bergen werden nicht berücksichtigt, auch der Steinzeitweg, das Naturdenkmal, die Jakobsruhe und die Bilz nicht erwähnt. ERH

9. Der Minderung der Boden-Qualität durch Verdichtung und Minderung der Wasser-Speicherfähigkeit des ökologisch und zertifiziert bewirtschafteten Waldgebietes wird keine Rechnung getragen. Dort befindet sich ein nach Sturmschäden nach ökologischen Gesichtspunkten wieder aufgeforstetes Gebiet. AS

10. Am 16. Juni 2014 ist in der Landesschau-Wetter-Sendung des Südwestdeutschen Rundfunks die Frage gestellt worden: Sind Windkraft-Anlagen Blitzfänger? In Karlsruhe forschen Meteorologen zu diesem Thema!

11. Wer trägt die Folgekosten für Feuerwehr-Einsätze, für Zuwegung, Leitungen? Wer haftet für körperliche Schäden, finanzielle Einbußen, Einschränkungen bei der Benutzung des Gartens, des Hauses? F

Wir erheben gegebenenfalls Schadensansprüche sowohl an den Verpächter des Grundes als auch gegenüber den Planern der überdimensionierten Konzentrationszone, der Stadt Schwäbisch Hall. Michelbach würde künftig durch diese Konzentrationszone von Westen und Osten durch Industrie "in die Zange genommen".

Diese Einwendungen erhebe ich gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung windenergie).

U. Süssmuth

K: Käser + GA

Dieter Süssmuth

74544 Michelbach/Bilz, 21. Juli 2014
Breitwiesen 13
Telefon 0971-9469776

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die
Stadt Schwäbisch Hall
- Bürgermeisteramt -
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

24. Juli 2014

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Abwägungsprozess bei der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone "Östlich Michelbach" sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen, die ich zur Zeit nicht gewahrt sehe. Ich gebe folgende Einwendungen ab:

Grundsätzlich ist zu fragen: Darf eine selbständige Gemeinde wie Michelbach/Bilz im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft frei entscheiden in einer Angelegenheit, die raumbedeutend und die Lebenssituation der Bürger/innen entscheidend beschränkt, wie dies geschehen ist bei der Festlegung der Konzentrationszentren?

BET

In der Fortschreibung der Regionalplanung Heilbronn-Franken sind die Limpurger Berge als Grünzug erhalten, einschliessend diverser Grün-Zäsurregionen. Ist hier gesetzeskonform entschieden worden? Ist hier möglicherweise ein Antrag der Evangelischen Pfarrgutsverwaltung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorgelegen, der Interesse am Errichten von Windkraft-Anlagen bekundet hat?

Im Blick auf die naturgemässe, teils biologische Landwirtschaft ist der Schutz von Fledermaus- und Vogel-Population maßgeblich wichtig. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen lassen sich nicht weiter verkleinern; damit sind die anfallenden Ausgleichsmassnahmen, die eventuell zu erwarten und lokal zu tätigen sind, ebenfalls zu bedenken.

AS

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich und entschieden ab.

D. Süssmuth

K: Käser + 61

Ingeborg und Matthias Heiner
Am Wegerich 5
74544 Michelbach / Bilz

FB PLANEN UND BAUEN
25. Juli 2014

21. Juli 2014

An die
Stadt Schwäbisch Hall
- Bürgermeisteramt -
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

EINWENDUNGEN

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich von Michelbach / Bilz“ persönlich betroffen und geben hierzu folgende Einwendungen ab:

- Die Erstellung der Anlagen im nahegelegenen Erholungsgebiet Wald beeinträchtigt unseren Erholungsbedarf. Durch Lärm, Infraschall und Eiswurf im Winter ist es nicht mehr gewährleistet so ungestört bzw. sicher wie heute in den Wald zu gehen. Ferner führt die Erschließung und Erstellung der Anlagen und Wege im Wald zu großen Rodungen der Baumbestände, Vegetation und massiven Beeinträchtigungen der gefährdeten Tierbestände (Rotmilan und Fledermäuse). Es fliegen regelmäßig Rotmilane und andere Greifvögel über unser Baugebiet. Ferner wird das Landschaftsbild sehr negativ beeinflusst.
Aufgrund dieser Punkte und der massiven Höhe (u. Kosten) die die Anlagen in Waldgebieten haben müssen (200m !!!!!), halten wir die Erstellung von Windkraftanlagen im Wald generell für nicht vertretbar und ökologisch unsinnig.
- Durch die enorme Höhe der Windkraftanlagen von 200 m (bzw. 320m inkl. Geländeerhebung) sehen wir unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit als stark beeinträchtigt. Insbesondere da der Infraschall der Anlagen bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Ferner wird aufgrund der Kessellage von Michelbach (unterhalb der Anlagen) der Geräuschpegel, Infraschall und Schattenwurf u.E. enorm sein und sich insbesondere auf den Schlaf und somit die Gesundheit auswirken – wir halten dies nicht für vertretbar und fühlen uns gegenüber anderen Mitbürgern (z.B. der Stadt Schwäbisch Hall) deutlich benachteiligt.

ERH
G
AS
WA

G

- Unser Einfamilienhaus, welches am Rande des Wohngebietes „Obere Wiesen“ liegt wird direkt vom Schattenwurf, Infraschall und Lärm der hohen Anlagen betroffen sein. Hierdurch wird sich der Wert unserer Immobilie zwangsläufig deutlich reduzieren und somit sehen wir unser Recht auf Eigentum gefährdet.
Als Bankkaufleute wissen wir, dass das Umfeld der jeweiligen Immobilien in die Bewertung einfließt und Abschläge auf Beleihungswerte wegen naheliegenden Windkraftanlagen bei Banken übliche Praxis sind.

W

Welcher potentielle Käufer der ein Einfamilienhaus zur Eigennutzung erwerben möchte, will dieses in unmittelbarem Umfeld von 200m (bzw. 320m inkl. Geländeerhebung) hohen Windkraftanlagen haben?

=> bei Verkauf drohen erhebliche Abschläge.

Diesbezüglich behalten wir uns bereits heute vor Schadensersatzansprüche wg. Wertminderung unserer Immobilie geltend zu machen.

Aufgrund dieser Argumente lehnen wir die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen


Ingeborg Heiner


Matthias Heiner

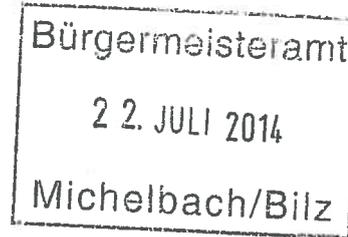
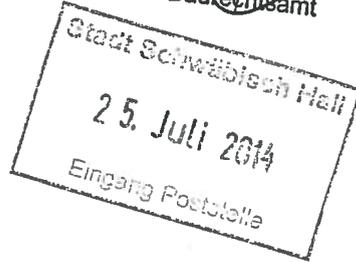
Kopie: Käser + 61

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall Baurechtsamt Wilhelm-Ganzhorn-Str. 3
74544 Michelbach an der Bilz

Lothar Altner
Angelika Altner-Hornung



Stadt Schwäbisch Hall
-Bürgermeisteramt-
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

20. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären, dass wir von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone "Östlich Michelbach" persönlich betroffen sind. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehen wir derzeit nicht gewahrt. Wir geben somit folgende Einwendung ab:

Durch die Planung werden Michelbach, Rauhenbretzingen und Hirschfelden in einem Halbkreis von Windkraftanlagen beherrscht. Die mehr als 4 km² große Konzentrationszone stellt eine viel zu starke Überlastung der Landschaft dar. Der Westabfall der Limpurger Berge ist außerdem Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Teilfläche auf Haller Gebiet, östlich des Hagenhofs, nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Für diesen 1 km² finden sich bestimmt geeignete Ersatzflächen auf dem über 100 km² großen unbelasteten Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. In Richtung Braunsbach, Wolpertshausen, Sulzdorf, Vellberg und Breiteich sind windhöfliche Gebiete außerhalb der Flugplatzzone vorhanden, während Michelbach nur über eine Gesamtfläche von knapp 18 km² verfügt.

Die geplanten Windkraftanlagen gefährden darüber hinaus geschützte Vogelarten wie Rotmilan u. a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Der Schall und die huschenden Schatten der Windkraftanlagen stören die Tierwelt stark, so dass diese Waldbereiche von Tieren nicht mehr aufgesucht werden; ihr Lebensraum wird stark eingeschränkt. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes.

Grundsätzlich sind wir nicht gegen die Errichtung von Windkraftanlagen - **nur nicht in einem Waldgebiet** wie in der Konzentrationszone Östlich Michelbach. Wir sind überzeugt, dass dafür andere geeignete Standorte zur Verfügung stehen.

MET

AS

MET

Diese Stellungnahme ist unsere persönliche und keine gleichförmige Einwendung.
Insgesamt lehnen wir die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der
geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Altner



Angelika Altner-Hornung

Kopie für
Büro KäserLothar Altner
Angelika Altner-HornungWilhelm-Ganzhorn-Str. 3
74544 Michelbach an der BilzStadt Schwäbisch Hall
-Bürgermeisteramt-
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

EINGEGANGEN

24. Juli 2014

Bürgermeisteramt

22. JULI 2014

Michelbach/Bilz

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes
der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung
(Teilfortschreibung Windenergie)

20. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären, dass wir von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone "Östlich Michelbach" persönlich betroffen sind. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehen wir derzeit nicht gewahrt. Wir geben somit folgende Einwendung ab:

Durch die Planung werden Michelbach, Rauhenbretzingen und Hirschfelden in einem Halbkreis von Windkraftanlagen beherrscht. Die mehr als 4 km² große Konzentrationszone stellt eine viel zu starke Überlastung der Landschaft dar. Der Westabfall der Limpurger Berge ist außerdem Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Teilfläche auf Haller Gebiet, östlich des Hagenhofs, nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Für diesen 1 km² finden sich bestimmt geeignete Ersatzflächen auf dem über 100 km² großen unbelasteten Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. In Richtung Braunsbach, Wolpertshausen, Sulzdorf, Vellberg und Breiteich sind windhörfige Gebiete außerhalb der Flugplatzzone vorhanden, während Michelbach nur über eine Gesamtfläche von knapp 18 km² verfügt.

Die geplanten Windkraftanlagen gefährden darüber hinaus geschützte Vogelarten wie Rotmilan u. a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Der Schall und die huschenden Schatten der Windkraftanlagen stören die Tierwelt stark, so dass diese Waldbereiche von Tieren nicht mehr aufgesucht werden; ihr Lebensraum wird stark eingeschränkt. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes.

Grundsätzlich sind wir nicht gegen die Errichtung von Windkraftanlagen - nur nicht in einem Waldgebiet wie in der Konzentrationszone Östlich Michelbach. Wir sind überzeugt, dass dafür andere geeignete Standorte zur Verfügung stehen.

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie A

Kategorie A

K: Käser + 61

+ handschriftl. Anmerkung

EINWENDER NAME Auerbach, Anselm
EINGEGANGEN RASSE Leunerweg 30, Michelbach
74523 ORT Schwäbisch Hall

25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, 18.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Dezernat I	
24. Juli 2014	
Ph	

63/60

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine

MET

MET

MET

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

- besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
 - Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

ERH
AB/
ERH
MET

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³

WI

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

PA

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

ERH

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

ERH

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträgern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

G

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

k

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

AS

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

WI
ERH

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöufigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.

WI

2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

AS
ERH
K

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

AB

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

G

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

E

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenen vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige nega-

G

⁵<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

tive Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann". Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“ Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“ seien „nicht zu erwarten“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzinge-
lung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schall-
ausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen
Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

AB

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie äl-

W

tere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität. G

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Moritz Auerbach

24. 7. 2014

Meine Einwände gegen die Windkraftanlagen in den Limpurger Bergen: Ich war viele Jahre in Michelbach Lehrerin. Mit meinen Schülerinnen und Schülern bin ich oft im Michelbacher Wald gewandert und habe Leungänge gemacht. So habe ich die Schönheit dieses ortsnahe Waldgebietes mit seiner großen Artenvielfalt erkunden und bewundern können.

Ich unterstütze des halb die Forderungen der Bürgerinitiative gegen Windkraftanlagen im Wald.
Angelika Moritz Auerbach 6

ll: Fisolliser, G

Ines Beblot
Schönblick 7
74544 Michelbach
Michelbach, 22.07.2014

FB PLANEN UND BAUEN

23. Juli 2014

Eingegangen

24. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A: Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Bei dem Abstand handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung. Bei den geplanten Windkraftanlagen von 200 Metern Höhe sind diese Abstände zur Wohnsiedlung **deutlich zu gering**.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Ge-

danken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Vor Einführung einer neuen Großtechnologie, wozu Windkraftwerke über Wald in der Dimension von 200 m Höhe und mehr gehören, müssen alle Faktoren, die die körperliche Unversehrtheit gefährden, geprüft werden - zumal wenn es bereits belastbare Verdachte gibt, wie dies bei Infraschall der Fall ist (vgl. Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, UBA 40/2014).

Diese Prüfungen haben nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die Konzentrationsflächen so gewählt, dass die gewünschten Windkraftprojekte realisiert werden können. Dies jedoch ist rechtlich nicht zulässig.

Die Existenz von Infraschall wird im Allgemeinen nicht bestritten. Bestritten wird jedoch, dass Infraschall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat und dass sich dieser - je nach geologischen Verhältnissen - **kilometerweit ausbreitet und dabei Mauern und andere Widerstände problemlos passiert.**

Dass dies so ist, zeigt ein Beispiel aus dem Raum Freiburg. Dort gibt es eine Erdbebenfrühwarnstation, in dessen Umkreis von 10 km keine Windkraftanlage errichtet werden darf, weil die feinen Messgeräte durch diesen tieffrequenten Schall gestört werden; sprich unbrauchbare Werte liefern. Ähnliche Beispiele gibt es aus den USA. Dass der Mensch ebenso feine Sensoren hat, ist unstrittig. An folgendem Beispiel aus dem Haller Landkreis wird dies ersichtlich: An einer bestimmten Stelle auf einem Spazierweg in der Nähe der beiden sehr viel kleineren als die im FNP vorgesehenen Windkraftanlagen in Veinau fühlen sich manche Menschen so unwohl, dass sie die Stelle fluchtartig verlassen müssen. Angesprochen darauf, sagte Herr Gentner von den Haller Stadtwerken, dass ihm das Problem bekannt sei.

Einen Spazierweg kann man notfalls verlassen und meiden. Wenn jedoch die eigenen vier Wände betroffen sind, ist die Lebensqualität massiv gemindert und die Gesundheitsschäden sind eingeleitet. Außer Flucht, gibt es dann keinen Ausweg mehr. Für Hauseigentümer kommt zum menschlichen Leid dann auch noch die finanzielle Not hinzu - denn solche Häuser sind unverkäuflich.

Dass es neben Windkraftwerken andere Infraschallquellen gibt, wie z.B. Waschmaschinen oder Autos, relativiert das Problem nicht. Kleingeräte sind mit den sich in Dauerbetrieb befindenden Großkraftwerken nicht vergleichbar. Und Auto fährt man auch keine 24 Stunden am Stück tagtäglich. Allerdings ist das Auto ein gutes Beispiel für die Auswirkungen von Infraschall. Kopfschmerzen, allgemeines Unwohlsein und Übelkeit - bis zum Erbrechen - sind häufige Folgen.

Neben der Studie des BUA erhebt ganz aktuell auch die Wiener Ärztekammer, die bekannt dafür ist, Gesundheitsgefahren neuer Technologien früh zu erkennen und auszusprechen, in ihrer Pressemitteilung vom 30. 04. 2014 die Forderung nach umfassenden Untersuchungen: "Unser Ziel muss es sein, Schlafstörungen, psychische Affektionen und irreversible Schädigungen des Gehörs durch Lärm, wie er auch bei Windkraftanlagen entsteht, zu verhindern" ... „Da sich bei Anrainern von Windkraftanlagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häufen, seien umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen "unabdingbar".

Die neuen Erkenntnisse der o.g. Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu

schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um **mit Sicherheit** gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzinge- lung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schall- ausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Infraschall, Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Im- mobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süd- deutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergi- schen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die to- pografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist.

B: Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

1. „Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe mei- ne Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen in- nerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzen- trationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemein- den ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrations-

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

flächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.

- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

2. Aus der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.07.2014 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße ergibt sich, dass Antragsteller und Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH sind.

Vier der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der im o.g. Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Das Verfahren zur Aufstellung dieses FNP wird von der Stadt Schwäbisch Hall durchgeführt. Die Änderung des FNP ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist.

Da die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer Interessenkollision.

Der FNP ist daher rechtswidrig.

3. Nach den §§ 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall nur für die vorbereitende Bauleitplanung zuständig.

Die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führt aber bereits zu verbindlichen Rechtswirkungen.

Mit der Aufstellung dieses FNP mit den vier geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat deshalb die Stadt Schwäbisch Hall ihre Befugnisse überschritten.

Der FNP ist deshalb rechtswidrig.

C. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.³

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwas-*

3 Windenergieerlass Baden-Württemberg

4 Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

serneubildung.“

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf („*Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.*“) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöffigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.
2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften ge-

und gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Bebler

U. Büro Käser, G1

Ilona Beblot
Schlörweg 2
74523 Schwäbisch Hall
Miteigentümerin v.
Schönblick 7, 74544 Michel-
bach

Bürgermeisteramt
24. JULI 2014
Michelbach/Bitz

Schwäbisch Hall, 22.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

**Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft
Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden
Einwendungen ab:

A: Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Bei dem Abstand handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung. Bei den geplanten Windkraftanlagen von 200 Metern Höhe sind diese Abstände zur Wohnsiedlung **deutlich zu gering**.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für nahegelegene Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bitz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Vor Einführung einer neuen Großtechnologie, wozu Windkraftwerke über Wald in der Dimension von 200 m Höhe und mehr gehören, müssen alle Faktoren, die die körperliche Unversehrtheit gefährden, geprüft werden - zumal wenn es bereits belastbare Verdachte gibt, wie dies bei Infraschall der Fall ist (vgl. Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, UBA 40/2014).

Diese Prüfungen haben nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die Konzentrationsflächen so gewählt, dass die gewünschten Windkraftprojekte realisiert werden können. Dies jedoch ist rechtlich nicht zulässig.

Die Existenz von Infraschall wird im Allgemeinen nicht bestritten. Bestritten wird jedoch, dass Infraschall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat und dass sich dieser - je nach geologischen Verhältnissen - **kilometerweit ausbreitet und dabei Mauern und andere Widerstände problemlos passiert.**

Dass dies so ist, zeigt ein Beispiel aus dem Raum Freiburg. Dort gibt es eine Erdbebenfrühwarnstation, in dessen Umkreis von 10 km keine Windkraftanlage errichtet werden darf, weil die feinen Messgeräte durch diesen tieffrequenten Schall gestört werden; sprich unbrauchbare Werte liefern. Ähnliche Beispiele gibt es aus den USA. Dass der Mensch ebenso feine Sensoren hat, ist unstrittig. An folgendem Beispiel aus dem Haller Landkreis wird dies ersichtlich: An einer bestimmten Stelle auf einem Spazierweg in der Nähe der beiden sehr viel kleineren als die im FNP vorgesehenen Windkraftanlagen in Veinau fühlen sich manche Menschen so unwohl, dass sie die Stelle fluchtartig verlassen müssen. Angesprochen darauf, sagte Herr Gentner von den Haller Stadtwerken, dass ihm das Problem bekannt sei.

Einen Spazierweg kann man notfalls verlassen und meiden. Wenn jedoch die eigenen vier Wände betroffen sind, ist die Lebensqualität massiv gemindert und die Gesundheitsschäden sind eingeleitet. Außer Flucht, gibt es dann keinen Ausweg mehr. Für Hauseigentümer kommt zum menschlichen Leid dann auch noch die finanzielle Not hinzu - denn solche Häuser sind unverkäuflich.

Dass es neben Windkraftwerken andere Infraschallquellen gibt, wie z.B. Waschmaschinen oder Autos, relativiert das Problem nicht. Kleingeräte sind mit den sich in Dauerbetrieb befindenden Großkraftwerken nicht vergleichbar. Und Auto fährt man auch keine 24 Stunden am Stück tagtäglich. Allerdings ist das Auto ein gutes Beispiel für die Auswirkungen von Infraschall. Kopfschmerzen, allgemeines Unwohlsein und Übelkeit - bis zum Erbrechen - sind häufige Folgen.

Neben der Studie des BUA erhebt ganz aktuell auch die Wiener Ärztekammer, die bekannt dafür ist, Gesundheitsgefahren neuer Technologien früh zu erkennen und auszusprechen, in ihrer Pressemitteilung vom 30. 04. 2014 die Forderung nach umfassenden Untersuchungen: "Unser Ziel muss es sein, Schlafstörungen, psychische Affektionen und irreversible Schädigungen des Gehörs durch Lärm, wie er auch bei Windkraftanlagen entsteht, zu verhindern" ... „Da sich bei Anrainern von Windkraftan-

lagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häuften, seien umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen "unabdingbar".

Die neuen Erkenntnisse der o.g. Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzengulung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Infraschall, Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist.

B: Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

1. „Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus.“¹

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkräften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und alle Flächen sachlich zu prüfen.

2. Aus der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.07.2014 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße ergibt sich, dass Antragsteller und Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH sind.

Vier der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der im o.g. Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Das Verfahren zur Aufstellung dieses FNP wird von der Stadt Schwäbisch Hall durchgeführt. Die Änderung des FNP ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist.

Da die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer Interessenkollision.

Der FNP ist daher rechtswidrig.

3. Nach den §§ 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall nur für die vorbereitende Bauleitplanung zuständig.

Die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führt aber bereits zu verbindlichen Rechtswirkungen.

Mit der Aufstellung dieses FNP mit den vier geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat deshalb die Stadt Schwäbisch Hall ihre Befugnisse überschritten.

Der FNP ist deshalb rechtswidrig.

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

C. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöffigkeit ist nicht gegeben

„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur Flächen mit einer geeigneten Windhöffigkeit ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindesttrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegenderm öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöflichkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.
2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Bell' or similar, written in a cursive style.

U: Büro Köse, 01

EINWENDER NAME: Werner und Annette Kalmbach

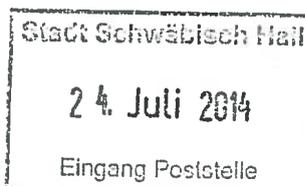
STRASSE: Am Wegerich 14

PLZ: 74544 ORT: Michelbach an der Bilz

Eingegangen
24. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, 20.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall



Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

*„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³*

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöffigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es kei-

ne Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.

2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht be-

rücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“ Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“ seien „nicht zu erwarten“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzinge- lung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Ge-

5 <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

sundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Kahlbach

Annette Kahlbach

K: Wäser + GA

EINWENDER NAME ANDREAS LÄNGEFELD

STRASSE SCHLEHENWEG 11

PLZ 74544 ORT HIRSCHFELDEN

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, 18.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöffige Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?

- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

*„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³*

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftanlagen wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöufigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.

2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige nega-

⁵<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

tive Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann". Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: *„Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“* Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, *„schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“* seien *„nicht zu erwarten“* (so das LUBW in seiner Broschüre *„Windenergie und Infraschall“* vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzueingelung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie äl-

tere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



U.3. Köser + 61

EINWENDER NAME SILKE LÄNGEFELD

STRASSE SCHLEHENWEG 11

PLZ 74544 ORT HIRSCHFELDEN

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, 18.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?

- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

*„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³*

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

3 Windenergieerlass Baden-Württemberg

4 Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöflichkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.

2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Metern abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt über 2.000 Einwohner – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige nega-

⁵<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

tive Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann". Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“ Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „Schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“ seien „nicht zu erwarten“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzingerung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie äl-

tere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Jaingefeld

Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6

Michelbach/Bilz, 22.07.2014

74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht

ungeeignet:

1. Die Windhöffigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.
2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infrasschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“ Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“ seien „nicht zu erwarten“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzelingelung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung

5 <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

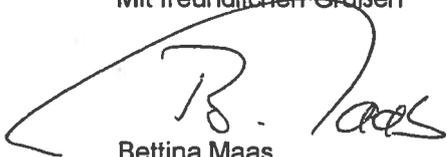
Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen


Bettina Maas

Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6

Michelbach/Bilz, 22.07.2014

74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

*„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³*

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht

hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Maas

K: Käser + 61

EINWENDER NAME Lothar u. Bettina
STRASSE Neumühle 1 Müller
PLZ 74544 ORT Michelbach / Bilz

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, 18.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?

- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

*„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³*

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöufigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.

2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Metern abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige nega-

⁵<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

tive Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann". Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: *„Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“* Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, *„schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“* seien *„nicht zu erwarten“* (so das LUBW in seiner Broschüre *„Windenergie und Infraschall“* vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzinge- lung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schall- ausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Ge- sundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gail- dorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie äl-

tere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Berg Rücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Müller
Lothar Müller

Schwäbisch-Hall

24. JULI 2014

ULRICH SCHÜRRLE

Michelbach/Bilz

HOLUNDERWEG 8 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ

Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6

Michelbach/Bilz, 23.07.2014

74523 Schwäbisch Hall

K: Büro Käser, OA

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus.“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

ULRICH SCHÜRRE

HOLUNDERWEG 8 • 74544 MICHELBAACH A.D. BILZ

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

ULRICH SCHÜRRLÉ

HOLUNDERWEG 8 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ

Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöflichkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.

ULRICH SCHÜRRL

HOLUNDERWEG 8 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ

2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenen vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht

ULRICH SCHÜRRLÉ

HOLUNDERWEG 8 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ

berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“ Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“ seien „nicht zu erwarten“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzingelung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

⁵ <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

ULRICH SCHÜRRLÉ

HOLUNDERWEG 8 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schürrie

U. Jino Käser, G1

EINWENDER NAME

Johanna Weibel

STRASSE

Hagenbacher Ring 2

PLZ

74523

ORT

Schw. Hall

+ handschriftl Anmahlung

Eingegangen

24. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, 18.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?

- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

*„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³*

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infrarot-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist **gesetzeswidrig. Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöufigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.

2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

1. Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenen vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige nega-

⁵<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

tive Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann". Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: *„Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsaustikern ist nicht davon auszugehen.“* Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, *„schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“* seien *„nicht zu erwarten“* (so das LUBW in seiner Broschüre *„Windenergie und Infraschall“* vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzuegung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie äl-

tere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Berg Rücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Weibel

P.S. Ich habe einige Zeit in Michelbach gewohnt und liebe den Wald „Limpurger Berge“ aufgrund vieler Wanderungen und Radtouren. Dieses für mich wichtige Naherholungsgebiet möchte ich durch die Erstellung solcher großer, zahlreicher Windkraftanlagen nicht so vehement beeinträchtigt sehen.

Außerdem habe ich in Michelbach etliche Freunde und Bekannte. Ihnen gegenüber fühle ich mich solidarisch und kann somit alle o.g. Ausführungen mit Nachdruck unterstützen.

Joh. Weibel

K: Käser + 61

Nicht unterschrieben!

EINWENDER NAME WEIDENFELDER

STRASSE OTTENNAB 42

PLZ 74544 ORT MICHELBACH/BILZ

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, 18.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit gebe ich die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2% der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?

- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Ich fordere daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“

- Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben

*„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur **Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit** ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“*

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist gesetzeswidrig. **Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

- Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

- Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungsgebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträdern wird eine Nutzung dieses Gebietes für mich und meine Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt

insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

- Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinclimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

- Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nach meinem Empfinden nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

- Die Windhöufigkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.
- Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet. Der Erholungsraum für mich und meine Familie wird gravierend beeinträchtigt.
- Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt

- Zu geringer Abstand

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Ich empfinde die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

- Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko will ich mich keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt **über 2.000 Einwohner** – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Ich verlange daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordere ich eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

- Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenen vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass *„Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“*. Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: *„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“* Dabei sind *„negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“*.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten

Infraschalls wie folgt: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“ Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“ seien „nicht zu erwarten“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung meiner Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

- Überschreitung der Lärmwerte

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzingelung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

- Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchte ich auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Käses, BA

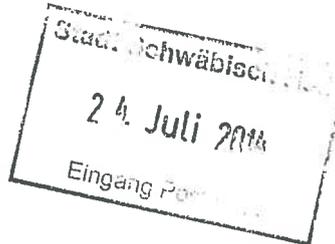
Eingegangen Ulrich und Isabell Biermann

Albert-Schwegler-Str.26

24. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

74544 Michelbach/Bilz



Michelbach, 22.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

- Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)
- Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs ggü. der Stadt Hall

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit geben wir die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans:

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus.“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehen wir diese Abwägung nicht umgesetzt. Wir haben Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für uns sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöffige Gebiet zwi-

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

schen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?

- Warum wird für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum wird Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen“, also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?
- Dies betrifft auch andere, hier nicht genannte, windhöfliche Flächen.

Der jetzt ausgelegte Flächennutzungsplan ist rechtswidrig und damit ungültig, da das Verfahren nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Wir fordern daher, die gesamte Planung von neuem zu beginnen und **alle Flächen** sachlich zu prüfen.

B. Einwendungen zur behaupteten Eignung des Gebiets „Östlich Michelbach“:

1. Die erforderliche Windhöflichkeit ist nicht gegeben:

„Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit ausgewiesen werden... Für Investoren gilt ... meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“³

Diese Ertragsschwelle wird gemäß LUBW Windatlas im Gebiet „Östlich Michelbach“ nicht erreicht⁴.

Auch aufgrund weiterer zu erwartender Betriebseinschränkungen durch Fledermausflug, Vogelzug, künftiger Infraschall-Richtlinien und überhöhter Lärmwerte wird ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein.

Es besteht keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in einem ungeeigneten Gebiet ist **gesetzeswidrig. Die geplante Ausweisung des Gebiets „Östlich Michelbach“ ist folglich zurück zu nehmen.**

2. Das Landschaftsbild wird unzulässig beeinträchtigt:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise.

3. Das Naherholungsgebiet Einkornwald wird entwertet:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie beispielsweise deren Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Wälder der nördlichen Limpurger Berge – der sog. Einkornwald – dienen schon immer der örtlichen Bevölkerung, gerade auch den Bürgern der Stadt Hall, als Naherholungs-

³ Windenergieerlass Baden-Württemberg

⁴ Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014

gebiet. Es gibt eine Vielzahl von markierten Wanderwegen. Der Hauptwanderweg 3 des Schwäbischen Albvereins (Main-Neckar-Rhein-Weg von Wertheim nach Lörrach) durchquert die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt im Herz des Naherholungsgebietes. Nach Errichtung von Windkraftträgern wird eine Nutzung dieses Gebietes für uns und unsere Familie nicht mehr ungestört möglich sein. Im Winter stellt insbesondere Eiswurf eine hohe, evtl. sogar tödliche Gefahr für Spaziergänger und Wanderer dar.

4. Windkraftanlagen im Wald schaden dem Klima:

Die Limpurger Berge sind eines der größten geschlossenen Waldgebiete der Region. Ein geschlossenes Waldgebiet bewirkt eine bestimmte kleinklimatische Situation. Durch die bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Rodungsflächen werden andere Waldstrukturen mit großen Lichtungen geschaffen. Ein von mehreren Windkraftanlagen durchlöcherter Wald verliert als Ganzes an Wert für den Klimaschutz. Ein Positionspapier des NABU-Landesverbandes Brandenburg „Windkraftanlagen im Wald/Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht“ von 2011 nennt die Gesamtfolgen: *„Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen zerstört werden...Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.“*

Durch die Rodungen wird es zwangsläufig zu einer Veränderung des bestehenden Mikroklimas kommen. Diese Veränderung des heute bestehenden Mikroklimas wird in der Folge sich auch auf die bestehende Flora und Fauna, darüber hinaus auch auf die in ihrer unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen auswirken. Die Windräder greifen in den Luftraum ein und führen zu lokaler Erwärmung. Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 und in den anderen umweltbezogenen Unterlagen wird diese Problematik nicht einmal thematisiert.

5. Der Artenschutz wird fahrlässig behandelt:

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass neben anderen schützenswerten Tierarten insbesondere auch Rotmilan und Schwarzmilan sowie verschiedene Fledermausarten in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ vorhanden und zu berücksichtigen sind. Daher wird ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf (*„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen innerhalb des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.“*) im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Milane und der Schwarzstorch haben ihre Nahrungshabitate in den Limpurger Bergen und überfliegen für jeden offensichtlich den Wald.

Eine solche spätere Untersuchung widerspricht aber den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Denn das Projekt, nämlich Bau und Betrieb künftiger Windenergieanlagen in diesem Gebiet, ist nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse. Es widerspricht sogar dem öffentlichen Interesse, da Windenergieanlagen dort wegen der geringen Windgeschwindigkeiten unrentabel sind, das Orts- und Landschaftsbild verunstalten und dem Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald widersprechen.

Fazit für die Eignung des Gebietes „Östlich Michelbach“:

Die ausgewiesene Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ist nicht nur in quantitativer Hinsicht zu groß und zu belastend für Michelbach, sie ist auch in qualitativer Hinsicht ungeeignet:

1. Die Windhöflichkeit ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb. Damit gibt es keine Rechtfertigung für die dramatische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windindustrieanlagen von 200 m Höhe.
2. Der Artenschutz wird nicht ausreichend gewährleistet, was die Tierwelt unzulässig gefährdet.

- Der Erholungsraum für uns und unsere Familie wird gravierend beeinträchtigt.
3. Der Klimaschutz - der solche Eingriffe rechtfertigen soll - wird nicht erreicht. Im Gegenteil, die Waldzerstörung schadet dem Klima.

C. Das Leben und Wohnen in Michelbach wird unzulässig beeinträchtigt:

1. Zu geringer Abstand:

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes, wobei andere Emissionen hierbei nicht berücksichtigt werden. Wir empfinden die Nähe dieser Windindustrieanlagen als unzumutbare Bedrängung.

2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf III:

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme, da er eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner darstellt. Der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit, Schlafstörungen u.v.m. Diesem Risiko wollen wir uns keineswegs aussetzen! Bereits durch die derzeit geplanten WKA's der Stadtwerke Schwäbisch Hall werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und Hirschfelden, das heißt über 2.000 Einwohner – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein.

Bei einem Abstand von nur 700 m würde die Schattenbeeinträchtigung noch weiter zunehmen. Dies wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen und dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird.

Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Wir erwarten daher, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken macht. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zulässig ist, fordern wir eine Prüfung der Siedlungsabstände. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkraftträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Bei dem nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses einzuhaltenden vorsorglichen Siedlungsabstand von 700 Metern wurden die Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes vom März/Juni 2014⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass „Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Weiter heißt es in dieser Studie wie folgt: „Zusammenfassend kann ge-

⁵ <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

sagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ Dabei sind „negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen“.

In der vorgenannten Studie heißt es zur Stärke des von Windkraftträdern verursachten Infraschalls wie folgt: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.“ Diese neuen Erkenntnisse zeigen, dass die Behauptung der baden-württembergischen Landesregierung, „schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen“ seien „nicht zu erwarten“ (so das LUBW in seiner Broschüre „Windenergie und Infraschall“ vom Januar 2013), keinen Bestand hat.

Die neuen Erkenntnisse der vorgenannten Studie des Bundesumweltamtes sind im Rahmen der Prüfung unserer Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes einerseits, aber auch aufgrund der von Amts wegen zu beachtenden Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG andererseits bei allen vier Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Denn die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sind ein unabdingbar zu schützendes Rechtsgut. Bei Zweifeln, ob ein Projekt, hier der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die Gesundheit der in ihrem Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen kann, hat die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Vorrang. Im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgenden Abwägung muss also darüber befunden werden, welche Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, um mit Sicherheit gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung auszuschließen.

Dies ist bislang nicht erfolgt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan mangels Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall rechtswidrig. Die Prüfung gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch Schattenwurf und durch Infraschall ist nachzuholen. Das Prüfungsergebnis mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Folgerungen für den Flächennutzungsplan ist nach Maßgabe des § 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

4. Überschreitung der Lärmwerte:

Die Ausweisung der Konzentrationszone ermöglicht die halbmondförmige Einzelung von Michelbach. Es können bis zu 20 Windräder aufgestellt werden. Die Schallausbreitung hochliegender Quellen ist nicht sicher prognostizierbar. Die künftigen Windräder haben höhere Leistungen und damit höhere Schallemissionen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nachts überschritten werden. Die Ausweisung der Konzentrationszone in dieser Größe und Nähe zu Michelbach ist daher nicht zulässig.

5. Wertverluste von Immobilien

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Die Wertverluste werden bei den jetzt in Süddeutschland geplanten Windindustrieanlagen im Vergleich zu Norddeutschland eher noch größer sein als bisher bekannt. Mit bis zu über 200 m (im baden-württembergischen Gaildorf sogar bis fast 250 m) werden die Windindustrieanlagen doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden sein. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten. Wer sein Haus verkaufen will bzw. muss, der wird einen merklich geringeren Preis erzielen. Im Extremfall ist das Haus unverkäuflich geworden

ist. Das betrifft junge Familien, die beruflich mobil sein müssen genauso wie ältere Menschen.

Fazit für das Leben und Wohnen in Michelbach:

Das Leben in Michelbach wird durch den Bau der riesigen Windindustrieanlagen, die laut vorliegendem Flächennutzungsplan bis zu 900 (de facto 700 m) an die Wohngebiete heranreichen können, schwer belastet. Insbesondere aber möchten wir auf die dauerhaften gesundheitlichen Risiken hinweisen. Durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten allgemein betroffen sind Schwangere, Kinder, Kranke und alte Menschen. Speziell betroffen sind Personen mit Migräne und Herz-Kreislaufbeschwerden sowie Menschen mit einem Ohrimplantat und besonderer Sensitivität.

Aus all den vorgenannten Gründen lehnen wir die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Zur Einwendung ergänzende frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen:

Als Planungskörperschaft wäre es Ihre Pflicht gewesen, eine Teilumzierung eines einzelnen Ortes mit einer Vielzahl erhöht stehender Windräder, noch dazu mit viel zu geringem Abstand, zu verhindern!

Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschaden werden wir als Eigentümer der Grundstücke Albert-Schwegler-Str. 26 und Eduard-Mörke-Str. 8 in Michelbach/Bilz nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die als dies pflichtwidrig ermöglichende Planungskörperschaft in Anspruch nehmen. Im übrigen kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs erfolgte.

Sehr geehrte Damen und Herren, bevor hier durch das geplante Vorhaben der Stadtwerke SHA die Lebensqualität in einer gesamten Gemeinde langfristig zerstört wird und zudem alle Michelbacher Grundstücks- und Hauseigentümer einen massiven Wertverlust hinnehmen müssen, wäre es aus unserer Sicht mehr als angebracht, gemeinsam an einer für alle Beteiligten zielführenden nachhaltigen Lösung zu arbeiten.

Daher bitten wir Sie nachdrücklich, das geplante Vorhaben nochmals vor der Umsetzung sachlich mit den Michelbachern Bürgern zu diskutieren und dann auch wirklich auf verschiedenste Punkte einzugehen und nicht nur alle Punkte von der Hand zu weisen bzw. „schön zu reden“!

Gerne stehen wir hierbei für diese Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Jöcher
Sabell

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Schadensersatzansprüche

u: Fritz Weiss, GA

69/65 Fritz S. Fetscher

Dezernat I	
21. Juli 2014	
Ph	

Dr. Karl-Heinz und
Monika Glandorf
Manfred-Kyber-Str. 5
74544 Michelbach/Bilz
0791 41644
k.h.glandorf@googlemail.com
21.07.2014

An Herrn
Oberbürgermeister Pelgrim
Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen
23. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Betr.: Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs

Sehr geehrter Herr Pelgrim,

anlässlich der öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) wenden wir uns an Sie, da die Stadt Schwäbisch Hall die Planungen durchgeführt und die Auslegung des Flächennutzungsplans veranlasst hat, obwohl die Gemeinde Michelbach begründete Änderungswünsche vorgebracht hat.

Durch den Flächennutzungsplan in der vorliegenden Form wird unser Einfamilienhaus, Manfred-Kyber-Str. 5, in Michelbach entwertet. Es liegt nur rund 1.100 m von der Grenze der geplanten Konzentrationsfläche entfernt. Selbst die Schattenkarte der Stadtwerke, die von einem Abstand von 1.500 zur Wohnbebauung ausgeht, weist auch für unser Grundstück eine Schattenbeeinträchtigung aus. Zusätzlich laut Flächennutzungsplan mögliche näher gelegene Windkraftanlagen würden die Schattenbelastung stark erhöhen. Entsprechend würden Lärm- und Infraschallimmissionen erhöht. Der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Form stellt daher einen enteignungsgleichen Eingriff in unser Eigentum dar.
<http://www.juraforum.de/lexikon/eigentum-enteignungsgleicher-eingriff>

Eigentümer, die durch Planungsmaßnahmen im Wege des sog. enteignungsgleichen Eingriffs betroffen werden, haben nach der Rechtsprechung die Obliegenheit, sich zunächst primär gegen die beeinträchtigenden Maßnahmen zur Wehr zu setzen und sind dabei auch gehalten, der den enteignungsgleichen Eingriff verursachenden und in der Folge haftenden Körperschaft möglichst frühzeitig die schadensstiftende Relevanz ihres Handelns zu verdeutlichen.

Aus diesem Grunde trage ich Ihnen als betroffener Eigentümer den folgenden Sachverhalt vor:

- Unser Haus mit 156 qm Wohnfläche wurde 1978 errichtet und 2003 wesentlich erneuert, was zu einer deutlichen Anhebung des Einheitswertes zum 1.1.2004 geführt hat.
- Das Haus ist der wesentlichste Teil unserer Altersvorsorge, die wir bewusst auf einer eigenen Immobilie aufgebaut haben. Wir sind jetzt 65 Jahre alt und wollen noch einige Jahre in unserem Haus zu leben. Danach wollen wir unser Haus verkaufen und dann in die Nähe eines unserer Kinder ziehen. Das Wohnen dort (Lugano/ Tessin bzw. New York) wird erhebliche Kosten verursachen, die wir aus unserer Rente nicht bestreiten können.
- Der Verkaufserlös für unser Haus wird daher existenziell für unser künftiges Leben sein. Ein Vergleich der Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für die Schweiz und New York mit den für Deutschland geltenden Pauschalen verdeutlichen die extrem höheren Kosten in Lugano bzw. New York.

Die von Ihnen vorgenommene Planung von Windkraft-Vorranggebieten durchkreuzt unsere Altersversorgung und führt zu einer wesentlichen Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis Windkraftanlagen. Schon bisher kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten von jedenfalls ca. 30-40%, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen.

Mit einer solchen Entwicklung ist auch in Michelbach und Umgebung und bei unserem Grundstück als Folge Ihres Flächennutzungsplans zu rechnen. Der Wertverlust wird hier aufgrund der Strukturschwäche und bereits fest-

gestellten demographischen Entwicklungen in der Zukunft extrem sein, denn außer der Landschaft hat unsere Gegend nichts zu bieten. Nach der Errichtung von Windrädern gibt es keinen Grund mehr, in Michelbach ein Wohnobjekt zu kaufen oder zu mieten.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste durch

- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- Haus&Grund Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom März 2014.

Der Wertverlust unseres Hauses im Fall des durch Ihre Planung eröffneten Windrad-Baus würde zu einer nicht mehr schließbaren Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge. Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken. Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder überteuert bezogen.

Erst recht erfordert der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen einen Schadensausgleich, wo durch die staatliche enteignende Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Es wäre schon Ihre Pflicht als Planungskörperschaft gewesen, eine unverhältnismäßige Belastung der Gemeinde Michelbach zu verhindern. Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschadens werde ich als Eigentümer des oben näher bezeichneten Hausgrundstücks nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch Sie als dies pflichtwidrig ermöglichende Planungskörperschaft in Anspruch nehmen. Im übrigen

kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs folgte.

Mit freundlichen Grüßen

11-11 
Monika J. J. J.

Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis Windkraftanlagen.

Schon bisher kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten von jedenfalls ca. 30-40%, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen.

Mit einer solchen Entwicklung ist auch in Michelbach und Umgebung und bei unserem Grundstück als Folge Ihres Flächennutzungsplans zu rechnen. Der Wertverlust wird hier aufgrund der Strukturschwäche und bereits festgestellten demographischen Entwicklungen in der Zukunft extrem sein, denn außer der Landschaft hat unsere Gegend nichts zu bieten. Nach der Errichtung von Windrädern gibt es keinen Grund mehr, in Michelbach ein Wohnobjekt zu kaufen oder zu mieten.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste durch

- neue Bewertungsschlüssel der Banken für Grundstücksbeleihungswerte
- neue Schulungen für Grundstückswertgutachter
- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- Auskünfte von Immobilien-Maklern, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. ein starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mussten
- Gerichtsurteile, die einen Wertverlust von Grundstücken in der Nähe von Windrädern bestätigen

Entsprechend diesen Erfahrungen wird der Wertverlust unseres Hauses im Fall des durch Ihre Planung eröffneten Windrad-Baus mindestens ca. 50.000 € wahrscheinlich sogar 100.000 € und mehr betragen. Dieser Wertverlust würde zu einer entsprechenden Verminderung des Verkaufserlöses unseres Hauses führen. Damit entstünde eine nicht mehr schließbare Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge.

Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken. Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder überteuert bezogen. Erst recht erfordert der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen einen Schadensausgleich, wo durch die staatliche enteignende Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Es wäre schon Ihre Pflicht als Planungskörperschaft gewesen, eine Teil-Umzingelung eines einzelnen Ortes eine Vielzahl erhöht stehender und erdrückend wirkender Windräder zu verhindern. Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschaden werde ich als Eigentümer des oben näher bezeichneten Hausgrundstücks nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die als dies pflichtwidrig ermöglichende Planungskörperschaft in Anspruch nehmen. Im Übrigen kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs folgte.

Hochachtungsvoll

Werner Kuhn

Annette Kuhn

U: B. Käser + GA

Andreas und Silke Längefeld
Schlehenweg 11
74544 Michelbach an der Bilz

Eingegangen

25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An OB Pelgrim Stadt Schw.Hall Am Markt 6 74523 Schwäbisch Hall	An Werner Dörr Bürgermeisteramt Michelbach/Bilz Hirschfelder Straße 13 74544 Michelbach / Bilz	An Landrat Bauer Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall
--	---	--

Michelbach, den 23.07.2014

Betr.: Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs

Sehr geehrte Herren,

wie Sie sicher wissen, gilt nach deutschem Recht nicht mehr der Grundsatz „dulde und liquidiere“, sondern Eigentümer, die durch Planungsmaßnahmen im Wege des sog. enteignungsgleichen Eingriffs betroffen werden, haben nach der Rechtsprechung die Obliegenheit, sich zunächst primär gegen die beeinträchtigenden Maßnahmen zur Wehr zu setzen und sind dabei auch gehalten, der den enteignungsgleichen Eingriff verursachenden und in der Folge haftenden Körperschaft möglichst frühzeitig die schadensstiftende Relevanz ihres Handelns zu verdeutlichen.

Aus diesem Grunde trage ich Ihnen als betroffener Eigentümer den folgenden Sachverhalt vor:

Ich bin Eigentümer des im Grundbuch von Michelbach, Bilz..... Ort Michelbach/Bilz
(Grundbuchamt Michelbach, Bilz..., Band: 286/131 FlurstückNr. 378/10) eingetragenen Grundstücks (vgl. beigefügten Grundbuchauszug).

Die Entfernung zu dem von Ihnen ausgewiesenen Windvorrang-Gebiet beträgt lediglich ca. 900 Meter.

Unser Grundstück ist 839 qm groß und mit einem Einfamilien-Haus überbaut; Baujahr: 1999. Es wird von uns und unserer Familie (vier Personen) bewohnt.

Das Haus ist der wesentlichste Teil unserer Altersvorsorge, die wir bewusst auf einer eigenen Immobilie aufgebaut haben. Wir haben geplant, nach Erreichen des Ruhestands noch einige Jahre in unserem Haus zu leben. Danach wollen wir unser

Haus verkaufen, um uns dann mit dem beim Hausverkauf erzielten Verkaufserlös lebenslang in „betreutes Wohnen“ einzukaufen.

Wie Sie sicherlich wissen, wird der Aufwand für Altersversorgung und Pflege einschließlich Arztkosten u.a. im Zeitablauf wegen ungünstiger demographischer Entwicklung immer höher. Ich gehe auch davon aus, dass Ihnen die Kosten und Konditionen bekannt sind, die beim Kauf von seniorenberechtigten und rund um die Uhr betreuten Wohnungen in einem seriös geführten Senioren-Stift anfallen.

Aus heutiger Sicht muss für mich und meine Frau auf Basis der heute bekannten durchschnittlichen Lebenserwartung nach Auskunft meiner Bank bei Erreichen des Rentenalters ein Kapitalstock i.H.v. rd. 2 500 000 € (2 Personen) in monatlichen Teilbeträgen abrufbar zur Verfügung stehen, wenn wir unseren jetzt erreichten Lebensstandard bei wegfallendem Gehalt auch im Rentenalter beibehalten wollen und der für die Finanzierung eines Ruhestandszeitraums von rd. 20 – 25 Jahren für 2 Personen ausreichen muss (im wesentlichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Pflege, medizinische Betreuung, Urlaub, Mobilität und andere Kostenarten), wenn wir unseren Kindern später einmal finanziell nicht zur Last fallen wollen.

Wie Sie sicherlich ebenfalls wissen, geht die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der immer ungünstiger werdenden demographischen Entwicklung und wegen weiterer Negativ-Faktoren weiter zurück; sie allein genügt bei weitem nicht, den während unseres Berufslebens über das Gehalt finanzierten Lebensstandard auch im Rentenalter - d.h. bei wegfallendem Gehalt - aufrecht zu erhalten. Überdies werden die unter Berücksichtigung der Inflation künftig weiter zurückgehenden bzw. stagnierenden Rentenbezüge neuerdings noch besteuert, wobei der Umfang der Besteuerung bei jährlich hinzukommenden Neu-Rentnern jedes Jahr um 2 % steigt.

Um von der wegbrechenden staatlichen Rente unabhängiger zu sein, haben wir daher sehr frühzeitig mit dem Bezug eines eigenen Hauses eine weitere Säule unserer Altersvorsorge aufgebaut. Mit einem Verkehrswert bzw. einem im Alter geplanten Veräußerungserlös i.H.v. rd. 350.000 € ist unser Zweifamilienhaus der bei weitem größte Teil des oben genannten und zur Altersvorsorge benötigten Kapitalstocks.

Die von Ihnen vorgenommene Planung von Windkraft-Vorranggebieten durchkreuzt unsere geplante Finanzierung zur Altersversorgung und führt zu einer wesentlichen Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis Windkraftanlagen.

Schon bisher kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten von jedenfalls ca. 30-40%, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen.

Mit einer solchen Entwicklung ist auch in Michelbach und Umgebung und bei unserem Grundstück als Folge Ihres Flächennutzungsplans zu rechnen. Der Wertverlust wird hier aufgrund der Strukturschwäche und bereits festgestellten demographischen Entwicklungen in der Zukunft extrem sein, denn außer der Landschaft hat unsere Gegend nichts zu bieten. Nach der Errichtung von Windrädern gibt es keinen Grund mehr, in Michelbach ein Wohnobjekt zu kaufen oder zu mieten.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste durch

- neue Bewertungsschlüssel der Banken für Grundstücksbeleihungswerte
- neue Schulungen für Grundstückswertgutachter
- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- Auskünfte von Immobilien-Maklern, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. eine starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mußten
- Gerichtsurteile, die einen Wertverlust von Grundstücken in der Nähe von Windrädern bestätigen

Entsprechend diesen Erfahrungen wird der Wertverlust unseres Hauses im Fall des durch Ihre Planung eröffneten Windrad-Baus ca. 140.000 € betragen. Dieser Wertverlust würde zu einer entsprechenden Verminderung des Verkaufserlöses unseres Hauses führen. Damit entstünde eine nicht mehr schließbare Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge.

Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken. Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder überteuert bezogen. Erst recht erfordert der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen einen Schadensausgleich, wo durch die staatliche enteignende Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Es wäre schon Ihre Pflicht als Planungskörperschaft gewesen, eine Teil-Umzingelung eines einzelnen Ortes eine Vielzahl erhöht stehender und erdrückend wirkender Windräder zu verhindern. Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschaden werde ich als Eigentümer des oben näher bezeichneten Hausgrundstücks nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die als dies pflichtwidrig ermöglichende Planungskörperschaft in Anspruch nehmen. Im übrigen kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs folgte.

Hochachtungsvoll

M. Löffel

Silke Löffel

Notariat I Schwäbisch Hall
Ref I Notar Sülzle, Tel.0791 / 752-2410

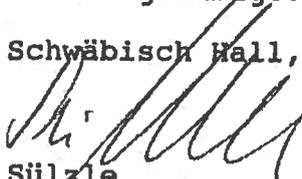
Urkundenrolle I Nr. 1197/1998



Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung der Ablichtung
mit der mir vorliegenden Urschrift
wird beglaubigt.

Schwäbisch Hall, den 28.9.1998


Sülzle
Notar

Notariat I Am Säumarkt 6, 74523 Schwäbisch Hall

Ehegatten
Andreas/Silke Längefeld
Fliederweg 6

74544 Michelbach/Bilz-Gschlachtenbretzingen



Urkundenrolle ~~III~~ Nr. 1197 /1998
Notariat Schwäbisch Hall III

Michelbach an der Bilz
Notariat Schwäbisch Hall ~~III~~
Amtsgerichtsbezirk Schwäbisch Hall

Verhandelt am 24. September 1998
(in Worten: vierundzwanzigsten September
neunzehnhundertachtundneunzig).

Vor mir, dem Notar

Dieter Sülzle beim Notariat Schwäbisch Hall,

erscheinen heute im Rathaus in Michelbach an der Bilz:

1. Herr Volker Schneider, Bürgermeister in Michelbach an der Bilz

handelnd als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Michelbach an der Bilz

2. Herr Andreas Längefeld, geb. 3. 9. 1969, wohnhaft
Fliederweg 6, Michelbach an der Bilz - Gschlachtenbretzingen,
3. Frau Silke Längefeld, geb. Friedrich, geb. 2. 7. 1975,
wohnhaft daselbst.

Der Erschienene Ziff. 1 ist mir persönlich bekannt.

Die Erschienenen Ziff. 2 und 3 haben sich durch amtlichen, mit Lichtbild versehenem Ausweis ausgewiesen.

Die Erschienenen erklären zur notariellen Beurkundung:

Wir schließen folgenden

K A U F V E R T R A G :

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz
-nachstehend "Verkäufer" genannt

verkauft an

die Eheleute Andreas Längefeld und Silke Längefeld,
geb. Friedrich -je zur Hälfte-
-nachstehend "Käufer" genannt,
auch wenn es sich um mehrere Personen handelt,

das Grundstück der Gemarkung Michelbach an der Bilz,
Flur Hirschfelden

Flurst. 378/10
Schlehenweg 11

8 ar 39 qm

eingetragen im Grundbuch von Michelbach an der Bilz
Heft 286 Abt. I Nr. 131.

Das Grundstück ist nach Abt. II und III des Grundbuchs nicht
belastet.

Der Kaufpreis für dieses Grundstück beträgt
bei 839 m² à ca. 129,54 DM = 108.692,45 DM.

Zusätzlich zu diesem Kaufpreis entstehen für das Kaufgrundstück
noch Erschließungsbeiträge. Nach den Satzungen der Gemeinde
können diese Beiträge vor Entstehung einer Beitragspflicht
abgelöst werden Die Gemeinde hat Ablösungsbestimmungen
erlassen. Die Erschließungsbeiträge werden zum heutigen Tag
abgelöst. Die Beiträge für Kanalisation, Sammelkläranlagen und
Wasserversorgung sind bereits entstanden, wurden von der
Gemeinde intern verrechnet und sind im Kaufpreis enthalten.
Dabei beträgt der Kanalbeitrag 6,50 DM/m², der Klärbeitrag
3,10 DM/m² und der Wasserversorgungsbeitrag 3,00 DM/m²
zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer.

Nach der o. a. Ablösevereinbarung beträgt die Ablössungssumme für

den Erschliessungsbeitrag ca. 44,46 DM/qm = 37.293,55 DM.

Die Ablösungsvereinbarung soll mitbeurkundet werden. Sie ergibt sich aus der diesem Kaufvertrag gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG beigefügten Ablösungsvereinbarung, welche eine Anlage zu dieser Niederschrift bildet.

Die Ablösungsvereinbarung wurde vom Notar vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt.

Für den Bau neuer Erschließungsanlagen ist das Entstehen einer Beitragspflicht durch diese Ablösungsvereinbarung nicht ausgeschlossen.

Für das Kaufgrundstück ist somit zu entrichten

a) für den Grundstückswert (ca. 116,73 DM/m ²)	97.944,86 DM
b) für den von der Gemeinde intern verrechneten öffentlichen Kanalbeitrag (6,50 DM/m ²)	5.453,50 DM
Klärbeitrag (3,10 DM/m ²)	2.600,90 DM
Wasserversorgungsbeitrag (3,00 DM/m ²)	2.517,-- DM
zzgl. 7 Prozent Mwst. (0,21 DM/m ²)	176,19 DM
c) für den abgelösten Erschließungsbeitrag (ca. 44,46 DM/m ²)	<u>37.293,55 DM</u>
zusammen 174,00 DM/m ²	145.986,-- DM

Nähere Bestimmungen:

1. Der Kaufpreis für o. g. Grundstück sowie die Erschliessungskosten in Höhe von 145.986,-- DM sind auf 20. Oktober 1998 zahlungsfällig.
2. In dem Kaufpreis sind auch enthalten die Hausanschlußkosten für die Wasserversorgung einschließlich Mehrwertsteuer, ebenso die Hausanschlußkosten für die Abwasserbeseitigung. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind bis zu 1 m in das Baugrundstück hineinverlegt.

Im Kaufpreis enthalten sind ferner die Kosten der bereits erfolgten erstmaligen Vermessung des Baugrundstücks.

Diese Regelung berührt im übrigen nicht die Ansprüche der Gemeinde auf Gebühren, Kostenersätze und ähnliche Entgelte.

Die Kosten für den Gasanschluß (Grundgebühr) sind im Kaufpreis ebenfalls enthalten, nicht jedoch die Kosten für den tatsächlichen Hausanschluß der Gasleitung.

Der Käuferpartei ist bekannt, daß nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf dem heute verkauften Grundstück ein Bauvorhaben mit höchstens 2 Wohneinheiten errichtet werden darf.

3. Die Kosten und Beiträge für die Versorgung des Kaufgrundstücks mit Strom und für Telefon sind im Kaufpreis nicht enthalten.
Nicht enthalten sind später erforderliche Vermessungsarbeiten, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Gebäudeaufnahme.
4. Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs sowie die zum Ansatz kommende Grunderwerbsteuer hat der Käufer zu bezahlen.
5. Die Grundsteuern und sonstigen öffentlichen Abgaben hat der Käufer vom 01. Januar 1999 an zu übernehmen.
6. Der Verkauf erfolgt ohne jede Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften. Das Grundstück wird in dem Zustand übergeben, wie es die Verkäuferin seither besessen hat.

Für Mängel des Baugrundes haftet die Verkäuferin nicht. Die Verkäuferin leistet jedoch dafür Gewähr, daß das Kaufgrundstück mit einem dem Bebauungsplan entsprechenden Hauptgebäude (Wohnhaus) bebaut werden darf.

7. Die Übergabe erfolgt heute, die Auflassung erfolgt sofort.
8. Eine behördliche Genehmigung ist zur Wirksamkeit dieses Kaufvertrages nicht erforderlich.

Der Vertreter der Verkäuferin erklärt noch, daß der Beschluß des Gemeinderates zu diesem Kaufvertrag der Rechtsaufsichtsbehörde gem. Buchst. b) Ziff. 2.4 des sog. Freigrenzenerlasses nicht vorzulegen ist.

9. Die Verkäuferin behält sich das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag vor, wenn
 - a) der Käufer das Grundstück nicht innerhalb von 2 Jahren an von heute an gerechnet, mit einem dem Bebauungsplan entsprechenden Hauptgebäude (Wohnhaus) bebaut hat und mit der Herstellung nicht innerhalb von 18 Monaten beginnt,
 - b) der Käufer das Kaufgrundstück vor Fertigstellung des nach lit. a) herzustellenden Hauptgebäudes ohne Zustimmung der Verkäuferin weiter veräußert, was aber nicht gilt, wenn Wohnungs- oder Teileigentumsrechte veräußert werden. Als Veräußerung gilt bereits der Abschluß des zur Veräußerung verpflichtenden Vertrags.

Das Rücktrittsrecht kann ausgeübt werden beim Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen. Eine Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts wird nicht vereinbart. Im Falle der Ausübung des Rücktritts ist der bezahlte Kaufpreis zu erstatten. Ebenso sind etwaige nachgewiesene Verbesserungen des Grundstücks zu ersetzen.

Zinsen werden nicht vergütet. Die Kosten dieses Kaufvertrags und die Kosten für die Ausübung des Rücktrittsrechts und eine etwa zum Ansatz kommende Grunderwerbsteuer aus dem vorstehenden Kaufvertrag und für den Rückerwerb durch die heutige Verkäuferin hat der heutige Käufer zu bezahlen.

Zur Sicherung des durch die Ausübung dieses Rücktrittsrechts entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an dem Kaufgrundstück bewilligt die heutige Käuferpartei die Eintragung einer entsprechenden Auflassungsvormerkung gem. § 883 BGB für die Verkäuferin zu Lasten des Kaufgrundstücks. Ein Antrag auf Eintragung dieser Auflassungsvormerkung wird heute nicht gestellt. Die Rechtslage ist bekannt.

10. Gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Reichssiedlungsgesetz, dem Landeswaldgesetz und dem Naturschutzgesetz bestehen offensichtlich nicht.
11. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßen, Geh- und Fußwege sowie die Straßenbeleuchtung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszubauen bzw. fertigzustellen. Der Endausbau kann allerdings erst nach Errichtung der meisten Wohngebäude innerhalb des Baugebiets erfolgen.

Der Erwerberpartei ist bekannt, daß bei Durchführung der Erschließungsarbeiten zur Herstellung des Fahrbahnrandes bzw. der Fahrbahnabgrenzung das heutige Kaufgrundstück auf eine Breite von ca. 0,50 m bis 1,00 m vorübergehend in Anspruch genommen werden muß und daß der "Hinterbeton" der Straßenbegrenzung in das Kaufgrundstück hineinragt.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vereinbarung in dieser Urkunde oder ein Teil einer Vereinbarung in dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen in dieser Urkunde trotzdem gültig. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Vereinbarungen in dieser Urkunde eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Hierauf erklären die Erschienenen sofort weiter in
gleichzeitiger
Anwesenheit folgende

A u f l a s s u n g :

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem Kaufgrundstück
auf die Käuferpartei, wie auf Seite 2 des Vertrages genannt,
übergehen soll.

Wir **bewilligen** und der Käufer **beantragt** die Eintragung der
Eigentumsänderung im Grundbuch.

Auf Nachricht gem. § 55 GBO wird verzichtet.

Die Beteiligten werden auch auf folgendes hingewiesen:

- a) auf die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und
Steuern und sonstige öffentlich - rechtliche Abgaben,
- b) daß die Eigentumsänderung im Grundbuch erst eingetragen
werden darf nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsbeschei-
nigung des Finanzamts wegen der Grunderwerbsteuer,
- c) auf die Gefahr der Weiterveräußerung und Belastung
des Kaufgrundstücks durch den Käufer bzw. seinen
Rechtsnachfolgern vor Eintragung der Auflassungsvor-
merkung gem. Ziff. 9 des Vertrags.

Der Notar hat das Grundbuch (GBH 286) eingesehen, in dem das Kaufgrundstück eingetragen ist.

Abschriften dieser Urkunde werden beantragt für

- a) Verkäuferin 2 Stück,
- b) Käuferpartei 2 Stück,
- c) Grundbuchamt Michelbach an der Bilz 1 Stück in Ausfertigung,
- d) Finanzamt 2 Stück,
- e) Gutachterausschuß 1 Stück.

Die vorstehende Niederschrift wurde mit der Anlage vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt, und unterschrieben

Hollner Müller

Silke Längfeld

Andreas Längfeld

Notar Dr. Müller

Anlage zum Kaufvertrag vom 24. September 1998
beurkundet von Notar Dieter Sülzle
(Urk.Rolle IHH-Nr. 1197/1998 des Notariats Schwäbisch Hall)

Dem Kaufvertrag Gemeinde Michelbach an der Bilz /
Eheleute Andreas und Silke Längefeld
gem. § 9 Abs. 1 S. 2 BeUrkG beigefügte Ablösungsvereinbarung
von heute.

V E R E I N B A R U N G

über die Ablösung von Beiträgen zum Kaufvertrag vom
24. September 1998

Zwischen der Gemeinde Michelbach an der Bilz,
vertreten durch Bürgermeister Schneider
-nachfolgend Gemeinde genannt-

und

den Eheleute Andreas und Silke Längefeld
-nachfolgend Beitragsschuldner genannt-

(künftig Eigentümer des Grundstücks Flurst. 378/10
-nachfolgend Ablösungsgrundstück genannt-

ist heute folgende

Vereinbarung über die Ablösung des Erschließungsbeitrags

getroffen worden:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- 1) Nach § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit
 - § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 6. 11. 1990,
 kann der Erschließungsbeitrag, vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- 2) Gemeinde und Beitragsschuldner sind sich darüber einig, die nach der Erschließungsbeitragssatzung entstehenden Beiträge abzulösen.

§ 2 Berechnungsgrundlagen

Die Ablösungssumme für den Erschließungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des unter Anwendung der Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung voraussichtlich entstehenden Beitrags. Die Gemeinde ermittelt die Ablösungssumme durch Verteilung des mutmaßlichen umlagefähigen Erschließungsaufwands auf die erschlossenen Grundstücke nach der voraussichtlichen Nutzungsfläche.

Die Ablösungssumme beträgt je qm Nutzungsfläche 35,56 DM für Erschließungsanlagen. Bei einem Nutzungsfaktor von 1,25 (vgl. § 3 Ziff.3) ergibt dies einen Erschließungsbeitrag von ca. 44,46 DM/m² Grundstücksfläche.

§ 3 Ermittlung der Höhe der Ablösungssumme

- 1) Nach der Erschließungsbeitragssatzung ist Beitragsmaßstab die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- 2) Das Ablösungsgrundstück hat eine Fläche von 839 qm.
- 3) Das Grundstück ist mit 2 Vollgeschossen bebaubar. Beim Erschließungsbeitrag ergibt sich bei einem Nutzungsfaktor von 1,25 eine Nutzungsfläche von 1048,75 qm.

Daraus ergibt sich als Erschließungsbeitrag
(1048,75 x 35,56 DM)

37.293,55 DM.

§ 4 Rechtswirkung

Durch die restlose Zahlung der Ablösungssumme wird der Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlagen in der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Flächenausdehnung abgelöst und das Entstehen einer Beitragspflicht ausgeschlossen.

§ 5 Salvatorische Klausel

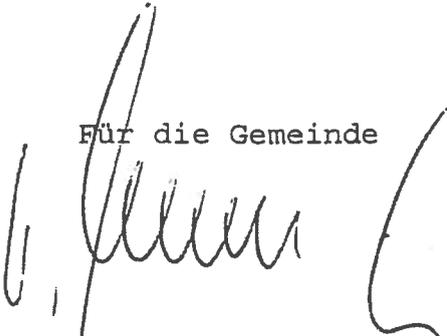
Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gemeinde und Beitragsschuldner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung durch dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, werden bereits erbrachte Zahlungen als Vorauszahlungen auf den satzungsgemässen Beitrag angerechnet.

§ 6 Zahlungsfrist

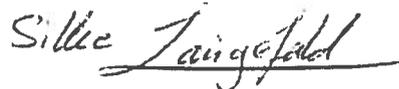
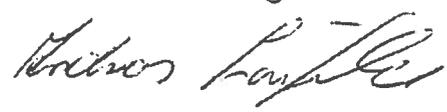
Die Ablösesumme ist auf 20. Oktober 1998 zahlungsfällig.

Michelbach an der Bilz, den 24. September 1998

Für die Gemeinde


(Schneider)
Bürgermeister

Beitragsschuldner

u: Büro Maas, OK

Umsatz:

✓ 60/63

KLAUS UND BETTINA MAAS

BINSENWEG 5 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ
FON • 0791-41284

An OB Pelgrim Stadt Schw.Hall Am Markt 6 74523 Schwäbisch Hall	An Werner Dörr Bürgermeisteramt Michelbach/Bilz Hirschfelder Straße 13 74544 Michelbach / Bilz	An Landrat Bauer Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall
--	---	--

&

Eingegangen

Michelbach/Bilz, 22.07.2014

24. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

**Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen
enteignungsgleichen Eingriffs**

Sehr geehrte Herren,

wie Sie sicher wissen, gilt nach deutschem Recht nicht mehr der Grundsatz „dulde und liquidiere“, sondern Eigentümer, die durch Planungsmaßnahmen im Wege des sog. enteignungsgleichen Eingriffs betroffen werden, haben nach der Rechtsprechung die Obliegenheit, sich zunächst primär gegen die beeinträchtigenden Maßnahmen zur Wehr zu setzen und sind dabei auch gehalten, der den enteignungsgleichen Eingriff verursachenden und in der Folge haftenden Körperschaft möglichst frühzeitig die schadensstiftende Relevanz ihres Handelns zu verdeutlichen.

Aus diesem Grunde trage wir Ihnen als betroffener Eigentümer den folgenden Sachverhalt vor:

Wir sind Eigentümer des im Grundbuch von Michelbach/Bilz (Grundbuchamt Notariat III, Schwäbisch Hall, Band: 491/2002, FlurstückNr. 530/3.) eingetragenen Grundstücks (vgl. beigefügten Grundbuchauszug bzw. Beglaubigte Kopie/Auszug).

Die Entfernung zu dem von Ihnen ausgewiesenen Windvorrang-Gebiet beträgt lediglich 900 Meter.

Unser Grundstück ist 752 qm groß und mit einem Einfamilien-Haus überbaut; Baujahr: 2003. Das Wohngebäude wird von uns (2 Personen) bewohnt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Grundstück mit Eigenkapital gekauft, das Haus zu 100% über Fremdkapital finanziert.

KLAUS UND BETTINA MAAS

BINSENWEG 5 • 74544 MICHELBAACH A.D. BILZ
FON • 0791-41284

Das Haus ist der wesentlichste Teil unserer Altersvorsorge, die wir bewußt auf einer eigenen Immobilie aufgebaut haben. Wir haben geplant, nach Erreichen des Ruhestands noch einige Jahre in unserem Haus zu leben. Danach wollen wir unser Haus verkaufen, um uns dann mit dem beim Hausverkauf erzielten Verkaufserlös lebenslang in „betreutes Wohnen“ einzukaufen.

Wie Sie sicherlich wissen, wird der Aufwand für Altersversorgung und Pflege einschließlich Arztkosten u.a. im Zeitablauf wegen ungünstiger demographischer Entwicklung immer höher. Wir gehen auch davon aus, dass Ihnen die Kosten und Konditionen bekannt sind, die beim Kauf von seniorengerechten und rund um die Uhr betreuten Wohnungen in einem seriös geführten Senioren-Stift anfallen.

Aus heutiger Sicht müssen wir auf Basis der heute bekannten durchschnittlichen Lebenserwartung nach Auskunft unserer Banken bei Erreichen des Rentenalters ein Kapitalstock i.H.v. rd. 2 500 000 € (2 Personen) in monatlichen Teilbeträgen abrufbar zur Verfügung stehen, wenn wir unseren jetzt erreichten Lebensstandard bei wegfallendem Gehalt auch im Rentenalter beibehalten wollen und der für die Finanzierung eines Ruhestandszeitraums von rd. 20 – 25 Jahren für 2 Personen ausreichen muss (im wesentlichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Pflege, medizinische Betreuung, Urlaub, Mobilität und andere Kostenarten).

Wie Sie sicherlich ebenfalls wissen, geht die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der immer ungünstiger werdenden demographischen Entwicklung und wegen weiterer Negativ-Faktoren weiter zurück; sie allein genügt bei weitem nicht, den während unseres Berufslebens über das Gehalt finanzierten Lebensstandard auch im Rentenalter - d.h. bei wegfallendem Gehalt - aufrecht zu erhalten. Überdies werden die unter Berücksichtigung der Inflation künftig weiter zurückgehenden bzw. stagnierenden Rentenbezüge neuerdings noch besteuert, wobei der Umfang der Besteuerung bei jährlich hinzukommenden Neu-Rentnern jedes Jahr um 2 % steigt.

Um von der wegbrechenden staatlichen Rente unabhängiger zu sein, haben wir daher sehr frühzeitig mit dem Bezug unseres eigenen Hauses eine weitere Säule unserer Altersvorsorge aufgebaut. Mit einem Verkehrswert bzw. einem im Alter geplanten Veräußerungserlös i.H.v. rd. 350.000 € ist unser Einfamilienhaus der bei weitem größte Teil des oben genannten und zur Altersvorsorge benötigten Kapitalstocks.

Die von Ihnen vorgenommene Planung von Windkraft-Vorranggebieten durchkreuzt unsere geplante Finanzierung zur Altersversorgung und führt zu einer wesentlichen Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis Windkraftanlagen.

Schon bisher kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten von jedenfalls ca. 30-40%, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen.

Mit einer solchen Entwicklung ist auch in Michelbach und Umgebung und bei unserem Grundstück als Folge Ihres Flächennutzungsplans zu rechnen. Der Wertverlust wird hier aufgrund der Strukturschwäche und bereits festgestellten demographischen Entwicklungen in der Zukunft extrem sein, denn außer der Landschaft hat unsere Gegend nichts zu bieten. Nach der Errichtung von Windrädern gibt es keinen Grund mehr, in Michelbach ein Wohnobjekt zu kaufen oder zu mieten.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste durch

- neue Bewertungsschlüssel der Banken für Grundstücksbeleihungswerte
- neue Schulungen für Grundstückswertgutachter
- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- Auskünfte von Immobilien-Maklern, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. eine starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mußten
- Gerichtsurteile, die einen Wertverlust von Grundstücken in der Nähe von Windrädern bestätigen

Entsprechend diesen Erfahrungen wird der Wertverlust unseres Hauses im Fall des durch Ihre Planung eröffneten Windrad-Baus ca. 125.000 € betragen. Dieser Wertverlust würde zu einer entsprechenden Verminderung des Verkaufserlöses unseres Hauses führen. Damit entstünde eine nicht mehr schließbare Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge.

Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken. Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder übersteuert bezogen. Erst recht erfordert der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen einen Schadensausgleich, wo durch die staatliche enteignende Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

KLAUS UND BETTINA MAAS

BINSENWEG 5 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ
FON • 0791-41284

Es wäre schon Ihre Pflicht als Planungskörperschaft gewesen, eine Teil-Umzingelung eines einzelnen Ortes eine Vielzahl erhöht stehender und erdrückend wirkender Windräder zu verhindern.

Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschaden werde ich als Eigentümer des oben näher bezeichneten Hausgrundstücks nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die als dies pflichtwidrig ermöglichende Planungskörperschaft in Anspruch nehmen.

Im übrigen kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs folgte.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Maas



Bettina Maas

Anlage
Kopie Abschrift Grundbuchauszug

V. Büro Kaiser, 61

68 F-Pl
8. Friedrichs

Dezernat I	
ULRICH SCHÜRRLÉ	
28./Juli 2014	
HOLUNDERWEG 8 • 74544 MICHELBACH A.D. BILZ	
Ph	

An OB Pelgrim Stadt Schw.Hall Am Markt 6 74523 Schwäbisch Hall	An Werner Dörr Bürgermeisteramt Michelbach/Bilz Hirschfelder Straße 13 74544 Michelbach / Bilz	An Landrat Bauer Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall
--	---	--

Eingegangen

07. Aug. 2014

Michelbach/Bilz, 23.07.2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs

Sehr geehrte Herren,

wie Sie sicher wissen, gilt nach deutschem Recht nicht mehr der Grundsatz „dulde und liquidiere“, sondern Eigentümer, die durch Planungsmaßnahmen im Wege des sog. enteignungsgleichen Eingriffs betroffen werden, haben nach der Rechtsprechung die Obliegenheit, sich zunächst primär gegen die beeinträchtigenden Maßnahmen zur Wehr zu setzen und sind dabei auch gehalten, der den enteignungsgleichen Eingriff verursachenden und in der Folge haftenden Körperschaft möglichst frühzeitig die schadensstiftende Relevanz ihres Handelns zu verdeutlichen.

Aus diesem Grunde trage wir Ihnen als betroffener Eigentümer den folgenden Sachverhalt vor:

Wir sind Eigentümer des im Grundbuch von SCHWÄBISCH HALL (Grundbuchamt NOTARIAT I....., Urkundenrolle/Band: I. Nr. 198/1998
FlurstückNr. 378/8.....) eingetragenen Grundstücks (vgl. beigefügten Grundbuchauszug bzw. Beglaubigte Kopie/Auszug).

Die Entfernung zu dem von Ihnen ausgewiesenen Windvorrang-Gebiet beträgt lediglich 900 Meter.

Unser Grundstück ist 779..... qm groß und mit einem Einfamilien-Haus überbaut; Baujahr: 2002..... Das Wohngebäude wird von uns (2 Personen) bewohnt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Grundstück und Haus mit Eigenkapital und einem größten Teil Fremdkapital finanziert.

Das Haus ist der wesentlichste Teil unserer Altersvorsorge, die wir bewußt auf einer eigenen Immobilie aufgebaut haben. Wir haben geplant, nach Erreichen des Ruhestands noch einige Jahre in unserem Haus zu leben. Danach wollen wir unser Haus verkaufen, um uns dann mit dem beim Hausverkauf erzielten Verkaufserlös lebenslang in „betreutes Wohnen“ einzukaufen.

Wie Sie sicherlich wissen, wird der Aufwand für Altersversorgung und Pflege einschließlich Arztkosten u.a. im Zeitablauf wegen ungünstiger demographischer Entwicklung immer höher. Wir gehen auch davon aus, dass Ihnen die Kosten und Konditionen bekannt sind, die beim Kauf von seniorenrechtlichen und rund um die Uhr betreuten Wohnungen in einem seriös geführten Senioren-Stift anfallen.

Aus heutiger Sicht müssen wir auf Basis der heute bekannten durchschnittlichen Lebenserwartung nach Auskunft unserer Banken bei Erreichen des Rentenalters ein Kapitalstock i.H.v. rd. 2 500 000 € (2 Personen) in monatlichen Teilbeträgen abrufbar zur Verfügung stehen, wenn wir unseren jetzt erreichten Lebensstandard bei wegfallendem Gehalt auch im Rentenalter beibehalten wollen und der für die Finanzierung eines Ruhestandszeitraums von rd. 20 – 25 Jahren für 2 Personen ausreichen muss (im wesentlichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Pflege, medizinische Betreuung, Urlaub, Mobilität und andere Kostenarten).

Wie Sie sicherlich ebenfalls wissen, geht die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der immer ungünstiger werdenden demographischen Entwicklung und wegen weiterer Negativ-Faktoren weiter zurück; sie allein genügt bei weitem nicht, den während unseres Berufslebens über das Gehalt finanzierten Lebensstandard auch im Rentenalter - d.h. bei wegfallendem Gehalt - aufrecht zu erhalten. Überdies werden die unter Berücksichtigung der Inflation künftig weiter zurückgehenden bzw. stagnierenden Rentenbezüge neuerdings noch besteuert, wobei der Umfang der Besteuerung bei jährlich hinzukommenden Neu-Rentnern jedes Jahr um 2 % steigt.

Um von der wegbrechenden staatlichen Rente unabhängiger zu sein, haben wir daher sehr frühzeitig mit dem Bezug unseres eigenen Hauses eine weitere Säule unserer Altersvorsorge aufgebaut. Mit einem Verkehrswert bzw. einem im Alter geplanten Veräußerungserlös i.H.v. rd. 350.000 € ist unser Einfamilienhaus der bei weitem größte Teil des oben genannten und zur Altersvorsorge benötigten Kapitalstocks.

Die von Ihnen vorgenommene Planung von Windkraft-Vorranggebieten durchkreuzt unsere geplante Finanzierung zur Altersversorgung und führt zu einer wesentlichen Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis Windkraftanlagen.

Schon bisher kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten von jedenfalls ca. 30-40%, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen.

Mit einer solchen Entwicklung ist auch in Michelbach und Umgebung und bei unserem Grundstück als Folge Ihres Flächennutzungsplans zu rechnen. Der Wertverlust wird hier aufgrund der Strukturschwäche und bereits festgestellten demographischen Entwicklungen in der Zukunft extrem sein, denn außer der Landschaft hat unsere Gegend nichts zu bieten. Nach der Errichtung von Windrädern gibt es keinen Grund mehr, in Michelbach ein Wohnobjekt zu kaufen oder zu mieten.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste durch

- neue Bewertungsschlüssel der Banken für Grundstücksbeleihungswerte
- neue Schulungen für Grundstückswertgutachter
- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- Auskünfte von Immobilien-Maklern, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. ein starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mußten
- Gerichtsurteile, die einen Wertverlust von Grundstücken in der Nähe von Windrädern bestätigen

Entsprechend diesen Erfahrungen wird der Wertverlust unseres Hauses im Fall des durch Ihre Planung eröffneten Windrad-Baus ca. 125.000 € betragen. Dieser Wertverlust würde zu einer entsprechenden Verminderung des Verkaufserlöses unseres Hauses führen. Damit entstünde eine nicht mehr schließbare Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge.

Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken. Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder übersteuert bezogen. Erst recht erfordert der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen einen Schadensausgleich, wo durch die staatliche enteignende Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Es wäre schon Ihre Pflicht als Planungskörperschaft gewesen, eine Teil-Umzingelung eines einzelnen Ortes eine Vielzahl erhöht stehender und erdrückend wirkender Windräder zu verhindern.

Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschaden werde ich als Eigentümer des oben näher bezeichneten Hausgrundstücks nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die als dies pflichtwidrig ermöglichende Planungskörperschaft in Anspruch nehmen.

Im übrigen kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs folgte.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schürrie

Anlage
Kopie Abschrift Grundbuchauszug

Notariat I Schwäbisch Hall
Ref I Notar Sülzle, Tel.0791 / 752-2410

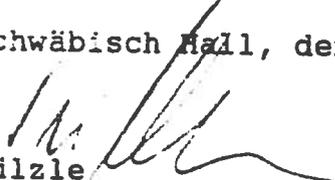
Urkundenrolle I Nr. 1198/1998



Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung der Ablichtung
mit der mir vorliegenden Urschrift
wird beglaubigt.

Schwäbisch Hall, den 28.9.1998


Sülzle
Notar

Notariat I Am Säumarkt 6, 74523 Schwäbisch Hall

Herrn
Ulrich Schürle
Wilhelm-Schrader-Str.9

74544 Michelbach/Bilz



Urkundenrolle III Nr. 1198 /1998
Notariat Schwäbisch Hall I~~II~~

Michelbach an der Bilz
Notariat Schwäbisch Hall I~~II~~
Amtsgerichtsbezirk Schwäbisch Hall

Verhandelt am 24. September 1998
(in Worten: vierundzwanzigsten September
neunzehnhundertachtundneunzig).

Vor mir, dem Notar

Dieter Sülzle beim Notariat Schwäbisch Hall,

erscheinen heute im Rathaus in Michelbach an der Bilz:

1. Herr Volker Schneider, Bürgermeister in Michelbach an
der Bilz

handelnd als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Michelbach
an der Bilz

2. Herr Ulrich Schürle, geb. 6. 10. 1963, wohnhaft in
Michelbach an der Bilz, Wilhelm-Schrader-Str. 9.

Der Erschienene Ziff. 1 ist mir persönlich bekannt.

Der Erschienene Ziff. 2 hat sich durch amtlichen, mit Lichtbild
versehenem Ausweis ausgewiesen.

Ulrich Käses, BA

Kopie Seite 1!

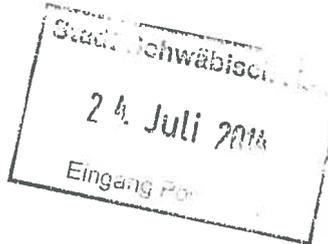
Eingegangen Ulrich und Isabell Biermann

Albert-Schwegler-Str.26

24. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

74544 Michelbach/Bilz



Michelbach, 22.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

- Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)
- Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs ggü. der Stadt Hall

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit geben wir die folgende Stellungnahme mit nachstehenden Einwendungen ab:

A. Grundsätzliche Einwendungen zur Erstellung des Flächennutzungsplans:

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus...“¹

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehen wir diese Abwägung nicht umgesetzt. Wir haben Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden“ wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für uns sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach“ mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%² der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöfliche Gebiet zwi-

¹ Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie“ -

² Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

U. Aino Käser, BA

Christoph Müller
Obere Wiesen 28
74544 Michelbach

Dezernat I		f	
23. Juli 2014			
Ph			

60/63

An OB Pelgrim Stadt Schw.Hall Am Markt 6 74523 Schwäbisch Hall	 An Werner Dörr Bürgermeisteramt Michelbach/Bilz Hirschfelder Straße 13 74544 Michelbach / Bilz	An Landrat Bauer Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall
--	--	--

24. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, den 21.7.14.

Betr.: Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs

Sehr geehrte Herren,

wie Sie sicher wissen, gilt nach deutschem Recht nicht mehr der Grundsatz „dulde und liquidiere“, sondern Eigentümer, die durch Planungsmaßnahmen im Wege des sog. enteignungsgleichen Eingriffs betroffen werden, haben nach der Rechtsprechung die Obliegenheit, sich zunächst primär gegen die beeinträchtigenden Maßnahmen zur Wehr zu setzen und sind dabei auch gehalten, der den enteignungsgleichen Eingriff verursachenden und in der Folge haftenden Körperschaft möglichst frühzeitig die schadensstiftende Relevanz ihres Handelns zu verdeutlichen.

Aus diesem Grunde trage ich Ihnen als betroffener Eigentümer den folgenden Sachverhalt vor:

Ich bin Eigentümer des im Grundbuch von Michelbach Bilz (Grundbuchamt Michelbach Blatt 2677, Band:7 FlurstückNr530/57) eingetragenen Grundstücks

Die Entfernung zu dem von Ihnen ausgewiesenen Windvorrang-Gebiet beträgt lediglich ca nur 900-1000Meter.

Unser Grundstück ist 750qm groß und mit einem Einfamilienhaus überbaut; Baujahr: 2004. Dieses wird von mir und meiner Familie (4Personen) bewohnt.

Das Grundstück / Haus ist Sicherheit eines Geschäftsdarlehens und der jeweilige bzw aktuelle Verkehrswert wird regelmäßig vom Kreditinstitut nachgefragt und

überprüft. Ferner besteht eine Restschuld der Finanzierung. Bei planmäßiger Tilgung wäre ich im Alter von 54 Jahren, d.h. im Jahr 2021 schuldenfrei.

Das Haus ist der wesentlichste Teil unserer Altersvorsorge, die wir bewußt auf einer eigenen Immobilie aufgebaut haben. Wir haben geplant, nach Erreichen des Ruhestands noch einige Jahre in unserem Haus zu leben. Danach wollen wir unser Haus verkaufen, um uns dann mit dem beim Hausverkauf erzielten Verkaufserlös lebenslang in „betreutes Wohnen“ einzukaufen.

Wie Sie sicherlich wissen, wird der Aufwand für Altersversorgung und Pflege einschließlich Arztkosten u.a. im Zeitablauf wegen ungünstiger demographischer Entwicklung immer höher. Ich gehe auch davon aus, dass Ihnen die Kosten und Konditionen bekannt sind, die beim Kauf von seniorengerechten und rund um die Uhr betreuten Wohnungen in einem seriös geführten Senioren-Stift anfallen.

Aus heutiger Sicht muss für mich und meine Frau auf Basis der heute bekannten durchschnittlichen Lebenserwartung nach Auskunft meiner Bank bei Erreichen des Rentenalters ein Kapitalstock i.H.v. rd. 1000000 € (2 Personen) in monatlichen Teilbeträgen abrufbar zur Verfügung stehen, wenn wir unseren jetzt erreichten Lebensstandard bei wegfallendem Gehalt auch im Rentenalter beibehalten wollen und der für die Finanzierung eines Ruhestandszeitraums von rd. 20 – 25 Jahren für 2 Personen ausreichen muss (im wesentlichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Pflege, medizinische Betreuung, Urlaub, Mobilität und andere Kostenarten), wenn wir unseren Kindern später einmal finanziell nicht zur Last fallen wollen.

Aus leicht ersichtlichen Gründen und wie bekannt geht die Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung aufgrund der immer ungünstiger werdenden demographischen Entwicklung und wegen weiterer Negativ-Faktoren weiter zurück; sie allein genügt bei weitem nicht, den während unseres Berufslebens über das Gehalt finanzierten Lebensstandard auch im Rentenalter - d.h. bei wegfallendem Gehalt - aufrecht zu erhalten. Überdies werden die unter Berücksichtigung der Inflation künftig weiter zurückgehenden bzw. stagnierenden Rentenbezüge neuerdings noch besteuert, wobei der Umfang der Besteuerung bei jährlich hinzukommenden Neu-Rentnern jedes Jahr um 2 % steigt.

Um von der wegbrechenden Rente unabhängiger zu sein, haben wir daher sehr frühzeitig mit dem Bezug eines eigenen Hauses eine weitere Säule unserer Altersvorsorge aufgebaut. Mit einem Verkehrswert bzw. einem im Alter geplanten Veräußerungserlös in Höhe von. rd. 450.000.€ {akt Wertschätzung] ist unser Einfamilienhaus der bei weitem größte Teil des oben genannten und zur Altersvorsorge benötigten Kapitalstocks.

Die von Ihnen vorgenommene Planung von Windkraft-Vorranggebieten durchkreuzt unsere geplante Finanzierung zur Altersversorgung und führt zu einer wesentlichen Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis Windkraftanlagen.

Schon bisher kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten von jedenfalls ca. 30-40%, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen.

Mit einer solchen Entwicklung ist auch in Michelbach und Umgebung und bei unserem Grundstück als Folge Ihres Flächennutzungsplans zu rechnen. Der Wertverlust wird hier aufgrund der Strukturschwäche und bereits festgestellten demographischen Entwicklungen in der Zukunft extrem sein, denn außer der Landschaft hat unsere Gegend nichts zu bieten. Nach der Errichtung von Windrädern gibt es keinen Grund mehr, in Michelbach ein Wohnobjekt zu kaufen oder zu mieten.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste durch

- neue Bewertungsschlüssel der Banken für Grundstücksbeleihungswerte
- neue Schulungen für Grundstückswertgutachter
- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- Auskünfte von Immobilien-Maklern, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. ein starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mußten
- Gerichtsurteile, die einen Wertverlust von Grundstücken in der Nähe von Windrädern bestätigen

Entsprechend diesen Erfahrungen wird der Wertverlust unseres Hauses im Fall des durch Ihre Planung eröffneten Windrad-Baus ca. bis zu 100.000€ betragen. Dieser Wertverlust würde zu einer entsprechenden Verminderung des Verkaufserlöses unseres Hauses führen. Damit entstünde eine nicht mehr schließbare Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge.

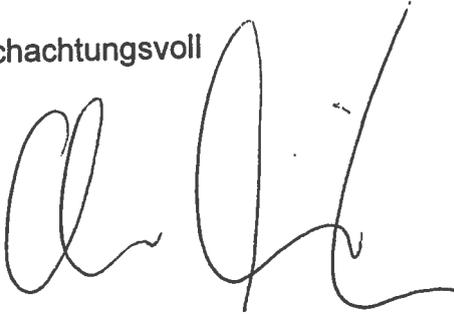
Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken. Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder überteuert bezogen. Erst recht erfordert der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen einen Schadensausgleich, wo durch die staatliche enteignende Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Es wäre schon Ihre Pflicht als Planungskörperschaft gewesen, eine fast Einkreisung die auch einer Einkesselung nahe kommt eines einzelnen Ortes eine Vielzahl erhöht stehender und erdrückend wirkender Windräder zu verhindern. Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschaden werde ich als Eigentümer des oben näher bezeichneten Hausgrundstücks nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die als dies pflichtwidrig ermöglichende

Planungskörperschaft in Anspruch nehmen. Im Übrigen kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs folgte.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a cursive 'a' followed by a stylized 'H' and a long horizontal stroke.

Anlagen

**BEBAUUNGSPLAN
"OBERE WIESEN II, 2. ÄNDERUNG"
IN MICHELWACH**

FOR AUFTEILUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

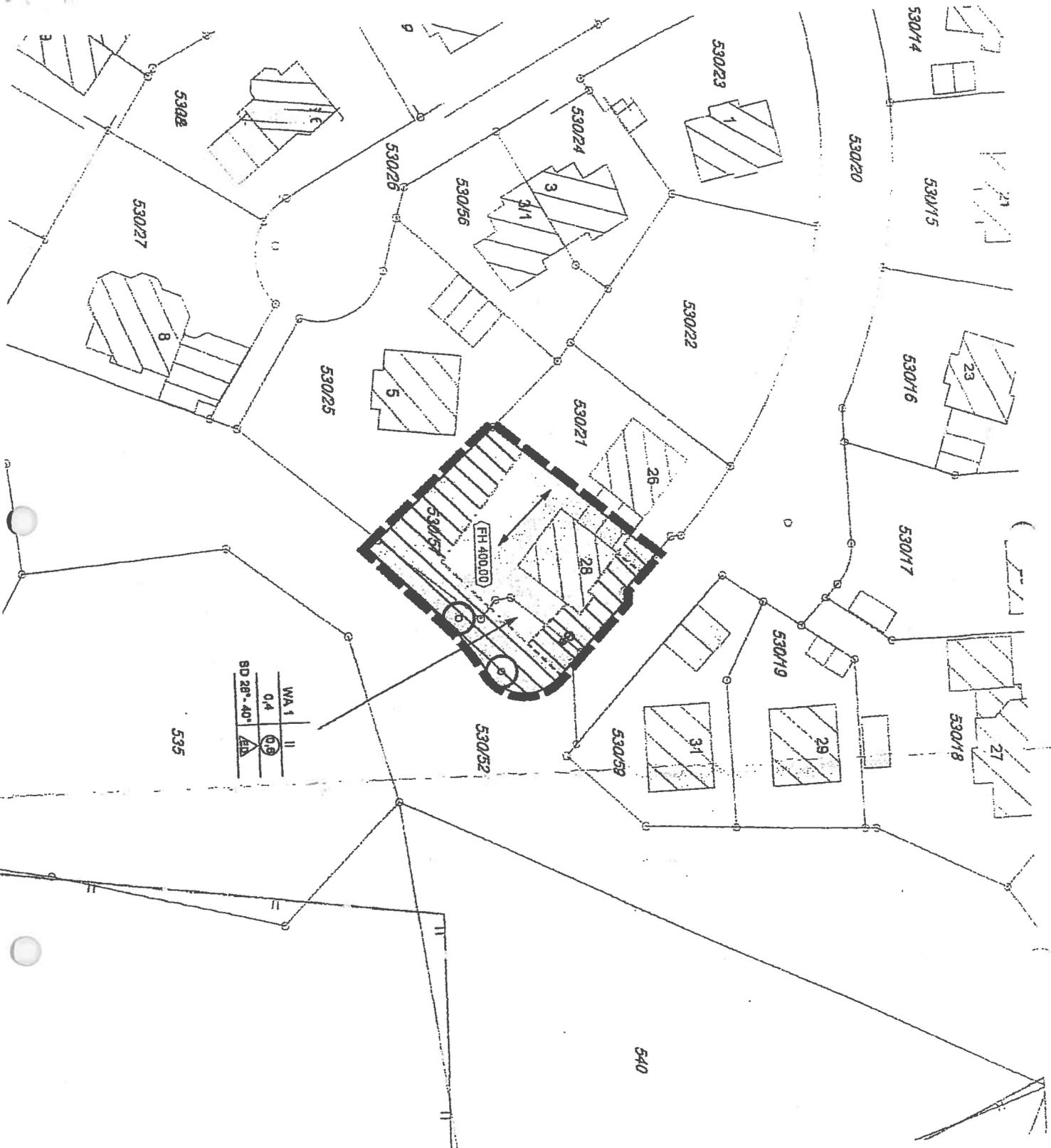
1:500

04.04.2018



ZEICHNERKLÄRUNG

- WA Allgemeines Wohnungsbau (§ 4 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- 0,9 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
- SD Ballastdeck
- 28° - 40° Zulässige Dachneigung
- △ Zusatz sind Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- FFH Friedhöfe in m über NN
- FFH-Bauzone Bauzone
- FFH-Oberbauzone / Nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- FFH-Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- FFH-Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- FFH-Änderung von Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- FFH-Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- FFH-FFH-Gebiet
- FFH-Bestehende Grundstücksgrenzen



PFLANZLICHE BEWERTUNGSKATEGORIE		NATURSCHUTZ	
Aktive Biotop	Wald	Wald	Wald
Grünland	Grünland	Grünland	Grünland
Grünland	Grünland	Grünland	Grünland
Grünland	Grünland	Grünland	Grünland



K. Arto Kaser, BA

Christoph Müller
Obere Wiesen 28
74544 Michelbach

Dezernat I	
	8
23. Juli 2014	
Ph	

60/63

An OB Pelgrim Stadt Schw.Hall Am Markt 6 74523 Schwäbisch Hall	An Werner Dörr Bürgermeisteramt Michelbach/Bilz Hirschfelder Straße 13 74544 Michelbach / Bilz	An Landrat Bauer Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall
--	---	--

24. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Michelbach, den 21.7.14.

Betr.: Frühzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs

Sehr geehrte Herren,

wie Sie sicher wissen, gilt nach deutschem Recht nicht mehr der Grundsatz „dulde und liquidiere“, sondern Eigentümer, die durch Planungsmaßnahmen im Wege des sog. enteignungsgleichen Eingriffs betroffen werden, haben nach der Rechtsprechung die Obliegenheit, sich zunächst primär gegen die beeinträchtigenden Maßnahmen zur Wehr zu setzen und sind dabei auch gehalten, der den enteignungsgleichen Eingriff verursachenden und in der Folge haftenden Körperschaft möglichst frühzeitig die schadensstiftende Relevanz ihres Handelns zu verdeutlichen.

Aus diesem Grunde trage ich Ihnen als betroffener Eigentümer den folgenden Sachverhalt vor:

Ich bin Eigentümer des im Grundbuch von Michelbach Bilz (Grundbuchamt Michelbach Blatt 2677, Band:7 FlurstückNr530/57) eingetragenen Grundstücks

Die Entfernung zu dem von Ihnen ausgewiesenen Windvorrang-Gebiet beträgt lediglich ca nur 900-1000Meter.

Unser Grundstück ist 750qm groß und mit einem Einfamilienhaus überbaut; Baujahr: 2004. Dieses wird von mir und meiner Familie (4Personen) bewohnt.

Das Grundstück / Haus ist Sicherheit eines Geschäftsdarlehens und der jeweilige bzw aktuelle Verkehrswert wird regelmäßig vom Kreditinstitut nachgefragt und

überprüft. Ferner besteht eine Restschuld der Finanzierung. Bei planmäßiger Tilgung wäre ich im Alter von 54 Jahren, d.h. im Jahr 2021 schuldenfrei.

Das Haus ist der wesentlichste Teil unserer Altersvorsorge, die wir bewußt auf einer eigenen Immobilie aufgebaut haben. Wir haben geplant, nach Erreichen des Ruhestands noch einige Jahre in unserem Haus zu leben. Danach wollen wir unser Haus verkaufen, um uns dann mit dem beim Hausverkauf erzielten Verkaufserlös lebenslang in „betreutes Wohnen“ einzukaufen.

Wie Sie sicherlich wissen, wird der Aufwand für Altersversorgung und Pflege einschließlich Arztkosten u.a. im Zeitablauf wegen ungünstiger demographischer Entwicklung immer höher. Ich gehe auch davon aus, dass Ihnen die Kosten und Konditionen bekannt sind, die beim Kauf von seniorenrechtlichen und rund um die Uhr betreuten Wohnungen in einem seriös geführten Senioren-Stift anfallen.

Aus heutiger Sicht muss für mich und meine Frau auf Basis der heute bekannten durchschnittlichen Lebenserwartung nach Auskunft meiner Bank bei Erreichen des Rentenalters ein Kapitalstock i.H.v. rd. 1000000 € (2 Personen) in monatlichen Teilbeträgen abrufbar zur Verfügung stehen, wenn wir unseren jetzt erreichten Lebensstandard bei wegfallendem Gehalt auch im Rentenalter beibehalten wollen und der für die Finanzierung eines Ruhestandszeitraums von rd. 20 – 25 Jahren für 2 Personen ausreichen muss (im wesentlichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Pflege, medizinische Betreuung, Urlaub, Mobilität und andere Kostenarten), wenn wir unseren Kindern später einmal finanziell nicht zur Last fallen wollen.

Aus leicht ersichtlichen Gründen und wie bekannt geht die Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung aufgrund der immer ungünstiger werdenden demographischen Entwicklung und wegen weiterer Negativ-Faktoren weiter zurück; sie allein genügt bei weitem nicht, den während unseres Berufslebens über das Gehalt finanzierten Lebensstandard auch im Rentenalter - d.h. bei wegfallendem Gehalt - aufrecht zu erhalten. Überdies werden die unter Berücksichtigung der Inflation künftig weiter zurückgehenden bzw. stagnierenden Rentenbezüge neuerdings noch besteuert, wobei der Umfang der Besteuerung bei jährlich hinzukommenden Neu-Rentnern jedes Jahr um 2 % steigt.

Um von der wegbrechenden Rente unabhängiger zu sein, haben wir daher sehr frühzeitig mit dem Bezug eines eigenen Hauses eine weitere Säule unserer Altersvorsorge aufgebaut. Mit einem Verkehrswert bzw. einem im Alter geplanten Veräußerungserlös in Höhe von. rd. 450.000.€ {akt Wertschätzung} ist unser Einfamilienhaus der bei weitem größte Teil des oben genannten und zur Altersvorsorge benötigten Kapitalstocks.

Die von Ihnen vorgenommene Planung von Windkraft-Vorranggebieten durchkreuzt unsere geplante Finanzierung zur Altersversorgung und führt zu einer wesentlichen Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis Windkraftanlagen.

Schon bisher kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten von jedenfalls ca. 30-40%, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen.

Mit einer solchen Entwicklung ist auch in Michelbach und Umgebung und bei unserem Grundstück als Folge Ihres Flächennutzungsplans zu rechnen. Der Wertverlust wird hier aufgrund der Strukturschwäche und bereits festgestellten demographischen Entwicklungen in der Zukunft extrem sein, denn außer der Landschaft hat unsere Gegend nichts zu bieten. Nach der Errichtung von Windrädern gibt es keinen Grund mehr, in Michelbach ein Wohnobjekt zu kaufen oder zu mieten.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste durch

- neue Bewertungsschlüssel der Banken für Grundstücksbeleihungswerte
- neue Schulungen für Grundstückswertgutachter
- Gutachten von Forschungsinstituten mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- Auskünfte von Immobilien-Maklern, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. eine starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mußten
- Gerichtsurteile, die einen Wertverlust von Grundstücken in der Nähe von Windrädern bestätigen

Entsprechend diesen Erfahrungen wird der Wertverlust unseres Hauses im Fall des durch Ihre Planung eröffneten Windrad-Baus ca. bis zu 100.000€ betragen. Dieser Wertverlust würde zu einer entsprechenden Verminderung des Verkaufserlöses unseres Hauses führen. Damit entstünde eine nicht mehr schließbare Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge.

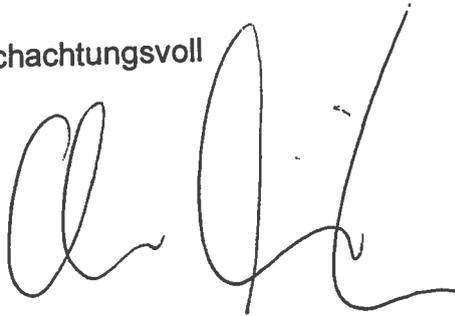
Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen, die „ohne Not“ den Wert der Eigentumsrechte Privater wesentlich senken. Dies ist vorliegend gegeben: Es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt zur unverwertbaren Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder überteuert bezogen. Erst recht erfordert der hoheitliche Eingriff in den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums in den Fällen einen Schadensausgleich, wo durch die staatliche enteignende Maßnahme ein Vorteil zu Gunsten einiger Initiatoren geschaffen wird, der einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit und vieler betroffener Grundstückseigentümer entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Es wäre schon Ihre Pflicht als Planungskörperschaft gewesen, eine fast Einkreisung die auch einer Einkesselung nahe kommt eines einzelnen Ortes eine Vielzahl erhöht stehender und erdrückend wirkender Windräder zu verhindern. Für den hierdurch entstehenden ausgleichspflichtigen Enteignungsschaden werde ich als Eigentümer des oben näher bezeichneten Hausgrundstücks nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die als dies pflichtwidrig ermöglichende

Planungskörperschaft in Anspruch nehmen. Im Übrigen kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme letztlich nicht an, da die Schadensersatzpflicht hier im Falle der Rechtmäßigkeit aus der Dogmatik des enteignenden (dann nicht „enteignungsgleichen“) Eingriffs folgte.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Anlagen

0000

LANGNER SCHMIDTSCH HILL
GENOSSENSCHAFT FÜR ARCHITECTUR UND
INGENIEURWESEN

BEBAUUNGSPLAN "OBERE WIESEN II, 2. ÄNDERUNG" IN MICHELBAACH

1:500

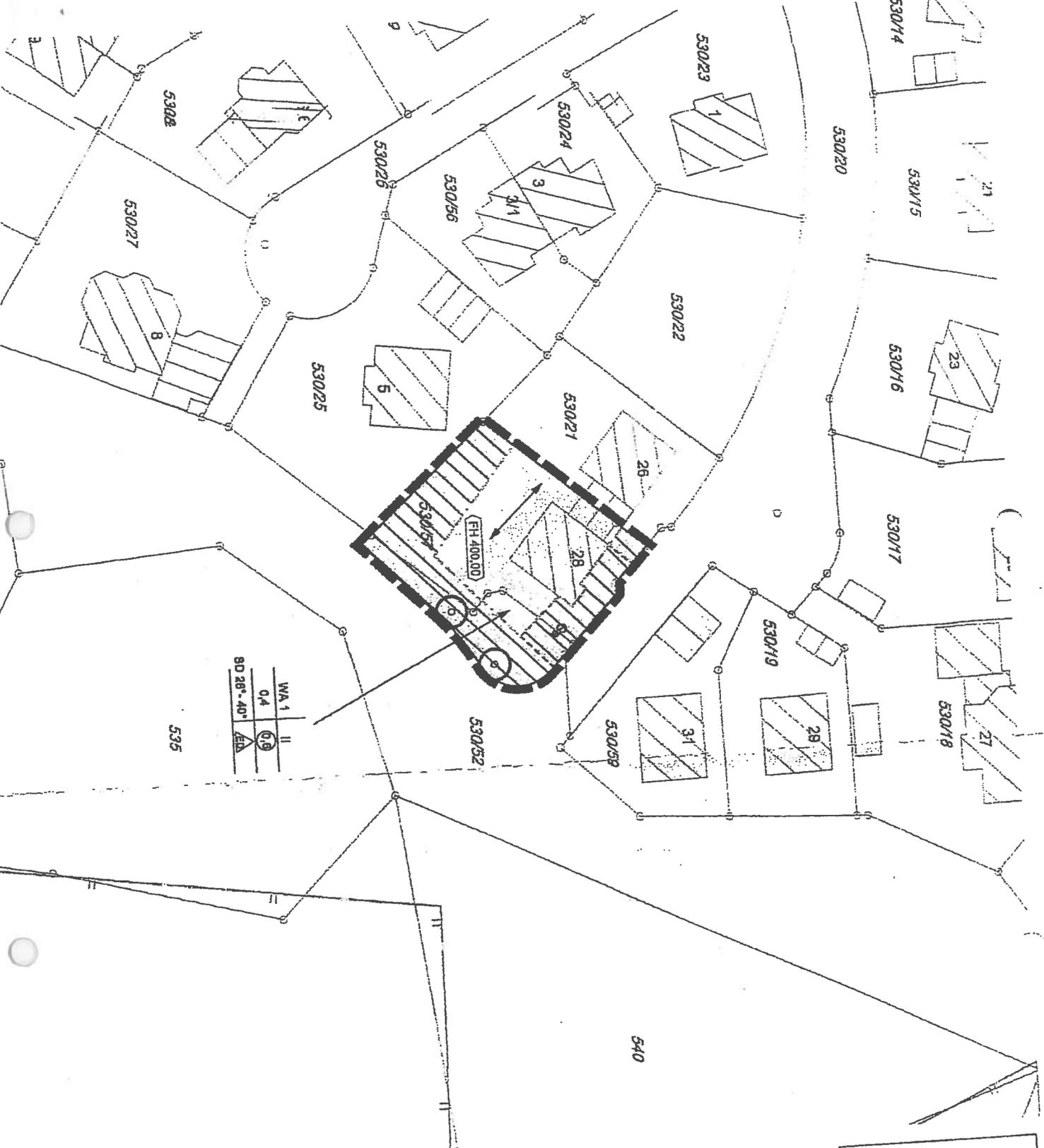
FÜR AUFTELLUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

08.06.2018



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- 0,25 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
- BD Satteldach
- 28° - 40° Zuluftzug Dachneigung
- Zuluftzug sind Einzel- und Doppelbauer
- (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- △ Firsthöhe in m über NN
- FI 400,00 Baugrenze
- Oberbauweise / Nichtoberbauweise Grundstücksflächen
- Gargen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Stellung der beidseitigen Anlagen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Angrenzung von Bäumen und Sträuchern
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- FPH-Gebiet
- Bestehende Grundstücksgrenzen



Projektleitung: [Name], [Name], [Name]

Architekt: [Name], [Name], [Name]

Strukturplan: [Name], [Name], [Name]

Bestand: [Name], [Name], [Name]

Bestand: [Name], [Name], [Name]